This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4XR7 C

801
Groffe
V. 2

יהוה

136.91

14.10

Die

Paſtoraltheologie

nach

ihrem ganzen Umfange.

Von

D. Johann Friedrich Chriſtoph Gräffe,

Superintendenten und angeſtelltem Lehrer der Paſtoraltheologie in Göttingen.

Zweite Hälfte,

enthaltend

die Seelſorge, die Adminiſtration der kirchlichen Güter, das Betragen in beſondern Verhältniſſen, den innern und äußern Beruf des Predigers, und das allgemeine proteſtantiſche Kirchenrecht.

Göttingen,

bei Vandenhök und Ruprecht.

1803.

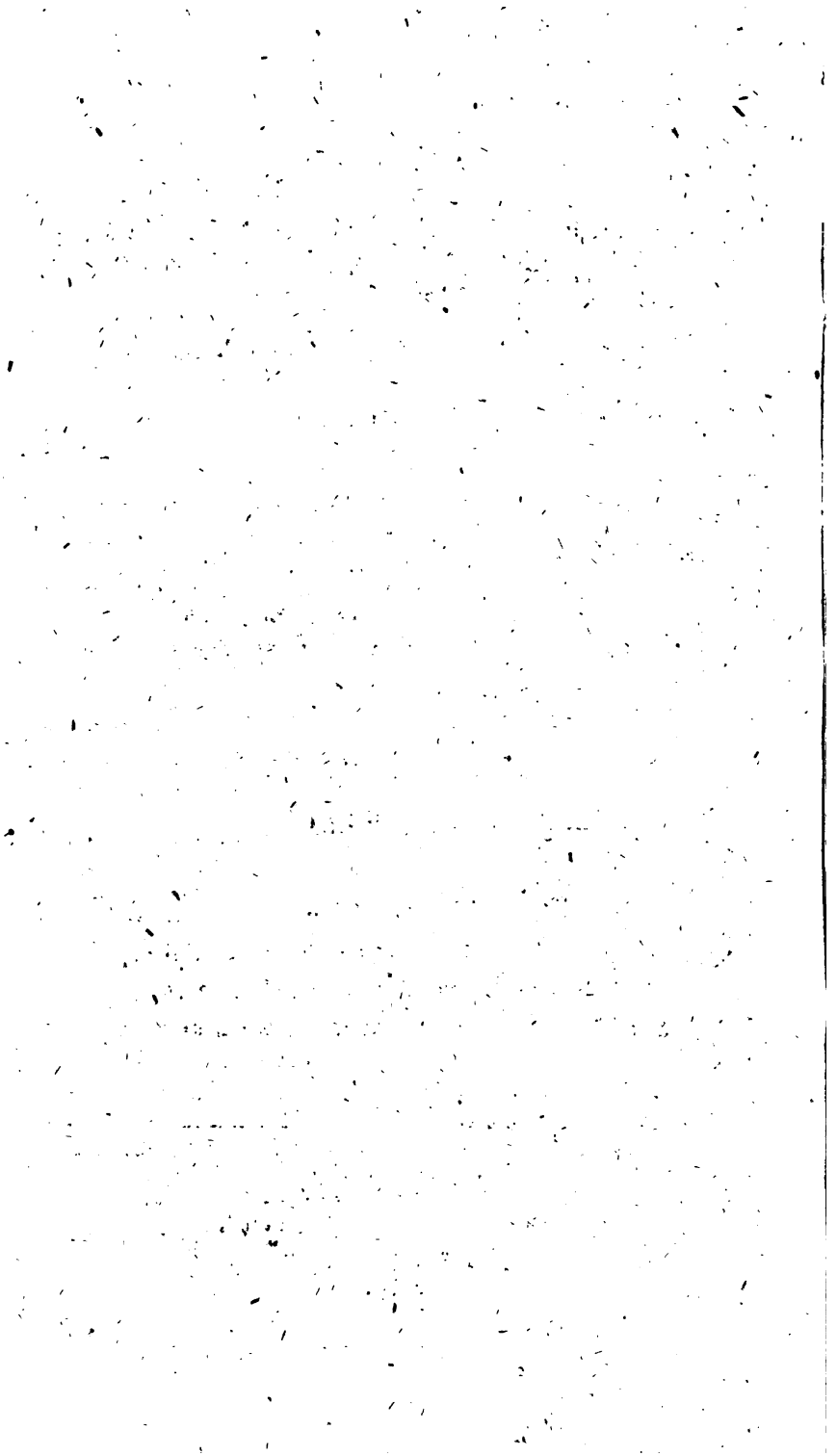

Vorrede.

Mit diesem zweiten Bande beschliesse ich die Bezeichnung und Darstellung desjenigen, welches, wie ich fest überzeugt bin, in den Umfang der Pastoraltheologie gehört. Denn sie hat ja das Geschäft, die eigenthümlichen Verhältnisse des Predigers in eine nähere Erwägung zu ziehen, und, was er ihnen zufolge seyn und würken soll, und wie er seinen Amtspflichten eine vollkommnere Erfüllung zu sichern habe, in einer genauern Aufzählung der Forderungen vor Augen zu legen. Der Prediger erhält, so bald er in sein Amt tritt, seinen eigenthümlichen Würkungskreis, welcher mannichfaltige mit seinem Amte verbundene Verpflichtungen, Geschäfte und Arbeiten in sich schließt. Er ist praktischer Religionslehrer für die Erwachsenen und für die Jugend, für die Gemeinde im Ganzen betrachtet und für die Einzelnen; er ist moralischer Aufseher und Erzieher, väterlicher Freund und Rathgeber für seine Eingepfarrten;

er ist aber auch in mehreren Amtsverhältnissen ein Geschäftsmann, der durch die Art, wie er seine angewiesenen Verrichtungen vollendet, den Beziehungen seines Amts ein Gnüge leisten soll. Oder ist es etwa einerlei, wie der Prediger die Administration der kirchlichen Güter und Rechte verwaltet? In alle diese Situationen, Verbindungen und Beziehungen, welche mit dem Predigtamte in eben so genauem Zusammenhange sich befinden, als die Aeste und Zweige eines Baumes aus der Wurzel und dem Stamme hervorgehen, muß die Pastoraltheologie den studierenden Theologen hinleiten, damit er wisse, was der Prediger seyn, und wie er lehren und handeln soll. Es fehlt wohl nicht an würklichen Predigern, welche von dem eigentlichen Umfange ihrer Berufsarbeiten einen mangelhaften, oder undeutlichen Begriff haben, und die nur dann ihre Vorstellungen hierüber erweitern, wenn der Druck besonderer Umstände sie zwingt, die Angelegenheiten ihres Amts aus einem andern Gesichtspunkte zu betrachten. Noch größer dürfte die Zahl der Studierenden auf Akademien seyn, welche zwar dem theologischen Studium auf der Universität sich wiedmen, um einst Prediger zu werden, aber die Universität wieder verlassen, ohne ein genaues richtiges Bild ihres

künf-

künftigen Amts sich entworfen zu haben. Warum handelten sonst so viele Prediger zweckwidrig, ihrem eigenen Vortheile, und dem Nutzen ihrer Gemeinden gerade entgegen? Um diesen Uebeln vorzubauen, haben daher alle Universitäten, so viel ich weiß, Vorlesungen über die Pastoraltheologie angeordnet. Dieß ist auch nothwendig. Es muß schlechterdings dem jungen Theologen gesagt werden, was der Prediger in allen seinen Beziehungen als Prediger zu leisten habe, wie weit sich der Umkreis seiner Amtsgeschäfte ausdehne, und welche Vortheile der praktischen Anwendungskunst auf die eine oder die andere Weise sich erringen lassen. Dann wird der nachdenkende Jüngling auf jeden Theil seiner künftigen Bestimmung einen geschärfteren Blick werfen; er wird mehrere Arten von Kenntnissen einsammeln; er wird in den Jahren, wo die größere Biegsamkeit der Seele jede neue Richtung leichter annehmen kann, Fertigkeiten sich erwerben, die zu jeder Zeit nothwendig sind, die aber nicht zu jeder Zeit mit gleichem Erfolge erworben werden können. In diesen Ueberzeugungen habe ich die erste Hälfte und nun auch die zweite Hälfte mit großer innigen Theilnehmung ausgearbeitet. Sorgfältig habe ich, weil die Sache in einem so hohen Grade wichtig ist, alles zu benutzen gesucht, was

meine Erfahrungen, die Erfahrungen meiner Freunde, Beobachtung, Vergleichung und Lectüre mir darböthen. Denn es betrifft ja hier den Weg, den meine jüngeren Brüder zu wandeln haben, um die wahrhaft großen Zwecke des Predigtamts desto sicherer zu erfüllen! Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, so ist es aber nicht genug, die Oberfläche dessen, was geschehen muß, im Allgemeinen zu berühren, sondern das dringende Bedürfniß fordert, daß der Studierende auf die einzelnen Aufgaben, Fälle, und Verwickelungen, wo Verlegenheiten entstehen können, bestimmt hingewiesen, und in Vorübungen jeder Art praktisch ausgebildet werde. Vollständigkeit der Hauptheile, und Vollständigkeit in der zwar kurz angedeuteten aber doch genaueren Aufzählung der speciellen Rücksichten ist eine unerläßliche Foderung, die man an eine Pastoraltheologie zu machen hat. Nach diesen Grundsätzen habe ich es mir ernstlich angelegen seyn lassen, auch diesen zweiten Band auszuarbeiten.

Die Seelsorge, die einen so wichtigen Theil der Pastoraltheologie ausmacht, und auch von keinem Schriftsteller in diesem Fache ganz übergangen wurde, schien mir einer genauern Bestimmung um desto mehr zu bedürfen, je mehr Prediger

ger es geben mag, deren Vorstellungen hierüber mangelhaft sind, und je nöthiger es ist, daß der jüngere Theolog auf jeden Zweig dieses Geschäfts aufmerksam gemacht werde. Auf der hiesigen Universität kömmt für mich noch eine besondere Veranlassung hinzu, die Bearbeitung dieses Theils zu beherzigen. Wir haben hier den bedeutenden Vortheil, ein akademisches mit vielen Kranken angefülltes Hospital zu besitzen, dessen Einrichtung für die praktische Bildung der studierenden Medicíner und Theologen gleich nützlich ist. Jedes Mitglied des Königlichen Pastoral-Instituts, dessen Directorat mir anvertrauet ist, erhält einen oder mehrere Kranke zur speciellen Behandlung. Die Resultate seiner Unterredungen, Beobachtungen und angewandten Methoden werden den sämmtlichen Mitgliedern zur Beurtheilung vorgelegt, und einer genauern Prüfung von ihnen und von mir unterworfen. Wie viele Gelegenheiten bieten sich nicht unter solchen günstigen Umständen, wo die Kranken zu jeder Zeit besucht werden können, dem Studierenden dar, in der Kunst der Krankenbehandlung sich zu üben, und praktische Versuche anzustellen, wie viel er von den eingesammelten theoretischen Religionskenntnissen zu seinem würklichen Eigenthume gemacht habe, und wie weit er

im Stande sey, das scientivisch Gedachte in einer populären herzlichen Sprache zum Nutzen des Leidenden anzuwenden! Um die Anleitung zu diesen Uebungen der Seelsorge zu erleichtern, hielt ich es für nothwendig, die Hauptabtheilungen der Seelsorge in die Form zu bringen, in welcher sie gegenwärtige Anweisung enthält.

Wenn man bedenkt, in welcher engen Verbindung die kirchlichen Güter mit der Erhaltung der Kirchen und Schulen stehen, so muß man sich würklich wundern, daß auf diesen Punkt in den Pastoraltheologien nicht mehr geachtet wird. Inzwischen trifft dieser Vorwurf nicht alle Lehrbücher. Der junge Theolog lerne bei Zeiten, wie viel auf diese Sache ankomme, damit er, so bald ein Amt von ihm übernommen wird, alle Mittel der Weisheit und Klugheit anzuwenden nicht säume, die kirchlichen Güter zu erhalten und zu verbessern.

Das protestantische Kirchenrecht habe ich aus mehreren Ursachen hier abhandeln zu müssen geglaubt. Schon mehrere achtungswerthe Männer haben in ihren Pastoral-Schriften den Beweis gegeben, daß der Prediger vermöge seines Amts verbunden sey, die rechtlichen Befugnisse seines Amts stets im Auge zu behalten. Ich will hier nur

nur an Hartmann, Buddeus und Deyling erinnern. Der Prediger ist ja Administrator der Parochial- und Kirchen-Rechte, und er muß darüber wachen, daß die Befugnisse seiner Pfarre, Kirche und Schule nicht beeinträchtigt werden. Welche Nachtheile entstehen, wenn der Prediger in diesem Felde seiner Amtskenntnisse zurück geblieben ist! Er wird, wenn seine rechtlichen Verhältnisse ihm zu handeln gebiethen, der Sache zu viel oder zu wenig thun. Wenn er zum Beispiele die Natur der Collegial- und Majestäts-Rechte nicht kennt, so wird er sich wohl gar im Gewissen für verbunden halten, der Obrigkeit sich da zu widersetzen, wo ihre Anordnungen das Recht auf ihrer Seite hatten. Oft wird er wieder in andern Fällen schweigen, wo er die Verbindlichkeit auf sich hatte, die Rechte seines Standes, seiner Pfarre, und seiner Kirche mit einem entschlossenen männlichen Muthe zu vertheidigen. Wieder in andern Fällen wird er manches unbedenklich zugeben, welches gar nicht gestattet werden durfte, z. B. die Gräber zu öffnen, wenn ein Anverwandter, von dessen Sachen etwas mit in das Sarg gelegt worden war, aus abergläubischer Furcht nun auch bald sterben zu müssen, mit Bitten darauf dringt, daß man ihm aus dem Sarge das Hineingelegte her-

aus nehmen lasse. Es leidet daher keinen Zweifel, daß der Prediger mit der rechtlichen Natur seiner Amts-Verhältnisse vertraut seyn, und folglich der Theolog das Kirchenrecht studieren müsse. Es gab ehemals eine Zeit, wo selbst die Juristen dies Studium ganz vernachlässigten. Man sehe J. H. Böhmer's Abhandlung de varia Decreti Gratiani fortuna vor dem ersten Tom. seiner Ausgabe des Corp. jur. canonici. §. 1. 2. Bei den mehrsten Theologen dürfte dies jetzt noch der Fall seyn, ohngeachtet die Schriften eines Pfaff's, Mosheim's und Anderer sie eines bessern hätten belehren können. Doch gegen die Nothwendigkeit dieses Studiums dürfte sich nun wohl keine Einwendung behaupten. Allein eine andere Frage wäre diese, ob das Kirchenrecht in den Umfang der Pastoraltheologie gezogen werden könne? Ich denke allerdings! denn wenn es für die Pastoraltheologie wesentliche Aufgabe ist, eine Anweisung zu ertheilen, was und wie der Prediger als Prediger reden und thun soll: so darf ja wohl die Anweisung nicht fehlen, was für Rechte in seinem Berufe liegen, und wie er diesen rechtlichen Befugnissen gemäß handeln müsse. Jede Kirchen-Ordnung ist ja schon ihrer Natur nach nichts anders, als ein Kirchenrecht angewendet auf ein besonderes Land! Die Kirchen-

Ord-

Ordnungen lassen manches unbestimmt, und setzen dabei voraus, daß das Mangelnde aus den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts sich ergänzen lasse. Dies fühlten auch mehrere Schriftsteller, die, wie ich schon angeführt habe, in ihre Lehrbücher der Pastoraltheologie die kirchenrechtlichen Erörterungen allenthalben jedem Artikel beifügten. Ob dies nun bei jeder Lehre geschieht, oder ob, wie ich es der leichtern Uebersicht wegen für besser halte, das allgemeine Kirchenrecht als ein eigener Bestandtheil vorgetragen werde, ist doch wohl in dieser Beziehung genommen für einerlei zu achten! Den Einwurf darf ich wohl nicht befürchten, daß dann die Pastoraltheologie einen zu weiten Umfang erhielte, indem dann auch z. B. die Arithmetik, die Geographie, die Exegese, u. s. f. in derselben abgehandelt werden müßte! Sollte mir im Ernst jemand diese Einwendung machen? dann würde er einer großen Uebereilung schuldig werden! denn die Pastoraltheologie handelt nicht alles ab, was der Prediger als Gelehrter betrachtet wissen muß, (hier begnügt sich die Pastoraltheologie bloß mit der Anzeige, daß diese oder jene Art von Kenntnissen dem Geistlichen entweder nothwendig oder nützlich sey. Man sehe den achten Theil dieses Lehrbuchs) sondern sie handelt nur dasjenige beson-

ders

ders ab, was der Prediger, vermöge seines Amts, als Prediger betrachtet, zu beobachten hat. Und dazu gehört doch wohl die Anweisung, wie er als berufener, bestellter und auctorisirter Administrator der Kirchenrechte verfahren müsse? Wenn man verschiedene Theile der Pastoraltheologie, die jedermann als dazu gehörig annimmt, z. B. in der Liturgik das Kap. von den Ehesachen, genauer betrachtet, so zeigt sichs offenbar, wie nahe diese Materien an die kirchenrechtlichen Erwägungen angränzen, so daß oft diese Grenzen unmerklich in einander fließen. Eine neue Bestätigung für die Nothwendigkeit, den künftigen Prediger in der Pastoraltheologie von seinen kirchenrechtlichen Verhältnissen zu unterrichten! Das Kirchenrecht habe ich nun, wie man leicht vermuthen wird, in besonderer Rücksicht für Theologen vorgetragen, bei welchen manche Vorkenntnisse, z. B. von der Religion, aus der Kirchengeschichte u. s. f. vorausgesetzt werden können. In der Beifügung der Litteratur bin ich sparsamer gewesen, theils um den Raum zu spahren, theils auch deswegen, weil jede von mir citirte Schrift eine Menge anderer Schriften anführt. Bei meinem Studium des Kirchenrechts habe ich es immer mehr bestätigt gefunden, daß die spätern Schriftsteller sämmtlich die Schriften des Just.

Henn.

Henn. Böhmer, und des G. L. Böhmer (Princip. jur. can.) benutzt, und aus ihnen geschöpft haben. Das Lehrbuch des Letztern wird sich auch immer als ein Meisterwerk behaupten, was so leicht nicht übertroffen werden kann. Ich habe deswegen häufig auf dasselbe verwiesen.

Hätte ein Theolog das Studium des Kirchenrechts auf der Universität verabsäumt, und fühlte nun das Bedürfniß, das Vernachlässigte nachzuhohlen, so würde ich ihm den Rath geben, des Lancelott's Institutiones zuerst zu lesen, weil die Kenntniß des canonischen Rechts das protestantische außerordentlich erläutert. Dann würde ich den Gebrauch eines kurzen Compendiums, etwa des meinigen, vorschlagen. Hierauf möchte das Studium des großen vortrefflichen sachreichen Werks, Just. Henn. Boehmeri Jus ecclesiasticum Protestantium für den zu empfehlen seyn, welcher seine Einsichten vollständiger vermehren will. Theils um der Wiederhohlung, theils um der Uebersicht willen müßte dann der Freund des Kirchenrechts die Princip. jur. can. des G. L. Böhmer lesen, und die citirten Stellen des corp. jur. can. nachschlagen und durchstudieren. Wer noch weiter in diesem Fache vordringen will, belehre sich aus Glück's musterhaften Praecognita uberiora universae

sae Jurisprud. eccles. posit. Germanorum. Daß der Prediger das specielle Kirchenrecht seines Landes studieren müsse, versteht sich von selbst. Er wird es in dem Maaße besser beurtheilen können, als er sich mit den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts vertraut gemacht hat.

In der ersten Hälfte der Pastoraltheologie sind ohngeachtet meiner Sorgfalt noch einige Druckfehler stehen geblieben, z. B. Seite 276, wo Zeile 7, statt Schnitz, Schmith gelesen werden muß. Die übrigen etwanigen Druckfehler wird der Leser leicht verbessern können. — Auch bemerke ich, daß ich einige Schriften anzuführen unterlassen habe, die ich ausdrücklich zu nennen willens war, z. B. Seite 247. Hälfte 1. die Hauptschrift des Pestalozzi: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt, ein Versuch, den Müttern Anleitung zu geben, ihre Kinder selbst zu unterrichten, in Briefen von Heinrich Pestalozzi. Bern und Zürich. 1802. — Seite 205. Stephani, über die Erziehung als Staatsangelegenheit, nebst den Bemerkungen des Herrn von Massow. Bei §. 144 Hälfte 1. sollte Olivier's Methode erwähnt seyn. Dies erinnere ich für die Leser. In den Vorlesungen für meine Zuhörer wird das, was ausdrücklich erwähnt zu werden verdient, aus der Litteratur ergänzt.

Auch

Auch bei der Ausarbeitung dieses 2ten Bandes ist mir der lehrreiche, Tabellarische Entwurf einer encyclopädischen Einleitung in die ganze Pastoraltheologie, von H. P. Sextro. Göttingen, 1786. gr. 8, der eine gedrängte Uebersicht des Ganzen enthält, sehr nützlich gewesen.

Außer der Recension in den Götting. Gel. Anz. ist mir von der ersten Hälfte weiter keine Recension bis jetzt vorgekommen. Ich muß diesen Punkt besonders berühren, da die Recensenten meiner vorigen Schriften in einer sehr verschiedenen Gestalt sich gezeigt haben. Unter ihnen gab es verständige gesetzte Männer, die mit Würde und Anstand sprachen. Ihr Lob war mir eine Ehre, und auf ihre Erinnerung habe ich [illegible]achtet. Aber einige Recensenten haben sich so komisch benommen, daß man auf die Vermuthung kommen muß, als ob erst weicher Pflaum ihr Kinn bedecke. Einige Beispiele mögen den Beweis liefern. In meiner Schrift, Versuch einer moralischen Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit, füge ich zuletzt die Anwendung hinzu, daß die ganze Natur der Seele die Bestimmung für die Unendlichkeit ausdrücke. Nachdem ich hiervon geredet habe, folgt Seite 140 dieser Satz: "Und solltest du nun „mit diesen Kräften, mit diesen Formen, mit diesen „wesent-

„wesentlichen dir eingedrückten Gesetzen ein Raub „der Vergänglichkeit seyn? Sollte dies Feuer der „Begeisterung, welches dich für die Unmöglich„keit durchglühet, mit einem male im Tode aus„löschen?" Jeder kann hier leicht sehen, daß das Wort Unmöglichkeit ein Druckfehler sey, und statt dessen Unendlichkeit gelesen werden müsse. Aber der Recensent in den Rintelschen Annalen meint im Ernste, daß hier Unmöglichkeit stehen solle; denn er sagt, "welch ein Styl, für die Unmöglich„keit glühen"? — Irgendwo hatte ich von einer Schrift gesagt, "es weht in ihr ein anderer Geist." Ein Recensent wirft die Frage auf, ob denn ein Geist wehen könne? Und gerade in demselben Journale fand ich nachher diese Redensart immer gebraucht. — In meinem Lehrbuche der Katechetik hatte ich es mir zum Gesetze gemacht, die philosophischen Grundbestimmungen, aus welchen die katechetischen Regeln abgeleitet werden, für den Anfänger in der Philosophie mit Faßlichkeit vorzutragen. Ein Recensent, ich weiß nicht mehr welcher? tadelt dies aus diesem sonderbaren Grunde: der Kenner der Philosophie wisse dies schon, und der Anfänger finde hier nicht die ganze Philosophie. Nach diesem klugen Urtheile des Recensenten müßten alle Lehrbücher aus der Welt verschwinden.

Denn

Denn man kann bei jedem sagen, der Kenner weiß das schon, und der Anfänger muß noch viel mehr lernen, als in diesem Lehrbuche steht. Dies kömmt mir eben so vor, als wenn jemand über einen Fluß so urtheilen wollte: Was nutzt dieser Fluß dem Lande? Mit Seeschiffen kann man doch nicht darauf fahren, und zu Fuße kann man ihn auch nicht durchwaten! — Im ersten Theile meines Vollst. Lehrbuchs der allgemeinen Katechetik hatte ich gesagt, daß die Grundsätze der Kantischen Philosophie, nach welchen auf die Natur der Sinnlichkeit so viel ankömmt, geradezu auf die Nothwendigkeit hinführen, den öffentlichen und insbesondere den katechetischen Vortrag so einrichten zu müssen, so wie wir die Sprache der Bibel versinnlicht finden. Ein Recensent ich weiß nicht mehr ob in den Rintelschen Annalen, oder in der A. D. B. versteht dies so, als ob ich gesagt hätte, daß die bibli schen Schriftsteller Kant's Philosophie geweissagt hätten; und setzt mit seinem Scharfsinne hinzu: "Wußten denn die biblischen Verfasser von Kant et„was?" (!!) — Ueber meine Sokratik hatte ein Recensent so geurtheilt: Sokrates hätte mich ergriffen, ich aber hätte den Sokrates greifen sollen! Dies mag der Recensent für witzig gesagt halten. Aber es läuft auf diese thörichte

Forderung hinaus, ich hätte den Sokrates vor dem Sokrates auftreten, lassen, und eine Sokratik a priori schreiben sollen!! Kann man denn eine würkliche Geschichte a priori schreiben? Hatte ich es außerdem nicht ausdrücklich gesagt, daß ich aus den geschichtlichen Documenten darstellen wollte, wie weit es Sokrates in der Kunst, die von ihm dem Nahmen hat, gebracht habe? — Die Jenaische A. L. Z. halte ich im Ganzen genommen für eine unsrer beßten Recensiranstalten. Aber es hat sich auch wahrlich manche Recension bisher eingedrängt, die die schärfste Lauge verdient. In meinem Versuche einer moralischen Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit stelle ich den Satz auf, daß Kräfte extensiv, der Zeit nach, betrachtet verschieden, und doch intensive erwogen einander gleich seyn können, und daher eine Arbeit, die nur eine kurze Zeit dauerte, einen größern Aufwand der Kraft enthalten kann, als eine andere Arbeit, welche in einer längern Zeit vollbracht wurde. Dies wende ich Seite 180–190 nach dem Gesetze der Acceleration auf die Parabel Matth. XX. 1–17 an, nach deren Erzählung die Arbeiter, die nur eine Stunde im Weinberge gearbeitet hatten, eben so viel als die übrigen empfiengen. Was thut nun hier mein Jenaischer Recensent? Er sagt sehr fein und witzig:

„Wo

"Wo ſteht denn das in den Evangeliſten, „daß die übrigen Arbeiter gefaulenzt hät„ten?" — Daß die übrigen Recenſenten, welche in der Jenaiſchen A. L. Z. meine Schriften beurtheilt haben, ſich von dieſem Ehrenmanne auszeichnen, will ich ausdrücklich bemerklich machen; ſo wie auch den Umſtand, daß Beurtheiler von entgegengeſetzter Stimmung in der A. L. Z. meine Schriften recenſirt haben.

Der A. D. Bibl. will ich nicht einmal erwähnen, da es bekannt iſt, daß die Recenſenten derſelben, gleich dem Magiſter und Buchhändler Nicolai, gegen alle Schriftſteller leidenſchaftlich eingenommen ſind, bei welchen ſie eine Achtung für die Kantiſche Philoſophie erblicken.

Da es nun laut der beigebrachten Proben ſo mancherlei Recenſenten giebt, ſo kann ich immer erwarten, daß die Beurtheilug meiner Paſtoraltheologie von einer verſchiedenen Tendenz ſeyn werde. Denn wer kann es allen recht machen, beſonders in unſern Zeiten, wo ſo manche Secten, Meinungen und Spaltungen die Gemüther theilen? Inzwiſchen kann doch jeder Schriftſteller mit Recht fordern, daß ſein Beurtheiler die gehörige Sachkenntniß beſitze. Wird mir ein ſolcher zu Theil, der als Mann mit Gründlichkeit ſpricht,

ſo werde ich das Gute, was er ſagt, in der Stille benutzen. Sollte aber Leichtſinn, Partheilichkeit oder Unbekanntſchaft mit dem Gegenſtande das Urtheil fällen, ſo wie die angeführten Proben beweiſen, daß es geſchehen iſt: ſo werde ich gelegentlich den incompetenten Richter auf ſeine Blößen aufmerkſam machen, weil es Schuldigkeit iſt, den, der in den Tag hinein ſpricht, dem Publikum zu bezeichnen. — Daß meine Paſtoraltheologie nicht ohne Nutzen bleiben werde, hoffe ich zuverſichtlich, da mein Bewußtſeyn mir ſagt, keinen Fleiß geſpahrt zu haben. Mit dieſer frohen Erwartung, den jüngern Theologen, den Candidaten und den jüngern Predigern auf die eine oder die andere Weiſe hierdurch nützlich geworden zu ſeyn, übergebe ich nun mein Lehrbuch der Paſtoraltheologie dem geehrten Publikum.

Göttingen den 5 Septemb. 1803.

D. J. F. C. Gräffe.

Inhalt

der zweiten Hälfte der Pastoraltheologie.

Fünfter Theil. Die Seelsorge.

Einleitung.

§. 1. Von der Seelsorge überhaupt . Seite 3
§. 2. Allgemeine Regeln für die Ausübung der Seelsorge 4
§. 3. Verpflichtungsgründe . . . 5
§. 4. Kenntniß der Gemeinde durch Beobachtung 6
§. 5. Hülfsmittel 8
§. 6. Eintheilung 10

Erster Abschnitt. Seelsorge bei den Gesunden.

§. 7. I. In Ansehung des Verstandes. 1) Wohlunterrichtete. 13
§. 8. 2) Unwissende 14
§. 9. 10. 11. 3) Ungläubige 15

§. 12. Deisten, Theisten, Naturalisten, Spötter . . . Seite 23
§. 13. 4) Abergläubige . . . 26
§. 14. 5) Irrende. . . . 27
§. 15. 6) Zweifelnde . . . 28
§. 16. 7) Separatisten und Schwärmer . 29
§. 17. II. In Ansehung des Willens 1) Edle Tugendhafte 31
§. 18. 2) Mittelmäßig Ehrbare . . 32
§. 19. 3) Moralisch-Unordentliche . . 33
§. 20. 4) Verhärtete und Ruchlose . . 35
§. 21–23. 5) Missethäter, Delinquenten, Gefangene und Züchtlinge . . . 36
§. 24. III. In Ansehung besonderer Gemüthsverfassungen und Schicksale. 1) Beglückte . 43
§. 25. 2) Leidtragende, Betrübte . . 43
§. 26. 3) Schwermüthige, Angefochtene, Erweckte 47
§. 27. Verhalten bei denen, welche in plötzlichen Verlegenheiten Rath suchen . . 50
§. 28. IV. In Ansehung der Vermögensumstände. 1) Vornehme, 2) Reiche, 3) Mittelstand 51
§. 29. 4) Arme 53

Zweiter Abschnitt. Seelsorge bei den Kranken.

Erstes Kapitel. Allgemeine Krankenbehandlung.

§. 30. Nothwendigkeit des Krankenbesuchs . 56
§. 31. Richtigkeit der Einwürfe dagegen . 57
§. 32. Hülfsmittel und Litteratur . . . 59

§. 33. Mittel, um das Zutrauen des Kranken zu gewinnen - - Seite 62
§. 34. Nähere Kenntniß des Kranken. - 64
§. 35. Von der Tröstung des Kranken überhaupt - - - - - 65
§. 36. Eingebildete Uebel - - - 66
§. 37. Uebel die größer geschätzt werden, als sie würklich sind - - - 67
§. 38. Uebel, die würklich so schwer sind, als der Leidende aussagt sie zu empfinden. - 68
§. 39. Von der Besserung überhaupt - - 68
§. 40. Was der Prediger in dieser Hinsicht thun müsse - - - - 69
§. 41. Hülfsmittel aus den Krankheiten, das Geschäft der Besserung zu unterstützen - 71

Zweites Kapitel. Specielle Krankenbehandlung.

Classe I. Nach den Graden der Zurechnung.

§. 42. Unverschuldete Leiden - - 73
§. 43. Verschuldete Leiden durch Unwissenheit - 74
§. 44. Verschuldete Leiden durch Leichtsinn und Unvorsichtigkeit - - - 75
§. 45. Eigensinn und Vermessenheit - - 76
§. 46. Geglaubte Hexerei, Aberglauben und Schwärmerei - - - 78
§. 47. 48. Verschuldete Leiden durch Ausschweifung - - - 79

Classe II. Nach dem Sitze der Krankheiten.

§. 49. Leibliche Krankheiten. Allgemeine Trostgründe - - - - 82

§. 50. 51. Von einigen Krankheiten insbesondere . . . Seite 82
§. 52. Traurigkeit und Schwermuth . . 85
§. 53. Hypochondrie und Melancholie . . 86
§. 54. Verzweifelung 87

Classe III. Nach der Gemüthsbeschaffenheit.

§. 55. Gutgesinnte Christen . . . 91
§. 56. Aeußerlich Ehrbare . . . 92
§. 57. Unmoralische Menschen . . . 92
§. 58. Rohe Gemüther 93

Classe IV. Nach der Religionskenntniß.

§. 59. Behandlung der Kranken nach Verschiedenheit der Religionskenntniß . 94

Classe V. Nach der Dauer und Heftigkeit der Krankheit.

§. 60. Allgemeine Tröstungen . . . 95
§. 61. Pflichten in anhaltenden heftigen Krankheiten 95
§. 62. Verhalten bei der Blindheit . . 96
§. 63. Verhalten des Predigers, wenn eine gefährliche Operation vorgenommen werden soll 98

Classe VI. Nach der Hoffnung der Genesung, in Rücksicht der künftigen Verhältnisse.

§. 64. Verhalten bei der Vermuthung oder Wahrscheinlichkeit der Genesung . . 99

Classe

Claſſe VII. Nach der Vermuthung des Todes.

§. 65. Wenn der Kranke den Tod glaubt und wünſchet - - - - Seite 100
§. 66. Wenn der Kranke den Tod nicht glaubt, noch wünſcht - - 102

Claſſe VIII. Nach den verſchiedenen Ständen der bürgerlichen Verfaſſung.

§. 67. Verhalten bei den Kranken aus vornehmern Ständen - - - 103
§. 68. Verhalten bei Kranken aus dem gelehrten Stande - - - 105
§. 69. Verhalten bei den Kranken aus den niedrigen Ständen - - - 106

Sechster Theil. Adminiſtration der Pfarr- und Kirchengüter.

§. 70. Großer Werth der kirchlichen Güter - 111
§. 71. Pflichten der Prediger in Anſehung aller kirchlichen Güter - - - - 112
§. 72. Specification der Pfarr-Einkünfte - 113
§. 73. Genauere Kenntniß der Pfarr- und Kirchen-Güter - - - - 114
§. 74. Erhaltung der Pfarr-Einkünfte - 115
§. 75. Verbeſſerung der Pfarr-Grundſtücke. Sorgfalt in Anſehung des Wohnhauſes und der übrigen Gebäude - - 117
§. 76. Verbeſſerung der Pfarr-Gärten - 118

„wesentlichen dir eingedrückten Gesetzen ein Raub „der Vergänglichkeit seyn? Sollte dies Feuer der „Begeisterung, welches dich für die Unmöglich„keit durchglühet, mit einem male im Tode aus„löschen?" Jeder kann hier leicht sehen, daß das Wort Unmöglichkeit ein Druckfehler sey, und statt dessen Unendlichkeit gelesen werden müsse. Aber der Recensent in den Rintelschen Annalen meint im Ernste, daß hier Unmöglichkeit stehen solle; denn er sagt, „welch ein Styl, für die Unmöglich„keit glühen"? — Irgendwo hatte ich von einer Schrift gesagt, "es weht in ihr ein anderer Geist." Ein Recensent wirft die Frage auf, ob denn ein Geist wehen könne? Und gerade in demselben Journale fand ich nachher diese Redensart immer gebraucht. — In meinem Lehrbuche der Katechetik hatte ich es mir zum Gesetze gemacht, die philosophischen Grundbestimmungen, aus welchen die katechetischen Regeln abgeleitet werden, für den Anfänger in der Philosophie mit Faßlichkeit vorzutragen. Ein Recensent, ich weiß nicht mehr welcher? tadelt dies aus diesem sonderbaren Grunde: der Kenner der Philosophie wisse dies schon, und der Anfänger finde hier nicht die ganze Philosophie. Nach diesem klugen Urtheile des Recensenten müßten alle Lehrbücher aus der Welt verschwinden.

Denn

Denn man kann bei jedem sagen, der Kenner weiß das schon, und der Anfänger muß noch viel mehr lernen, als in diesem Lehrbuche steht. Dies kömmt mir eben so vor, als wenn jemand über einen Fluß so urtheilen wollte: Was nutzt dieser Fluß dem Lande? Mit Seeschiffen kann man doch nicht darauf fahren, und zu Fuße kann man ihn auch nicht durchwaten! — Im ersten Theile meines Vollst. Lehrbuchs der allgemeinen Katechetik hatte ich gesagt, daß die Grundsätze der Kantischen Philosophie, nach welchen auf die Natur der Sinnlichkeit so viel ankömmt, geradezu auf die Nothwendigkeit hinführen, den öffentlichen und insbesondere den katechetischen Vortrag so einrichten zu müssen, so wie wir die Sprache der Bibel versinnlicht finden. Ein Recensent ich weiß nicht mehr ob in den Rintelschen Annalen, oder in der A. D. B. versteht dies so, als ob ich gesagt hätte, daß die biblischen Schriftsteller Kant's Philosophie geweissagt hätten; und setzt mit seinem Scharfsinne hinzu: "Wußten denn die biblischen Verfasser von Kant et„was?" (!!) — Ueber meine Sokratik hatte ein Recensent so geurtheilt: Sokrates hätte mich ergriffen, ich aber hätte den Sokrates greifen sollen! Dies mag der Recensent für witzig gesagt halten. Aber es läuft auf diese thörichte

Forderung hinaus, ich hätte den Sokrates vor dem Sokrates auftreten lassen, und eine Sokratik a priori schreiben sollen!! Kann man denn eine würkliche Geschichte a priori schreiben? Hatte ich es außerdem nicht ausdrücklich gesagt, daß ich aus den geschichtlichen Documenten darstellen wollte, wie weit es Sokrates in der Kunst, die von ihm dem Nahmen hat, gebracht habe? — Die Jenaische A. L. Z. halte ich im Ganzen genommen für eine unsrer beßten Recensiranstalten. Aber es hat sich auch wahrlich manche Recension bisher eingedrängt, die die schärfste Lauge verdient. In meinem Versuche einer moralischen Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit stelle ich den Satz auf, daß Kräfte extensiv, der Zeit nach, betrachtet verschieden, und doch intensive erwogen einander gleich seyn können, und daher eine Arbeit, die nur eine kurze Zeit dauerte, einen größern Aufwand der Kraft enthalten kann, als eine andere Arbeit, welche in einer längern Zeit vollbracht wurde. Dies wende ich Seite 180–190 nach dem Gesetze der Acceleration auf die Parabel Matth. XX. 1–17 an, nach deren Erzählung die Arbeiter, die nur eine Stunde im Weinberge gearbeitet hatten, eben so viel als die übrigen empfiengen. Was thut nun hier mein Jenaischer Recensent? Er sagt sehr fein und witzig:

„Wo

"Wo ſteht denn das in den Evangeliſten, „daß die übrigen Arbeiter gefaulenzt hät„ten?" — Daß die übrigen Recenſenten, welche in der Jenaiſchen A. L. Z. meine Schriften beurtheilt haben, ſich von dieſem Ehrenmanne auszeichnen, will ich ausdrücklich bemerklich machen; ſo wie auch den Umſtand, daß Beurtheiler von entgegengeſetzter Stimmung in der A. L. Z. meine Schriften recenſirt haben.

Der A. D. Bibl. will ich nicht einmal erwähnen, da es bekannt iſt, daß die Recenſenten derſelben, gleich dem Magiſter und Buchhändler Nicolai, gegen alle Schriftſteller leidenſchaftlich eingenommen ſind, bei welchen ſie eine Achtung für die Kantiſche Philoſophie erblicken.

Da es nun laut der beigebrachten Proben ſo mancherlei Recenſenten giebt, ſo kann ich immer erwarten, daß die Beurtheilug meiner Paſtoraltheologie von einer verſchiedenen Tendenz ſeyn werde. Denn wer kann es allen recht machen, beſonders in unſern Zeiten, wo ſo manche Secten, Meinungen und Spaltungen die Gemüther theilen? Inzwiſchen kann doch jeder Schriftſteller mit Recht fordern, daß ſein Beurtheiler die gehörige Sachkenntniß beſitze. Wird mir ein ſolcher zu Theil, der als Mann mit Gründlichkeit ſpricht,

so werde ich das Gute, was er sagt, in der Stille benutzen. Sollte aber Leichtsinn, Partheilichkeit oder Unbekanntschaft mit dem Gegenstande das Urtheil fällen, so wie die angeführten Proben beweisen, daß es geschehen ist: so werde ich gelegentlich den incompetenten Richter auf seine Blößen aufmerksam machen, weil es Schuldigkeit ist, den, der in den Tag hinein spricht, dem Publikum zu bezeichnen. — Daß meine Pastoraltheologie nicht ohne Nutzen bleiben werde, hoffe ich zuversichtlich, da mein Bewußtseyn mir sagt, keinen Fleiß gespahrt zu haben. Mit dieser frohen Erwartung, den jüngern Theologen, den Candidaten und den jüngern Predigern auf die eine oder die andere Weise hierdurch nützlich geworden zu seyn, übergebe ich nun mein Lehrbuch der Pastoraltheologie dem geehrten Publikum.

Göttingen den 5 Septemb. 1803.

D. J. F. C. Gräffe.

Inhalt

der zweiten Hälfte der Pastoraltheologie.

Fünfter Theil. Die Seelsorge.

Einleitung.

§. 1. Von der Seelsorge überhaupt . Seite 3
§. 2. Allgemeine Regeln für die Ausübung der Seelsorge 4
§. 3. Verpflichtungsgründe . . . 5
§. 4. Kenntniß der Gemeinde durch Beobachtung 6
§. 5. Hülfsmittel 8
§. 6. Eintheilung 10

Erster Abschnitt. Seelsorge bei den Gesunden.

§. 7. I. In Ansehung des Verstandes. 1) Wohlunterrichtete. 13
§. 8. 2) Unwissende 14
§. 9. 10. 11. 3) Ungläubige 15

§. 12. Deisten, Theisten, Naturalisten, Spötter . . . Seite 23
§. 13. 4) Abergläubige . . . 26
§. 14. 5) Irrende. . . . 27
§. 15. 6) Zweifelnde . . . 28
§. 16. 7) Separatisten und Schwärmer . 29
§. 17. II. In Ansehung des Willens 1) Edle Tugendhafte 31
§. 18. 2) Mittelmäßig Ehrbare . . 32
§. 19. 3) Moralisch-Unordentliche . . 33
§. 20. 4) Verhärtete und Ruchlose . . 35
§. 21-23. 5) Missethäter, Delinquenten, Gefangene und Züchtlinge . . . 36
§. 24. III. In Ansehung besonderer Gemüthsverfassungen und Schicksale. 1) Beglückte . 43
§. 25. 2) Leidtragende, Betrübte . . 43
§. 26. 3) Schwermüthige, Angefochtene, Erweckte 47
§. 27. Verhalten bei denen, welche in plötzlichen Verlegenheiten Rath suchen . . 50
§. 28. IV. In Ansehung der Vermögensumstände. 1) Vornehme, 2) Reiche, 3) Mittelstand 51
§. 29. 4) Arme 53

Zweiter Abschnitt. Seelsorge bei den Kranken.

Erstes Kapitel. Allgemeine Krankenbehandlung.

§. 30. Nothwendigkeit des Krankenbesuchs . 56
§. 31. Richtigkeit der Einwürfe dagegen . 57
§. 32. Hülfsmittel und Litteratur . . 59

§. 33. Mittel, um das Zutrauen des Kranken zu gewinnen - - Seite 62
§. 34. Nähere Kenntniß des Kranken. - 64
§. 35. Von der Tröstung des Kranken überhaupt - - - - - 65
§. 36. Eingebildete Uebel - - - 66
§. 37. Uebel die größer geschätzt werden, als sie würklich sind - - - 67
§. 38. Uebel, die würklich so schwer sind, als der Leidende aussagt sie zu empfinden. - 68
§. 39. Von der Besserung überhaupt - - 68
§. 40. Was der Prediger in dieser Hinsicht thun müsse - - - - 69
§. 41. Hülfsmittel aus den Krankheiten, das Geschäft der Besserung zu unterstützen - 71

Zweites Kapitel. Specielle Krankenbehandlung.

Classe I. Nach den Graden der Zurechnung.

§. 42. Unverschuldete Leiden - - 73
§. 43. Verschuldete Leiden durch Unwissenheit - 74
§. 44. Verschuldete Leiden durch Leichtsinn und Unvorsichtigkeit - - - 75
§. 45. Eigensinn und Vermessenheit - - 76
§. 46. Geglaubte Hexerei, Aberglauben und Schwärmerei - - - 78
§. 47. 48. Verschuldete Leiden durch Ausschweifung - - - 79

Classe II. Nach dem Sitze der Krankheiten.

§. 49. Leibliche Krankheiten. Allgemeine Trostgründe - - - - 82

§. 50. 51. Von einigen Krankheiten insbesondere . . . Seite 82
§. 52. Traurigkeit und Schwermuth . . 85
§. 53. Hypochondrie und Melancholie . . 86
§. 54. Verzweifelung 87

Classe III. Nach der Gemüthsbeschaffenheit.

§. 55. Gutgesinnte Christen . . . 91
§. 56. Aeußerlich Ehrbare . . . 91
§. 57. Unmoralische Menschen . . . 92
§. 58. Rohe Gemüther 93

Classe IV. Nach der Religionskenntniß.

§. 59. Behandlung der Kranken nach Verschiedenheit der Religionskenntniß . 94

Classe V. Nach der Dauer und Heftigkeit der Krankheit.

§. 60. Allgemeine Tröstungen . . . 95
§. 61. Pflichten in anhaltenden heftigen Krankheiten 95
§. 62. Verhalten bei der Blindheit . . 96
§. 63. Verhalten des Predigers, wenn eine gefährliche Operation vorgenommen werden soll 98

Classe VI. Nach der Hoffnung der Genesung, in Rücksicht der künftigen Verhältnisse.

§. 64. Verhalten bei der Vermuthung oder Wahrscheinlichkeit der Genesung . . 99

Classe

Claſſe VII. Nach der Vermuthung des Todes.

§. 65. Wenn der Kranke den Tod glaubt und wünſchet - - - - Seite 100
§. 66. Wenn der Kranke den Tod nicht glaubt, noch wünſcht - - 102

Claſſe VIII. Nach den verſchiedenen Ständen der bürgerlichen Verfaſſung.

§. 67. Verhalten bei den Kranken aus vornehmern Ständen - - - - 103
§. 68. Verhalten bei Kranken aus dem gelehrten Stande - - - 105
§. 69. Verhalten bei den Kranken aus den niedrigen Ständen - - - 106

Sechster Theil. Adminiſtration der Pfarr- und Kirchengüter.

§. 70. Großer Werth der kirchlichen Güter - 111
§. 71. Pflichten der Prediger in Anſehung aller kirchlichen Güter - - - - 112
§. 72. Specification der Pfarr-Einkünfte - 113
§. 73. Genauere Kenntniß der Pfarr- und Kirchen-Güter - - - - 114
§. 74. Erhaltung der Pfarr-Einkünfte - 115
§. 75. Verbeſſerung der Pfarr-Grundſtücke. Sorgfalt in Anſehung des Wohnhauſes und der übrigen Gebäude - - - 117
§. 76. Verbeſſerung der Pfarr-Gärten - 118

§. 77. Verbesserung der Pfarr-Wälder - Seite 119
§. 78. Verbesserung der Pfarr-Wiesen - 120
§. 79. Verbesserung der Pfarr-Aecker - 121
§. 80. Soll man dem Prediger die eigene Bewirthschaftung der Grundstücke nehmen? - 123
§. 81. Die Pfarr-Grundstücke dürfen auf keine Weise von den Pfarren getrennt werden - 126
§. 82. Anzeige der Schriften über diesen Gegenstand - - - - - - 129
§. 83. Veräußerung der Pfarr-Grundstücke auf Erbpacht und Erbenzins sind ganz zu widerrathen - - - - - 131
§. 84. Verpachtung der Pfarrländerei - 132
§. 85. Aufsicht über kirchliche Güter - 134
§. 86. Kirchen-Rechnung - - - - 135
§. 87. Aufsicht über Kirchen-geräthschaften, und Aufsicht bei neuen Bauen - - 135
§. 88. Verbesserung der Schuldienste - 136
§. 89. Verbesserung des Pfarrwitwenthums - 138
§. 90. Allgemeine Bemerkungen - - 139

Siebter Theil. Verhalten des Predigers in besondern Verhältnissen.

§. 91. Inhalt dieses Theils der Pastoraltheologie - - - - - - 143
§. 92. Allgemeiner Gesichtspunkt - - 144
§. 93. Verhalten gegen die Landesobrigkeit - 145
§. 94. Verhalten gegen die Obern - - 146
§. 95. Verhalten gegen den Superintendenten - - - - - - 148

§. 96. Verhalten gegen den weltlichen Kirchen-Commissarius - - Seite 149
§. 97. Verhalten gegen Kirchen-Patrone, Adliche und Vornehmere - - - 149
§. 98. Verhalten gegen Beamte und Ortsobrigkeiten - - - - - 150
§. 99. Verhalten gegen Collegen - - - 152
§. 100. Von Kirchen-Aeltesten und Vorstehern - - - - - - 153
§. 101. Verhalten gegen Küster, Cantoren, und Schulmeister - - - - 154
§. 102. Verhalten gegen Amtsunterbediente - 156
§. 103. Verhalten des Predigers gegen die ganze Gemeinde, beim Antritte seines Amtes - - - - - - 157
§. 104. Verhalten des Predigers gegen die ganze Gemeinde, während seiner Amtsführung - - - - - - 159
§. 105. Oeffentliches Leben des Predigers - 161
§. 106. Häusliches Leben des Predigers nach den Familien-Verhältnissen. Vorzug des ehelichen Standes - - - - 164
§. 107. Wahl der Gattinn - - - 166
§. 108. Der Prediger als Ehemann - - 170
§. 109. Der Prediger als Vater - 171
§. 110. Der Prediger als Hauswirth - 173
§. 111. Der Prediger als Muster der Tugend überhaupt - - - - - 175

Achter Theil. Der innere und äußere Beruf des Predigers.

Einleitung

§. 112. Zusammenhang dieses Theils mit den vorigen . . . . Seite 179
§. 113. Eintheilung 180
§. 114. Litteratur 181

Erster Abschnitt. Innerer Beruf.

§. 115. I. Naturanlagen. In Ansehung des Körpers 183
§. 116. Intellectuelle Naturanlagen . . 184
§. 117. In Ansehung des Gefühls- und Begehrungsvermögens 185
§. 118. II. Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Leitendes Princip 186
§. 119. 120. Hülfs- und Vorbereitungswissenschaften 189
§. 121. Schöne Wissenschaften und Philosophie 191
§. 122. Theologische Wissenschaften . 194
§. 123. Kenntnisse, die man in neueren Zeiten dem Landprediger empfohlen hat . 195
§. 124. Geschicklichkeiten und Fertigkeiten . 197
§. 125. III. Ausbildung dessen, der sich dem geistlichen Stande wiedmet, im Knabenalter 200
§. 126. Der künftige Prediger als Schüler und Gymnasiast 202

§. 127.

§. 127. Der künftige Prediger auf der Universität - - - - Seite 204
§. 128. Der künftige Prediger als Candidat, Hauslehrer und Hofmeister - - 206

Zweiter Abschnitt. Aeußerer Beruf.

§. 129. I. Nähere Vorbereitung in Ansehung des äußeren Berufs - - - 208
§. 130. Tentamen und Examen - - 209
§. 131. Verhalteen nach den Prüfungen - 211
§. 132. II. Der äußere Beruf sebst, nach seinen Bestandtheilen. Die rechtmäßige Wahl oder Ernennung - - 212
§. 133. Vocation der Gemeinde - - 213
§. 134. Confirmation, Ordination und Introduction - - - - 214
§. 135. Anhang. Bestimmungsgründe der Wahl unter mehreren Anträgen zu Predigtstellen. - - - - 216

Neunter Theil. Das allgemeine protestantische Kirchenrecht in Deutschland.

Einleitung.

§. 136. I. Beschaffenheit des Kirchenrechts. Der Prediger in seinen Rechtsverhältnissen betrachtet. - - - - 223
§. 137. Definition des Kirchenrechts - 223

§. 138.

§. 138. Eintheilung des Kirchenrechts - Seite 224
§. 139. II. Verschiedenheit der Systeme des Kirchenrechts. 1) Nennung derer, nach welchen es kein Kirchenrecht geben kann - 225
§. 140. 2) Systeme des Kirchenrechts in der römischen Kirche - - - - 226
§. 141. 3) Systeme unter den Protestanten - 227
§. 142. III. Quellen des Kirchenrechts. A. Gemeinschaftliche für das Protestantische und Katholische Deutschland. 1) Die heilige Schrift - - - - - 228
§. 143. 2) Die deutschen Reichsgesetze - 229
§. 144. 145. 3) Das Corpus juris Canonici - 230
§. 146. Art, die verschiedenen Theile desselben zu citiren - - - - - - 233
§. 147. Ansehen und Ausgabe des Corp. jur. can. - - - - - - 235
§. 148. 4) Uebrige gemeinschaftliche Quellen - 236
§. 149. B. Eigenthümliche Quellen für die Protestanten. 1) Symbolische Bücher - 237
§. 150. 2) - 4) Schlüsse des Corporis Evangelicorum, Kirchen-Ordnungen, und Gesetze einzelner Länder - - - 238
§. 151. IV. Litteratur des Kirchenrechts. Litterarische Hülfsmittel - - 240
§. 152. Geschichte des Kirchenrechts - 240
§. 153. Systeme und Compendien, A der Katholiken - - - - 241
§. 154. 155. B. der Protestanten - 242
§. 156. V. Inhalt des Kirchenrechts - 246

Er-

Erster Abschnitt. Kirchengewalt.

§. 157. Kap. I. Rechte des Gewissens. Grundsätze - - - - - Seite 248
§. 158. Würde der Gewissensfreiheit - 248
§. 159. Inbegriff der Rechte der Gewissensfreiheit, und Begriff der Duldung - 249
§. 160. Religionsfreiheit - - - - 250
§. 161. Deren verschiedene Bestimmungen - 250
§. 162. Daraus fließende Regeln - - 250
§. 163. Kap. II. Von der Kirche. Stiftung der christlichen Kirche - - - - 252
§. 164. Zweck der christlichen Kirche - 252
§. 165. 166. Die Kirche ist eine freie, gleiche Gesellschaft - - - - - 253
§. 167. Sie ist eine Gesellschaft der Lehrer und Zuhörer - - - - - 253
§. 168. Eintheilung der Kirche - - 254
§. 169. Kap. III. Von der Verbindung der Kirche mit dem Staate. Begriff des Staats - - - - - - - 254
§. 170. Letzter Zweck des Staats - 255
§. 171. 172. Grundsätze, Folgerungen - 255
§. 173. Recipirte, herrschende Kirche - 256
§. 174. Kap. IV. Collegialrechte der Kirche. Begriff der Kirchengewalt - - 257
§. 175 - 177. Drei Regeln - - - 258
§. 178. Verwaltung der Collegialrechte - 259
§. 179. Kap. V. Rechte der Obrigkeit in Kirchensachen. 1) Jus reformandi - 260
§. 180. 2) Hoheitsrecht der Oberaufsicht - 261
§. 181. 3) Schutz- und Schirmgerechtigkeit - 262

§. 182. Verwaltung der Collegialrechte durch die Obrigkeit - - - Seite 262
§. 183. Kap. VI. Rechte freier Völker in Religionssachen. Unabhängigkeit freier Völker - - - - - 263
§. 184. Beistand fremder Unterthanen - 264
§. 185. Religionskrieg - - - 264
§. 186. Rechte der Fremden und Gesandten - 265
§. 187. Von den Soldaten, und der Religion eines besiegten Landes - - 265
§. 188. Uebergang zum zweiten Abschnitte - 266

Zweiter Abschnitt. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der gottesdienstlichen Personen, Handlungen und kirchlichen Güter.

Erster Artikel. Kirchenrecht in Ansehung der gottesdienstlichen Personen.

§. 189. Kap. I. Unterschied zwischen Laicis und Clericis. Wer ist für ein Mitglied der Kirche zu halten? - - - 267
§. 190. Vertheilung der Geschäfte - - 268
§. 191. Anordnung der Lehrer - - 268
§. 192. Unterschied zwischen den Layen und Klerikern - - - - - 268
§. 193. Kap. II. Unterschied unter den gottesdienstlichen Personen. Einheit des Lehramts - - - - - - 269
§. 194. Beschaffenheit in der ersten Kirche - 270

§. 195.

§. 195. Unterschied in der evangelischen Kirche . . . . . Seite 270
§. 196. Kap. III. Eigenschaften zum Lehramt. Hinderungen von Seiten des Körpers 271
§. 197. Forderungen von Seiten der Kirche und des Staats 272
§. 198. Von einigen andern Forderungen . 273
§. 199. Kap. IV. Von der Berufung gottesdienstlicher Personen. Von der Vocation . 273
§. 200. 201. Das Recht der Berufung und dessen Verwaltung 274
§. 202. Vom Patronatrechte . . . 275
§. 203. Votum negativum der Gemeinde . 276
§. 204. Wodurch die Wahl unrechtmäßig wird 276
§. 205. Majestätsrechte bei der Wahl . 277
§. 206. 207. Kap. V. Von der Bestellung zum Lehramte. Von der Prüfung . . 277
§. 208. Von der Ordination und Investitur
§. 209. Kap. VI. Rechte der gottesdienstlichen Personen. Lehr- Straf- und Vermahnungsamt 279
§. 210–212. Unterhalt der gottesdienstlichen Personen, von Accidenzen, Immunitäten und Privilegien 280

Zweiter Artikel. Kirchenrecht in Ansehung gottesdienstlicher Handlungen.

§. 213. 214. Kap. I. Kirchenrecht in Ansehung der Lehre. Collegialrechte . . 283
§. 215. Hoheitsrechte in Ansehung der Lehre . 284

§. 216. Kap. II. Kirchenrecht in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt. Ursprüngliche Anordnung - Seite 285
§. 217. Eintheilung der Objecte der Liturgie in substantielle und accidentelle - 285
§. 218. 219. Collegial- und Hoheitsrechte - 285
§. 220. Kap. III. Von gottesdienstlichen Zeiten. Eintheilung der Festtage - - 286
§. 221. 222. Collegial- und Hoheitsrechte - 287
§. 223. 224. Kap. IV. Collegial- und Hoheitsrechte, in Ansehung des Predigens, Katechisirens, der Gebete und Lieder - 288
§. 225. 226. 227. Kap. V. Collegialrechte und Hoheitsrechte in Ansehung der Taufe und Confirmation - - - 289
§. 228. Kap. VI. Recht in Ansehung des Abendmahls - - - - 291
§. 229. 230. Collegial- und Hoheitsrechte - 292
§. 231. Kap. VII. Recht in Ansehung der Beichte. Anordnung der Beichte - 293
§. 232. Beschaffenheit derselben - 293
§. 233. Kap. VIII. Kirchenrecht in Ansehung der Ehesachen. Von Ehesachen überhaupt - - - - - 294
§. 234. Von der Ehe überhaupt - 296
§. 235. 236. Von Eheverlöbnissen, und Ehehinderungen - - - - 297
§. 237. Grund der verbothenen Ehegrade - 299
§. 238. Würkungen der Ehe - - 300
§. 239. Von der Ehescheidung - - 301

Dritter Artikel. Kirchenrecht in Ansehung der Kirchengüter.

§. 240. Kap. I. Von Kirchengütern überhaupt. Eigenthumsrecht der Kirche - Seite 302
§. 241. Arten des Erwerbes - - 303
§. 242. Rechte der Obrigkeit - - 303
§. 243. Verwaltung der Kirchengüter - 304
§. 244. Veräußerung der Kirchengüter - 304
§. 245. Kap. II. Von den Kirchen. Von Gottesdienstlichen Gebäuden überhaupt - 305
§. 246. Eintheilung der Kirchen - 306
§. 247. Einweihung und jus asyli - 307
§. 248. Kap. III. Von den Kirchstühlen und dem Geläute - - - - 308
§. 249. Kap. IV. Vom Rechte der Begräbnisse. Majestäts- und Collegialrecht - 309
§. 250. Von den Todtenhöfen, und Begräbnissen in Kirchen - - - 310
§. 251. Andere Grabstätte - - 311
§. 252. Parochialrechte in Ansehung der Begräbnisse - - - - - 312
§. 253. Eintheilung der Begräbnisse - 313

Dritter Abschnitt. Kirchen-Regiment.

§. 254. Kap. I. Vom Kirchen-Regimente überhaupt - - - - 315
§. 255. Bischöfliches Recht des Landesherrn - 315
§. 256. Einschränkungen der Kirchenregierung - - - - - - 317

§. 257. Gemeinſchaftliche und eigene Kirchenregierungsrechte . . Seite 317
§. 258. Kap. II. Von den Conſiſtorien. Begriff derſelben . . . 318
§. 259. Anſtellung eines Conſiſtorium . 319
§. 260. Rechte des Regenten über die Conſiſtorien 320
§. 261. Conſiſtorialſachen . . . 321
§. 262. Kap. III. Von den Superintendenten 321
§. 263. Amt der Superintendenten . 322
§. 264. Rechte der Superintendenten . 323
§. 265. Anſtellung der Superintendenten . 324
§. 266. Kap. IV. Von den Parochien. Begriff derſelben . . . 325
§. 267. Errichtung der Parochien . 326
§. 268. Parochialrechte . . . 326
§. 269. Kap. V. Privat-Kirchenregiment . 328
§. 270. Von Presbyterien . . 328
§. 271. Von den Miniſterien . . 330

Vierter Abſchnitt. Geiſtliche Gerichtsbarkeit.

Erſter Artikel. Von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 272. Allgemeiner Begriff der geiſtlichen Gerichtsbarkeit . . . 331
§. 273. Eintheilung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit 332

§. 274.

§. 274. Gegenstände der geistl. Gerichtsbarkeit . . . . . Seite 333
§. 275. Von der Competenz der geistl. Gerichtsbarkeit 333

Zweiter Artikel. Entscheidende geistliche Gerichtsbarkeit.

§. 276. Kap. I. Personalklagen gegen die Geistlichen 334
§. 277. Klagen der Kirchen- und Pfarrmeier gegen die Prediger als Gutsherrn und umgekehrt 336
§. 278. Ausnahmen von dem befreieten Gerichtsstande 336
§. 279. 280. Kap. II. Aufzählung der Sachklagen, welche vor das Consistorium gehören 338

Dritter Artikel. Strafende geistliche Gerichtsbarkeit.

§. 281. Kap. I. Von den geistlichen Vergehungen der Gemeindeglieder. Geistliche Vergehungen 342
§. 282-284. Gemischt-geistliche Vergehungen . 343
§. 285. Kap. II. Geistliche Strafen . . 346
§. 286. Kap. III. Vergehungen der Geistlichen. Excesse. 348
§. 287. Bürgerliche Vergehungen der Kirchendiener 350

§. 288.

§. 288. 289. Kap. IV. Geiſtliche Strafen gegen Kirchendiener - - - Seite 350
§. 290. Nöthige Vorſicht in Anſehung der Beſtrafung - - - - 353

Die

Die

Pastoraltheologie

nach

ihrem ganzen Umfange.

Zweite Hälfte.

Fünfter Theil,

die Seelsorge.

The ſick in body call for aid; the ſick
In mind are covetous of more diſeaſe;
And when at worſt, they dream themſelves quite well.
To know ourſelves diſeas'd, is half our cure.

Young.

Fünfter Theil
der
Pastoraltheologie.
Die Seelsorge.

Einleitung.

§. 1.

Von der Seelsorge überhaupt.

Der christliche Prediger muß nothwendig als Seelsorger und moralischer Aufseher seiner Gemeinde betrachtet werden.

Daß auf die moralische Bildung des Menschen, und die rechte Beschaffenheit der Seele ein so hoher Werth gelegt wird, ist dem Christenthum eigenthümlich, da keine andere Religion den Lehrern es zur dringendsten Pflicht gemacht hat, für die moralische und religiöse Besserung ihrer Gemeinden mit aller Anstrengung zu sorgen. Es war dies natürliche Folge solcher Grundlehren, wie Joh. III. 16. 1. Joh. III. 1. 2. Matth. XVI. 26. Apostelg. XX. 28. Hebr. XIII. 17. 1 Timoth. IV. 11 - 16. 2 Timoth. III. 16. 17. eingeschärft werden.

Die Seelſorge des Predigers beſteht alſo in der gewiſſenhaften und klugen Benutzung aller ihm von ſeinem Amte dargebotenen Hülfsmittel, die einzelnen Mitglieder ſeiner Gemeinde zu belehren, zu beſſern und zu beruhigen.

Durch die redliche Ausübung dieſer Seelſorge wird viel Böſes gehindert, das Laſter oft in ſeiner Geburth erſtickt, die Reitzung zum Böſen geſchwächt, die wankende Tugend befeſtigt, der Zweifelnde belehrt, und der Bekümmerte getröſtet. Den Inbegriff aller dieſer Bemühungen bezeichnet man mit dem ſehr ausdrucksvollen Nahmen der Seelſorge.

§. 2.

Allgemeine Regeln für die Ausübung der Seelſorge.

Die vorigen Theile der Paſtoraltheologie handelten von den Bemühungen, welche der Prediger der ganzen Gemeinde, oder einer gröſſern verſammelten Menge derſelben widmet, die Seelſorge hingegen betrachtet die moraliſche Behandlung des einzelnen Mitgliedes vermittelſt beſonderer Belehrungen.

1) In Anſehung der Zeit wähle der Prediger die Tage und Stunden, in welchen das Gemüth des Eingepfarrten den Belehrungen am mehrſten ſich öffnen kann. Vergeblich würde es ſeyn, dann lehren und ermahnen zu wollen, wenn der Eingepfarrte durch wichtige dringende Berufsgeſchäfte zerſtreut würde.

2) In Anſehung des Orts iſt der Hausbeſuch ſehr zu empfehlen. Nur muß ſich der Prediger vor dem Scheis

Scheine der Zudringlichkeit hüten. — Oft fügt es sich, daß der Prediger den, mit welchem er zu reden hat, in sein Haus einladen kann. — Die Zusammenkünfte mit den Gemeinde-Mitgliedern bei Hochzeiten, Feierlichkeiten, auf Reisen u. s. f. bieten öftere Veranlassungen dar, ein Wort zu seiner Zeit zu reden.

3) Der Prediger kann indirecte vermittelst der Freunde und Anverwandten, die das Zutrauen besitzen, auf den Eingepfarrten würken; oder directe sich an denselben wenden, um ihm geradezu zu sagen, was jetzt Beherzigung verdiene.

4) Die Privatbelehrungen geschehen entweder gelegentlich, wenn die günstigen Veranlassungen benutzt werden, oder sie werden absichtlich mit bestimmter Angabe des Zwecks angeordnet.

In allen diesen Fällen muß Ueberlegung und Weisheit die Schritte des Predigers leiten.

§. 3.

Verpflichtungsgründe.

1) Jeder Mensch muß den ihm angewiesenen Würkungskreiß ganz auszufüllen streben. Die Zwecke des christlichen Predigtamts sind Belehrung, Besserung und Beruhigung der anvertrauten Gemeinde. Da diese so wichtigen Zwecke außer den öffentlichen Vorträgen auch noch durch Privatunterredungen erreicht werden können, wenn der Seelsorger den moralischen Hülfsbedürftigen insbesondere vornimmt; so ist der Prediger dazu verpflichtet.

2) Das Beispiel Jesu bestätigt diese Verbindlichkeit. Der Heiland lehrte nicht allein im Tempel, sondern auch auf Reisen, in Gegenwart der arbeitenden Handwerker, im Weinberge, auf Hochzeiten; er unterrichtete die Samariterinn am Brunnen; er unterredete sich mit den disputirenden Pharisäern und Sadducäern; er benutzte überhaupt jede Gelegenheit, um zum Vortheile der Moralität zu würken.

3) Beispiel und Vorschriften der Apostel.

4) Die Kirchen-Ordnungen machen die Seelsorge zur besondern Pflicht des Predigtamts. Man sehe z. B. die Fürstlich Hessen-Darmstädtische Kirch. Ordnung 1631. Seite 517. — Zweier Oesterreichischen Stände an der Enns Kirch. Ord. vom Jahr 1571. 4. Seite 85 und folg. — Fürstl. Gothaische Landes-Ordnung. P. III. Seite 97. — Und mehrere.

In manchen Gegenden sind deswegen Kirchen-Seniores dem Prediger zur Hülfe zugesellet.

§. 4.

Kenntniß der Gemeinde durch Beobachtung.

Der Prediger soll Rath, Freund, moralischer Arzt, Helfer und Versorger auch einzelner Familien und Glieder in seiner Gemeinde seyn. Die Bedürfnisse kann er aber ohne genaue anhaltende Beobachtung nicht kennen lernen.

I. Was soll der Prediger beobachten?

Ueber-

Ueberhaupt die Gemeinde und den einzelnen Menschen in allen Beziehungen.

Besonders aber beobachte er seine Gemeinde

1) in geographischer Rücksicht, nach Clima, Lage, Nachbarschaft;

2) in historischer Rücksicht, welche merkwürdige Veränderungen der Vorzeit auf die Gegenwart würkten.

3) in politischer Rücksicht nach den verschiedenen bürgerlichen Verfassungen;

4) in ökonomischer und häuslicher Rücksicht, nach dem Gewerbe, den Nahrungsquellen, Fabriken, u. s. f.

5) in diätetischer Rücksicht, nach der Lebensweise in Essen und Trinken, ob die Eltern ihre Kinder schon früh an hitzige Getränke gewöhnen;

6) in Ansehung der Religionskenntniß, nach dem Umfange, der Deutlichkeit, Gründlichkeit der Einsicht; welches die Ursachen des jetzt vorhandenen Grades sind, ob Unterricht, oder Erziehung den Grund enthalten?

7) In Ansehung des Lebenswandels. Welche Neigungen, Sitten, Gebräuche sind herrschend? Welcher Grad der äußern Politur wird sichtbar? Welche moralische oder religiöse Vorurtheile bestimmen das Handeln? Welche Sprüchwörter, Sentenzen, Maximen und Vergleichungen sind die gangbarsten?

II. Wo hat der Prediger die beste Gelegenheit zu Beobachtungen?

1) Bei öffentlichen Zusammenkünften, bei häuslichen Festen der Hochzeiten, Kindtaufen u. s. f., weil hier die Freude offenherziger wird;

2) wenn die Menschen im Affecte sind, im Zorne, in der Furcht, in der Hoffnung, u. s. f.

3) wenn sie in würklicher Noth sind, bei Nahrungssorgen, wenn ein großer Verlust sie bedrohet.

4) Man beobachte die Schuljugend, weil sich hier schon deutlich zeigt, wie der Mensch in den spätern Jahren handeln wird.

5) Man beobachte einen und ebendenselben Menschen in mehreren Situationen.

Diese sorgfältig angestellten und wiederhohlten Beobachtungen schreibe der Prediger nieder. Nutzen eines solchen Seelenregisters.

§. 5.

Hülfsmittel.

Als die bewährtesten Hülfsmittel müssen folgende empfohlen werden:

1) Praktisches Studium der Bibel, die an Verschiedenheiten der Charaktere, und an Zeichnungen der Situationen des menschlichen Lebens so reich ist. Characteristik der Bibel von August Hermann Niemeyer. Halle. 5 Theile. 1795. gr. 8.

2) Studium der Psychologie. Eine bequehme Uebersicht derselben liefert das Ergänzungsblatt zur Je-

Jenaischen A. L. Z. in der Revision dieser Wissenschaft für die drei letzten Quinquennien des 18ten Jahrhunderts.

3) Die Systeme der Moral liefern, besonders in den Einleitungen, Beschreibungen und Bezeichnungen der verschiedenen moralischen Krankheiten.

4) Mit Nutzen können die theologischen Consilia und Responsa des Philipp Melanchthon, Biedembach, Conr. Dieterich, Dedekenn, Joh. Ern. Gerhard, Bacmeister, Spener, Börner gebraucht werden. Dahin gehören auch die Schriftsteller über verschiedene Gewissensfälle, Balduin, Arnold Mengering, Kesler, König, Friedlieb, Brochmand, Finck, Osiander, Danhauer, Joh. Schmid, Schelwig, Bechmann, und Lud. Dunte.

Buddei Isagoge. p. 719. — Pfaffii Histor. Theol. Lit. de Theologia Casuistica. pag. 353. — Die vorzüglichsten dieser Art Schriften führt J. Aug. Nösselt auf in seiner Anweis. zur Kenntniß d. besten allgemeinern Bücher in allen Theilen der Theologie. 4te Auflage. Leipzig 1802. §. 278. Seite 331. 332.

5) Die in der Einleitung zur Pastoraltheologie Seite 14 - 30 genannten Schriften handeln größtentheils auch von der Seelsorge.

6) Ein eigenes Werk über die Seelsorge ist Gottfried Olearii Anleitung zur geistlichen Seelen-Cur — — mit einer Vorrede Fried. Wilh. Schützens. Leipzig, 1718. 4. Es verdient die ihm in Pfaffii Introd. in Hist. Theolog. Litterariam. P. III. p. 352, und Lilienthals theol. Bibliothek Band 2.

Seite 792. ertheilten Lobſprüche, obgleich manches darin unſern Zeiten nicht mehr angemeſſen iſt.

7) Außer des Chriſt. Wilh. Oemler Repertorium über Paſtoralth. und Caſuiſtik für angehende Prediger, in alphabetiſcher Ordnung Jena 1786–1789, in 4 Theilen, haben die neuern Zeiten mehr einzelne der Seelſorge angehörende Abhandlungen geliefert. — Auf die lehrreiche im Journal für Prediger befindliche Correſpondenz muß beſonders aufmerkſam gemacht werden.

§. 6.

Eintheilung.

Der Umfang der Seelſorge ſcheint mir am beßten nach folgender Eintheilung überſehen werden zu können.

A. Seelſorge bei den Geſunden.

I. In Anſehung des Verſtandes

1) Wohlunterrichtete, 2) Unwiſſende, 3) Ungläubige, Atheiſten, Deiſten, Spötter, 4) Abergläubige, 5) Irrende, 6) Zweifelnde, 7) Separatiſten.

II. In Anſehung des Willens

1) Edle Tugendhafte, 2) Mittelmäßig-Ehrbare, 3) Moraliſch-Unordentliche, 4) Verhärtete, 5) Miſſethäter, a) zum Tode Verurtheilte, b) Gefangene und Zuchthäusler.

III. In Anſehung beſonderer Gemüthsverfaſſungen und Schickſale.

1) Beglückte, die ein unerwartetes Glück erfreut, 2) Leidtragende und Betrübte, 3) Schwer-

3) Schwermüthige, Angefochtene, Erweckte, 4) die plötzlich in Verlegenheit gerathen, und in diesen kritischen Fällen Rath, Belehrung und Bestimmungsgründe zu wichtigen Entschließungen beim Prediger suchen.

IV. In Absicht der Vermögensumstände.

1) Vornehme, 2) Mitglieder des Mittelstandes, 3) geringe Stände, 4) Arme.

B. Seelsorge bei Kranken.

A. Allgemeine Krankenbehandlung.

I. Was heißt trösten?

1) bei eingebildeten Uebeln, 2) bei Uebeln, die größer geschätzt werden, als sie würklich sind, 3) bei Uebeln, die so schwer sind, als der Leidtragende sie angiebt.

II. Was heißt bessern?

1) Begriff der Besserung. 2) Wie dieses Besserungsgeschäft besonders bei Kranken vorgenommen werden könne.

B. Specielle Krankenbehandlung. Die Kranken lassen sich eintheilen

I. Nach den Graden der Zurechnung, in wie fern sie selbst an ihren Leiden schuld sind?

1) Unverschuldete Leiden, 2) Unwissenheit, 3) Leichtsinn, Unvorsichtigkeit, Vermessenheit, Eigensinn. 4) Geglaubte Hexerei, Schwärmerei, Aberglauben, 5) Ausschweifung.

II. Nach dem Sitze der Krankheit, leibliche, Seelenleiden.

III. Nach

III. Nach der Gemüthsbeſchaffenheit.

IV. Nach der Religionserkenntniß.

V. Nach der Dauer und Heftigkeit der Krankheiten.

VI. Nach der Hoffnung der Geneſung, in Rückſicht der künftigen Lagen und Verhältniſſe ihres Lebens.

VII. Nach der Vermuthung oder Gewißheit ihres Todes.

VIII. Nach den verſchiedenen Claſſen der Stände in der bürgerlichen Verfaſſung

Die

Die Seelsorge

Erster Abschnitt.

Seelsorge bei den Gesunden.

§. 7.

I. In Ansehung des Verstandes

1) Wohlunterrichteten.

Solche Mitglieder der Gemeinde, die sich durch Kenntniß der Religion und Aufklärung auszeichnen, verdienen die Aufmerksamkeit und Theilnehmung des Predigers, weil er durch sie auf Andere würken kann.

1) Der Prediger ertheile ihnen das gebührende Lob. Gotthilf Samuel Steinbarts Syſtem der reinen Philoſophie oder Glückſeeligkeitslehre des Chriſtenthums. Dritte Auflage. Züllichau. 1786. gr. 8. §. 64. Seite 194-203.

2) Er ſuche ihre Kenntniß nach dem Umfange, der Gewißheit, Deutlichkeit, Gründlichkeit und Lebhaftigkeit zu prüfen.

3) Er führe ſie, damit ſie nicht ſtolz werden, zu der Gewahrnehmung, daß ſie noch nicht alles wiſſen. Mittel dazu.

4) Man ermuntere ſie zur Anwendung des Gelernten, und zur Fortſetzung in der Vervollkommnung der

der Einſichten. Matth. XXV. 29. Stillſtand iſt Rückgang.

5) Man fordere ſie auf, bei ſchicklichen Gelegenheiten die Religion zu vertheidigen.

6) Man gebe ihnen zweckmäßige Bücher.

§. 8.

2) Unwiſſende.

Weil vom Verſtande alle Beſſerung ausgeht, ſo nehme ſich der Prediger der Unwiſſenden an.

1) Wo die Privatbeichte ſtatt hat, benutze ſie der Prediger, um die nothwendigſten Lehren dem Bedürfniſſe gemäß vorzutragen.

2) Man erwecke ſie, die Katechismuslehren fleißig zu beſuchen, und die Herrſchaften ſuche man zu bewegen, daß ſie ihr Geſinde fleißig in die Katechiſationen ſchicken.

3) Man muß ſie anſchaulich unterrichten. Was man ihnen ſagt, muß das nothwendigſte ſeyn, und lebhaft ihnen eingedrückt werden. Gebrauch der Liederverſe, Sentenzen und Sprüchwörter.

4) Man benutze jede Gelegenheit und Veranlaſſung bei der Arbeit, in Zuſammenkünften, u. ſ. f. zu ihnen zu reden; z. B. wenn ſie eine große Noth überſtanden haben, kann man der größern Empfänglichkeit ihres Gemüths den Spruch ſtärker eindrücken. Der Herr iſt allen gütig, und erbarmt ſich aller ſeiner Werke. Die ausgeſtreute Saat giebt Gelegenheit nach Galat. VI. 7 – 10 von dem Verhält-

hältnisse zu reden, welches zwischen diesem und dem künftigen Leben statt findet.

5) Weil außer der schlechten Erziehung die Vernachlässigung des Schulbesuchs die vornehmste Quelle der Unwissenheit ist, so dringe der Prediger auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs. Welche Mittel ließen sich dazu anwenden?

§. 9.

3) Ungläubige.

Unglaube heißt im allgemeinsten Sinne, wenn man das nicht für wahr annehmen will, was man nach Gründen der Vernunft und Schrift als wahr anzunehmen verbunden ist. Er betrifft entweder die ganze Religion (natürliche und geoffenbarte) oder einzelne Hauptlehren.

Atheisten. Man unterscheide, ob es Gelehrte, Gebildete, oder gemeine Leute sind, die so reden, als ob sie das Daseyn Gottes läugneten. Atheist heißt jeder, der keine von der Welt verschiedene Intelligenz annimmt, oder der einen freien verständigen Welturheber läugnet. Dahin gehören die Fatalisten, Pantheisten, Spinozisten, diejenigen, welche den letzten Grund aller Dinge in der absoluten Naturnothwendigkeit finden, nebst denjenigen, welche höchstens eine Weltordnung annehmen.

1) Gemeine Leute sind leicht zurecht zu weisen. Sie haben keine bestimmte, deutliche Begriffe. Sie fassen nur das auf, was sie aus dem Munde der Vornehmern und Gelehrten hören. Um sie zurecht zu weisen, frage man ihnen bestimmte Begriffe ab, was

was sie unter Natur, Gott, Zufall verstehen wollen. Psalm XIV. 1. Man gebrauche gegen sie Inductionen und Anschauungen, z. B. ob sich eine Scheune selbst baue; ob die Natur, ob der Zufall einen Brief schreibe? Auf eine populäre Weise mache man ihnen diesen Grundsatz einleuchtend: wo alle Theile in ihren geordneten Verhältnissen eine regelmäßige Zusammensetzung oder Würkung zu erkennen geben, da muß Absicht und Zweck zum Grunde liegen; da muß also Verstand vorhergegangen seyn.

In unsern Zeiten, wo die Streitigkeiten über das Daseyn Gottes unter dem großen Haufen bekannt geworden sind, ist es nichts seltenes, bei dem Bürger und dem Landmanne die Aeußerung zu hören, daß die Gelehrten an keinen Gott mehr glaubten. Wenn dies der Fall ist, so belehre sie der Prediger, daß die Gelehrten nur darüber stritten, welchen Beweis fürs Daseyn Gottes man vorziehen müsse.

2) Gelehrte oder Gebildete sind sich der Gründe mehr bewußt, um deren willen sie atheistische Meinungen vertheidigen wollen.

a) Soll absolute Naturnothwendigkeit den letzten Grund enthalten, so frage man, was denn Natur, was Nothwendigkeit seyn soll? Von keinem Dinge, auch nicht von den Naturgesetzen läßt sich die absolute Nothwendigkeit darthun. Newton erklärte gerade zu, daß er keinen Grund angeben könne, warum die Na-

Naturgesetze so und nicht anders wären. Wir haben nur Verstandes- und Vernunftgesetze, die wir schlechthin annehmen müssen. Dieser Frage Beantwortung beruhet nur auf Schlüssen. Der Prediger, welcher von dem Vertheidiger der absoluten Naturnothwendigkeit beunruhigt wird, fordere ihn nur auf, einen Schluß vorzubringen. Alsdann wird er Gelegenheit haben, die Schwächen des vermeintlichen Schlusses aufzudecken. Da wir moralisch-freie Wesen sind, so kann die absolute Naturnothwendigkeit unmöglich letzter Grund seyn.

§. 10.

Fortsetzung.

b) Hat es der Prediger mit Spinozisten zu thun, oder sieht er voraus, daß dies früh oder spät der Fall seyn werde, so ist der beste Rath, den man geben kann, dieser: er studiere nicht sowohl die Commentatoren, als vielmehr des Spinoza Schriften selber. Eine Hauptsache ist hier, die Hauptstützen sich zu bemerken, welche Spinoza seinem Lehrgebäude zu geben versucht hat. Dahin gehört vornehmlich die 5te Proposition des ersten Theils der Ethik. "In der „Natur kann es keine zwei oder mehr Substanzen von einer und eben derselben Natur, „oder einem und eben demselben Attribute

„geben.“ * Des Spinoza Beweis wird ſo geführt: Sollen 2 oder mehrere Subſtanzen vorhanden ſeyn, ſo müßten ſie entweder durch die Verſchiedenheit ihrer Attribute, oder durch die Verſchiedenheit ihrer Affectionen von einander unterſchieden ſeyn. Die Verſchiedenheit der Attribute fällt aber weg, indem es ja laut der Propoſition nur ein und eben daſſelbe Attribut ſeyn ſoll. Man giebt alſo zu, daß nicht mehr als eine Subſtanz von einem und eben demſelben Attribute vorhanden iſt. — Wenn aber die Subſtanzen allein durch die Verſchiedenheit der Affectionen ſich unterſcheiden ſollen: ſo iſt ja die Subſtanz ihrer Natur nach eher, als ihre Affection. Da man alſo die Subſtanz für ſich betrachten, und ihre Affectionen zur Seite ſtellen muß, ſo kann man ſich keinen Begriff davon machen, daß eine Subſtanz von der andern unterſchieden iſt, oder mit andern Worten: es kann nicht 2 oder mehrere Subſtanzen, ſondern nur allein eine Subſtanz geben. —

Dieſe Propoſition enthält, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, ein ganzes Neſt von logiſchen Zweideutigkeiten, Verwechſelungen, und falſchen Vorausſetzungen. Spinoza verwirret hier, um nur eins zu nennen, die logiſche und die numeriſche Verſchiedenheit. Wenn man zwei

* In rerum natura non poſſunt dari duae aut plures ſubſtantiae ejusdem naturae ſeu attributi.

zwei Menschen von völlig gleichen Kräften und Eigenschaften annehmen wollte, so blieben es ja doch zwei verschiedene Menschen, ohngeachtet der Begriff, den wir uns von den Kräften und Eigenschaften dieser 2 Menschen aufstellten, nur eins und ebendasselbe enthielte. Spinoza verwechselt hier die doppelte Erwägung, ob ich eine Sache vor dem Forum des bloßen Verstandes, oder des gesammten Erkenntnißvermögens betrachte.

Und doch ist diese Proposition das Hauptfundament des Spinozistischen Gebäudes! Wie war es möglich, den Spinozismus mit unbedingten Lobpreisungen zu erheben!

Die Zeichen der Zeit am Ende des achtzehnten Jahrhunderts 1 und 2tes Stück 1798. Wolfenbüttel. zusammen 344 S. in 8. (Dem Verfasser ist der angestaunte, und begünstigte Spinozismus das zweite Zeichen der Zeit. Die Widerlegung könnte wohl bündiger seyn.)

Demonstration de l'existence de Dieu — — Par Messire Fr. de Salignac de La Mothe Fenelon. Aux depens de la veuve de Feu Jean Rodolphe Cröker 1761. Theil 2. Kap. 2. und besonders die Vorrede zum ersten Theile.

Dictionaire Historique et Critique: Par Monsieur Bayle, unter dem Artikel Benoit de Spinosa, in der Note L.

§. II.

Fortsetzung.

c) Soll Weltordnung das äußerste seyn, bis wie weit unsre Annahme sich erstrecken dürfte: so ist zu bemerken, daß die Weltordnung im

Grunde betrachtet nichts anders als ein Fatalismus iſt. Der Prediger laſſe ſich von dem Gegner nur die Gründe angeben, worauf ſich dieſe Ordnung ohne ordnende Urſache, dieſe blinde lebloſe Regierung ohne Regierer ſtützen ſoll.

Darin ſtimmen alle Partheien überein, daß es etwas Nothwendiges, Ewiges und Selbſtſtändiges geben müſſe, nach dem ſchon von Ocellus Lucanus aufgeſtellten Grundſatze. Urſachen dieſer Uebereinſtimmung. Kann nun dies Ewige, Nothwendige, und Selbſtſtändige verſtandlos ſeyn, da es in der Welt Weſen giebt, die Verſtand beſitzen? Oder ſoll das Nichts der Schöpfer von Etwas ſeyn?

D. Samuel Clarkes Abhandlung von dem Daſeyn und den Eigenſchaften Gottes, von den Verbindlichkeiten der Natürlichen Religion, und der Wahrheit und Gewißheit der Chriſtlichen Offenbarung, aus dem Engliſchen überſetzt. Braunſchweig und Hildesheim 1756. gr. 8.

Bernh. Nieuwentyt's Rechter Gebrauch der Welt-Betrachtung zur Kenntniß der Macht, Weisheit und Güte Gottes, aus dem Holländiſchen überſetzt, und mit Anmerkungen erläutert von J. A. Segner. Jena 1747. in 4.

John Rays the Being and Wisdom of God in the works of creation. London 1692. 8.

Die vornehmſten Wahrheiten der natürlichen Religion in zehn Abhandlungen auf eine begreifliche Art erklärt und gerettet, von Hermann Samuel Reimarus. 4te Auflage, Hamburg 1772. — 6te Aufl. mit einigen Anmerkungen von J. A. H. Reimarus. Hamb. 1791. gr. 8.

Karl

Karl Heinrich Heydenreich Betrachtungen über die Philoso-phie der Natürlichen Religion. B. 1. 1790. Leipzig Band 2. 1791. gr. 8.

Zusatz. Der Prediger hat nicht nöthig, diejenigen auf seine Seite zu ziehen, welche die speculativen Beweise fürs Daseyn Gottes für ungültig halten. Sie sind deswegen keine Atheisten.

Was man inzwischen gegen die sogenannten speculativen Beweise vorzubringen glaubt, ist oft andern, z. B. Kant und Fichte, sclavisch nachgesagt.

Nach Kant sollen die Kategorien in ihrem Gebrauche sich nur bis so weit erstrecken, als eine Anschauung untergelegt werden kann. Dann dürfte man freilich weder einen ontologischen, noch cosmologischen Beweis zulassen. Allein der Gebrauch der Kategorien erstreckt sich weiter. Denn der Grund, warum wir die Kategorie Ursache und Würkung auf Erscheinungen (z. B. Sonne und Wärme, Genuß des Gifts und Tod, u. s. f.) anwenden, beruhet eigentlich auf einem Vernunftschlusse, nach welchem wir genöthigt sind zu folgern, daß 2 Dinge oder Erscheinungen, welche regelmäßig 2 unmittelbar an einander grenzende Zeitstellen behaupten, in dem Verhältnisse von Ursache und Würkung stehen. Da nun das Würkliche, die Gegenwart, das Sinnliche, blos durch die Kraft des Vernunftschlusses als würkliche Ursache oder als würklicher Effect erkannt wird: so muß der Vernunftschluß, der durch das Uebersinnliche (Ursache) die Objecte zusammenbindet, auch denn gültig seyn, wenn er das Weltall dem Gebiethe der Ursache unterwirft. Es ist ein und

eben derſelbe Vernunftſchluß, der die Kategorie Urſache auf einzelne Objecte, und der ſie auf den ganzen Inbegriff der Objecte anwendet. M. ſ. die weitere Ausführung in meinem Verſuche einer moraliſchen Anwendung des Geſetzes der Stetigkeit. Celle 1801. §. 44. Seite 389 – 400.

Nach Fichte giebt es keine ſpeculative Beweiſe fürs Daſeyn Gottes. Die Grundquelle von allem iſt nach ihm das Ich, oder eigentlich das, was weder Object noch Subject, ſondern beides zuſammen iſt, das Object-Subject. Nur dadurch, daß wir eins dem andern entgegenſetzen, entſteht erſt Bewußtſeyn. Allein woher hat denn Fichte ſein Object-Subject genommen? Doch wohl nur vermittelſt eines Schluſſes? Alſo kann und ſoll der Schluß über das Vorhandene entſcheiden! Folglich muß auch der Schluß das entſcheiden können, was die Welt, ihren Urſprung, und ihre Abhängigkeit von einem Schöpfer betrifft. Es giebt daher allerdings ſpeculative Beweiſe.

Man ſehe meinen Verſuch einer mor. Anwend. des Geſ. d. Stetigkeit. §. 46.

Kant's einzig möglicher Beweisgrund zu einer Demonſtration des Daſeyns Gottes Königsberg 1763. N. A. 1794. 8.

Abhandlung über die Unmöglichkeit eines Beweiſes vom Daſeyn Gottes aus bloßer Vernunft. Nürnb. 1791. 8.

Moſes Mendelsſohns Morgenſtunden, oder Vorleſungen über das Daſeyn Gottes. 1 Th. Berlin 1785. 8.

L. H. Jakob's Prüfung der Mendelsſohnſchen Morgenſtunden, oder aller ſpeculativen Beweiſe für das Daſeyn Gottes, in Vorleſungen, nebſt einer Abhandlung von J. Kant. Leipzig 1786. 8.

Die

Die Resultate der Jacobischen und Mendelssohnschen Philosophie, kritisch untersucht (von dem zu früh verstorbenen Wizenmann.) Leipzig 1786. 8.

J. Maczet's Beweis vom Daseyn Gottes aus Gründen der theoretischen Vernunft. Wien 1799. 8.

C. F. Gintenis Pistevon, oder über das Daseyn Gottes. Leipzig 1800. 8.

§. 12.

Deisten, Theisten, Naturalisten, Spötter.

1) Deisten, Theisten und Naturalisten hielt man sonst für synonym. In den neuern Zeiten hat man diesen Benennungen einen Unterschied zugetheilt. Der Deist (Kants Kritik der reinen Vernunft. Seite 659.) stellt sich unter dem Urwesen bloß eine Welturſache vor, bei welchem es unentschieden bleibe, ob es durch Nothwendigkeit seiner Natur oder durch Freiheit Ursache der Welt sey. — Der Theist hingegen behauptet, daß die Vernunft im Stande sey, das Urwesen als dasjenige näher zu bestimmen, welches durch Verstand und Freiheit den Urgrund aller Dinge in sich enthalte.

In so fern die Deisten, und insbesondere die Theisten die Zulänglichkeit der natürlichen Religion behaupten, und jede Offenbarung verwerfen, nennt man sie Naturalisten. Am meisten haben Eduard Herbert Baron von Cherbury, Thomas Hobbes von Malmbury, Johann Toland, Anton Collins, Woolston, David Hume, Tindal, Morgan, Mandeville, Chubb, Bolingbroke, Voltaire, und in den

neueſten Zeiten vorzüglich Thomas Paine bekannt gemacht.

Wahrheit der Chriſtlichen Religion von Gottfried Leß dritte Ausgabe. Göttingen und Bremen. §. 3. der Einleitung.

Das Zeitalter der Harmonie, der Vernunft, und der bibliſchen Religion. Eine Apologie des Chriſtenthums gegen Thomas Paine, und ſeines Gleichen in Deutſchland. Herausgegeben und mit einer Einleitung verſehen von D. Georg Friedrich Seiler. Leipzig 1802. groß 8. (Dieſe Schrift kann man jedem Chriſten zu ſeiner Belehrung in die Hände geben.)

Die vornehmſten Beſtreiter und Vertheidiger des Chriſtenthums findet man genannt, Anleit. zur Bild. der öffentl. Religionslehrer des neunzehnten Jahrhunderts, von Thieß. Altona 1802. §. 102. Seite 259-269; ferner im Jenaiſchen Repertorium, Theolog. Litteratur von 1785-1790 Nro. 1161-1363; und deſſen Fortſetzung Weimar über die Jahre 1791 bis 1795. Nro. 1121-1250.

2) Gegen naturaliſtiſch Geſinnte würden beſonders folgende Sätze auszuführen ſeyn.

a) Die Natürliche Religion iſt unzulänglich. Sie war und würkte nie allein auf dem Erdboden, ſondern ſtets in Begleitung der poſitiven Religion.

b) Alle Verbannung und Einſchränkung des Götzendienſtes iſt wohlthätige Würkung des A. und N. Teſtaments.

c) Die bibliſchen Schriftſteller zeichnen ſich durch ihre Glaubwürdigkeit aus. Sie konnten und wollten die Wahrheit ſagen.

3) Was

3) Was einzelne bestrittene Lehren betrifft, so nehme der Prediger seine Befestigungs- und Vertheidigungsgründe aus der Philosophie und der Geschichte.

a) Den Bestreiter einer Schöpfung aus Nichts, der davon gar keinen Begriff zu haben vorgiebt, kann man fragen, ob er denn die Ewigkeit der Materie besser verstehe?

Ocellus Lucanus, en Grec et en François avec des Dissertations — — par Mr Le Marquis D'Argens. à Berlin 1760.

b) Die Möglichkeit der Auferstehung, welche jetzt sehr oft der gemeine Mann läugnet, wird aus den Analogien der Natur erläutert. 1 Corinth. XV. 35-50.

c) Die Auferstehung Christi muß historisch erwiesen werden, weil sie ein Factum ist.

d) Ueber die Wunder sehe man meine Commentatio, de miraculorum natura, philosophiae principiis non contradicente. Helmstadii 1797. gr. 8.

Verhandeling van het Genootschap tot Verdediging van den christelyken Godsdienst, opgericht in's Haege. Voor het Jaar MDCCXCV. Amsterdam und Haag. 1798. gr. 8.

e) Für die Immaterialität der Seele benutze man das Argument, was schon Sokrates in dem Platonischen Phädo gebrauchte, daß die Seele die in der körperlichen Organisation gegründeten Reitzungen und Neigungen überwinden könne.

4) Die Spötter verdienen keine ernstliche Widerlegung. Wenn dem Prediger von der Natur ein reiches Maaß des Witzes verliehen wurde, so züchtige er den Freveler mit der Geißel der Satyre. — Auf jeden Fall ist es gut, wenn der Diener der Religion bei kaltem Blute bleibt, um desto besser mit Gegenwart des Geistes irgend einen Umstand zu benutzen, der den Spötter der Religion beschämen kann.

§. 13.

4) Abergläubige.

Aberglaube heißt die, weder in Vernunft noch Schrift gegründete, Annahme übersinnlicher Ursachen zu den Würkungen in der Natur.

Der Aberglaube wird in den physischen, moralischen und religiösen eingetheilt.

Der Prediger gebe sich Mühe alle in seiner Gemeinde herrschenden Arten des Aberglaubens nach ihren Quellen und Graden genau zu erforschen.

Was der Prediger hierbei zu thun hat, kömmt vorzüglich auf folgende Regeln an.

1) Er glaube nicht, alles mit einem male ausrotten zu können. In diesen Wahn fallen gewöhnlich junge Prediger. Ursachen dieser Uebereilungen.

2) Er behandele die Arten des Aberglaubens, die mit vielen wichtigen Lehren zusammen gewachsen sind, und der Rechtschaffenheit des Herzens nicht schaden, mit Vorsicht.

3) Er würke durch den Unterricht der Kinder auf die Eltern.

4) Er

4) Er befestige in den Gliedern seiner Gemeinde solche Ueberzeugungen, aus deren Verbreitung die Vertilgung des Aberglaubens nach und nach von selbst erfolgt.

5) Den moralischen Aberglauben muß man gerade zu bestreiten.

6) Der Prediger benutze die Geschichten von Auftritten des gemeinen Lebens, wo die Betrüger entlarvt wurden.

7) Er ermuntere die Kinder und Erwachsene, auf dem Wege der Pflicht allen Schrecknissen mit Herzhaftigkeit entgegen zu gehen.

8) Die Gründe gegen den Aberglauben müssen richtig, deutlich, kräftig, und durch Anschauungen und Inductionen einleuchtend seyn.

§. 14.

2) Irrende.

Die Irrenden unterscheiden sich dadurch von den Unwissenden, daß jene mehr Kenntnisse besitzen. Die Kenntnisse sind aber entweder mangelhaft, oder unrichtig, oder sie werden unrichtig angewandt.

1) Der Prediger suche vor allen Dingen, ihr Vertrauen zu gewinnen. Je mehr er den Ruhm der Frömmigkeit und Gelehrsamkeit für sich hat, desto schneller wird er würken. Der Kopf ergiebt sich bald, wenn erst das Herz auf unsrer Seite ist.

2) Die Irrenden werden dann zu bessern Einsichten gebracht, wenn die nöthigen Prämissen erst das gehörige Licht erhalten haben. Der Prediger muß

sich,

ſich daher in der Unterredungskunſt nach katechetiſchen Grundſätzen geübt haben.

3) Mit Perſonen, die nicht zu ſeiner Gemeine, nicht einmal zur evangeliſchen Kirche gehören, redet er nur, wenn ſie ihm ihre Irrthümer entdecken, und darüber ſein Urtheil hören wollen. Diejenigen, die Proſelyten machen wollen, übergiebt er der Wachſamkeit der Obrigkeit.

4) Sind in der Gemeinde Pfarrkinder, welche ſchädliche Irrthümer hegen und ausbreiten (z. B. daß es kein Leben nach dem Tode gebe), ſo muß der Prediger ſie aufſuchen, Unterredungen gefliſſentlich mit ihnen anknüpfen, auf ihre Ueberzeugung hinarbeiten, und wenn ſie von der Ausbreitung der Irrthümer nicht ablaſſen wollen, die Schwäche ihres Urtheils ihnen gerade zu aufdecken.

5) Der Prediger forſche nach, durch welche Perſonen, Bücher und Schriften ſchädliche Irrthümer in die Gemeinde kamen. So ſind mir einige Dörfer bekannt, welche durch Bahrdts Briefe im Volkston ſich verwirren ließen.

6) Auf der Kanzel muß man, ohne die Sache oder Perſon zu nennen, die entgegengeſetzte Wahrheit gründlich und lebhaft mit Popularität vortragen.

§. 15.

6) Zweifelnde.

1) Man ſuche die Zweifelnden, und die eigentliche Beſchaffenheit des Zweifels genau kennen zu lernen.

2) Wenn

2) Wenn man merkt, daß ein Eingepfarrter irgend einen Zweifel hegt, so ermuntere man ihn, seine Bedenklichkeiten zu eröffnen. Man behandle solche Zweifelnde sanft und liebreich.

3) Der Zweifel betrifft entweder Sätze der natürlichen oder der christlichen Religion, oder auch Nebenfragen. Schwankt das Gemüth des Zweifelnden zu sehr hin und her, so muß der Unterricht mit Gründlichkeit von den ersten Principien ausgehen.

4) Die Unterredung nimmt einen andern Gang bei dem, welcher die Wahrheit ernstlich sucht, und in einer geschlossenen Ideenreihe zu denken im Stande ist. — Es giebt gutmüthige, schwache Aengstliche, die allenthalben mistrauisch sind; es giebt aber auch leere, verworrene Köpfe, deren Grübeleien ernstlicher zurückgewiesen werden müssen.

§. 16.

7) Separatisten und Schwärmer.

Es gab ehemals und giebt auch noch jetzt kirchliche Sonderlinge, die sich für besser und heiliger halten, und deswegen nicht mit den Uebrigen an dem öffentlichen Gottesdienste Antheil nehmen wollen. Dahin gehörten ehemals mehrere Secten der Schwärmer, einige Arten der Pietisten, und noch jetzt in Holland die sogenannten Feinen.

1) Bei denen, welche Vernunft und Schrift als Erkenntniß-Principien annehmen, argumentire man aus dem Zugestandenen. Ihre Scheingründe, z. B.

Röm.

Röm. XVI. 17. Tit. III. 10. 2 Corinth. VI. 14, muß man entkräften.

2) Bei denjenigen Separatiſten, welche von der Amtsführung der Geiſtlichen nachtheilige Begriffe haben, vermeide der Prediger den Schein der Zudringlichkeit, weil ſie zu ſtolz werden würden. Guter Lebenswandel muß die Prediger empfehlen.

3) Diejenigen Separatiſten und Schwärmer, welche ein inneres Licht zu beſitzen vorgeben, belehre man durch Beweiſe ihrer Misgriffe, daß ihr inneres Licht ſie getäuſcht habe.

4) Die Hartnäckigern unter ihnen belehre man aus der Kirchengeſchichte, daß es ihren geprieſenen Häuptern an den chriſtlichen Tugenden fehlte.

5) Auf der Kanzel erwähne man ihrer nicht, weil ſie dadurch in ihren Augen eine zu große Wichtigkeit erhalten würden.

6) Die gefährlichen Separatiſten, die Verwirrung anrichten, zeige man den Obern an.

Unterredungen über den Separatismus Coburg 1772.

C. F. Duttenhofer freimüthige Unterſuchungen über Pietismus und Orthodoxie. Halle 1787. — Deſſelben Geſchichte der Religionsſchwärmereien in der chriſtlichen Kirche. 3 B. Heilbronn 1796-1799. gr. 8.

Briefe über Schwärmerei in der Religion. Bern 1788.

Beyers Magazin für Prediger. B. I. St. 2.

L. Meiſter über die Schwärmerei 2 Th. Bern 1775-1777. gr. 8.

(J. A. Eberhard's) Betrachtungen über Wundergaben, Schwärmerei, Toleranz, Spott und Predigtweſen. Berlin 1777. gr. 8.

J. G.

J. G. Kr. (J. J. Stolz) über Schwärmerei, Toleranz und Predigtwesen. Upſ. (Leipzig) 1776. 8.

7) Daß die politiſchen Schwärmereien den Prediger in Rückſicht ſeines Verhaltens in große Verlegenheit ſetzen können, lehrt die Revolutionsgeſchichte der neuern Zeiten.

Original-Correſpondenz zwiſchen dem Pfarrer — — r, und dem Küfermeiſter — — r, ſiehe im Muſeum für Prediger. Herausgegeben von J. Rudolph Gottlieb Beyer Band 2. St. 1. 1798. Seite 319-335.

Wie hat ſich der Prediger bei bürgerlichen Revolutionen zu verhalten? Einer Geſellſchaft gelehrter Freunde vorgeleſen, von einem Preußiſchen Prediger. Quedlinburg 1793. $1\frac{1}{2}$ Bogen in 8.

§. 17.

Seelsorge bei den Geſunden, II in Anſehung des Willens.

1) Edle Tugendhafte.

1) Den edlen Tugendhaften beweiſe der Prediger ſeine Liebe und Achtung, reitze ſie aber auch, damit ſie nicht in Sicherheit noch in Stolz verfallen, zur Selbſtprüfung, zur Demuth, und zum Eifer in der Vollkommenheit fortzuſchreiten. Mittel, wie dies ausgeführt werden kann.

2) Damit er nicht durch Gleißnerei hintergangen werde, ſo prüfe er ſie nach den negativen und poſitiven Criterien der Tugendhaftigkeit.

3) Er ſeufze nicht mit ihnen über das allgemeine Verderben, noch ſtifte er mit ihnen geiſtliche Brüderſchaften, und eben ſo wenig laſſe er ſich in einen frömmelnden Briefwechſel ein.

4) Er

4) Er ſey äußerſt behutſam, in Unterredungen des Umgangs den Einen oder den Andern als Muſter der Tugend aufzuſtellen. Nothwendigkeit dieſer Vorſicht.

§. 18.

2) Mittelmäßig Ehrbare.

Viele befleißigen ſich, um den übeln Ruf zu vermeiden, einer äußerlichen bürgerlichen Ehrbarkeit, ohne aus tugendhaften Maximen zu handeln.

1) Der Prediger zeige bei jeder ſchicklichen Gelegenheit, daß wahre Tugend mehr ſey, als Legalität. Der wahre Tugendhafte thut das Gute um der Pflicht willen, und um Gottes willen, und iſt entſchloſſen, der Pflicht jede Aufopferung darzubringen.

2) Solche, welche einzelner gut ſcheinenden Handlungen wegen (z. B. weil ſie Allmoſen gaben, einem Menſchen halfen) eine große Einbildung von ihrem Werthe hegen Luc. XVII. 9–14, müſſen zu der Erkenntniß näher hingeführt werden, a) daß es bei den Handlungen auf die innern Willensbeſtimmungen ankömmt, 1 Corinth. XIII. 1–3; b) daß der Gehorſam gegen das Geſetz vollkommen und allgemein ſeyn müſſe, Jacob. II. 10–12; c) daß auch der roheſte und verworfenſte Menſch oft etwas an ſich habe, wodurch er andern nützlich wird.

Den Eingebildeten muß man, um der ihnen nützlichen Demüthigung willen, zeigen, wo ſie fehlten, und in welchem Grade, damit ſie einſehen

sehen lernen, daß äußere Ehrbarkeit noch lange nicht hinreichend sey.

3) Man benutze die Gelegenheiten, wo das Herz der Rührung mehr offen steht, z. B. bei Leichen, Verfolgungen, die unter dem Scheine des Rechts geschehen, um die Entschließung zu beleben, äußerlich und innerlich mit der Tugend übereinzustimmen.

§. 19.

3) Moralisch-Unordentliche.

Die Menschen, welche in diese Classe gehören, werfen den Zügel weg, der nach §. 18 die Freunde der Ehrbarkeit von mancher Ausschweifung zurückhielt, und ergeben sich mit mehrerer Dreistigkeit dem Dienste des Lasters.

Unter ihnen giebt es eine ausserordentliche Menge von Graden der Verschlimmerung, von dem Leichtsinne an bis zur gänzlichen Verwilderung. Um die Aufmerksamkeit des künftigen Seelsorgers auf diesen Theil seiner Amtsführung mehr hinzuheften, ist es nöthig, einige Arten der Lasterhaften hier aufzuzählen: Müssiggänger, Trunkenbolde, Schwelger und Prasser, Wollüstlinge, Ehebrecher, Verführer der Jugend, Rachsüchtige, Unversöhnliche, Proceßsüchtige, Diebe, Eigennützige, Geitzige, Betrüger, Meineidige, streitende Eheleute, Eltern, die ihre Kinder schlecht erziehen, ungehorsame Kinder, treulose Vormünder, gewissenlose Stiefeltern, unchristliche Herrschaften, träges Gesinde, tyrannische Befehlshaber, ungerechte Richter, unruhige Unterthanen, unmenschliche Kriegsleute, irreligiöse Gelehrte und Halbgelehrte, schänd-

liche Schriftsteller, Künstler, Mahler und Bildhauer, hartherzige Ackerleute, unredliche Kaufleute und Handwerker. Der angehende Prediger mache sich nur gefaßt, in seiner Gemeinde, zumal wenn sie etwas zahlreich ist, einige oder mehrere Arten dieser Lasterhaften anzutreffen. Das Verhalten desselben kömmt im Allgemeinen betrachtet vorzüglich auf folgende Regeln an.

1) Er beobachte die Lasterhaften seiner Gemeinde genau, um von ihren Ausschweifungen, Reden und Handlungen genau unterrichtet zu seyn, damit er nach Beschaffenheit der Umstände gleich dem Nathan 2 Sam. XII. 7. zu dem Uebertreter des Gesetzes sagen könne: Du bist der Mann.

2) Wenn diese Menschen noch zur Kirche oder zum Abendmahle kommen, so kann der Prediger durch eine besondere Einrichtung der Rede sie rühren, oder sie doch wenigstens in etwas erschüttern.

3) In Privat-Unterredungen muß dahin gearbeitet werden, die Quellen zu verstopfen. So wurde Mancher ein Trunkenbold aus Misemuth; mancher Diebstahl ist eine Würkung der Eitelkeit; der Haß der streitenden Eheleute entsteht aus Uebersättigung des Triebes, oder aus Grobheit des gegenseitigen Betragens, oder aus Vernachlässigung des Aeussern, wenn die Frau, die im ledigen Stande sich nicht genug zu schmücken wußte, nach der Verheirathung sich jede Unreinlichkeit des Anzugs und des Hauswesens erlaubt.

4) Ironie, Verspottung der Satyre erbittert nur, und richtet nichts aus, und eben so wenig sind

bloße

bloße Strafreden anzurathen, sondern vielmehr liebreiche, sanfte mit herzlichem Bedauern begleitete gründliche Belehrungen und Ermahnungen. Man stelle ihnen die Gewißheit und Schrecklichkeit ihres Uebels vor Augen, und zeige die Möglichkeit der Besserung.

5) Der Prediger ermüde in dieser Beschäftigung nicht. Wer das eine Jahr sich nicht besserte, giebt vielleicht im nächsten Jahre den Ermunterungen Gehör.

§. 20.

4) Verhärtete und Ruchlose.

Der Mensch, welcher der Leidenschaft lange und ohne Einschränkung fröhnt, geräth endlich in den Zustand einer gänzlichen Verhärtung, worin jede Empfänglichkeit fürs Gute ausgelöscht ist. Beispiele lieferte Sallustius in seinem Catilinarischen Kriege, Tacitus, Suetonius, die biblischen Schriftsteller, die neuere Geschichte, und die Vorfälle des gemeinen Lebens.

Bei solchen Rohen und Ruchlosen kann der Prediger selten etwas ausrichten.

Sind ihre Thaten der Frechheit unläugbar gewiß, so rede er sie hart an. Schonung wäre hier am unrechten Orte. Matth. III. 7.

Die einzige Art, ihrem Gemüthe beizukommen, pflegt nur dann statt zu finden, wenn durch Tod, durch Schmerzen, durch grausenvolle Schläge des Schicksals heftige Erschütterungen voran gegangen sind. Die-

ſen Zeitpunkt benutze der Prediger, und rede von den Strafen der rächenden göttlichen Gerechtigkeit. Die Materialien zu ſolchen Anreden liefern Luc. III. 9. Matth. VII. 19. Matth. XXV. 41. Marc. IX. 43. 44. Gal. VI. 7. 2 Theſſ. I. 7-10. Pſ. V. 5-7. Pſ. VII. 12-14. Hebr. X. 26. 27.

Sollten dieſe Vorſtellungen einigen Eindruck gemacht haben, ſo laſſe ſich der Prediger durch die Freude, etwas gewürkt zu haben, nicht hinreißen, zubald über ihren Zuſtand zu beruhigen. Der Verhärtete lerne erſt, ſein moraliſches Elend nach ſeiner ganzen Schrecklichkeit tief zu empfinden. Urſachen dieſer Behandlung.

Ein zuverläſſiges Merkmal der würklichen herzlichen Reue iſt, wenn der bisher Ungebeſſerte mit eigner Anklage ſeiner ſelbſt offenherzig ſeine, auch verborgene, Mishandlungen dem Prediger geſteht, Luc. XV. 21., wenn er alle Entſchuldigungen und Rechtfertigungen verwirft, und Neigung zum ſtillen einſamen Nachdenken ſich zu erkennen giebt.

Damit dieſe Traurigkeit nicht in Verzweifelung übergehe, Matth. XXVII. 3-5, ſo fange der Prediger nach und nach an, ſeine Betrachtung auf Gottes Barmherzigkeit hinzuleiten. Jeſaia. I. 16-18.

§. 21.

5) Miſſethäter. a) Zum Tode Verurtheilte.

Uebelthäter, denen die Hinrichtung zuerkannt wird, ſind theils als Traurige, theils als Sterbende, theils als Verbrecher zu behandeln, die den Tod verdient haben.

Mosers letzte Stunden hingerichteter Personen. Stuttgard 1767.

Unterhaltungen für gefangene Missethäter. Zürich 1772.

Millers Anweis. zur weis. und gewissenhaften Verwaltung des evangel. Lehramts. Seite 189-208.

Münters Bekehrungsgeschichte des Grafen Struensee.

Der Prediger bei Delinquenten — — von C. W. Oemler. Jena 1775.

Salfeld's Beiträge — — Hannover. B. 4. Heft 1,

Gilb. Bauer's viertägige Zubereitung eines zum Tode verurtheilten Malefikanten. Augsburg 1785.

Ueber die Art, wie man zum Tode verurtheilte Uebelthäter, vorzüglich aber verstockte Böswichter in ihren letzten Stunden behandeln soll, aus physiologischen Grundsätzen, von K. v. Eckartshausen. München 1787.

Da die Verbrecher gewöhnlich so roh sind, daß es ihnen an allgemeinen moralischen Begriffen fehlt, so sollten die Obrigkeiten nicht erst wenige Tage vor der Hinrichtung, sondern schon während der Untersuchung Geistliche den Delinquenten zusenden. Nützlicher ist es, wenn nur ein Geistlicher bei demselben Delinquenten dies Geschäft übernimmt. Hauptregeln sind folgende.

1) Der Prediger erwerbe sich die genaueste Kenntniß seines Präparanden aus den Gerichtsakten, aus dem Berichte des Kerkermeisters, aus den eigenen Erzählungen des Missethäters, und aus den Schilderungen der Personen, die ihn vorher kannten.

Wie verfiel der Verbrecher in seine letzte That? Ist die Lasterhaftigkeit habituell? U. s. f.

2) Der Prediger erscheine dem Missethäter in der Gestalt eines Menschenfreundes.

3) Der Prediger mache sich einen Plan über den Anfang, Einleitung, Fortgang und Würkungen seiner Unterredungen.

4) Er lasse sich nicht in die Untersuchung über die gesetzliche Rechtmäßigkeit des Urtheils ein, z. B. wenn der Delinquent solche Sätze für sich anführte, wie sie in dem Buche des Beccaria dei delitti et delle pene stehen. Der Prediger sage vielmehr, der Delinquent müsse seine letzten Stunden dazu anwenden, daß er in jener Welt nicht noch unglücklicher werde.

5) Wenn der Delinquent ein Staatsverbrecher ist, Erziehung und Kenntnisse hat, aber ein Naturalist seyn will, so muß sich der Prediger mit ihm in einen Kampf einlassen. Zum wenigsten kann der Prediger so viel sagen, daß seine natürliche Religion ihn nicht habe abschrecken können, sich so schwer an dem menschlichen Geschlechte zu versündigen.

Will der Missethäter gar keinen Zuspruch der Religion annehmen, so überlasse man ihn seinem Eigensinne. Inzwischen ist es nützlich, wenn ihn der Prediger demüthigen, und die Schwäche seiner Einsichten ihm zeigen kann.

6) Bei den Unterredungen mit gemeinen Missethätern fallen diese Schwierigkeiten hinweg. Die Todesfurcht macht sie biegsamer. Anstatt sie mit einer andern Welt zu bedrohen, mache man irgend einen Naturtrieb, z. B. Liebe zu ihren Kindern, bei ihnen rege. Wegen ihrer völligen Unwissenheit

muß

muß man sie wie Kinder behandeln. Siehe den 2ten Theil der Pastoralth.

Bleibt der Delinquent aus Widersetzlichkeit ganz stumm, so lasse man ihn ohne Trost sterben. Aber vielleicht findet sich noch eine Seite, von welcher er erweicht werden kann.

7) Sanguinische Gemüther, besonders Kindermörderinnen, zerschmelzen leicht in Gefühlen der Reue. Man hüte sich, ihre Phantasie durch Bilder noch mehr aufzuregen, und beschäftige vielmehr ihren Verstand, um eine gründliche Sinnesänderung hervorzubringen.

§. 22.

Fortsetzung. Allgemeine Erinnerungen bei allen Arten der Delinquenten.

1) Man darf die Beruhigung über die Schrecklichkeit der auszustehenden Todesstrafe nicht zu weit ausdehnen. Bemerkung der vielen in dieser Rücksicht begangenen Fehler. Denn der Missethäter soll ja zur Strafe, zur Aufrechthaltung der Gesetze sterben.

2) Der Delinquent muß seine bisherige Gesinnung ernstlich vor Gott bereuen. Jerem. III. 13. — Der Prediger führe ihn auf die Ursachen seiner That, und auf seine vorige Lebensweise zurück, um es ihn einsehen zu lassen, daß Verachtung der Religion, Ungehorsam gegen Eltern und Lehrer, u. s. f. den Grund zu seiner Verwilderung legten.

3) Man belebe die Hoffnung und Liebe zur Gottseeligkeit, durch eindringende Vorstellungen, wenn

man z. B. die Gefangennehmung als einen Beweis der gütigen Vorsehung schildert, die ihn für die Ewigkeit noch retten will; wenn man ihm bemerklich macht, wie wenig seine bisherige Lebensweise ihm zum Glücke, zum frohen heitern Sinne verhalf, u. s. f.

4) Dann folge der förmliche Unterricht, welcher nach der Verschiedenheit der Delinquenten modificirt werden muß. Wie diese Unterweisung eingerichtet werden müsse, lehrt die Katechetik.

5) Soll der Prediger den Delinquenten zur Hinrichtung begleiten? Diese Frage ist verschiedentlich beantwortet.

(Sturm) Ueber die Gewohnheit, Missethäter durch Prediger zur Hinrichtung begleiten zu lassen. 1784.

Ich halte es für wahre Grausamkeit und Barbarei, wenn man allen Delinquenten den letzten Zuspruch des Predigers versagen wollte. Man mache nur einen Unterschied.

Nicht der werde begleitet, welcher alle Belehrung der Religion verschmähete, welcher roh war, und roh blieb. Gründe dieses Urtheils.

Nur der werde begleitet, welcher den letzten Zuspruch seines bisherigen Lehrers und Predigers verlangt. Alsdann hüte sich aber der Prediger, auf dem Schaffot den Delinquenten seelig zu preisen. Nachtheilige Folgen davon. Ist's anzurathen, daß der Prediger oder der Delinquent von dem Gerichtsplatze herab eine Anrede an das versammelte Volk halte? — Es ist aus mehreren Ursachen sehr nachtheilig, wenn der Prediger dahin ar-

beite

beiten wollte, daß der Delinquent als ein Held mit heiterer froher Mine sterbe. Auch darf das Mitleiden der Zuschauer nicht zu sehr erweckt werden.

§. 23.

b) Gefangene und Züchtlinge.

Die Gefangenen sind entweder nur auf gewisse Jahre, oder für ihre ganze Lebenszeit Züchtlinge. Beide Arten derselben fordern den moralischen Beistand des Predigers auf. Diejenigen, welche nach einer gewissen Zeit aus dem Zuchthause entlassen werden, kommen gewöhnlich verschlimmerter zurück, als sie hinein getreten waren. Die Ursache liegt in dem Beisammensein verdorbener Menschen, welches sich nicht ganz abändern läßt.

Im Allgemeinen auf die Gefangenen zu würken, hat der Prediger oft Gelegenheit.

Könnte der Prediger in Ansehung des Localen, Physischen und Oeconomischen bessere Einrichtungen treffen, oder nützliche Vorschläge den Obern vorlegen, um den Gefangenen gesundere Speisen zu verschaffen, u. s. f.: so würde er sich der Gefangenen Liebe erwerben, und dadurch seinen Ermahnungen einen glücklichern Eingang sichern.

Er suche vorzüglich diejenigen Gefangenen zu gewinnen, welche den Ton in der Gesellschaft angeben, und die mehrsten Talente besitzen.

Wie läßt sich dies bewerkstelligen? Vortheile davon.

Jeder einzelne Verbrecher erfordert ſeine beſondere Bearbeitung, je nachdem ſein Verbrechen, ſein Character, und der übrige Zuſtand beſchaffen iſt. *

Wie kann ein Lehrer an einem Gefängniſſe, darinnen Mörder und Miſſethäter Lebens- oder Leibesſtrafen erwarten, ſeine öffentlichen Vorträge und Catechiſationen ſo einrichten, daß ſie denen (den) Gefangenen nützlich, und ſeinen andern Zuhörern erbaulich werden. Lübeck 1784.

Ueber die moraliſche Verbeſſerung der Zuchthausgefangenen, inſonderheit durch den für ſie beſtimmten Prediger, von H. Bth. Wagnitz. Halle. 1 St. aus der 2 Sammlung d. homil. Abhandl. und Kritiken. 1785.

Ueber die moraliſche Verbeſſerung der Zuchthausgefangenen, von H. Bth. Wagnitz. Halle 1787.

Howard: Ueber Gefängniſſe und Zuchthäuſer. Aus dem Engl. überſetzt. Leipzig 1780.

Memoire ſur les moyens de corriger les malfaiteurs et fainéans à leur propre avantage, et de les rendre utiles à l'état par le Vicomte Vilain. 1775.

Betrachtungen und Gebete für Gefängniſſe, von J. G. Burkhardt. Hannover 1792.

Der Chriſt im Kerker, oder religiöſe Betrachtungen und Gebete für Gefangene und zum Tode verurtheilte Miſſethäter, von J. F. Chriſtmann. Tübingen 1794.

Warum werden ſo wenige Sträflinge im Zuchthauſe gebeſſert? Leipzig 1802.

§. 24.

* In den Vorleſungen werden einzelne Fälle vorgelegt, und die Aufgabe ertheilt, den Weg zu beſtimmen, den die Bearbeitung des Seelſorgers nehmen müßte.

§. 24.

Seelsorge bei Gesunden III in Ansehung besonderer Gemüthsverfassungen und Schicksale. 1) Beglückte.

Unerwartete, außerordentliche glückliche Ereignisse öffnen das Herz den frohern Empfindungen des Wohlwollens. Der Seelsorger versäume diese günstigen Augenblicke nicht.

Er ermuntere die Glücklichen zur Dankbarkeit gegen Gott. Er befestige durch die frohe Begebenheit den Grundsatz, in künftigen Leidenstagen nie den Muth verlieren zu dürfen.

Er wähle einen schicklichen Uebergang zu der Ermunterung, das empfangene Glück mit Weisheit anzuwenden.

Er zeige die nähere Verbindlichkeit zum Wohlthun. Sagt der Beglückte, daß er dazu bereit sey, so nenne ihm der Prediger sogleich einen würdigen Gegenstand der Wohlthätigkeit, z. B. Wayfen, Witwen, verarmte Handwerker, öffentliche Anstalten, die einer Unterstützung bedürfen, u. s. f.

§. 25.

2) Leidtragende, Betrübte.

In Ansehung der Traurigen giebt es eine große Verschiedenheit, die der Prediger nicht aus der Acht lassen darf.

1) Der Prediger untersuche erst, ob eine Tröstung wohl angebracht sey. Verzärtelte, Weichlinge, Stifter ihres eigenen Unglücks klagen auch; manchen ist das Klagen zur andern Natur geworden. — Den Murrenden muß gesagt werden,

daß

daß ihre Klagen aus Miskenntniß gewohnter göttlicher Wohlthaten, aus allzugroßer Eigenliebe, aus einem erträumten Ideale menſchlicher Glückſeeligkeit, aus Heftigkeit der Begierde, aus Mangel des Muths, u. ſ. f. entſpringen. Tröſten wäre hier ein Misbrauch.

2) Iſt körperliche Schwäche die Urſache des Traurens, ſo bewege man den Unmuthsvollen, der Hülfe eines Arztes ſich zu bedienen. — Hat die Seele einen Hang zur Betrübniß, ſo ſuche der Prediger durch ſanfte Begegnung, durch geduldiges Anhören der vorgebrachten Klagen u. ſ. f. das Zutrauen zu gewinnen. Dann erforſche er die Mittel, wodurch eine Erheiterung des Gemüths gehofft werden kann.

3) Die äußern Urſachen der Traurigkeit ſind folgende Unglücksfälle und Leiden: Tod der Eltern, Ehegatten, Kinder, Geſchwiſter, und Anverwandten; Gebrechen des eigenen Körpers, Blindheit, Taubheit, Verluſt des Gehörs, u. ſ. f.; Gebrechen dieſer Art an geliebten Anverwandten; Verluſt der Güter durch Betrug, durch Krieg, durch Feuersbrunſt u. ſ. f.; Verluſt der äußern Ehre, Schande der Kinder und Anverwandten.

4) Dieſe Traurigen können nicht auf einerlei Art behandelt werden, weil Stand, Erziehung, Temperament, Vorkenntniſſe, und die Grade des empfundenen Unglücks ſo ſehr verſchieden ſind. Nach dieſer Verſchiedenheit überdenke der Seelſorger die Modificationen, mit welchen er die Aufgaben, die

Lei-

Leidenden zu bessern und zu beruhigen, befriedigen will.

5) Allgemeine Trostgründe bietet die Lehre von der Vorsehung, von Gottes Eigenschaften, von der Erlösung Christi Joh. III. 16, und vom ewigen Lebe gen Leben dar. — Der Prediger führe den Leidenden auf seine eigene Lebensgeschichte zurück, daß Gottes Vorsehung es immer mit ihm wohl machte, Röm. VIII. 28. Ps. CVII. 43. Ps. CIII. 2. 3. 4. Ps. XLIII. 5. Er belehre ihn, daß Gott alle unsre Leiden nach dem Umfange unsrer Kräfte abmißt. 1 Cor. X. 13. 2 Cor. XII. 9.

Dadurch ermuntere er den Leidenden zum herzlichen Vertrauen auf Gott, aber auch zur weisen thätigen Anwendung seiner Kräfte.

6) Ein Hauptgeschäft des Seelsorgers besteht in dem Bestreben, die Vortheile der Leiden dem Betrübten anschaulich abzubilden. Die Leiden haben große unverkennbare Vortheile

a) in Rücksicht auf unser irdisches Glück sind sie oft nothwendige Bedingungen unsers nachherigen Wohlstandes. Ohne von seinen Brüdern gehaßt, verrathen und mishandelt zu werden, würde Joseph nicht jene hohe Stufe der Ehre erstiegen haben. — In der Schule der Verfolgung wurde David erst zu einem der größten Helden und Regenten gebildet.

Man sehe meinen Versuch einer moral. Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit. Celle 1801. §. 3. Seite 20-33.

b) In

b) In Rücksicht der Erkenntniß. Durch Leiden lernen wir erst alle Dinge dieser Welt in ihren wahren Beziehungen auf uns, die Unvollkommenheit der irdischen Güter, unsere Bedürfnisse, Fehler, Mängel und Schwächen recht kennen.

c) In Rücksicht der Disciplin. Widerwärtigkeiten hindern viele Thorheiten und Uebereilungen, und brechen die Gewalt der Lüste und Leidenschaften.

d) In Rücksicht der Religion erwecken die Trübsale ein Verlangen nach geistigen Gütern, und erhöhen den Werth dessen, was die Religion lehrt und verheißt 1 Petri I. 7. IV. 12. 14. 2 Cor. I. 3-5. 2 Cor. V. 2. 4. Röm. VIII. 22. 23.

e) In Rücksicht auf die ethische Bildung. Viele Tugenden lassen sich ohne Leiden gar nicht denken. Ohne eigene Kraftanwendung, die nur durch Kampf und Widerstand gedeiht, ist keine Tugendübung, und also auch keine Vervollkommnung der Tugend möglich.

Millers Historisch-moralische Schilderungen. Th. III. Seite 797-858.

J. L. Mosheims Sittenlehre der heil. Schrift. Neun Theile. Helmstädt 1753-1770. in 4. Vierte Auflage. daselbst VI. Seite 524-540.

§. 26.

§. 26.

2) Schwermüthige, Angefochtene, Erweckte.

A. 1) Die Schwermuth, die zuletzt in Melancholie und Raserei überzugehen pflegt, hat gewöhnlich Stolz und gekränkten Ehrgeitz, unglückliche Liebe, übertriebene Anstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte, und übertriebene Schätzung der irdischen Güter zu Quellen.

2) Die Kennzeichen der Schwermuth sind, wenn ein Mensch von seinen bisherigen Belustigungen auf einmal zurückweicht, stets die Einsamkeit sucht, an Nichts mehr Gefallen findet, einen finstern stieren Blick zeigt, und in Büchern zu grübeln anfängt.

3) Auf diese Kennzeichen achte der Prediger, und dann kann er hoffen, gleich bei der ersten Entstehung den Hang zur Schwermuth zu vertilgen. Er suche daher diese Unglücklichen auf.

4) Der Prediger rede mit ihnen freundlich, um ihr Zutrauen zu gewinnen. Von der einen fixirten Vorstellung, die ihnen so schädlich wird, ziehe man sie durch Erzählung, durch Zerstreuung, durch Reisen, durch Ortsveränderungen, durch Verwickelung in Geschäfte ab, so wie überhaupt durch Hinleitung der Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand.

Vergl. meinen Versuch einer mor. Anwend. des Gesetzes der Stetigkeit. §. 23. Seite 243-258.

Welche Mittel giebt es für diese Zwecke? Welche Vorsichtigkeit muß hier angewendet werden? Welche

Modi-

Modificationen sind den verschiedenen Quellen der Schwermuth am angemessensten? Davon in den Vorlesungen das Speciellere.

B. Angefochtene heißen uns hier diejenigen Christen, welche wegen ihrer geistlichen Unvollkommenheiten äußerst unruhig und angstvoll sind. Sie verdienen des Predigers theilnehmende Hülfe. Die Ursachen eines solchen Zustandes liegen in mangelhafter Religionskenntniß, in ihrem vormaligen Verhalten, in ihren körperlichen Dispositionen, in Krankheiten, in unglücklichen Zufällen, und in äußerlich schlechten Umständen. Was die letzt genannten Ursachen betrifft, so findet das vorher gesagte hier Anwendung. Jetzt sehen wir auf die beiden ersten Ursachen, und bemerken uns folgende Regeln des Verhaltens.

1) Bei denen, welche an der Allgemeinheit der Gnade Gottes zweifeln, suche man erstlich die Gründe ihrer Meinung (Röm. IX. 13–15. 16. 18. 22. 23. 2 B. Mos. XXXIII. 19.) zu erforschen und zu widerlegen. Dann zeige man die Allgemeinheit der göttl. Barmherzigkeit aus kraftvollen Sprüchen, z. B. Ps. CIII. 8–14. Ps. CXXXVI. 1. 1 Timoth. II. 4.

2) Bei denen, welche an ihrer Seeligkeit ängstlich zweifeln, stelle man die Taufe und das Abendmahl als ein Unterpfand der göttlichen Verheißungen vor. Ist die Vorstellung herrschend, ihre Sünden wären zu groß, als daß sie jemals ihnen vergeben werden könnten: so

erhe-

erhebe man den Werth und die ewige Kraft der Erlösung Christi für alle, die sich redlich bessern wollen, denn Gott ist der Vater der Menschen.

3) Wenn die Ursache der ängstlichen Traurigkeit in dem vormaligen Verhalten liegt, so kömmt es darauf an, ob das gestiftete Uebel sich ganz oder zum Theil wieder gut machen läßt. Luc. XIX. 8 – 10.

Können die schweren Folgen der Versündigungen nicht aufgehoben werden, wie bei den Wollüstlingen, u. s. f.: so müssen diese Personen aufgefordert werden, die Folgen ihrer Thaten als gerechte Strafen zu betrachten, und zur gründlichen Besserung ihrer Gesinnung anzuwenden.

4) Bei denen, welche das Andenken an ehemalige Missethaten, wie eine alte Wunde von Zeit zu Zeit schmerzet, sind folgende Aussprüche zu gebrauchen. Ps. LI. 5. Ps. CIII. 8. Ps. XXV. 6 und folg. Ps. CXXX. 7. 8. Jes. XLIII. 25. Jerem. III. 12. Ezech. XVIII. 21. XXXIII. 12. 1 Timoth. I. 13 – 15. Röm. VIII. 32. Luc. XIX. 10. 2 Petr. III. 9.

5) Die sich der Sünde wider den heil. Geist schuldig erachten, Matth. XII. 31. 32. Hebr. VI. 4 – 6, müssen durch richtige Interpretation beruhigt werden.

C. Erweckte werden nach ascetischer Terminologie diejenigen genennet, deren Gefühle und Rührungen

in Abſicht auf gute Entſchließungen lebhafter werden.

Der Prediger rede ihnen ſanft und liebreich zu, und belehre ſie von den Abſichten Gottes.

Aber die Meiſten, beſonders ſanguiniſche Gemüther, vergeſſen die empfundenen Eindrücke leicht 5 B. Moſ. V. 27. 1 Kön. XXI. 27. Luc. VIII. 13. Luc. XVIII. 23. Apoſtg. XXIV. 25. XXVI. 28.

Der Prediger muß ſie daher ernſtlich ermahnen, mit den bisherigen Rührungen ſich nicht zu begnügen, ſondern eine gründliche Aenderung ihres Sinns mit Thätigkeit in ſich zu bewürken.

§. 27.

4) Verhalten bei denen, welche in plötzlichen Verlegenheiten den Rath des Predigers ſuchen.

Je mehr der Prediger das Zutrauen beſitzt, um deſto öfterer geſchieht es, daß in kritiſchen Fällen, wenn eine Entſchließung gefaßt werden ſoll, die Eingepfarrten ſeinen Rath ſuchen, z. B. bei Verheirathungen, Proceſſen, der Wahl des Gewerbes, Einimpfung der Blattern, dem Kaufe und Verkaufe, wichtigen Unternehmungen, u. ſ. f. In der Zeit der Revolution wandten ſich die Bewohner der unruhigen Gegenden oft an ihre Prediger, um Beſtimmungsgründe ihrer Entſchließungen zu vernehmen. Man muß hier einen doppelten Unterſchied bemerken. In ſolchen Fällen, wo die Pflicht entſcheidet, dringe der Prediger gerade zu darauf, daß nach dem Gewiſſen gehandelt werde, ohne Rückſicht auf

Vor-

Vortheil oder Lebensgefahr Apostelg. IV. 19. V. 29. Daniel VI. 10–16.

Hierbei von den Collisionsfällen. Moralische Aufgaben für die Jugend, zur Uebung und Schärfung der sittlichen Urtheilskraft, nebst Grundlinien zu einer vollständigen Theorie der Collisionsfälle, für Lehrer, von Joh. Georg Schollmeyer. Als Anhang zur 2ten neubearbeiteten Ausg. des Catechismus der sittl. Vernunft. Leipzig 1802.

Eine andere Bewandniß hat es mit den vorgelegten Fragen, wo Weltklugheit das Amt der Entscheidung verwaltet. Fehlt es dem Prediger an den speciellern Einsichten, auf die es gerade ankömmt, so lehne er die Beantwortung von sich ab, und verweise an Sachkundige. Wenn aber auch die gehörige Kenntniß da seyn sollte, so sehe der Prediger erst zu, ob er es mit geschwätzigen, und schwachen offenherzigen Personen zu thun hat.

§. 28.

Seelsorge bei den Gesunden IV in Ansehung der Vermögensumstände. 1) Vornehme, 2) Reiche, 3) Mittelstand.

1) Gegen Vornehmere beweise der Prediger, daß er mit den Rücksichten nicht unbekannt sey, die ihr Stand sich zueignet; aber er sey nicht kriechend noch sclavisch gefällig. Handelt zum Beispiele der Vornehmere unrecht, und frägt ihn noch wohl gar um seine Meinung, so tadele er das Unrecht gerade zu, ohne Menschengefälligkeit. Matth. XIV. 3. 4. — Aber zugleich hüte sich der Seelsorger, daß er nicht aus unzeitigem Eifer Dinge verdamme, die

entweder unbedenklich ſind, oder deren moraliſche Seite noch problematiſch iſt.

Hierbei von den Hofpredigern

Den Vornehmen muß beſonders die Pflicht eines guten Beiſpiels eingeſchärft werden.

2) Die Reichen ermuntere der Seelſorger bei jeder ſchicklichen Gelegenheit zur Wohlthätigkeit, zur Demuth, zur Schonung gegen die Aermeren und Untergebenen.

Bemerkung der verſchiedenen Einkleidungen, und Einleitungen, mit welchen dies geſchehen kann.

3) Die Mitglieder des Mittelſtandes ſind vorzüglich an die Vortheile ihrer Lage zu erinnern. Groſſer Vortheil dieſes Verfahrens.

Die verſchiedenen Stände und Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft haben eigenthümliche herrſchende böſe Gewohnheiten und Laſter, welchen der Prediger entgegen arbeiten muß. Wie iſt dies bei Geſellen, Zünften, Ackerleuten, Tagelöhnern, Soldaten, Matroſen, u. ſ. f. auszuführen?

Zu den Tugenden, wozu jeder Stand insbeſondere verpflichtet, (z. B. zur Treue bei den Dienſtbothen, zur Tapferkeit bei den Soldaten, u. ſ. f.) müſſen die Eingepfarrten auch insbeſondere ermuntert werden. Welches ſind die Veranlaſſungen, Vorfälle und Gelegenheiten, welche dieſe moraliſchen Bearbeitungen begünſtigen? Welche Mittel ſind alsdann zu empfehlen?

§. 29.

§. 29.

4) Arme.

Das Christenthum verpflichtet offenbar Jeden unter seinen Bekennern zur Wohlthätigkeit. Daher machten sichs schon die ersten Christen zum Gesetz für die Armen zu sorgen. Apostg. VI. 1 – 5. Röm. XV. 25. 26. Galat. II. 10. 2 Corinth. VIII. 1 – 9. Der Prediger muß sich des Armenfens mit vorzüglicher Sorgfalt annehmen, wohin auch die Kirchen-Ordnungen bestimmt hinweisen.

1) In den mehrsten Gemeinden bestehen gewisse Anstalten zum Vortheile der Armen. Der Armenkasten hat in manchen Gemeinden zinstragende Capitale, oder den Ertrag des Klingebeutels, oder es sind auch gewisse Sammlungen wöchentlich und monathlich angeordnet, u. s. f. — Der Prediger ist Aufseher über diese Armenanstalten, und er muß ihnen die in Rücksicht des Locals und der Bedürfnisse beste Einrichtung zu geben suchen.

2) Um die beste Anwendung der Beiträge bestimmen zu können, beobachte man die Anzahl, den Unterschied, die Bedürfnisse der Nothleidenden, so wie auch die Quellen der Armuth.

3) Eine genaue Aufsicht ist nöthig, wie die Wohlthaten von den Armen angewendet werden. Da die Armen von dem Vertheiler der Beiträge abhängig sind, so kann die genauere Aufsicht des Predigers manchem Misbrauche vorbauen.

4) Außer demjenigen, was aus den milden Stiftungen fließt, hat der Prediger oft Gelegenheit, dem

Armen durch Rath, Fürſprache, Vorſchüſſe u. ſ. f. zu nützen. So riß Sokrates den Ariſtarchus aus den drückendſten Verlegenheiten *, und ſchützte den Eutherus vor den Nahrungsſorgen des Alters. Der Prediger ſuche dem Armen den Unterhalt zu erleichtern. Angabe der Mittel, wie dies geſchehen könne.

5) Der Prediger befördere in der Gemeinde eine chriſtlich-weiſe und dauerhafte Wohlthätigkeit zum Beßten der Armen und der Nachwelt. Dahin gehört die Sorgfalt, der Bettelei der Müſſiggänger zu ſteuern. Betrüger misbrauchen durch Brandbriefe, durch vorgegebene Wetterſchäden, durch falſche Atteſtate, durch gefliſſentliche Naktheit, u. ſ. f. die Gutherzigkeit des Bürgers und des Landmanns. Der Prediger entlarve dieſe Betrügereien; er rede davon in öffentlichen Vorträgen, und in Privat-Geſprächen; er rufe den Arm der Obrigkeit zu Hülfe.

Wenn Krankenhäuſer, Werkhäuſer, und andere Verſorgungsanſtalten errichtet werden ſollen, ſo ermuntere er die Eingepfarrten zur Unterſtützung ſolcher Stiftungen, und lehre, wie die chriſtliche Wohlthätigkeit mit Weisheit ſich äußern müſſe.

6) Durch dieſe Bemühungen ſichert der Prediger überhaupt ſeinen Vorträgen einen größern Einfluß, und die Armen, die ſich durch ihn erleichtert fühlen,

* Και μην τας απορίας γε των Φίλων, τας μεν δι' αγνοιαν, επειρατο γνωμη ακεισθαι, τας δε δι' ενδειαν, διδασκων κατα δυναμιν αλληλοις επαρκειν. Xenophontis Memorabilia Socratis Lib. II. Cap. VII. VIII.

len, werden insbesondere seinen moralischen Vorstellungen desto bereitwilliger ihr Ohr und ihr Herz öffnen.

Resewitz über die Versorgung der Armen. Koppenhagen 1769.

Vorschläge zur würklichen Verbesserung der Armenanstalten in der Stadt und auf dem Lande. Gießen 1777.

Macferlan über die Armuth, mit Anmerkungen von Garve 1786.

Von Rochow über die Versorgung der Armen, 1789.

Das Hauptwerk in diesem Fache ist: (Wagemanns) Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. Göttingen 1786-1803. 5 Bände. 6ten Bandes 1 Heft.

Ueber die Pflichten der Geistlichen und Seelsorger in Beziehung auf die zeitliche Wohlfarth ihrer Unterthanen überhaupt, und der Armen insbesondere. Vier Abhandlungen über die von Sr. Hochfürstl. Gnaden im J. 1788. an die Würzburgische Landgeistlichkeit gestellten Preisfragen (Von M. Klett, Kp. Burkard, J. B. Deppisch, und J. Ad. Huberth.) Würzburg 1790. gr. 8.

Ueber die Pflicht des Staates die Arbeitsamkeit zu befördern, die Bettelei abzustellen, und die Armen zu versorgen, von Friedrich Grafen Spauer, Domherrn des Erzstiftes Salzburg, und des Hochstifts Passau. Salzburg 1802. 387 Seiten in 8.

Zweiter Abſchnitt.
Seelſorge bei den Kranken.
Erſtes Kapitel.
Allgemeine Krankenbehandlung.

§. 30.

Nothwendigkeit des Krankenbeſuchs.

Einen ſehr wichtigen Theil der Amtspflichten macht die Seelſorge für die Kranken aus. Es iſt unerläßliche Pflicht für den Prediger, die Kranken zu beſuchen, und dieſe Zeiten zu ihrer Beſſerung und Tröſtung anzuwenden.

Die Pflicht des gewiſſenhaften Krankenbeſuchs erhellet

1) aus den Ermahnungen der Schrift, der Leidenden thätig ſich anzunehmen. Röm. XII. 15. Jacob. I. 27. Matth. XXV. 36. 39. 40.;

2) aus den aufgelegten Verbindlichkeiten der Vocationen und Kirchen-Ordnungen. Fürſtl. Sächſ. Gothaiſch. L. O. P. III. pag. 30. — Corp. Conſt. Magdeb. noviſſ. P. I. C. XI. p. 34. — Coburg. Kirch-Ordn. in Corp. Juris Evang. Eccleſ. Joh. Jac. von Moſers. Züllichau 1737-1738. p. 343. — Codex Auguſteus. Leipzig 1724. T. I. P. II. Seite 831. 686. — Heſſendarmſtädtiſche Kirchen-Ordn.

Ordn. Seite 207. Chur-Braunſchw. Lüneb. Landes-Ordn. und Geſetze. Th. I. Calenbergiſchen Theils. Göttingen 1739. Seite 829. 164-170. Und and. mehr.

Wie ſich die Prediger zur Peſtzeit verhalten ſollen, zeigt das Generale Churfürſt Joh. Georg des III zu Sachſen vom 6 Sept. 1680. in dem Cod. Auguſteo. Tom. I. P. II. Seite 863-866;

3) aus der allgemeinen Verpflichtung der Prediger, das Seelenwohl ihrer Pfarrkinder auf jede mögliche Weiſe zu befördern. Auf dem Krankenlager iſt aber gewöhnlich der Menſch am erſten geneigt, die Ermahnungen und Lehren der Religion aufzunehmen.

4) Es würde wahre Grauſamkeit ſeyn, wenn man den Leidenden und Traurigen gerade da, wo ſie es am erſten bedürfen, den Troſt der Religion verſagen wollte.

5) Der Prediger, der den Krankenbeſuch vernachläſſigt, verliert alle Liebe und alles Zutrauen ſeiner Gemeinde, und ſo beraubt er ſich ſelbſt des beſten Hülfsmittels, die moraliſche und religiöſe Ausbildung ſeiner Gemeinde zu befördern.

§. 31.

Richtigkeit der Einwürfe dagegen.

Die Einwürfe dagegen fließen entweder aus Gemächlichkeit, oder aus Furcht, oder aus Vorurtheilen.

Die Gemächlichkeit hat hier gar keine Stimme. — Die Furcht angeſteckt zu werden, läßt dieſe Entſchul-

digung hören: "ich bin es mir und den Meinigen, ja „auch meiner Gemeine ſchuldig, mein Leben zu erhal„ten, um deſto länger Gutes zu würken." Was würde man aber zu einem Kriegsmanne ſagen, der wenn man ihm über ſeine Flucht der Feigherzigkeit Vorwürfe machte, die Entſchuldigung gebrauchen wollte, daß er ſein Leben aufſpahren wollte, um deſto länger Gutes zu würken! Erſtlich iſt nicht jede Krankheit anſteckend, welche die Furcht dazu macht. Zweitens lehrt das Beiſpiel ſo vieler Aerzte und Prediger, daß auch Krankheiten, die würklich anſteckend werden können, Aerzten und Predigern, die ja nur eine kurze Zeit bei dem Kranken verweilen, nicht geſchadet haben. Man muß nur die gehörigen Vorſichtigkeiten anwenden, z. B. nicht mit leerem Magen, nicht im Schweiße zu den Kranken zu gehen u. ſ. f. Und drittens, wenn Gefahr auch würklich da iſt, muß man, was Pflicht iſt, allen andern Rückſichten vorziehen. 1 Joh. III. 16.

Vorurtheil iſt die Entſchuldigung, daß der Krankenbeſuch doch nicht viel helfe, und die ſpäte Buße dem Kranken und Sterbenden doch nichts nütze! Aber woher weißt du es denn, daß dein Kranker ſterben wird? Woher weißt du es, daß die ſpäte Buße nichts fruchte? — Thue du das deinige, was in deinen Kräften ſteht, und die Folgen, und den Ausgang deiner Bemühungen überlaß dem Regierer der Welt.

Niemeyers Handbuch für chriſtl. Religionslehrer. Th. I. 1794. §. 308-310.

§. 32.

§. 32.

Hülfsmittel und Litteratur.

Das reichste Magazin der Trostgründe enthält die Bibel A. und N. T. Die biblischen Schriftsteller theilen uns aufrichtig das mit, was sie in den mannichfaltigen Scenen ihres oft kummervollen Lebens als stärkend empfanden.

Die Kirchenväter enthalten manches Brauchbare.

Das Studium der Psychologie ist dem Seelsorger unentbehrlich. Mit Nutzen wird er K. C. E. Schmid's, Jakob's, Hofbauer's, Moritz, Pockels und Mauchart's hieher gehörige Schriften gebrauchen. Zuverlässige Lebensbeschreibungen gewähren manche wichtige Aufschlüsse.

Die in der Einleitung zur Pastoraltheologie genannten Lehrbücher handeln theils kürzer, theils weitläuftiger von der Behandlung der Kranken.

Scriver hat diesen Theil der Selsorge mit vorzüglicher Genauigkeit bearbeitet. M. Christian Scriver's Seelen-Schatz, Vierdter Theil. Leipzig 1684. 4. — Desselben Herrlichkeit und Seeligkeit der Kinder Gottes — — im Leben, Leiden und Sterben — aus den — Sonn- und Fest-Tages-Evangelien, — zum Druck übergeben von dessen Eydam M. Joh. Heinrich Häbecker 1685. 4.

Das Ganze der Seelsorge umfaßt Herrn Gottfried Olearii Anleitung zur geistlichen Seelen-Cur. Leipzig 1718. 4. Seite 809 bis 998 handelt von der Seelsorge bei den Kranken.

Ch. Drelincourt visites charitables. Gen. 1667.

In den neuern Zeiten haben ſich viele Schriftſteller mit dieſem Theile der Paſtoraltheologie beſchäftiget. Außer den Beiträgen in den Journalen, Magazinen, Muſeums, Materialien, verdienen folgende Schriften erwähnt zu werden.

Becher über die Beſuchung der Kranken 1781.

Unterhaltungen für Kranke, von der asketiſchen Geſellſchaft. Zürich 1775. Zweite Aufl. 1778. in gr 8.

Pardey Uebungen der Andacht für Kranke 1775. Neue Aufl. Hannover 1782.

Sextro über Materialien zum Religionsvortrag für Kranke. Göttingen 1780.

J. N. A. Leuthners praktiſche Paſtoral-Arzneikunde für Seelſorger zu Hauſe, in der Kirche, bei Leichenbegängniſſen, bei Kranken und Sterbenden. Nürnberg 1781.

Der Prediger bei Betrübten und Angefochtenen — von C. W. Oemler Jena 1771.

Der Prediger an dem Krankenbette — — von C. W. Oemler. Fünfte Aufl. Jena 1788. Neue Aufl. 3 Th. 1791.

Beiträge zu der Paſtoraltheologie für angehende Landgeiſtliche von Chriſtian Wilh. Oemler. Jena 1783. Abhandl. 20–21 im zweiten Theile.

Geſchichte der moraliſchen Behandlung eines Kranken von F. C. Schweigger. Erlangen 1790.

Chriſtliche Unterhaltungen für Leidende und Kranke, in Gebeten und Betrachtungen, von J. K. Kirſchner. Bayreuth. 2 Theile. 1787.

Versuch über die Vortheile der Leiden und Widerwärtigkeiten des menschlichen Lebens, zur Beruhigung meiner Brüder, von Joh. Sam. Fest. Verb. und verm. Auflage. Leipzig 1787. 2 Theile.

Beiträge zur Beruhigung und Aufklärung über diejenigen Dinge, die dem Menschen unangenehm sind, oder seyn können, und zur nähern Kenntniß der leidenden Menschheit. Herausgegeben von J. S. Fest. Leipzig. 4 Bände 1788 - 1795.

(Niemeyers) Philotas. Ein Versuch zur Beruhigung und Belehrung für Leidende und Freunde der Leidenden. Leipzig. 3 Th. 1791.

Melankosil, ein Pendant zum Philotas des Herrn Niemeyers, oder Beitrag zur Beruhigung für Leidende und Freunde der Leidenden.

Handbibel für Leidende von J. Kp. Lavater. Winterthur 1788.

Patricks erstere Trostschrift betitelt: Gemüthsfassung oder Kummers Gegengift. Mit Vorrede übersetzt von J. Tobler. Zürich 1790.

The Sickman's Freind; or Helps for Converſation between the Sick and thoſe who may attend them: to which are added ſuitable Prayers, by Jak. Stonhouſe. London 1788. 12. Every Man's Aſſiſtent and the ſick man's Freind, by J. Stonhouſe. II. Ed. London 1790.

Lazarus von Bethanien, ein christliches Lesebuch für Leidende und Unzufriedene, für Zweifelnde und Irrende; für diejenigen, denen der Gedanke des Todes Kummer macht, und die solchen zu Hülfe kommen wollen. In 3 Theilen von Jak. El. Troschel. Berlin 1791.

Klei-

Kleine Bibliothek für Leidende und Mißmüthige. — Eine zweckmäßige Auswahl in drei Theilen. — Nebſt einem litterariſch-kritiſchen Anzeiger aller bis jetzt erſchienenen Troſt- und Beruhigungsſchriften. Leipzig 1795.

Mehrere Erbauungsbücher, welche beſondere Arten der Leiden betreffen, ſehe man im Jenaiſchen Repertorium Nro. 4519-4539. von Katholiſchen Verfaſſern Nro. 4626-4636; in des Repertor. Fortſetzung, Weimar 1799. Nro. 4725-4733. Von Kvtholiken. Nro 4892-4910.

Predigten zur Belehrung und Beruhigung für Leidende, aus den Werken deutſcher Kanzelredner geſammlet, von Gottlob Immanuel Petſche. 4 Bände. gr. 8. 1792. 1793. 1795. 1796.

Unterhaltungen in Predigten für Kranke, Arme, Schwermüthige und Troſtbedürftige, von Joh. Brunner, Pfarrer am Spital zu Zürich, und Mitglied der asketiſchen Geſellſchaft. 2 Bände. Zürich 1800. 8.

Paraclet, oder vermiſchte Gedanken, Erfahrungen, gute Räthe, Tröſtungen, Winke und Warnungen für Leidende, von einem Leidenden. Ein Auszug aus ſeinem Tagebuche. 1799. Augsburg, in 8.

§. 33.

Mittel, um das Zutrauen des Kranken zu gewinnen.

Die erſte Sorge des Predigers ſey dahin gerichtet, das Zutrauen des Kranken zu gewinnen. Urſachen dieſer Vorſchrift.

Folgende Hülfsmittel führen zur Erreichung dieſes Zwecks.

1) Man

1) Man bezeuge dem Kranken mit liebreichem Tone, sanfter Stimme und andringender Herzlichkeit die Theilnehmung des Mitleids.

2) Man widerspreche dem Kranken nicht gleich, wenn er sagt, daß er schwer, oder außerordentlich schwer leide.

Briefs eines Menschenfreundes an bekümmerte und leidende Mitmenschen. Dienet einander ein jeglicher u. s. f. 1 Petr. IV. 10. Glogau 1800. klein 8.

Mein Versuch einer moral. Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit 1801. Abschn. 2. § 24.

3) Der Prediger sage dem Kranken, daß er als Diener der Religion komme, welche den Traurigen getröstet wissen will. Matth. XXV. 36. Jac. I. 27. Pred. VII. 3 - 5.

4) Damit der Kranke alle Besorgnisse entferne, die ihn abhalten könnten, das was ihn drückt zu seiner Erleichterung offenherzig zu gestehen, so äußere der Prediger den Grundsatz, daß der Prediger zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet sey. — Nothwendigkeit dieser Maaßregel.

Hierbei von dem Beichtsiegel (Sigillo confessionis.)

Joh. Balth. Wernheri Principia Juris Ecclesiastici Protestantium instruendo inprimis pastori adornata. Goerl. 1742. 8. Seite 110.

Carpzovii Jurisprudentia, Consistorialis, cum additamentis Bayeri. Dresd. 1718. f. 199. 200. Dubravii Hist. Bohem. L. XXIII. p. 150.

Vergl. Pastoraltheol. Theil 4. Seite 295. 296.

5) Der Prediger rede nicht gleich vom Tode, und Grabe, und Gerichte, sondern lasse dem Kranken

in

im Anfange die Vorstellung von der Möglichkeit der Genesung. Hoffnung erheitert die Seele. Materialien für alle Theile der Amtsführung — — Band 3. Heft 3. Seite 350. 351. Welche Ausnahmen wären hierbei zu gestatten?

6) Man lasse den Kranken seine Lebensgeschichte erzählen, theils um durch eine Zerstreuung sein Gemüth von den Schmerzen abzuziehen, theils um ihn näher kennen zu lernen. Was wäre zu thun, wenn der Kranke einsylbig und verschlossen ist?

§. 34.

Nähere Kenntniß des Kranken.

Den Kranken muß man suchen kennen zu lernen

1) nach seinem physischen Zustande, in Ansehung der körperlichen Constitution, der jetzigen Krankheit, deren Ursachen, der Diät, des Temperaments, u. s. f.;

2) nach seinem bürgerlichen Zustande, in Ansehung seiner Herkunft, seines Vaterlandes, seines Gewerbes, u. s. f.;

3) nach seiner intellectuellen Beschaffenheit, in welchem Verhältnisse stehen seine Seelenkräfte zu einander? Ist die Einbildungskraft herrschend? U. s. f.

4) nach seinem moralischen Zustande. Welche Neigungen, Maximen sind bei ihm bemerklich? Ist er roh, heftig, leichtsinnig? U. s. f.

5) insbesondere nach seiner Religionskenntniß. Wie ist diese in Ansehung des Umfangs, der Deutlichkeit und Gründlichkeit beschaffen? Ist die Erziehung,

hung, der Schulunterricht, der Umgang, die Lectüre u. s. f. die Ursache? Welche Mittel lassen sich anwenden, um das Fehlende zu ergänzen?

Zu dieser genauern Kenntniß gelangt man durch öftere Besuche und Unterredungen, durch Erkundigung bei den Krankenwärtern, und bei denen, welche ihn vorher kannten, und durch Zuziehung des Arztes.

§. 35.

Von der Tröstung des Kranken überhaupt.

Nach den angegebenen Vorbereitungen ist der Prediger im Stande, auf die Hauptzwecke seines Krankenbesuchs, Beruhigung und Besserung, glücklicher hinzuarbeiten.

Trösten heißt, durch absichtlich gewählte und verbundene Vorstellungen der Seele eine solche Stärke mittheilen, daß sie entweder die Uebel weniger empfindet, oder mit williger Standhaftigkeit erträgt.

Daß Vorstellungen, auf die rechte Art genährt, der Seele ein Gegengewicht gegen Uebel mittheilen können, erhellet 1) aus der Natur unsrer Spontaneität. Lebhafte Vorstellungen grenzen oft an den Einfluß würklicher Sensationen; 2) aus der Erfahrung. Cicero de finib. V. 19. Apostelg. VII. 54–60. Die Tröstung ist verschieden, je nachdem es entweder eingebildete, oder solche Uebel sind, deren Druck zu hoch angeschlagen wird, oder solche, die würklich so lastend sind, als der Leidende sie aussagt.

§. 36.

Eingebildete Uebel.

Die Classe derer, welche an eingebildeten Uebeln leiden, ist größer als man glauben sollte. So bildete sich Moritz (man sehe seinen Anton Reiser) schwermüthig ein, daß er auf dem Gymnasium ein allgemeiner Gegenstand der Verachtung sey. Man denke an diejenigen, welche sich mit der Vorstellung, die Auszehrung zu haben, täglich quälen. — Verschiedene Arten dieser eingebildeten Uebel.

Das Geschäft, solche Leidende zu trösten, besteht darin, daß man 1) wenn es möglich ist alle die Personen entferne, welche den Betrübten in seiner Einbildung durch unzeitiges Bedauern oder durch unweise Reden bestärken; 2) daß man, wenn dies sich nicht thun läßt, diesen Gehülfen der Einbildung den Einfluß benehme; 3) und die Betrübten von dem Ungrunde ihrer Vorstellungen überzeugt. Dies letztere geschieht, a) wenn man ihnen Gelegenheit giebt, das Gegentheil ihrer Einbildung an sich zu erfahren; b) wenn man ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen körperlichen und geistigen Kräfte, Fähigkeiten und Anlagen, oder auf diejenigen Bestandtheile ihrer Besitzungen und ihres Lebens hinheftet, welche nicht da seyn könnten, wenn ihre Vorstellungen der Uebel wahr seyn sollten; c) wenn man sie aus ihrer Lebensgeschichte überzeugt, daß sie sich in ihren Meinungen und Erwartungen oft geirrt haben; d) wenn man das Urtheil der einsichtsvollesten und redlichsten Männer, die es auf jeden Fall am beßten wissen und beurtheilen können, zu ihrer Belehrung ihnen vorlegt.

§. 37.

§. 37.

Uebel, die größer geschätzt werden, als sie würklich sind.

Die meisten Leidenden sind geneigt, ihre Uebel und Schmerzen für unerträglich zu erklären, und der Vorstellung sich zu überlassen, daß keiner auf der Welt, gleich ihnen, so schwer litte.

Die Ursachen einer solchen Vergrößerung sind Unwissenheit, Verzärtelung und Weichlichkeit, Eigenliebe und Ungeduld.

Um an ihrer Tröstung zu arbeiten, führe man sie auf die Beispiele solcher Kranken, die weit mehr litten. Man nehme diese Beispiele aus der Bibel, und nenne den Hiob, Joseph, David, oder aus dem Magazine der Geschichte und des gemeinen Lebens.

Der Verweichlichung arbeite man dadurch entgegen, daß man zur Standhaftigkeit ermuntert. Der Mensch kann viel thun, wenn er nur will.

Die Eigenliebe wird geschwächt, wenn die Mängel und Fehler zur lebhaftern Erkenntniß gebracht werden.

Die Vorzüge und Würkungen der christlichen Geduld müssen abgeschildert werden.

Man erhebe den Werth der Güter, die sie würklich besitzen, aber ganz verkennen.

Man tröstet also diese Gattung der Leidenden, wenn man ihnen zeigt, daß ihre Uebel nicht so groß, so schmerzlich und furchtbar sind, als sie aus den genannten Ursachen sich selbst überreden.

§. 38.

Uebel, die würklich so schwer sind, als der Leidende aussagt sie zu empfinden.

Bei diesen Kranken muß man anders verfahren. Die Hauptregel ist, bringe in die Seele ein Gegengewicht, welches so viel leistet, daß sie von der Schwere nicht ganz nieder gedrückt wird. Dies geschiehet erstlich durch die Belebung der Hoffnung, wenn man die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit und die Gewißheit der Errettung anschaulich macht. Zu diesem Zwecke würken die Inductionen, die biblischen Exempel, die unerwarteten Begebenheiten und Veränderungen des eignen Lebens, und die Gründe, die aus den Lehren und Verheißungen der Religion hergenommen werden.

Das zweite leitende Princip in der Tröstung dieser Kranken liegt in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Leiden. So tröstete sich Sulzer durch die Nothwendigkeit der Leiden. — Mit einer andern Art der Nothwendigkeit tröstete sich das Alterthum Epicteti Enchirid. Cap. 52. Ciceronis Consolatio. Ed. Bip. Vol. IX; und auch noch ietzt der gemeine Mann.

Der Nutzen der Leiden ist theils physisch, indem sie als Bedingungen den nachfolgenden Freuden vorhergehen müssen, so wie die Gewitter die Luft reinigen; theils ethisch. Vergl. §. 25.

§. 39.

Von der Besserung überhaupt.

Der zweite Hauptzweck des Krankenbesuchs §. 35. ist Besserung.

Wolff

Wolff hat von der Besserung einen ganz unrichtigen Begriff aufgestellt. *

Philosophia moralis, sive Ethica, methodo scientifica pertractata, auctore Christiano L. B. de Wolff. Halae Magdeburgicae. Pars II. 1751. Cap. II. de modo emendandi voluntatem. §. 183-245.

Wahre eigentliche Besserung besteht in der freien Selbstbestimmung der Seele, nie etwas anders zu wollen oder zu thun, als was mit dem Willen Gottes, was mit dem Gesetze der praktischen Vernunft übereinstimmt.

Einen Menschen bessern heißt also, ihm dazu behülflich werden, daß seine eigne Reflexion sich auf die innere Gesetzgebung hinrichte, daß er sich das Gesetz mit Deutlichkeit aufstelle, daß er durch eigene vollzogene moralische Thätigkeit seiner selbst als eines freien moralischen Wesens sich bewußt werde, und so die Verbindlichkeit lebhaft in sich fühle, dem sittlichen Gesetze alle seine Neigungen und Handlungen zu unterwerfen.

Negative Bestimmung der Besserung.

§. 40.

Was der Prediger in dieser Hinsicht thun müsse.

1) Der Prediger muß die rechte Erkenntniß der moralischen Beziehungen mittheilen oder befördern. Ohne

* z. B. §. 242. . . . immo ipsam bonitatem voluntatis parere pertinax male agendi studium. Welche Verwirrung der moralischen Begriffe!

Ohne Erkenntniß der Fehler und Vergehungen läßt sich keine bessernde Reue denken. Das sittliche Gesetz muß nach seiner Nothwendigkeit, Allgemeinheit, und nach der Reinheit seiner Triebfeder abgebildet werden.

2) Der Prediger suche das Bewußtseyn der innern Verbindlichkeit recht lebhaft zu machen.

Dies geschieht überhaupt durch Hülfe der Religion. Gott ist heiliger unveränderlicher Schöpfer, Gesetzgeber und Richter. — Gottes Stimme ist das Gewissen. Wie oft wurde es wohl unterdrückt? — Schuld haftet am Innern dessen, der das Gesetz übertritt — Die Sünde ist das größte, schrecklichste, schändlichste und furchtbarste Gift der Seele. — Angabe der Art, wie diese Vorstellungen eingekleidet und benutzet werden müssen.

3) Der Prediger suche die Kraft der Entschließung zur That zu vermehren.

Es gilt keine Entschuldigung, daß die Tugend zu schwer, und die Macht der Gewohnheit und der Neigung zu groß sey.

Der Mensch kann die freie Selbstbestimmung zum Guten ausüben; also muß er sie ausüben.

Man ermuntere den Kranken, jetzt gleich einen Versuch der Selbstüberwindung zu machen. Der Kampf wird bei redlichem Willen gewiß mit Sieg gekrönt; weil Gottes Geist Hülfe verheißt.

Man benutze die Beispiele derer, die in die gröbsten Laster versunken waren, und dennoch sich redlich besserten.

Frey-

Freude Gottes und der höhern vollkommenern Geister über einen Sünder, der sich nun der Tugend weihet. Luc. XV. 10.

§. 41.

Hülfsmittel aus den Krankheiten, das Geschäft der Besserung zu unterstützen.

Leiden und Krankheiten können zur disciplinarischen Vorbereitung und zur Erweckung der Aufmerksamkeit auf die moralische Natur des Menschen benützt werden. Wenn die physische Welt in der moralischen ihren Endzweck findet, wenn ein heiliger Gesetzgeber die ganze Welt regiert: so muß offenbar die Natur nähere Hinleitungen zum Moralischen enthalten. Wir kennen überhaupt nur das genau, was sich erst in seinen Würkungen und Folgen offenbart.

1) Man leite die Kranken auf die schlimmen, schmerzlichen Folgen, welche die Uebertretung des Gesetzes bei ihnen gehabt hat. Nimm, kann man zum Lüstlinge sagen, diese Züchtigung als einen Wink der Vorsehung an, daß du künftig mehr auf das Gesetz achtest.

2) Der Prediger schildere die guten Folgen, durch welche sich die Tugend schon selbst dem Ungebildeten empfiehlt. Ps. I. Xenophon. Memorab. Socrat. Lib. II. Cap. I. §. 21-34.

Einfluß dieser Vorstellungen bei den tugendhaften und lasterhaften Kranken. Bei dem letztern pflegt tiefe Erschütterung zu folgen.

3) Da der Leidende, ſich ſelbſt überlaſſen, ſehr geneigt iſt, in der Widerwärtigkeit eine Beſtrafung ſeines vorigen unmoraliſchen Wandels zu erblicken, (1 B. Moſ. XLII. 21.) ſo benutze der Prediger ſolche Regungen, eine aufrichtige Prüfung des vorigen Lebens zu befördern.

4) Man ziehe zwiſchen dem jetzt gefühlten Schmerze, und den Strafen der Ewigkeit eine vergleichende Paralleſe.

5) Benutzung der Trübſale zu der Befeſtigung des Gedankens, daß ohne den innern Frieden des Gewiſſens, und ohne das Bewußtſeyn des göttlichen Wohlgefallens, die irdiſchen Güter, Reichthümer und Freuden dem Menſchen nichts helfen. 1 Joh. II. 17.

6) Das Wohlgefallen der Gottheit wird erlangt, wenn der Kranke ſein Lager dazu anwendet, ſeine Uebertretungen zu erkennen, zu bereuen, in würklichen Tugendübungen (z. B. andere zu ermahnen, Geduld zu beweiſen,) thätig zu ſeyn.

7) Die Nähe des Todes mache die Vorſtellung feierlich, was die Seele in jener Welt ſeyn werde, wenn ſie von allem innern Werth entblößt da erſcheint, wo nur innerer Werth guter Geſinnungen und Handlungen gültig iſt.

Dieſe Betrachtungen werden, wenn ſie der Prediger auf eine dem Individuum angemeſſene Art anſtellt, und durch den Einfluß herzlicher Ermahnungen verſtärkt, tiefe bleibende Eindrücke in dem Gemüthe des Kranken zurücklaſſen.

Des
Zweiten Abſchnitts
Zweites Kapitel.
Specielle Krankenbehandlung.

Claſſe I. Nach den Graden der Zurechnung, in wie fern die Kranken an ihren Leiden ſelbſt ſchuld ſind oder nicht.

§. 42.

Unverſchuldete Leiden.

1) Nur zu oft glaubt der Menſch, daß er unſchuldig leide, da doch ſeine Unvorſichtigkeiten, Uebereilungen u. ſ. f. es eigentlich waren, die ihn in Verwirrung brachten. Um ſolche Perſonen aus ihrem Wahne zu reißen, zeige ihnen der Prediger die wahren Urſachen, und erinnere ſie überhaupt an die Gebrechlichkeit der menſchlichen Natur 1 König. VIII. 46. Sprüch. Sal. XX. 9. 1 Joh. I. 8.

2) Auch der Redliche iſt oft bei harten Prüfungen zu der Vorſtellung geneigt, daß ihm Unrecht geſchehe. Dann werde die Betrachtung veranlaßt, daß wir oft vieles an uns überſehen. 2 Sam. XII. 5.

3) Sind, menschlicher Weise zu urtheilen, die Leiden unverschuldet, so müssen die Wahrheiten näher entwickelt werden, welche in folgenden Sprüchen enthalten sind: Röm. XI. 33. Jesaias LV. 8. 9. Röm. VIII. 28. Hebr. XIII. 14.

4) Bei schweren körperlichen Verletzungen, die von ohngefähr den Leidenden trafen, muß die Lehre von Gottes allweiser Vorsehung in ein helleres Licht gestellet werden Klaglied. III. 37. 38. Matth. X. 29. Ps. XXXVII. 24. Joh. XIX. 3. Joh. XI. 4. 40. Ps. LXXVII. 11.

5) Kam die Verwundung von einem boshaften Feinde, so führe man den Kranken auf das Beispiel Jesu. 1 Petr. II. 21. 23. 2 Tim. II. 11. 12. 1 B. Mos. L. 20.

Stirbt der Unschuldige durch des Mörders Hand, so kann doch die Seele nicht getödtet werden. Matth. X. 28. Röm. XIV. 8.

§. 43.

Verschuldete Leiden durch Unwissenheit.

Wem sollte es unbekannt seyn, daß Unwissenheit, z. B. in der Diätetik, viele Krankheiten, und oft den Tod hervorbringt?

1) War die Unwissenheit überwindlich, oder unüberwindlich? In wie fern läßt sich dies nach Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit beurtheilen?

2) Nach der einmal bestehenden Ordnung der Dinge machen die Naturgesetze gewisse Folgen nothwendig. Der Kranke klage also nicht die Vorsehung, sondern

seine

ſeine Unwiſſenheit an. Er unterſuche, ob er nicht durch Verſäumniß des Schulunterrichts darin unwiſſend geblieben iſt, was ihm jetzt die Krankheit zuzog!

3) Er muß ſich das Leiden zur Warnung dienen laſſen, damit er eifrig nach Erweiterung der Kenntniß ſtrebe. Joh. V. 14.

4) Der Kranke iſt zu ermahnen, daß er ſeine Uebel dazu benutze, bei andern die aus Unwiſſenheit entſtehenden Leiden zu mindern, theils durch Warnung, theils durch Verbreitung richtiger Einſichten.

5) Dann kann er verſichert ſeyn, daß Gottes väterliche Gnade ſeine Fehler ihm verzeihen werde. Apoſtelg. XVII. 30.

§. 44.

Verſchuldete Leiden durch Leichtſinn und Unvorſichtigkeit.

Vom Leichtſinn.

1) Der Leichtſinn iſt ſchädlicher und verwerflicher, als man glaubt. Der Leichtſinnige iſt zu jeder Uebelthat fähig. Beweiſe dieſes Satzes aus dem gemeinen Leben, und bei Gebildeten aus der Geſchichte.

2) Man überzeuge den Kranken von der Gefahr des Leichtſinns aus den Folgen, die er nun an ſich ſelbſt empfindet.

3) Der Prediger ermahne den Leidenden, ſeinen bisherigen Leichtſinn als eine ſchwere Sünde ernſtlich zu bereuen.

4) Der

4) Der Prediger stelle die Nothwendigkeit der Selbstprüfung vor, und drücke ihm Wahrheiten, Grundsätze, Maximen und Sprüchwörter ein, die dem Leichtsinne ins künftige entgegen würken.

5) Er mache es dem Leidenden zur ernsten Pflicht, ins künftige vor leichtsinnigen Gesellschaften, vor Lustbarkeiten, Zerstreuungen, Unmäßigkeit, und allem sich zu hüten, was bei ihm nach seiner besondern Lage zur Nahrung des Leichtsinns werden kann.

Von der Unvorsichtigkeit.

Unvorsichtigkeit ist oft die Begleiterinn des Leichtsinns; oft aber entstehet sie aus Schwäche. Das letzte nehmen wir hier an.

1) Man darf sie nicht hart anreden, weil sie Mitleiden verdienen.

2) Man muß, wenn sie selbst sich heftige Vorwürfe machen, die in ihrem Zustande liegenden Entschuldigungsgründe aufsuchen.

3) Alles Unangenehme stehet unter der Zulassung Gottes. Amos III. 6.

4) Diese Kranken sind aber doch zu ermahnen, diese Regel sich einzudrücken, daß sie künftig mit dem Auge der Vorsichtigkeit auf alles sehen, um bei sich und andern Unglücksfälle zu verhüten.

§. 45.

Eigensinn und Vermessenheit.

Der Eigensinn ist eine der gefährlichsten Seelenkrankheiten, die sich durch Krankheiten und Wiederwärtigkeiten oft sehr empfindlich bestraft.

1) Der

1) Der Prediger zeige, daß der Eigenſinn die Urſache des jetzigen Uebels ſey.

2) Weil der Eigenſinnige nicht ſo wohl der Schrift, auch nicht den Rathſchlägen verſtändiger Menſchen, als vielmehr den ſchmeichelnden Reden der Verführer folgt, ſo benutze der Prediger die entgegengeſetzten Ausſprüche der Schrift Epheſ. V. 6. Sprüch. Sal. XXIV. 1. 2.

3) Dem Eigenſinnigen, der durch heftige Ereiferung ſich ſchadet, ſtelle man die Pflicht der Gelaſſenheit und Sanftmuth vor. Epheſ. IV. 31. 32.

Von der Vermeſſenheit und Tollkühnheit.

Begriff derſelben. Am häufigſten ſtürzt ſich der Tollkühne in Gefahren und Schmerzen. So handelte Pharao.

Beſonders gehören die hieher, welche, um ſich zu rächen, Streitigkeiten und Duelle anfangen, und dadurch in Verwundung und Lebensgefahr gerathen.

1) Man tröſte ſolche Frevler nicht zu früh, ſondern man ſuche ſie zur Beſchämung und zur Erkenntniß ihrer Schuld zu bringen.

2) Man ſtelle ihnen deswegen vor, daß ſie in Gottes richtende Regierung Eingriffe gethan haben Hebr. X. 30. und daß der heilige Weltrichter ſeine Drohungen nicht unerfüllt laſſe. 1 Sam. II. 30. 1 Sam. XV. 23. 26.

3) Man frage ſie, ob ſie wohl eben ſo bereitwillig geweſen wären, ihr Leben für Gottes Ehre, für das Bekenntniß der Wahrheit zu wagen.

4) Der

4) Der Duellant muß wie ein Selbſtmörder betrachtet werden.

5) Er hat es für eine groſſe Gnade Gottes zu achten, daß er nicht in ſeiner rachſüchtigen Unbeſonnenheit dahin gerafft iſt.

6) Er muß daher ernſtlich Buße thun, alle Eitelkeit und falſche Ehrbegierde aus ſeinem Herzen verbannen.

7) Er muß ſich mit ſeinem Feinde ausſöhnen.

8) Wenn er ſo ſich beſſert, und ſein Unrecht aufrichtig erkennt Luc. XXIII. 41. ſo wird Gottes Barmherzigkeit ſich ſeiner auch im Tode annehmen Luc. XXIII. 43.

§. 46.

Verſchuldete Leiden durch geglaubte Zauberei, durch Wunderglauben und Schwärmerei.

Leider giebt es noch ſolche Menſchen, die ſich, wenn ſie krank geworden ſind, für einen Gegenſtand einwürkender Zauberei halten, und deswegen die Hülfe der Arzneikunde hartnäckig verſchmähen. Ihre Vorurtheile laſſen keine Belehrung zu. Das einzige Mittel iſt, aus der Offenbarung die göttlichen Verbothe der Zauberei ihnen recht eindrücklich vorzuhalten. 5 B. Moſ. XVIII. 9 - 14. 3 B. Moſ. XX. 27. 2 B. Moſ. XXII. 18.

Hierbei von der Auslegung 1 Sam. XXVIII.

Den Glauben an Quackſalber und Marktſchreier, welcher ſo viele Krankheiten ſchmerzlich, unheilbar und tödtlich macht, muß der Prediger dadurch zerſtöhren, daß er die Unwiſſenheit, die Misgriffe und die Betrügereien

gereien der Afterärzte aufdeckt. Dann zeige der Prediger, wie ſündlich es ſey, aus blindem Vertrauen, welches auf hinterliſtige Quackſalber geſetzt wird, die Genesung ſich zu erſchweren, oder unmöglich zu machen. Der Prediger gebe auf die Vorurtheile Acht, welche den Marktſchreiern das Wort reden.

Die Geſchichte, welche Materialien für alle Theile der Amtsführung. Band 7. Heft 1. Seite 63. u. folg. erzählt wird, zeigt, daß Schwärmerei bedenkliche Krankheiten hervorbringen könne. Solche Schwärmer, welche aus einem innern Lichte zu handeln glauben, überführe der Prediger, daß ihr vorgeblicher Geiſt ſie getäuſcht habe, und daß ſie alſo Arzenei gebrauchen müſſen, wenn ſie nicht in den Vorwurf des Selbſtmordes fallen wollen. Da dieſe Schwärmer von einem aufs andere ſpringen, ſo halte ſie der Prediger zu ihrer Beſchämung bei ihren offenbaren Widerſprüchen und Irrthümern feſt.

§. 47.

Verſchuldete Leiden durch Ausſchweifung.

1) Der Prediger muß dahin arbeiten, daß der Kranke ohne Heuchelei ſeine Ausſchweifung als die Urſache ſeiner Uebel erkenne Sprüchw. XXVIII. 13. Jerem. II. 19.

2) Die Luſt der Sünde iſt nur ein Scheingut. 1 Joh. II. 17. Röm. VI. 23.

3) Der Kranke erblicke in ſeinen Schmerzen den Anfang der Beſtrafung, und einen deutlichen Wink

der

der Vorſehung, für die Tugend ihn noch retten zu wollen. Micha VII. 9.

4) Der Kranke muß nicht ſo wohl über ſeine Schmerzen, als vielmehr über die Urſache ſeines Leidens betrübt ſeyn.

5) Bei aufrichtiger Sinnesänderung iſt Gottes Erbarmung zu hoffen. Ezech. XXXIII. 11. Jeſaias LX. 10.

6) Das nachfolgende Leben muß die Aufrichtigkeit der Bekehrung beweiſen. Joh. V. 14.

§. 48.

Fortſetzung.

1) Wenn die Krankheit insbeſondere vom unmäßigen Leben herrührt, ſo muß der Prediger die Praſſer und Schwelger, die alles Gefühl für das Geiſtige verlohren haben, härter behandeln, nach Sprüchw. XXIII. 20. 21. Jeſ. V. 11. 12. Luc. XV. 14. 15. — Die Gerechtigkeit Gottes gebraucht dieſe Züchtigung. Galat. V. 21., und ſchließt einſt alle beharrlichen Schlemmer vom Reiche der Seeligkeit aus Luc. XVI. 24. Beiſpiele der Praſſer, die in ihrer Völlerei ſtarben, ſind 1 Sam. XXV. 37. 2 Sam. XIII. 28. Dan. V. 30. Luc. XII. 20.

Da Gottes Vorſehung dem Uebertreter noch eine längere Friſt geſtattet hat, ſo muß er dieſe Langmuth des Weltregierers deſto ſorgfältiger benutzen. Röm. II. 4. Röm. XIII. 11 - 14.

2) In

2) In Anſehung der Krankheiten, die aus unzüchtigem Lebenswandel entſpringen, müſſen die göttlichen Gerichte aus dem gemeinen Leben und aus der bibliſchen Geſchichte abgeſchildert werden. 4 B. Moſ. XXV. 9. 1 Corinth. X. 8. 2 Petr. II. 6. Jud. 7. 8.

Man ſtelle die Schändlichkeit und Strafwürdigkeit dieſes Laſters um deſto nachdrücklicher vor, je mehr der Ton der ſogenannten feinern Welt von dieſen Vergehungen mit Leichtſinn ſpricht. 1 Corinth. III. 17. Galat. V. 21. Epheſ. V. 5. 2 Petr. II. 10.

Erzeugt ſich alsdann die Reue, ſo werde die Wahrheit benutzt, daß Jeſus die Sünder annahm Luc. VII. 50, aber auch die Bedingung machte, daß ſie fernerhin nicht mehr ſündigen ſollten. Joh. VIII. 11. Joh. V. 14.

Den Verführern des andern Geſchlechts muß die Pflicht der Reſtitution eingeſchärft werden.

Eine nothwendige Regel iſt, daß man ſolche Lüſtlinge nicht zu früh tröſte. Sie müſſen erſt ihr begangenes Unrecht tief fühlen. Man mache ſie mit den wahren Kennzeichen der Beſſerung genau bekannt.

Sind es einzelne Handlungen der moraliſchen Unordnung, wodurch die Krankheiten entſtanden, ſo führe man die Gezüchtigten auf die Quellen ihrer Beſchädigung. Spräch. XIV. 34.

Classe II. Nach dem Sitze der Krankheiten.

§. 49.

Leibliche Krankheiten. Allgemeine Trostgründe.

Man kann die Kranken, welche von heftigen anhaltenden Schmerzen gefoltert werden, nicht ohne inniges Bedauern des Mitleids betrachten. Der Prediger wird gern die Reichthümer des Trostes den Leidenden aus der Religion mittheilen.

Allgemeine Trostgründe enthalten folgende Stellen: Ps. L. 10. Jes. XXX. 10. Matth. XIX. 26. Marc. IX. 33. 1 Petr. V. 7. Pred. III. 1. Matth. XXI. 22. Joh. III. 16. Jes. LVII. 15. Ps. XXX. 6. Hiob. VI. 19. Ps. XXXVII. 5. Jerem. XXIII. 23. Jes. LXIII. 16. Ps. XXXIV. 13. Jes. XL. 31. Klaglied. III. 22, 23. Ps. CXXVI. 5. Ps. LXXIII 24. Ps. XXII. 10. 11. Ps. LXX. 2. Ps. XXXVIII. 23. Ps. XXXI. 3. Ps. LXIX. 15. Ps. XLIV. 24. Jes. XXV. 4. Da diese Aussprüche unter den Empfindungen schwerer Trübsale geschrieben und der Nachwelt übergeben wurden, so bemerke der Prediger die Umstände, unter welchen sie dem Gefühle der Verfasser entquollen, um die lehrreichsten Anwendungen auf die verschiedenen Kranken zu machen.

§. 50.

Von einigen Krankheiten insbesondere.

1) Bei Pestkrankheiten und ansteckenden Seuchen ist es dem Leidenden so traurig, daß alle ihn einsam lassen. Ps. XXVII. 10.

Auch Fromme werden von solchen Krankheiten überfallen 2 Sam. XXIV. 17. Jes. XXXVIII. 21. Beispiel Hiobs.

Fürch-

Fürchtet ſich der Kranke, vor ſeinem Tode den Gebrauch ſeiner Sinne zu verlieren, ſo erinnere man ihn, daß nichts uns von Gottes Liebe ſcheiden ſoll. Röm. VIII. 38.

Betrübt ſich der Kranke, daß er kein ordentliches Begräbniß erhalten werde, ſo tröſte man ihn mit der Herrlichkeit der Auferſtehung. 1 Cor. XV. 43.

2) Bei reißenden Gliederſchmerzen belebe man die Hoffnung aus Matth. IX. 2. 5. Jac. V. 16, und aus der Geneſung ähnlicher Leidenden. Man ermahne zur Geduld, weil Gottes Auge auf ſie blickt. Pſ. XXXVIII. 3. 4. 10. 16.

3) Bei der Angſt des Miſerere würke der Troſt, daß einſt unſer nichtiger Leib verklärt werden ſoll. Phil. III. 21. 1 Cor. XV. 43; und daß Gottes Güte ſich einſt an ihnen gewiß verherrlichen werde.

4) Bei Krankheiten, die den Körper äußerlich entſtellen, erhebe man den höhern Werth der Seele. Auf die Reinheit des Geiſtes kömmt alles an. 1 Petr. IV. 1.

Es iſt dem Allmächtigen ein leichtes, dies Uebel zu entfernen, und er wird es thun, wenn es mit ſeiner Weisheit übereinſtimmt.

§. 51.

Fortſetzung.

5) In Anſehung des Krebsſchadens kann ſich der Prediger ein groſſes Verdienſt erwerben, wenn er bei der Gewahrnehmung der erſten Spuhren darauf dringt, die Hülfe des Arztes und Wundarztes zu ſuchen.

Er mache es zur Gewissenssache, zumal da so viele Patienten dieser Art aus mancherlei Ursachen lieber das Aeußerste abwarten wollen.

Zeigt diese Fäulniß, ohne daß ihr gewehrt werden konnte, ihre Zerstöhrungskraft Hiob XIII. 28. so benutze man folgende Wahrheiten: Obgleich der äußerliche Mensch verwesetet, wird doch der innere erneuert. 2 Cor. IV. 16. — Diese Auflösung gehört zu den Vorbereitungen, welche der künftigen frohern Bekleidung des Körpers vorhergehen. 2 Cor. V. 2. 4. — Den menschlichen Sinnen erweckt ein solcher Anblick Grausen, aber anders ist es vor Gottes Angesichte 2 Cor. II. 15. — Das körperliche Leiden soll Veranlassung seyn, das Gemüth des Kranken auf die innere Zierde des Christen hinzurichten. — Gott kann den Erstorbenen wieder lebendig machen. Ps. LXXI. 20. Joh. XI. 43.

6) Die Art der Fäulniß, welche Φθειριασις heißt, ist in unsern Gegenden seltener, als in einigen Theilen Asiens und Afrika's; aber sie findet sich doch hin und wieder. Schrecklichkeit dieses Zustandes macht die Hülfe der Religion nothwendig. Ist diese Krankheit eine Folge der Ausschweifung, so gelten hier die Regeln §. 47. 48. Ist der Leidende unschuldig, oder hat er sich gebessert, so beruhige man ihn mit folgenden Wahrheiten: Gottlose sterben so, Apostelg. XII. 23, aber auch Fromme waren dieser Trübsal unterworfen Hiob VII. 5. — Auch die Körper der Tugendhaften werden im Grabe eine Speise der Würmer,

Hiob

Hiob XVII. 14. — Nicht immer wird dieſer Zuſtand dauern, denn Jeſus hat den Wurm, der nicht ſtirbt Jeſ. LXVI. 24. entkräftet, und die Gerechten werden leuchten wie die Sonne in Gottes Reiche ewiglich. — Gottes Wege ſind uns unerforſchlich. Röm. XI. 33. — Die Ewigkeit wird uns alle Dunkelheiten erhellen.

§. 52.

Seelenleiden. Traurigkeit und Schwermuth.

1) Weil ſolche Kranken äußerſt empfindlich und reitzbar ſind, ſo müſſen alle heftigern äußeren Erſchütterungen entfernt werden.

2) Der Prediger rede als Vater und Freund mit ſanfter tröſtender Stimme, und gebrauche ſanfte, heitere, angenehme Bilder, und Sprüche der Schrift.

3) Man erwecke die Hoffnungen beſſerer Zeiten, und benutze jeden Strahl der Hoffnung, der in das trauernde Herz einzudringen vermag.

4) Man gebe in unſchädlichen Dingen dem Klagenden Recht, aber füge die Erinnerung hinzu, daß Gott ewig lebt. Röm. VIII. 28.

5) Man ermahne zur Geduld, daß er einſt dennoch ſagen werde, Gott hat alles wohlgemacht. Marc. VII. 37.

6) Man ſuche in den Kranken die Fertigkeit hervorzubringen, jede Sache von ihrer angenehmern Seite zu betrachten. Dieſen Rath gab ſchon Epictet Enchiridion Cap. XLIII. Arrian. III. 10.

§. 53.

Hypochondrie und Melancholie.

Der Prediger wird oft zu Kranken gerufen, welche heftigen Paroxysmen der Hypochondrie und Melancholie unterworfen ſind. Daß die Hülfe eines Arztes geſucht werden müſſe, iſt offenbar, und der Prediger belehre ſich durch ihn über die Natur der beſondern Zufälle. Auch dieſe Vorſicht iſt dem Prediger anzurathen, daß er, wenn die Paroxysmen in Wuth und Raſerei übergehen, nicht allein, ſondern in Begleitung mehrerer in das Krankenzimmer trete. Nothwendigkeit dieſer Vorſicht aus vielen Erfahrungen. Außerdem ſind folgende Regeln der Behandlung zu empfehlen.

1) Der Prediger ſuche, um ſeinem Zureden mehr Eingang zu verſchaffen, das Zutrauen des Kranken zu erwerben, und wenn er es beſitzt, ungeſchwächt zu erhalten.

2) Er beobachte, wie ſich die Imagination äußert, um ihr deſto glücklicher entgegen zu arbeiten. Die Einbildungskraft darf nicht belebt werden. Man beſchäftige den Verſtand deſto mehr.

3) Man ziehe die Urſachen in Erwegung. War es Ueberſpannung der Kräfte? Vereitelung der Hoffnung? Getäuſchte Liebe? U. ſ. f. — Nach der Beſchaffenheit der Urſachen richtet ſich die Entſcheidung der Frage, in wie weit dem Kranken Recht gegeben werden darf, z. B. wenn er glaubt, daß er ein König ſey. Hierbei in den Vorleſungen Vorlegung mehrer einzelnen Fälle zur Prüfung.

4) Der

4) Der Prediger bediene ſich kraftvoller tröſtender Sprüche. 2 Tim. IV. 18. Röm. VIII. 32. S. §. 49.

5) Bei herannahendem Paroxysmus rede er nicht viel, ſondern drücke dem Gemüthe des Kranken einen Troſtſpruch, oder einen ausgewählten Liedervers ein, damit die Seele in der Erſchütterung eine Stütze habe.

6) Ob man dem Kranken viele Objecte im Paroxysmus vorkommen laſſen dürfe, ob man das zu helle Licht ihm benehmen, welchen Grad des Lichts oder der Dunkelheit man wählen müſſe, und welche und wie viel Perſonen man gegenwärtig ſeyn laſſen dürfe, wird durch die individuelle Lage beſtimmt.

7) Will der Patient im Paroxysmus mit ſich geredet haben, ſo lenke man das Geſpräch von allen Materien ab, welche die Phantaſie erhitzen, z. B. Viſionen der Hölle, oder man fange mit einer dritten Perſon ein Geſpräch an, welches zu einer gelindern Stimmung des Gemüths führt.

8) Nach dem Paroxysmus hüte man ſich, dem Kranken zu erzählen, was er während dieſer Augenblicke geſagt und gethan hat, weil ſonſt die Phantaſieen ſich nur zu ſehr fixiren würden.

§. 54.

Verzweifelung.

Wenn Kranke ihren Schmerz für unheilbar halten, ſo pflegt ſich bei einigen, die keine religiöſe Erzie-

hung gehabt haben, die Neigung zum Selbstmorde zu befestigen.

1) Solche Kranke, die an der Grenze der Verzweifelung stehen, muß man sorgfältig bewachen, und unvermerkt alle bedenkliche Werkzeuge entfernen.

2) Um zu erfahren, ob die Kranken unter diese Gattung gehören, beobachte man alle ihre Reden, Aeußerungen und Handlungen. Bricht der Kranke in die Drohung aus, sich sein Leben nehmen zu wollen, so hat das nicht immer viel zu bedeuten. Ursachen davon.

Zuverlässiger sind aber folgende Kennzeichen, wenn der Patient oft in sich gekehrt ist; wenn er die feste Meinung äußert, daß sein Leiden unerträglich, und jede Hülfe unmöglich sey; wenn er geflissentlich vom Tode spricht, und bei verschiedenen nach der gelindesten Todesart sich erkundigt; wenn er die Meinung verräth, daß mit dem Tode alles aus sey, oder daß Gottes Barmherzigkeit einen solchen gewaltsamen Schritt nicht misbillige; wenn sein Blick und seine Miene finsterer Vorstellungen Abdruck ist, und Mehrere seiner Anverwandten oder Freunde den Selbstmord ausübten. — Liest der Kranke Bücher, so bemerke man, welche es sind, und bei welchen Stellen er am liebsten verweilt.

3) Bei dem geringsten Verdachte arbeite der Prediger, ohne sichs merken zu lassen, daß er die Gesinnung des Patienten genauer kenne, den Reitzungen zum Selbstmorde entgegen.

a) Die

a) Die Hoffnung muß belebt werden. Man zeige aus dem Leben derer, die verzweifelten, daß ſie ſich übertriebene Sorgen machten, daß kurze Zeit nach ihrer Entleibung die glücklichern Umſtände eintraten, deren Unmöglichkeit geglaubt wurde. Die Güte Gottes muß von der Seite geſchildert werden, daß Muth und Standhaftigkeit im Leiden erzeugt wird. Gott hilft zur rechten Zeit den Redlichen. Beiſpiele ausdauernder Redlichen müſſen lebhaft geſchildert werden.

b) Man ſuche den Werth des Lebens zu erhöhen. Hat der Kranke irgend einen Gegenſtand, an welchem ſein Herz wärmeren Antheil nimmt, z. B. Eltern, Kinder, Anverwandte, u. ſ. f. ſo leite man ſein Gemüth auf dieſe angenehmern Vorſtellungen. Auch iſt es oft nützlich, ſein Gemüth mit den frohern Scenen ſeiner vorigen Lebensjahre zu beſchäftigen; doch muß dies ſo geſchehen, daß der Contraſt des frühern Glücks mit dem gegenwärtigen Zuſtande ſeiner ſchwermüthigen Neigung keine Nahrung gebe.

c) Man ziehe die beſondern Neigungen des Kranken mit ins Intereſſe. Iſt er ehrgeitzig, ſo rede man davon, daß Muth und Standhaftigkeit wahre Ehre, Verzweifelung hingegen Schande ſey. Dem Gutmüthigen, der ein wohlwollendes Herz hat, helfe die Betrachtung, daß diejenigen, denen er Stütze war,

mit ſeinem Tode alles verlieren würden. Den Schwachen, der ſich vor ſeinen Leiden ſcheuet, halte die Vorſtellung zurück, daß er ja nicht wiſſe, ob nicht nach der Gewaltthätigkeit des Selbſtmords der Zuſtand noch ſchmerzlicher ſeyn werde. * — Ueberhaupt benutze man alles, was Gegengewicht werden kann.

d) Vorzüglich erhebe die Pflicht ihre Stimme. Gott iſt Herr des Lebens und nicht der Menſch. Es iſt gegen die Pflicht, den Poſten zu verlaſſen, den der Weltregierer uns anwies. — Es iſt gegen die Vernunft, die Zeit der Vorbereitung gewaltſam abzukürzen. — Dieſer Schritt kann nicht wieder zurück genommen werden.

Der Philoſoph für die Welt. Herausgegeben von J. J. Engel. Leipzig Th. I. 1787. Seite 23. folg.

Moſes Mendelsſohns Philoſophiſche Schriften. Theil I. Berlin 1771. Brief 9 und folg.

Gottfr. Ern. Groddeck Commentatio de Morte voluntaria Goettingae 1785. 4.

Mosheims Sittenlehre T. VI. Seite 288. folg. 315.

4) Was iſt bei denjenigen Kranken zu thun, welche man in dem Verſuche ſich ſelbſt zu ermorden ergriffen, und daran gehindert hat? Der Verſuch ſich

* But that the dread of ſomething after death,
(That undiſcover'd country, from whoſe bourns
No traveller returns) puzzles the will,
And makes us rather bear thoſe ills we have
Than fly to others we know not of.
Hamlet's Soliloquy. Shakeſpeare.

ſich zu entleiden hat durch ſein Mislingen (bei einigen den Erfolg, daß ſie über ihren Zuſtand erſchrecken. Beſchämung, Verwirrung und Beſtürzung bringt ſie auf andere Gedanken, und ihre Hauptſorge iſt nun, daß ſie um alle bürgerliche Ehre kommen würden. Solchen Kranken rede der Prediger liebreich zu, hebe ihre Beſorgniſſe, und lege ihnen dann die Pflicht ans Herz, das vorgegangene zur Selbſtkenntniß, zur Reue, und zur wahrhaftigen Beſſerung anzuwenden. Manche ſind ſo gerettet worden.

Oft aber findet man auch ſolche, die, wenn ſie das einemal am Selbſtmorde gehindert wurden, den Entſchluß in ſich befeſtigen, auf eine andere Art den Verſuch zu wiederhohlen. Dieſen muß man das Schändliche und Verdammliche des Selbſtmords auf die nachdrücklichſte Weiſe eindringend vorſtellen. Der Prediger kann hier eine härtere ernſtere Sprache führen.

Claſſe III. Nach der Gemüthsbeſchaffenheit.

§. 55.

Gutgeſinnte Chriſten.

Den Tugendhaften kann man den ganzen Reichthum der bibliſchen Tröſtungen eröffnen. Man rede mit ihnen von dem Nutzen der Leiden. Man ſtelle ſie beſondes als Mittel vor, vor Sünden zu bewahren, in der Demuth zu befeſtigen und die Vervollkommnung in der Tugend zu erleichtern, Pſ. XVIII. 36. Sprüchwör-

ter

ter XVIII. 12. — Die Unterhaltung mit diesen Kranken ist leicht, weil sie gern den Belehrungen und Ermahnungen folgen.

§. 56.

Aeußerlich Ehrbare.

Diese sahen nur auf den äußern Ruf. Ihrer Seele fehlte es also an dem innern Werthe. Sie müssen belehrt werden, daß es bei den Handlungen auf die Gesinnung, und auf die Reinheit der Bewegungsgründe ankömmt.

Die Leiden sind bei ihnen als Züchtigungen der Vorsehung zu betrachten, an das versäumte Gute sie zu erinnern.

Die Ruhe und Stille, da das Krankenlager ihnen Zeit zum Nachdenken giebt, stelle man als eine Aufforderung vor, ihr bisheriges Leben aufrichtig zu prüfen.

Sie thaten so viel um des äußern Scheins willen, und wollten den wahren Werth der Seele vernachlässigen?

§. 57.

Unmoralische Menschen.

1) Wenn bei ihrem Leichtsinne Weichheit des Gemüths statt findet, so rede man von der unendlichen Vaterliebe Gottes, die alles gethan hat, was geschehen konnte, um den Menschen zu retten. Dies zeige man ihnen vorzüglich aus ihrer individuellen Lage.

2) Ist es eine herrschende lasterhafte Neigung, so müsse die Krankheit die Belege darzu hergeben, daß

daß der Reitz der geſetzwidrigen Begierde nur durch Täuſchung bethört. Z. B. bei der Eitelkeit zeigt die Krankheit, daß die äußern körperlichen Zierden bald erbleichen und ſchwinden. Jeſ. XL. 6 – 8. Jacob IV. 14. 1 B. Moſ. XVIII. 27; bei dem Geitzigen beweiſe ſein Zuſtand, daß Geld und Gut nicht alles ausmache. 1 Timoth. VI. 7. u. ſ. f.

§. 58.

Rohe Gemüther.

Bei Patienten dieſer Art kömmt es darauf an, ob ſie Furcht vor dem Tode haben; ob eine Seite ihres Herzens übrig geblieben iſt, von welcher man ſie faſſen kann; ob ſie verſchloſſen ſtumm ſind; ob ſie von Jugend auf in einem Stande der Roheit lebten; ob ſie heuchleriſch, ſchleichend, oder ſtürmiſch polternd ſind? u. ſ. f.

1) Der Prediger ſage ihnen gerade zu, daß dies Verhängniß nicht umſonſt ſie treffe. Galat. VI. 7. — Matth. X. 28.

2) Nur einmal lebt der Menſch hier auf Erden, und dann erſcheint das Gericht. Hebr. IX. 27. Hebr. X. 26. 27.

3) Gefahr der Verſtockung, und Warnung davor. Hebr. IV. 12. 13 – 15.

4) Der Prediger laſſe ſich nicht abſchrecken, wenn ſeine erſten Bemühungen nicht gleich gelingen. Oft waren Verſuche des einen Zeitraums vergeblich, und die Länge oder Größe der Leiden erweichte zuletzt das verhärtete Gemüth. — Beiſpiele aus

der

der Geschichte. — Nothwendigkeit der Geduld von Seiten des Predigers, und Vermeidung der Fehler, die leicht in der Behandlung begangen werden können.

Classe IV. Nach der Religionskenntniß.

§. 59.

Behandlung der Kranken nach Verschiedenheit ihrer Religionskenntniß.

Hier gilt das Nehmliche, was im ersten Abschnitte unter der Rubrik I vorgetragen worden ist.

Nur tritt der Unterschied ein, daß die Kranken keines so lange anhaltenden Nachdenkens fähig sind. Die Widerlegungen der vorgefaßten Meinungen und die Darstellungen der Gründe für die Wahrheit müssen kurz, plan, deutlich und anschaulich seyn, Inductionen, Gleichnisse und überhaupt Versinnlichungen helfen hier am beßten. — Katechetische Fertigkeit wird am beßten den Dialog mit Kranken leiten. — Besonders mache man es sich zur Regel, nicht zu viel auf einmal durchnehmen zu wollen. — Man ermüde nicht, wenn der Kranke immer wieder auf dasselbe zurückkömmt, was man schon deutlich widerlegt zu haben glaubte: dies ist Anzeige, daß der Gegengrund noch nicht von der rechten Seite vorgestellt worden war.

Claſſe V. Nach der Dauer und Heftigkeit der Krankheit.

§. 60.

Allgemeine Tröſtungen.

Langwieriges Krankenlager erſchöpfet leicht die Geduld der Leidenden. Allgemeine Tröſtungen biethen folgende Betrachtungen dar.

1) Beiſpiele derer, die nach langwierigen oder heftigen Krankheiten dennoch genaſen. Hiob. Lazarus Joh. XI. Joh. V. 1-9. Marc V. 25-29.

2) Gottes Allmacht. Pſ. XXXIII. 9.

3) Gottes Bereitwilligkeit zu helfen. Pſ. LV. 23. Jeſ. LIV. 7. 8. Jeſ. XLIX. 15. 16.

4) Gottes Weisheit läßt nur die unſern Kräften proportionirten Leiden zu. 1 Cor. X. 13. Pſ. LXVIII. 20.

5) Gottes Allgegenwart. Joh. XVI. 32. Matth. XXVIII. 20. Jeſ. XLI. 10.

6) Gottes Erquickungen erleichtern das Krankenlager Pſ. XLI. 4. Philip. IV. 13.

7) Kürze der Leiden. Röm. VIII. 18. 2 Cor. IV. 17. Pſ. XXX. 6.

8) Erlöſung von allem Uebel. 2 Timoth. III. 18.

9) Künftige Herrlichkeit. 2 Corinth. V. 1-4. 7. 1 Corinth. XV. 43.

§. 61.

Pflichten in anhaltenden heftigen Krankheiten.

Mit und unter den Tröſtungen muß der Prediger die Kranken an die Pflichten erinnern, die ſie in ihrem Zuſtande zu beweiſen haben. Dieſe ſind vorzüglich

1) Or-

1) Ordentlicher Gebrauch der rechten Mittel.

2) Die Benutzung ihres langen Lagers zum Wohl der Seele, durch Nachdenken über sich selbst, durch Erinnerung an ihre vorigen Sünden, durch wahre Veredelung ihrer ganzen Denkungsart.

3) Gelassene Ergebung in den Willen Gottes, ohne Murren, erzeugt durch Hoffnung und Vertrauen auf Gott.

4) Herzlicher Vorsatz die wieder erlangten Kräfte der Heiligung zu wiedmen.

5) Entfernung der drückenden Bekümmerniß, daß sie ihren Anverwandten zur Last fallen. — Hebr. XIII. 5.

6) Sie sollen nicht verzagen, daß ihr Glaube aufhören werde. Luc. XXII. 32. Jes. XLII. 3. Ps. XXXIV. 19. Luc. XVIII. 7.

7) Geduldiges von Eigensinn und Wunderlichkeit entferntes Bezeigen gegen den Nächsten.

8) Erweckung zum Lobe Gottes auch mitten unter Schmerzen.

9) Tägliche Bereitschaft zu einem seligen Ende.

§. 62.

Verhalten bei der Blindheit.

Wer ein Zeuge der Traurigkeit gewesen ist, welche über Blindheit der Augen entsteht, wird um desto mehr eilen, durch Tröstung diesen Kranken ihre Last zu erleichtern. Es ist hier von denen die Rede, welche vorher sehen konnten.

1) Dies Creutz muß ohne Murren ertragen werden, weil es entweder eine Folge der göttlichen Zulassung

laſſung, oder eine Veranſtaltung der höhern Weisheit iſt.

2) Gott kann das Gegebene auch wieder nehmen. Hiob I. 21. 1 Sam. III. 18.

3) Dankbare Geſinnung wegen des ſo lange genoſſenen Glücks.

4) Aufmerkſamkeit auf die andern gegenwärtigen Vortheile.

5) Gottes Auge ſiehet auf ſie. Pſ. XXXIII. 18. Vielleicht iſt ihre Hülfe näher, als ſie glauben.

6) Iſt keine Hoffnung da, das Geſicht wieder zu erhalten, ſo muß ſie der Gedanke tröſten, daß ſie das innere Licht des Geiſtes deſto deutlicher gewahrnehmen. 2 Cor. IV. 6. Epheſ. I. 18. III. 18.

7) Die körperliche Finſterniß verſchwindet einſt, und dann iſt das Licht der Herrlichkeit ihr ewiges Erbtheil. Daniel XII. 3. Pſ. XVII. 15. Jeſ. LX. 20.

Weil dieſe Leidenden oft zu glauben geneigt ſind, daß ihnen zu ſehr unrecht geſchehe, ſo leite der Prediger ſie zur Selbſtprüfung nach der Belehrung folgender Sprüche. Pſ. CXIX. 136. 137. — Hiob XXXI. 1. — Sprüchw. XXIII. 33. Matth. V. 28. — Sprüchw. VI. 13. — Pred. Sal. II. 10. — Ezech. XXXIII. 25. — Sprüchw. XXI. 4. XXX. 13. Pſ. CI. 5. Jeſ. II. 11. V. 15. — Matth. VI.

22. 23. — Jeſ. LVIII. 7. — Hiob XXIX. 15. — Röm. XII. 15. — Pſ. CXXIII. 1. *

§. 63.

Verhalten des Predigers, wenn eine gefährliche Operation vorgenommen werden ſoll.

Wenn es nothwendig iſt, gefährliche Operationen vorzunehmen, ſo ſtärke der Prediger die Kranken durch Zuſpruch, Belehrung, Gebet und Ermahnung.

1) Gewöhnlich erklärt der Kranke, daß er lieber ſterben, als ſich zu der Operation verſtehen wolle. In dieſem Weigerungsfalle muß ihm die Schuldigkeit vorgeſtellet werden, dies Errettungsmittel zu verſuchen. Unterlaſſung des Rettungsmittels iſt wie Selbſtmord. Rückſicht auf die Einwendungen.

2) Die Schmerzen ſtellt man ſich oft ſchrecklicher vor, als ſie würklich ſind, weil die Furcht alles vergrößert. — Der Muth eines Chriſten kann alles überwinden. Röm. VIII. 37. 1 Corinth. XV. 57. 1 Joh. V. 4.

3) Ergebung an Gott durch Gehorſam in den größten Leiden Pſ. LXXIII. 25. 26. Phil. I. 21.

4) Der

* Dieſen können noch die Behandlungen der Kranken beigefügt werden, welche an der Auszehrung, der Waſſerſucht und dem Nervenfieber leiden. Aufgabe an die Zuhörer, welche ſpecielle Lehren, Wahrheiten und Sprüche auf dieſe Kranke ſich anwenden ließen?

4) Der Tag bringt entweder Erleichterung, oder ein ſeeliges Ende. Pſ. CXVI. 8. 9. Röm. XIV. 8.

Zuſatz. Die beſondern Arten dieſer Operationen treten bei Amputationen, Sectionen und Augencuren ein. Materialien zu den Unterredungen und Ermunterungen können folgende Sprüche liefern. Hiob I. 21. Hiob II. 10. Röm. XII. 1. 1 Theſſ. V. 23. 2 Corinth. IV. 16. Hiob V. 18. Pſ. XXIII. 4. Hiob X. 12. — 5 B. Moſ. XXXII. 39. Jeſ. XL. 29 - 31. Jeſ. XLI. 10. — Mich. VII. 8. Joh. IX. 3. Hiob XIX. 26.

Claſſe VI. Nach der Hoffnung der Geneſung, in Rückſicht der künftigen Verhältniſſe.

§. 64.

Verhalten des Predigers bei der Vermuthung oder Wahrſcheinlichkeit der Geneſung.

Bei einigen Krankheiten läßt ſichs ſo ziemlich beſtimmen, daß die Geneſung erfolgen werde. Der Prediger überdenke die Lagen und Verhältniſſe, in welche der Geneſende als Dienſtbothe, als Jüngling, als Mann, als Soldat u. ſ. f. künftig kommen kann, und dieſen Erwägungen gemäß wende er folgende Lehren auf ſie an.

1) Gottes väterliche Erziehung hat ſie deswegen gezüchtigt, damit ſie eine neue beſſere Geſinnung annehmen. Ezech. XI. 19 - 21. Ezech. XXXVI. 26. 27. Pſ. LI. 12. 2 Cor. V. 17.

2) Warnung vor den Fehlern vieler Kranken, die bei erfolgender Errettung der gefaßten Vorsätze, sich zu bessern, ganz vergessen, und dann wohl noch tiefer in Laster fallen. Matth. XII. 43–45.

3) Man gehe mit ihnen die Lehren durch, welche ihrer vermuthlichen Gefahr entgegen würken; z. B. bei dem Wollüstigen, die Drohungen Gottes gegen die Unkeuschheit, bei dem Verführer Matth. XVIII. 6, bei den Weichherzigen, die sich leicht überreden lassen, Ephes. V. 6.

4) Weil die Krankheit mehr Erfahrung giebt, so sind die Genesenden desto mehr verpflichtet, einen höhern Grad der Tugend zu erreichen. Ihre Verantwortung ist sonst größer, und ihre Undankbarkeit gegen Gott schändlicher. — Sie müssen nun desto ernstlicher daran denken, wo sie nur Gelegenheit haben, andern durch Rath, Beispiel, Lehre Ps. LI. 15, und Hülfe nützlich zu werden.

Classe VII. Nach der Vermuthung des Todes.

§. 65.

Wenn der Kranke den Tod glaubt und wünscht.

Bei vielen Dorfbewohnern aus dem Jünglingsalter, und spätern Perioden habe ich die Bemerkung gemacht, daß sie, so sehr sie auch am Leben hiengen, in Krankheiten den Tod geduldig erwarteten, oder auch wünsch-

wünſchten. Urſachen dieſer Stimmung. In wiefern zeigen ſich die Mitglieder der höhern Stände von einer andern Seite?

1) Der Prediger führe ſie auf die Betrachtung, ob ſie den Tod aus den rechten Gründen wünſchen. Sind ſie des Lebens überdrüſſig aus Ungeduld, Misмuth, oder Schwäche? U. ſ. f.

2) Wenn ehe iſt das Verlangen nach dem Tode moraliſch zu billigen? Phil. I. 23 - 26. vergl. V. 21. 2 Tim. IV. 18.

Uebertriebene Meinung derer, welche jeden Wunſch zu ſterben misbilligen.

3) Wenn des Kranken Wunſch mit den Grundſätzen der chriſtlichen Sittenlehre übereinſtimmt, ſo rede man mit ihm von der nothwendigen Vorbereitung des Chriſten. — Wichtigkeit des Schrittes aus der Zeitlichkeit in das Gebieth der Ewigkeit — Prüfung des verfloſſenen Lebens. — Iſt noch etwas im Herzen, welches vertilgt werden muß? Hebr. XII. 15. — Pflicht, die häuslichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. — Aufforderung an die Reichen zu milden Stiftungen, oder Unterſtützungen der Anſtalten zum gemeinen Beſten. — Minderung der Schrecknisſe, wenn der Tod ſich nähert. — Aufforderung zum letzten Kampfe der Sterblichkeit. 2 Timoth. IV. 6. 7. 8. Phil. III. 13. 14.

§. 66.

Wenn der Kranke den Tod nicht glaubt, noch wünſcht.

1) Auf den Fall, daß der Kranke, ohngeachtet vieler redenden Winke, nicht glaubt, daß er ſterben werde; ſo unterſuche man erſt die Quellen, aus welchen ſeine Annahme herfließt. Iſt es Leichtſinn, Sicherheit, zu große Anhänglichkeit an Erdenleben? U. ſ. f. Jede dieſer Urſachen verlangt eine beſondere Modification.

Im Allgemeinen gilt dieſe Anweiſung: man rede von der Unſicherheit, Vergänglichkeit aller irdiſchen Dinge; Beiſpiele der Geſundeſten, die ſchnell ſtarben; jeder Kranke iſt noch vielmehr der Gefahr unterworfen; der Weiſe, der Chriſt darf nicht gleichgültig ſeyn, er muß auch ſchon bei entfernter Möglichkeit ſeine Maasregeln, z. B. ein Teſtament zu machen, ſo nehmen, daß er mit jedem Tage ruhig aus dieſer Welt ſcheiden kann.

2) Es giebt Kranke, welchen der Tod der unangenehmſte Gedanke iſt, und die nicht haben wollen, daß jemand mit ihnen vom Tode ſpricht. Es kommt auch hier auf die Urſachen an. Iſt es Furcht vor dem Schrecklichen des letzten Auftritts, ſo muß man den Tod, um ihm ſeine Schreckensgeſtalt zu benehmen, unter empfehlenden Bildern des Schlafes, des Schlummers, der Ruhe, der Erlöſung u. ſ. f. vorſtellen. 1 Cor. XV. 6. 1 Theſſ. IV. 13-15. Offenb. Joh. XIV. 13.

Iſt

Iſt es gar zu große Anhänglichkeit an das Leben, ſo müſſen die Urtheile über irdiſche Güter berichtigt, und das Glück der Ewigkeit mit lebhaftern Farben geſchildert werden, 2 Cor. IV. 18. In wiefern darf der Prediger ſich nach den Anverwandten bequehmen, welche aus Schonung fordern, daß der Prediger den Kranken ſeine Täuſchung, wieder geſund zu werden, fortſetzen laſſe?

Claſſe VIII. Nach den verſchiedenen Ständen der bürgerlichen Verfaſſung.

§. 67.

Verhalten bei Kranken aus den vornehmern Ständen.

1) Je höher der Stand iſt, in welchem der Kranke ſich befindet, um deſto zahlreicher pflegen die Hinderungen zu ſeyn, welche dem Geiſtlichen den Beſuch erſchweren. Der Prediger erkundige ſich nach der ſchicklichſten Zeit, und würke durch Andere, die das Vertrauen des Kranken haben, daß er Gelegenheit zu Unterredungen erhalte.

2) Werden dem Prediger alle Zugänge zu dem Kranken verſchloſſen, ſo beruhige er ſich mit dem Gedanken, für ſein Amt ſeine Pflicht gethan zu haben, und erwarte, bis er gerufen wird.

3) Wird sein Zuspruch zugelassen, oder verlangt, so beobachte er alles, was Anstand und Schicklichkeit ihm vorschreiben: aber fern bleibe er von den Erniedrigungen kriechender Schmeichelei. Mit bescheidener Freimüthigkeit sage er, was Pflicht und Religion gebiethen.

4) Weil diese Patienten mehr Bildung haben, so kann die Einkleidung feiner, und der Vortrag ausgesuchter seyn. Der Besuch muß nicht zu lange dauern. Bei manchem Vornehmen bestätigt sich die Bemerkung, daß der gemeine Mann in Religionskenntnissen viel weiter fortgerückt ist. Ursachen dieses Zurückbleibens.

5) Wenn Vornehmere aus Furcht vor den Spöttern das Abendmahl des Abends, oder des Nachts verlangen, so suche der Prediger in seinem Vortrage an den Kranken diese Schwäche zu vertilgen Röm. I. 16. Matth. X. 32. 33.

6) Vor der Reichung des Abendmahls, oder bei der Vorbereitung zum Tode ist es nöthig, daß der Prediger eine genauere Selbstprüfung veranlasse und befördere. Diejenigen, welche als Regenten, Minister, Generale u. s. f. auf einer hohen Stufe der irdischen Macht und Ehre standen, haben in jener Welt viel zu verantworten. Der Prediger muß diese Verhältnisse nothwendig berühren, um den Kranken zur wahren Reue, zur Demuth gegen Gott, und zum Verlangen nach Gottes Gnade zu

ermun-

ermuntern. Gott iſt ein heiliger Richter der Welt, und vor ihm gilt kein Anſehen der Perſon.

§. 68.

Verhalten bei Kranken aus dem gelehrten Stande.

1) Bei ſolchen Gelehrten, die wie Boerhave, Haller, Käſtner, Leibnitz, Böhmer, u. ſ. f. Freunde der Religion ſind, und ihre Gelehrſamkeit zu einem Hülfsmittel der moraliſchen Veredelung anwandten, rede der Prediger von den erhabenen Tröſtungen, die ſie ſich zueignen können, aber auch von der Nothwendigkeit, auch jetzt durch Leiden ihren Zuſtand zu vervollkommnen. — Dies alles werde nicht im belehrenden Tone, ſondern als theilnehmende Erinnerung geſagt. — Der Prediger achte auf das, was ihnen nach ihrer beſondern Lage zur Stärkung des Gemüths gereicht. So fand Sulzer in der zartern Beſchaffenheit der menſchlichen Nerven, die zwar für den Schmerz empfänglicher machen, aber für die Ausbildung des Menſchen nothwendig ſind, einen ihm vielgeltenden Stärkungsgrund bei ſeinen Leiden.

2) Bei Gelehrten, die in dem einen oder andern Punkte abweichende Meinungen hegen, laſſe ſich der Prediger in keine Streitfragen der Art ein, ſondern benutze vielmehr die kurze Zeit dazu, das was der Kranke aus dem Religions-Gebiethe für wahr hält, zur Tröſtung und moraliſchen Vervollkommung anzuwenden. Anders iſt der Fall, wenn der

Kranke selbst auf die Prüfung seiner Privatmeinungen hinleitet.

3) Denjenigen Mitgliedern des gelehrten Standes, welche keinen Zuspruch des Geistlichen verlangen, dringe sich der Prediger nicht auf. Solche glauben schon alles hinlänglich oder noch wohl besser als der Geistliche zu verstehen. — Kömmt es inzwischen zu einer Unterredung, so mache der Prediger von den Wahrheiten, Sprüchw. III. 5-7. 1 Corinth. III. 18-20. einen angemessenen Gebrauch; er leite ferner die Unterredung dahin, daß es nicht so wohl aufs Wissen, als vielmehr aufs Handlen, und auf die Bewegungsgründe des Handelns ankömmt. 1 Cor. XIII. 1. 2. — Die Gelehrten müßten in jedem Betrachte in Ansehung der moralischen Bildung die Ersten seyn. Sind sie das? Bedürfen sie nicht des Raths, der Erinnerung, der geistigen und religiösen Hülfsmittel?

§. 69.

Verhalten bei den Kranken aus den niedrigern Ständen.

In Ansehung dieser Kranken stehen dem Prediger nicht so viele Hindernisse entgegen. Der gemeine Mann sieht den Besuch des Predigers als eine Ehre an.

1) Der Prediger benutze diese Stimmung, und besuche den Kranken so oft, als es nur immer die Umstände erlauben wollen.

2) Den

2) Den Armen verſchaffe er durch Herbeiſchaffung der Arznei, durch Veranſtaltung einer beſſern Verpflegung, durch Mittheilung des Eſſens eine Erleichterung ihrer drückenden Bürde. Geneſen dieſe Kranken, ſo feſſelt ſie eine unauflösliche Dankbarkeit an den Vortrag des Predigers. Sterben ſie, ſo hat der Prediger ihre Anverwandte und Bekandte gewonnen, und kann nun deſto glücklicher an ihrer moraliſchen Veredelung arbeiten.

3) Wenn den Kranken geſagt worden iſt, was Gott von ihnen auf ihrem Krankenlager fordere, ſo tröſte er ſie, und rede als ihr Seelſorger und Beichtvater ſanft und liebreich mit ihnen.

4) Das, was der Prediger zu ſagen hat, ſage er nach den Modificationen, welche ihr Stand, je nachdem ſie Soldaten, Matroſen, Tagelöhner, Dienſtbothen, Dorfbewohner, Städter, Bürger, Handwerker, u. ſ. f. ſind, zur Beachtung empfiehlt. So wird es dem Soldaten, der vielen Schlachten beiwohnte, beſonders eindrücklich ſeyn, wenn ihm der Ausgang dieſes Lebens als Sieg, als Palme, als Siegskrone abgebildet wird. 1 Cor. IX. 25. Epheſ. VI. 10-17. Ueberhaupt müſſen die Inductionen, Gleichniſſe und Anſichten aus den Eigenthümlichkeiten ihres Standes hergenommen werden. Daß die Sprache des höchſten Grades der Simplicität und Popularität ſich befleißigen müſſe, leuchtet von ſelbſt ein.

5) Fer-

5) Ferner iſt es den Kranken dieſer Art ſehr willkommen, wenn der Prediger mit den Geſängen vertraut iſt, die ſie in der Jugend auswendig lernten. Mit ſolchen Geſängen und Liederverſen begleite der Prediger ſeine Unterredungen.

Sechs-

Sechster Theil

der

Pastoraltheologie.

Administration der Pfarrgüter und Aufsicht über Kirchen-, Capellen-, Pfarrwitwenthums-, Küster- und Schul-Güter.

Sechster Theil
der
Pastoraltheologie.
Administration der Pfarrgüter, und Aufsicht über die Kirchen- Capellen- Pfarrwitwenthums- Küster- und Schul-Güter.

§. 70.
Großer Werth der kirchlichen Güter.

Einem nachdenkenden Manne wird sich bald der eigentliche Gesichtspunkt eröffnen, aus welchem diese genannten Güter betrachtet werden müssen. Stiftungen und Anstalten dieser Art haben die Bestimmung, die Bewahrung der religiösen Moralität der Gemeinden, und die christliche und gemeinnützige Bildung der Schuljugend zu befördern. Sollte der Prediger bloß von der Gutthätigkeit seiner Gemeine abhängen, so würde es ihm bald am nöthigen Unterhalte fehlen; und welcher fähige Kopf würde sich einem Amte wiedmen, in welchem man ihn darben läßt? — Der Schulmann verdient es doch auch wohl, daß er ohne Sorgen sein schweres Geschäft vollende! Da die Hülfsquellen für gemeinnützige Anstalten so leicht vertrocknen, so würden man-

manche wohlthätige Einrichtungen nicht emporkommen können, wenn die Kirchengüter keine Unterstützung gewährten. Dies bestätigt insbesondere die Geschichte der neuern Zeiten, indem, um nur eins zu nennen, die Anlegung der Industrieschulen an denjenigen Orten keine Hinderung fand, an welchen die Wohlhabenheit der Kirchen-Aerarien eine Unterstützung darboth.

§. 71.

Pflichten der Prediger in Ansehung aller kirchlichen Güter.

Da die kirchlichen Güter überhaupt in moralischer und religiöser Hinsicht von so großer entschiedener Wichtigkeit sind, so liegt es dem Prediger, welchem die moralische und religiöse Bildung seiner Gemeinde aufgetragen ist, am nächsten ob, mit thätiger Vorsicht und Klugheit dafür zu sorgen, daß diese Güter insgesammt nicht allein erhalten sondern auch verbessert werden. Durch jede Art der Unwissenheit, Nachlässigkeit, Trägheit und Indolenz von Seiten der Prediger wird das Kirchengut, früh oder spät, unfehlbar deteriorirt. Diese Gefahren abzuwenden, wird Kenntniß, Wachsamkeit, gewissenhafte weise Thätigkeit und Liebe fürs allgemeine Beßte erfordert, die auch für die Nachwelt bereitwillig sorgt.

Dadurch unterscheidet sich dieser Theil der Pastoraltheologie von dem Kirchenrechte, dessen Inhalt nur das vorträgt, was erzwungen werden kann.

§. 72.

§. 72.

Specification der Pfarr-Einkünfte.

Nach der gewöhnlichsten Eintheilung sind die Pfarr-Einkünfte entweder Substantial-Besoldungen oder Accidential-Einkünfte. Von ihnen müssen die Immunitäten unterschieden werden.

A. Substantial-Besoldungen nennt man diejenigen Einkünfte, deren Summe ein festgesetztes jährliches Quantum ausmacht, und sich bestimmt berechnen läßt.

1) Baare Besoldung aus Kirchen, von Gemeinden, oder Ritter-Gütern. 2) Besoldung an Früchten. 3) Einkünfte aus Pfarr-Grundstücken, a) Aeckern, b) Wiesen, c) Gärten, d) Holzungen. 4) Erbenzins an Gelde, und Naturalien. 5) Schäferei. 6) Verschiedene Arten der Zehnten. 7) Gang- und Hufenbrodte, und Victualien, die in Gestalt von Umgängen eingesammelt werden. 8) Opfer- und Spreng-Pfennige, Neujahres- und Michälis-Groschen. 9) Geld- und Getreide-Zinsen von Lehnen. 10) Frohn- Hand und Spanndienste. 11) Pfarr-Wohnung, deren Gebrauch als ein Theil der Besoldung anzusehen ist.

B. Accidential-Einkünfte sind diejenigen, welche dem Prediger für gewisse von ihm geleistete Dienste entrichtet werden, und als unbestimmte Einnahmen sich nicht berechnen lassen. Dahin gehören die Proclamations-, Trauungs-, Begräbniß-Gebühren, die Bezahlung für ausgestellte Scheine, für Haus-Communion, u. s. f.

§. 73.

Genaure Kenntniß der Pfarr- und Kirchen-Güter.

Die nothwendige, §. 71 angezeigte, Erhaltung der kirchlichen Güter kann nicht beobachtet werden, wenn nicht erst ausgemacht ist, welche Arten der Besoldungen der Pfarre, den Küster- und Schuldiensten, und welche Güter der Kirche gehören. Der Prediger studiere daher, um diese nöthige Kenntniß zu erlangen, seine Pfarr-Registratur sorgfältig, bringe sie, wo es noch nicht geschehen ist, in Ordnung, verfertige über jeden Theil ein genaues Verzeichniß, und sorge vornehmlich für die beßte Aufbewahrung der alten Urkunden. Wer die Geschichte des Pfarr-Orts, und der Pfarr- und Kirchen-Güter genauer kennt, weiß, welche Einkünfte sich verlohren, oder geschmählert wurden, und diese Kenntniß wird zum Antriebe dienen, das noch Vorhandene mit Vorsicht zu erhalten.

Der Prediger denke im voraus auf Maasregeln, durch welche in Zeiten der Gefahr, z. B. bei einer Feuersbrunst, die Pfarr-Registratur gesichert und gerettet werden kann. Welche Maasregeln sind hier zu empfehlen?

Dem angehenden Prediger muß die Sorgfalt empfohlen werden, sogleich bei dem Antritte seines Amts eine genaue Erkundigung einzuziehen, ob die Pfarr-Registratur vollständig ihm überliefert worden sey, ob Aktenstücke u. s. f. fehlen, und an welchem er sich desfalls zu halten habe?

§. 74.

§. 74.

Erhaltung der Pfarr-Einkünfte.

Mehrere Pfaareinkünfte können nicht verbessert, noch erhöhet, aber wohl durch Sicherung erhalten werden.

1) Die Accidenzien lassen sich nicht erhöhen. Gutwilligkeit der Gemeinde-Mitglieder kann sie allein über die vorgeschriebene Summe vermehren. Weil der Bürger und Landmann nur gar zu oft den Gebühren etwas abzuziehen geneigt ist, und auf diese Weise mancher Theil des Einkommens ganz verlohren gegangen ist, so sey der Prediger nicht zur Unzeit, nicht aus Schwäche nachgebend. Er nehme es mit den Armen nicht so genau, aber halte bei den Geizigen und Vermögenden mit Ernst auf die Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühren. Wenn der Prediger sonst ein wohlthätiger Mann ist, so wird die Gemeinde bald für die Ursachen seines Benehmens entscheiden, und sein Betragen billigen.

Um für seine Nachfolger zu sorgen, entwerfe er, wo es noch nicht geschehen ist, ein Verzeichniß dessen, was für jede Art der Accidenzien durch Observanz oder andere Bestimmungen festgesetzt ist. Wie müssen solche Verzeichnisse eingerichtet seyn? — Damit sie als Norm ohne Widerspruch für die Zukunft gelten, muß die obrigkeitliche Bestätigung sie sichern.

2) Mehrere Arten der Substantial-Besoldungen lassen sich, gleich den Accidenzien, nicht vermehren,

wohl aber in dem einmal feſtgeſetzten Zuſtande erhalten. Dahin gehöret die Zahl der Grundſtücke, deren Grenzen, die Hebungen der Zehenten, der Erbenzins u. ſ. f. Was die Grundſtücke betrifft, ſo ſuche der Prediger durch Grenzſteine gegen Verringerung ſie zu ſchützen, und führe ein genaues Regiſter über die Morgenzahl, mit Angabe der Lage und der Nachbarn. — Ueber Erbenzins, über Zehnten, Zinſen von Lehnen u. ſ. f. halte der Prediger genau Buch und Rechnung, weil viele Pfarreien durch Nachläſſigkeit ihrer Beſitzer um einen großen Theil ihrer jährlichen Einkünfte gekommen ſind. — Dem Prediger iſt die Sorgfalt anzurathen, daß die Entrichtung des Decems durch Dismembrirung der Aecker nicht verlohren gehe.

Wittenbergiſches Wochenblatt. Stück 19 vom Jahre 1793. Seite 148.

Der Land-Pfarrer — — betrachtet von D. Joh. Georg Krünitz. Berlin 1794. Seite 224.

In Anſehung der Schäferei iſt darauf zu ſehen, wie viel Stück die Pfarre halten dürfe, wo und zu welchen Zeiten die Schäferei die Weidegerechtigkeit habe. — In Anſehung der Pfarrgebäude ſorge der Prediger, daß ſie durch Schuld der Seinigen nicht deteriorirt werden; er übernehme gern den Aufwand kleinerer Reparaturen, wenn die Behörden, denen die Ausbeſſerung obliegt, durch Zögerung den Pfarr-Gebäuden zu vielen Schaden zufügen ſollten.

5) Zur

3) Zur Erhaltung gehört auch die Wachsamkeit des Predigers, daß den Pfarren keine neuen Lasten aufgebürdet werden. Beantwortung der Fragen, wenn ehe dies zu befürchten steht, und welche Mittel der Prediger dagegen anzuwenden habe?

§. 75.

Verbesserung der Pfarr-Grundstücke. Sorgfalt in Ansehung des Wohnhauses und der übrigen Gebäude.

1) Wenn die Pfarr-Gebäude noch in einem guten Zustande sind, so kann der Prediger dennoch auf mannichfaltige Weise mit würken, eine Verbesserung zu veranstalten. Dies geschiehet, wenn er manche anzubringende Verbesserungen, welche den Gebäuden die längere Dauer verschaffen, bemerkt, den Obern anzeigt, die Gemeinde darüber belehrt, und sie willig macht, die Kosten nicht zu scheuen.

2) Die Erbauung neuer Pfarr-Wohnungen, und Nebengebäude, welche die Flecken- und Dorfgemeinden im Hannöverischen auf ihre Kosten erbauen müssen, (Calenb. Kirch. Ord. Seite 821, 822), in manchen Städten aber die Kirchen-Aerarien allein zu übernehmen haben, fordert den Prediger zur sorgfältigen Mitwürkung auf. Er sinne darüber nach und thue Vorschläge, welche Hülfsquellen zur Bestreitung der Kosten benutzt werden könnten; er suche die Gemeinde-Mitglieder durch triftige Vorstellungen zu gewinnen, daß sie lieber etwas mehr anwenden, um ein dauerhaftes Gebäude zu errichten. Da über die neuen Gebäude erst ein Riß der

höhern Behörde vorgelegt und von ihr genehmigt werden muß, ſo mache er den Baumeiſter auf die beſondern Localbedürfniſſe z. B. in Anſehung des feuchten Bodens, der nöthigen Höhe der Grundmauer u. ſ. f. aufmerkſam; er ſchlage die redlichſten und geſchickteſten Arbeiter vor; er ſehe überhaupt darauf, daß nun auch würklich nach dem Riſſe gebauet werde.

Borbeck's Entwurf einer Anweiſung zur Landbaukunſt. 2 Th. Göttingen 1792. 8. Seite 188 folg. — Ein Auszug daraus ſtehet in Krünitz Land-Pfarrer. Berlin 1794. Seite 245-260.

§. 76.

Verbeſſerung der Pfarr-Gärten.

Die Pfarren ſind ſelten ohne Gärten. Beſonders haben Landpfarren dieſen Vortheil. Die Verbeſſerung dieſer Grundſtücke geſchieht durch Anlegung gehöriger Befriedigungen, durch Zuziehung der beßten Arten der Hecken, durch angemeſſene Düngung, und beſonders durch Anpflanzung der Obſtbäume von den beßten Sorten.

Die Garten-Cultur gewährt den Pfarren, die in der Nähe von Städten liegen, eine oft anſehnliche Einnahme.

F. H. H. Lüder's Briefe über die Beſtellung eines Küchengartens in Niederſachſen. 3 Th. Neue Aufl. Hannover 1778. 1779 8. — Vollſtändige Anleitung zur Wartung aller in Europa bekannten Küchengartengewächſe, aus dem Engliſchen — und mit botaniſchen und praktiſchen Anmerkungen von demſelben, mit Kupf. Lübek 1780. gr. 8.

Der Küchengartenbau für den Gärtner und den Gartenliebhaber von J. K. Bechſtedt. Schleswig 1795. gr. 8.

Beſon-

Besonders lasse sichs der Prediger angelegen seyn, die Pfarrgärten durch Obstbaumzucht zu verbessern, und so für seine Nachfolger wohlthätig zu sorgen, wenn auch bei seinem Abzuge, oder im Sterbefalle die Meliorationen-Verordnungen nicht alle Auslagen vergüten sollten. Vom edelgesinnten Prediger heißt es, serit arbores, quae alteri seculo prosint. Cicero Cato Major. Cap. 7. Die Obstbaumzucht wirft nicht allein durch Verkauf des Obsts einen guten Gewinn ab, sondern liefert auch für die eigene Haushaltung mannichfaltige Vortheile. Die Anlegung der Baumschulen, und Verbesserung der Stämme durch Pfropfen, Oculiren und Copuliren ist für manche Pfarren, die kärglich dotirt sind, sehr anzurathen.

S. D. L. Henne's Anweisung, wie man eine Baumschule von Obstbäumen im Großen anlegen und gehörig unterhalten solle. 3 Aufl. 1776. gr. 8.

C. K. L. Hirschfeld's Handbuch der Fruchtbaumzucht. 2 Th. Braunschweig 1788. 8.

Der Land-Pfarrer von D. Joh. Ge. Krünitz 1794. Seite 237-243.

Hierbei noch von der Verbesserung durch Weinbau, der in einigen Gegenden einen wichtigen Theil der Besoldung ausmacht.

J. M. Sommer's Anleitung, ausländische Weinstöcke in Wirtemberg und andern Gegenden Deutschlands vortheilhaft zu pflanzen. 3 Aufl. Stuttg. 1791. 8.

§. 77.

Verbesserung der Pfarr-Wälder.

Manche Pfarren haben eigne theils größere theils kleinere Waldungen, deren Nutz-Nießung dem Predi-

ger zu ſeiner Beſoldung überlaſſen iſt. Der Eigennutz ſucht daraus jeden möglichen, auch unerlaubten, Gewinn zu ziehen. Der gewiſſenhafte Prediger verfährt anders, wenn auch keine vorgeſchriebene Geſetze, ſo wie im Sächſiſchen Deylingii Inſtitut. Prud. Paſt. per Küſtnerum. Lipſiae 1768. pag. 254-257, darüber vorhanden ſeyn ſollten.

Das Pfarr-Holz, oder Pfarr-Waldung muß überhaupt forſtmäßig behandelt werden. Der Prediger mache ſich ein Gewiſſen daraus, mehr hauen zu laſſen, als wieder nachwachſen kann. — In dem friſchen Haue muß der neue Anflug geſchohnt, und keine Huth und Weide darf darin verſtattet werden. — Der Prediger biethe zu neuen Beſaamungen und Anpflanzungen gern die Hand.

§. 78.

Verbeſſerung der Pfarr-Wieſen.

In vielen Gegenden geſchieht zur Verbeſſerung der Wieſen gar nichts, indem es der Landmann für unnöthig, oder zu koſtbar hält, der Natur durch Kunſt zu Hülfe zu kommen. Da man in den neuern Zeiten den Anbau der Futterkräuter zum Nachtheile der Wieſen zu ſehr unbedingt angeprieſen hat, ſo wurde die Wieſen-Cultur noch mehr vernachläſſigt. Daß Futterkräuter den Mangel an Wieſen nicht erſetzen, lehrt der letzte Winter, in welchem die Kleefelder in mehreren Gegenden ganz ausgewintert ſind. Neuere Unterſuchungen der Oekonomen haben auch gezeigt, daß eine gleiche Quantität Heu mehr geſunde Nahrung giebt, als dieſelbe Quantität

von

von Futterkräutern. Der Prediger bedenke sich also erst, ob er die Wiesen in Ackerland umändern, oder zum Anbau der Futterkräuter anwenden will. Verbesserte Wiesen möchten wohl eben so einträglich seyn. Wenn der Boden sumpfig, oder Moorgrund ist, so werden die Wiesen durch Ziehung der Gräben verbessert. Höher liegende Wiesen werden durch künstliche Wässerung fruchtbar gemacht. Die Verbesserung der Wiesen geschieht ferner durch Düngung, durch Vertilgung der nachtheiligen Gewächse und Unkräuter (z. B. Equisetum pratense, Carduus nutans) und durch Zuziehung besserer Wiesengräser.

Sal. Schinz erster Grundriß der Kräuterwissenschaft. Zürich. 1775. Fol.

C. L. Willdenow Grundriß der Kräuterkunde. Berlin 1792. 8.

J. C. Bernhard's vollständige Abhandlung vom Wiesenbau. 3. Aufl. — von J. G. Streb. 2 Th. Stuttgard 1793. 8.

Einen Beitrag wenigstens zu Bestreitung der Kosten bewilligen die Obern gern aus vermögenden Kirchen-Aerarien, wenn der Prediger die Ausführbarkeit und den Nutzen seiner Vorschläge beweisen kann. — Besondere Vorsicht bei den Wiesen, die an reißenden Strohmen liegen.

§. 79.

Verbesserung der Pfarr-Aecker.

Da die Pfarr-Grundstücke den sichersten und besten Theil der Besoldungen ausmachen, so erwirbt sich der Prediger um die Pfarre, und dadurch mittelbar um die Religion große Verdienste, wenn er auf die

Verbeſſerung der Pfarr-Aecker ſeine Sorgfalt richtet. Mir ſind mehrere Prediger bekannt, welche auf dieſem Wege kümmerliche Pfarren in wohlhabende umſchufen.

1) Wüſte, unfruchtbare Plätze, Dreiſche genannt, ſuche der Prediger urbar zu machen. Zum wenigſten ſuche er, wenn er dies noch nicht bewerkſtelligen kann, ſolche Plätze und Aecker der Pfarre ungeſchmählert zu erhalten, weil die Geſchichte der neuern Zeiten lehrt, daß die Grundſtücke, welche jetzt keinen großen Werth haben, künftig von Bedeutung werden können.

2) Wie die Pfarr-Aecker durch Mergel, durch Aufwerfung der Abzugsgraben, durch Vermiſchung mit andern Erdarten, durch Düngungsmittel u. ſ. f. verbeſſert werden können, lehren die ökonomiſchen und Haushaltungsſchriften, an welchen unſer Zeitalter einen großen Vorrath beſitzt.

Außer des Paſtor Mayer's in Kupferzell ökonomiſchen Schriften, die vorzüglich empfohlen zu werden verdienen, kann der Prediger folgende mit Nutzen gebrauchen. Der Hausvater in ſyſtematiſcher Ordnung (von C. F. Germershauſen. 5 B. Leipzig 1788-1786. gr. 8. — C. H. Mattheſius Lehrbuch für angehende Landprediger, wie ihre Wirthſchaft ihnen und den Pfarrgütern am nützlichſten einzurichten ſey. Jena 1791. 8. — Joh. Beckmann's Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft. 4 Aufl. Göttingen 1790. 8. — J. L. G. Leopold's Handbuch der geſammten Landwirthſchaft; 1. Th. das Buch vom Ackerbau. Schnepfenthal 1795. 8. 2 Th. das Buch von der Viehzucht. 1798. 8. — Das Ganze des Getraidebaues und der damit verbundenen Geſchäfte — von J. Riem. Hof 1800. gr. 8.

§. 80.

§. 80.

Soll man dem Prediger die eigene Bewirthschaftung der Grundstücke nehmen?

Diese Frage ist oft aufgeworfen, und zum Nachtheile des geistlichen Standes beantwortet worden. Der geh. Rath von Sonnenfels that den Vorschlag, die Grundstücke der Pfarrer einzuziehen, und ihnen ein gewisses an baarem Gelde dafür auszusetzen. Der Graf von York führte diesen Vorschlag in einem Theile von Pommern aus. Friedrich II verwarf dies Project, welches von mehreren Preußischen Cameralisten eifrig empfohlen wurde, nach dem siebenjährigen Kriege gänzlich, und machte es zu einem Landesgesetz, daß an dergleichen Veränderungen nie wieder gedacht werden solle, weil bei entstehenden Landes-Calamitäten die Wiederherstellung ganz unmöglich fallen würde.

Das Project gieng dahin, die Pfarr-Aecker ganz von den Pfarren zu trennen, an Colonisten und Erbpächter auszuthun, und eine gewisse Geld-Summe den Geistlichen zur Besoldung zu geben. Die seichten Gründe nahm man aus dem Amte der Geistlichen, aus ihrem eigenen Vortheile, und aus dem Nutzen des Staats her.

1) Gründe aus dem Amte der Geistlichen hergenommen.

Der Prediger müsse den geistlichen Acker betreiben, nicht den weltlichen. — Daraus würde zu viel folgen, unter andern auch dieses, daß er gar kein Nebengeschäft besorgen dürfe.

Niemand könne zwei Herren dienen. — "Die „Prediger dienen auch nicht zwei Herren. Nur „Einem, der die Seelen zu ihrer Fürſorge und die „Aecker zu ihrem Unterhalte ſchuf" Wittenb. Wochenblatt vom J. 1784. Stück 23.

Die Prediger hätten keine Zeit zum Studieren — Dies Vorgeben wird durch alle die Männer widerlegt, welche ohngeachtet ihrer Wirthſchaft als denkende und gelehrte Männer ſich bekannt gemacht haben. Der Ackerbau dient vielmehr zur Erhohlung.

Der Prediger könne mehr Nutzen ſtiften. — Iſt falſch. Denn durch die eigene Benutzung der Grundſtücke lernt der Prediger die Mitglieder ſeiner Gemeinde beſſer kennen, und gewinnt eine genauere praktiſche Einſicht.

2) Gründe aus dem eigenen Vortheile der Geiſtlichen hergenommen.

Der Ackerbau ſey die vornehmſte Urſache des Verfalls des Landpredigers. Journal für Prediger. B. 22. St. 2. Halle 1790. Seite 149 und folg. — Dieſer Vorwurf iſt erſtlich viel zu unbeſtimmt, und zweitens iſt zu erinnern, daß, wenn der Landprediger in dieſen Vorwurf fällt, es nicht deswegen geſchieht, weil er Grundſtücke beſitzt oder cultivirt, ſondern, weil er zu wenig Aecker hat, wo ihn die Noth zwingt, dies Wenige um ſeiner Erhaltung willen durch eigene Cultur zu nutzen.

Der Prediger müsse Gesinde halten, beim Dreschen u. s. f. gegenwärtig seyn, wenn er nicht zu viel Schaden haben wolle, zu Markte fahren, u. s. f. — Aber ist denn Aufsicht führen, und selbst Hand anlegen einerlei? So gut der Beamte durch einen Verwalter die Aufsicht führt, eben so gut kann der Prediger durch seine Kinder oder durch die Gegenwart der Seinigen die Aufsicht ausüben.

Die eigene Uebernehmung der Feldwirthschaft, koste dem Candidaten bei dem Antritte seines Amts zu viel, und stürze in schwere Schulden. — Die Anlagen und Schulden, die wegen Wirthschaft gemacht werden, sind ein wohlangewendetes Capital, welches bei einer ordentlichen Haushaltung sich von selbst bezahlt macht.

Der eigene Ackerbau verwickele die Prediger in Processe mit der Gemeinde, und den Patronen in viele Streitigkeiten und Processe.

Dieser Grund beweist zu viel. Denn auf diese Weise dürfte Niemand etwas eigenes besitzen, noch Erbschaften annehmen.

3) Gründe aus dem Nutzen des Staats hergenommen.

Die Pfarr-Aecker würden in den Händen der Erbpächter mehr eintragen — Giebt es denn unter den Bauern keine Verschwender, die ihre Höfe zu Grunde gehen lassen? Wie nun, wenn der Erbpächter ein solcher Wirth wäre? — Das Bedürfniß der Erhaltung zwingt den Prediger, seine Aecker

zur

zur möglichsten Fruchtbarkeit zu erhöhen. Wie viele einsichtsvolle, erfahrne Oekonomen zählt nicht der Stand der Prediger!

Auf die Pfarr-Aecker könnten mehrere neue Colonisten zum Vortheile des Staats gesetzt werden. — Auf den Vorschlag eines Preußischen Cameralisten, der mit dem Colonisten-Wesen zu thun hatte, wurde diese Sache in ernstliche Ueberlegung genommen; und hier fand sichs, daß, wenn jeder Landprediger nicht mehr noch weniger als 300 Thaler haben sollte, der König aus seiner Casse einen starken Zuschuß würde thun müssen.

Anmerk. Alle diejenigen, welche das Project, die Pfarr-Grundstücke den Pfarren zu entreißen, entwarfen, setzen immer dabei stillschweigend voraus, als wenn Besitz der Grundstücke mit eigener Betreibung des Ackerbaues nothwendig und unzertrennlich verbunden wäre. Dies ist eine falsche Voraussetzung. Denn die Prediger, welche ihre Aecker vortheilhaft mit Sicherheit verpachten können, wählen von selbst dies Mittel, um die Beschwerden des Ackerbaues von sich zu entfernen.

§. 81.

Die Pfarr-Grundstücke dürfen auf keine Weise von den Pfarren getrennt werden.

Wenn die Pfarr-Grundstücke den Pfarren entrissen werden sollten, so würde die Ausführung dieses Projects den Verfall des Kirchen- und Schulwesens unausbleiblich nach sich ziehen. Die jetzt geringe Einnahme

der

der mehrsten Predigerstellen würde dann noch kümmerlicher werden, den fähigen Kopf vom theologischen Studium zurückscheuchen, und den Muth und die Kraft der Prediger unfehlbar lähmen.

1) Besoldung an barem Gelde ist an und für sich gar kein Aequivalent für den Besitz der Grundstücke. Der Werth des Geldes ist viel zu ungewiß, aber Grundstücke behaupten immer das Gleichgewicht. Fleiß, Einsicht und Thätigkeit können die Einkünfte der Grundstücke vermehren, aber Erhöhung der einmal festgesetzten baaren Besoldung ist gewöhnlich unmöglich.

2) Eine entschädigende Ausgleichung läßt sich, wenn auch das Geld denselben Werth behielte, gar nicht ausmitteln. Die Sache ist bald in Gelde classificirt, und einer Anzahl von Pfarren eine gewisse Summe von 200, 350, 400 u. s. ausgesetzt. Aber dies ist nicht Ersatz für Pfarr-Wirthschaft. Denn erstlich kann ein Acker, der jetzt 4 Rthl. einbringt, in den künftigen Zeiten, wenn ökonomische Entdeckungen die Landwirthschaft bereichern, das Doppelte und Vierfache eintragen. Zweitens läßt sich wegen Verschiedenheit der Pertinenzen, der Lage, der Nachbarschaft von Städten, des Bodens, wegen Abnahme und Wachsthums der Bevölkerung und wegen vieler andern veränderlichen Rücksichten kein fester Geldgehalt, der für beständig gültig wäre, im Durchschnitte berechnen.

3) Woher sollten die Geldbesoldungen genommen werden? Es bleiben nur 2 Fälle übrig: entweder

von

von Erbpächtern, oder aus den herrschaftlichen Cassen, und dem Landes-Fiscus.

Sollen Erbpächter die Geldsumme aufbringen, so ist offenbar, daß die Pfarr-Aecker, statt einer Familie, zwei und noch mehr Familien ernähren müssen. Dies geschieht doch wohl auf Unkosten der Pfarren! — Was den zweiten Fall betrifft, so entsteht, die nachtheilige Abhängigkeit von den Cassenbedienten abgerechnet, die große Bedenklichkeit, daß die Pfarren um ihr ganzes Vermögen kommen können, weil bei Kriegen, Landplagen, Verheerungen, u. s. f. die Landes-Cassen und der Landes-Fiscus leicht in Verfall und Schulden gerathen. "Zwei mal sind seit der Reformation die „mehrsten Dörfer in Sachsen in gänzliche Verwüstung gerathen, Kirchen, Pfarren und Schulen „abgebrannt, und alle Einwohner verjagt worden. „Unaussprechliche Summen sind in diesen Zeiten „der Verwüstung an Capitalien verlohren gegangen, die zu milden Stiftungen, zum Unterhalt der „Geistlichen und der Schulen gehörten. Ungemein „viele Dörfer liegen bis auf den heutigen Tag „noch in der Verwüstung, und man kennt sie nur „noch unter dem Nahmen der wüsten Marken. „Alle diejenigen Dörfer aber (das wird man durchgehends finden) haben sich sogleich aus der Verwüstung wieder hergestellt, und sind mit neuen „Einwohnern besetzt worden, wobei Grundstücke „zum Unterhalt der Geistlichen vorhanden gewesen „sind. Das ist gewiß eine von den ersten Reitzungen

„gen

„gen für Fremdlinge gewesen, sich an einem sol„chen Orte anzubauen, wo die Unterhaltung der „Geistlichen, der sie bedurften, keiner großen „Schwierigkeit ausgesetzt seyn konnte." Der Land-Prediger von Krünitz. Seite 177. 178.

§. 82.

Anzeige der Schriften über diesen Gegenstand.

1) Für die Einziehung der Pfarrgrundstücke sind

Der Präsid. von Beneckendorf, im 1 B. der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft. Berlin 1774. gr. 8. — Ebenderselbe im Grab der Chikane. 2 B Berlin 1782. Seite 181. 3 B. Berlin 1785. Seite 790. (Dieser Verfasser erlaubt sich oft eine unwürdige Sprache gegen die Prediger)

Von den Ursachen des Verfalls der Landprediger, von J. A. E. L. im Journal für Prediger. B. 22. St. 2. 1790. Seite 149 und folg.

Untersuchung der Frage: Warum würkt das Predigtamt so wenig auf die Sittlichkeit der Menschen (v. L.) Frf. a. M. 1792. gr. 8.

2) Für die Beibehaltung der Pfarr-Güter, und eigne Verwaltung der Prediger stimmten weit mehrere Schriftsteller.

Geh. Raths von Pfeifer Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischen und Cameralwissenschaften. 2 B. 2 Th. Mannheim 1777. S. 293.

Wittenbergisches Wochenblatt vom Jahre 1784. Stück 23. — vom Jahre 1786. Stück 16-19.

Abhandlung und Bedenken über die Frage: Ob ein Prediger auf dem Lande ohne Ackerbau leben könne? in Phil.

Ernſt Lüders Abhandlungen und Bedenken über das Ackerweſen — Flensb. und Leipzig 1765) S. 372-416.

Von Abſchaffung des Ackerbaues der Landprediger in Dan. Gottfr. Schrebers neuen Cameralſchriften. (Leipz. 1769.) S. 479-482.

Der unzufriedene Dorfpfarrer, oder patriotiſche Schutzſchrift für die ländliche Wirthſchaft der Herren Landgeiſtlichen. Von einem Mitbruder aus dem Meißniſchen Erzgebirge. Leipzig 1775.

Eines alten Landgeiſtlichen (Purgold's) guter Rath an ſeine jüngern Amtsbrüder, die Einrichtung ihrer Wirthſchaft betreffend, ſteht im Anhange zu dem 1 bis 10ten Bande des Journ. f. Pred. Halle 1780. S. 101-125.

Apologie für die Landwirthſchaft der Geiſtlichen. Berlin 1782.

Die beſten Mittel zuverläſſiger Verbeſſerungen der Feldwirthſchaft, beſonders für Prediger auf dem Lande. Leipzig 1785.

Grundſätze der teutſchen Landwirthſchaft für Prediger und Schullehrer auf dem Lande. Jena 1790.

Lehrbuch für angehende Landprediger, wie ihre Wirthſchaft ihnen und den Pfarrgütern am nützlichſten einzurichten ſey, nebſt gelegentlichen Erinnerungen über Brache, Hut- und Stallfütterung, von einem ſelbſtwirthſchaftenden Landprediger Chriſtoph Heinr. Mattheſius. Mit einer Vorrede vom Herrn Conſiſtorialrath und Superint. Hemler. Jena 1791.

Der Land-Pfarrer — von Kränitz. Seite 148-216 enthält Auszüge mehrerer genannten Schriften mit den eignen Worten der Verfaſſer.

Paſtoralbriefe von J. M. Schwager zu Joellenbeck. in den Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers — — Leipzig 1799. Band 3. Seite 95-119.

§. 83.

§. 83.

Veräußerungen der Pfarr-Grundstücke auf Erbpacht, und Erbenzins sind ganz zu widerrathen.

Der Werth der Länderei war ehemals so gering, daß man viel gewonnen zu haben glaubte, wenn man Länderei auf Erbpacht und Erbenzins austhun konnte. Wie wenig sorgten aber jene Verwalter der Pfarr-Grundstücke für die Nachwelt! Jetzt hebt mancher Prediger 3 Thaler Erbenzins, der, wenn die veräußerten Höfe bei der Pfarre geblieben wären, statt dessen dreißig oder auch wohl 100 Rthl. einnehmen könnte. Wo der Erbenzins auf Geld gesetzt ist, ist der Schade unersetzlich. Wie sehr ist der Werth des Geldes gesunken? * §. 81.

Gesetzt, daß die Erbpacht und der Erbenzins ehemals auf Naturalien und Früchte gesetzt worden ist, so wäre der Verlust zwar weniger groß aber doch immer empfindlich. Denn man hat es damals mit der Festsetzung der Fruchtleistungen nicht so genau genommen, man war zufrieden, wenn man nur etwas erhielt. Außer den Bedenklichkeiten §. 81. n. 3. tritt auch noch der Umstand ein, daß Aecker, die zu der einen Zeit wenig eintragen, in dem nachfolgenden Jahrhunderte durch Hülfe der fortschreitenden Verbesserungen in der Oekonomie das Doppelte oder Zehnfache einbringen können.

Hat

* Markgraf Albrecht setzte dem Königsbergischen Rector Magnificus ein Gehalt von 40 Gulden aus, der damals glänzend davon leben konnte.

Hat eine Pfarre Ländereien, die noch nicht urbar gemacht sind, so wähle der Prediger lieber den Ausweg, sie demjenigen, der sie übernehmen will, auf einige Jahre frei und unentgeldlich zu überlassen, und dann nach diesem Zeitraume sichs vorzubehalten, die Länderei selbst in Besitz zu nehmen, oder nach seinem Gefallen zu verpachten.

§. 84.

Verpachtung der Pfarrländerei.

Die mehrsten Prediger, die nicht selbst den Acker bauen wollen, verpachten ihre Länderei, welches auch das beste ist, vorausgesetzt, daß die Pacht gehörig entrichtet wird. Soll aber weder das Land deteriorirt, noch des Predigers Einnahme beschädigt werden, so müssen folgende Punkte und Cautelen bedacht werden.

1) Man verpachte nur auf 6 oder 9 Jahre. Die Gründe dieses Raths liegen in der neuern ökonomischen Geschichte.

2) Wenn die Umstände Sicherheit gewähren, so setze man die Pacht auf Geld.

3) Der Prediger mache die Bedingung, daß die in der Länderei steckenden Melioramente von dem jedesmaligen Pächter übernommen werden, der sich dann an den nachfolgenden Pächter wieder zu halten habe. Ursachen dieser Cautel.

4) Die Verpachtung an Einzelne ist in den meisten Fällen für den Prediger, und für das Pfarrland das vortheilhafteste.

5) Wenn

5) Wenn die Vereinzelung der Pachtländerei nicht statt findet, so ist es, statt einen Pächter zu nehmen, besser an 2 oder 3 die Pachtung zu theilen, wobei aber die Vorsichtigkeit zu beobachten wäre, keinen zum Pächter anzunehmen, der zu viel Land hätte, oder der ein Grenzhufener wäre, weil diese das Pfarrland zum Vortheile ihres Eigenthums ausmergeln würden.

6) Eine Art der Verpachtung, die in manchen Orten anzurathen ist, wäre die, wenn zur Hälfte, oder auf das dritte und zehnte Bund verpachtet würde. Ein sehr lesenswerther Vorschlag über eine Art stehet im Land-Prediger von Krünitz. Seite 201-210, aus dem Wittenb. Wochenbl. vom Jahre 1774. St. 32. 33.

7) Es mag nun für Geld, oder für Theilnehmung an Früchten, an Einzelne, oder an Mehrere verpachtet werden, so ist es aus vielen Ursachen nothwendig folgende Cautelen zu beobachten: a) Man bezeichne jedes zu verpachtende Stück Feld nach Lage, Inhalt, Grenzen und Nachbarn b) das Verpachtungs-Protocoll lasse man durch eine gerichtliche Person mit Zuziehung von 2 oder 3 Zeugen führen, und gleich nach dem Termin obrigkeitlich bestätigen, damit alle Einwendungen und Processe der Pachtenden unmöglich gemacht werden. c) Man gebe alle Bedingungen, welche die Pächter leisten sollen, genau an, z. B. Münz-Sorte, Zahlungs-Termin, ob eine Remission statt finden werde. d) Man behalte sich die Freiheit vor,

auf den Fall die Pächter die Zahlung zur gehörigen Zeit nicht leiſten, das Land ſogleich ihnen wegnehmen, und an andere austhun zu können. — Durch die Beobachtung dieſer Cautelen werden ſich die Prediger vielen Verdruß, viele Nachtheile und manchen Proceß erſpahren.

§. 85.

Aufſicht über kirchliche Güter.

Der Prediger iſt zunächſt Aufſeher über die Kirchen- Kapellen- Pfarrwitwenthums- Küſter- und Schul-Güter. Wem könnte auch dieſe Sorge als Pflicht eher obliegen, als dem Manne, deſſen größtes Intereſſe es ſeyn muß, die religiöſen Stiftungen zu erhalten? Wer kann auch von den Eigenthümlichkeiten einer beſondern Parochie beſſer unterrichtet ſeyn, als ein Mann, der mitten in derſelben lebt? Kirche und Staat haben auch, von der Nothwendigkeit einer ſolchen Aufſicht überzeugt, dem Prediger es zur Pflicht gemacht, mit dem Auge der Wachſamkeit auf die kirchlichen Güter zu blicken, weil ſonſt der Eigennutz an dem Kirchengute ſich bereichern möchte.

Was §. 72-84 erinnert worden iſt, gilt auch hier. Allgemein ausgedrückt beſteht die Aufſicht in der Pflicht, das kirchliche Gut zu erhalten und zu verbeſſern. Der Prediger hat hier ein weites Feld, um das allgemeine Beſte ſich verdient zu machen, durch Beobachtung, durch Aufzeichnung, durch Abſtellung eingeſchlichener Mißbräuche, durch guten Rath, durch thätige Verwendung.

§. 86.

§. 86.

Kirchen-Rechnung.

In manchen Ländern wird, wenn kein tauglicher Rechnungsführer sich findet, dem Prediger das Geschäft der Kirchen-Rechnung aufgetragen. Wenn dies auch nicht der Fall seyn sollte, so reitze ihn sein eigener Eifer, für das Beste der Kirche zu sorgen. Er sehe auf die Grundstücke der Kirche, und sorge für die Sicherheit der Capitale, z. B. ob es rathsam sey, dem Einen oder dem Andern ein Kirchen-Capital zu leihen, ob die Obligationen in gültiger Form ausgefertigt sind. Welche Puncte sind es, die in Ansehung der zu verleihenden Capitale, und in Ansehung der auszustellenden Obligationen beobachtet werden müssen? Wie viele Capitale sind aus Nachlässigkeit der Rechnungsführer in den ältern Zeiten verlohren gegangen? — Der Prediger sorge ferner, daß die Laud- und Frucht- und Capital-Zinsen, die Gelder aus dem Weinkaufe und von den gelösten Kirchen-Stuhle, aus den Lehn-Gefällen, u. s. f. zur rechten Zeit beigetrieben werden. Eine Schonung zur unrechten Zeit bringt die Kirche um das Ihrige. — Um dies alles genauer zu beurtheilen, mache er sich mit der ganzen Reihe der Kirchen-Rechnungs-Führungen bekannt, so weit die Pfarr-Registratur sie aufbehalten hat.

§. 87.

Aufsicht über Kirchengeräthschaften, und Sorgfalt bei neuen Bauen.

In Ansehung der Kirchen-Geräthschaften, die oft von großem Werthe sind, Kelche, Patellen, silberne

Kannen, u. s. f. wache der Prediger über die sichere Aufbewahrung, so wie auch bei dem baaren Kirchen-Vorrathe in festen Kirchen-Laden, oder in festen verschlossenen Gewölben. Welche Maasregeln der Vorsichtigkeit sind in den Zeiten des Kriegs zu nehmen? Wenn neue Orgeln gebauet werden, so strebe der Prediger dafür, daß dem Orgelbauer das Bedungene nicht eher ganz ausgezahlt werde, als bis die Prüfung der Kenner die geschehene Erfüllung aller Bedingungen bestätigt hat. Nothwendigkeit dieser Vorschrift.

Wenn neue Kirchen erbaut werden, so kann des Predigers Thätigkeit in der Aufsicht über die Beschaffenheit der Materialien, über den Fleiß der Professionisten bei den Arbeiten, u. s. f. manche Ausgabe den Kirchen-Aerarien erspahren.

Hierbei noch von Verfertigung und Berichtigung eines Corpus bonorum, von Anlegung und Unterhaltung einer Kirchen-Bibliothek, von Erhaltung und Anschaffung der Glocken, Uhren, Reparaturen der Thürme, u. s. f. Guter Rath, den der Prediger geben kann.

§. 88.

Verbesserung der Schuldienste.

Es giebt noch viele andere Besorgungen, welche die Aufmerksamkeit des Predigers auf sich zu ziehen berechtigt sind, z. B. die Armen-Aerarien, die milden Stiftungen, Hospitäler, u. s. f.

Vorzüglich lasse er sich die Verbesserung der Schuldienste angelegen seyn. Wie kann ein Mann, der nur 20 bis 50 Rthlr. Einnahme hat, und dessen Einkünfte,

z. B.

z. B. Schulgeld, noch dazu mit vielen Weigerungen gehoben werden müssen, mit freiem Geiste, und mit ungeschwächten Kräften eine zahlreiche Jugend unterrichten? Welche Thätigkeit wird ihm übrig bleiben, wenn er, um seiner Subsistenz willen, ein Handwerk treiben, oder dem Bauer mit Dreschen seinen fehlenden Unterhalt abgewinnen muß? Schulmänner von Kenntnissen und Talenten können nicht so nützlich werden, wenn die Nahrungssorgen sie abstumpfen, und fähige Köpfe werden diesen Stand nicht wählen, wenn keine angemessene Besoldung sie dazu anreitzt. Wir werden bessere Schulmeister haben, wenn ihre Einnahmen verbessert sind. Fast in allen Ländern giebt es noch Schulmeister-Stellen, deren Einnahme unter 10 Rthlr. steht. So sind in der Churmark Brandenburg noch 21 Stellen, die kaum 10 Rthl. Einnahme haben.

Ueber die Verbesserung des Landschulwesens, vornehmlich in der Churmark Brandenburg. Von F. S. G. Sack, Königl. Hofpr. Oberconsistorial- und Kirchenrath. Berlin 1799. daselbst am Ende Tab. I.

In mehreren deutschen Staaten haben die höhern Collegia daher ernstlich daran gedacht die Schulmeister-Stellen zu verbessern.

Außer Sack's Schrift sehe man die Geschichte der Schuldienst-Verbesserungen in den Königl. Braunschweig-Lüneb. Churlanden, in Salfeld's Beiträgen zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens — — Band 1. Heft 1. Seite 50-62; und die Fortsetzung dieser Geschichte in den folgenden Bänden.

Der Prediger kann zu diesem Zwecke oft viel beitragen, wenn er fromme Reiche bewegt, in ihrem Te-

ſtamente die armen Schulmeiſter-Dienſte zu bedenken; wenn er die Gemeinde willig macht, dem Schulmeiſter-Dienſte wüſte Plätze, oder Theile der Gemeinheiten zu überlaſſen; wenn er dahin arbeitet, daß Neben-Aemter, welche ein Schulmeiſter ohne Schaden ſeiner Schularbeiten leicht verrichten kann, mit dem Schuldienſte verbunden werden. Sind die Kirchen-Aerarien vermögend, ſo könnte aus ihnen ein Vorſchuß genommen werden, Feld, oder Wieſen anzukaufen. Der Schulmeiſter bezahlte für den Gebrauch des Grundſtücks einen gelinden Pachtzins, oder der gewöhnliche Pachtzins würde ſo lange fortbezahlt, bis die Reihe der Jahre das Quantum des Vorſchuſſes geliefert hätte, und man würde das angekaufte Grundſtück dem Schuldienſte beigelegt.

§. 89.

Verbeſſerung des Pfarrwittwenthums.

Das Gleiche gilt von Verbeſſerungen der Pfarrwittwenthums-Güter. Wo die Prediger-Witwen noch keine Wohnung haben, ſuche der Prediger dahin zu würken, daß ſie eine eigne Wohnung bekommen; welches auf dem Lande vorzüglich nothwendig iſt. Wenn Witwenhäuſer gebauet werden, ſo beobachte er auch hier die §. 75. 87 empfohlne Thätigkeit der Sorgfalt. — Eine dauernde Verbeſſerung des Pfarrwittwenthums wäre es, wenn Grundſtücke angekauft werden könnten. Vielleicht zeigen ſich günſtige Gelegenheiten, die des Predigers Sorgfalt benutzen muß. Die Prediger-Witwen-Häuſer werden, wenn keine Witwen da

ſind,

sind, vermiethet, und der Ertrag berechnet, um davon die nöthigen Reparaturen zu stehen. Vielleicht ließe sich auch hier eine Einrichtung treffen, daß ein Theil dieser Einkünfte zum Ankauf kleinerer oder größerer Grundstücke angewandt würde. Eine Witwe hat schon, zumal auf dem Lande viel gewonnen, wenn sie 1 Vorling, oder 1 Morgen besitzt. — Auf Unkosten der Pfarren, im Fall sie nicht vorzüglich dotirt sind, das Pfarrwitwenthum zu errichten, oder zu verbessern, ist aus mehreren Gründen zu widerrathen.

§. 90.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Da es hier auf Erhaltung und Verbesserung solcher Güter und Stiftungen ankömmt, mit welchen die Beförderung der religiösen und moralischen Bildung in genauem Zusammenhange steht, so handle und würke der Prediger mit uneigennütziger Redlichkeit, wenn seine Bemühungen auch nicht vergolten werden.

2) Ehe er handelt, prüfe er das Locale genau, und unterrichte sich von allen besondern Umständen durch Lesung der beßten Schriften in dem Fache, durch Unterredung mit sachkundigen und erfahrnen Männern, und durch Vergleichung mehrerer verschiedenen Urtheile.

3) Er hüte sich vor der Sucht, Projecte zu machen, um etwa dadurch zu glänzen. Er suche vielmehr unnütze, thörichte, oder unsichere Projecte zu hintertreiben.

4) Die

4) Die Gerechtsame der kirchlichen Güter muß allerdings erhalten, und das Vorhandene verbessert werden. Aber zugleich hüte er sich die Pfarren, und die Kirchen-Aerarien mit unnöthigen Processen zu belästigen. Ist aber ein Proceß nothwendig, so wende er auch alles an, (z. B. Auswahl des besten Sachwalters, Aufsuchung der entscheidenden Documente u. s. f.) um der gerechten Vertheidigung der kirchlichen Güter den Sieg zu erringen.

Siebter Theil

der

Pastoraltheologie.

Verhalten des Predigers in besondern Verhältnissen, welche durch seine Verbindungen mit Obern und Vorgesetzten, oder durch andere individuelle Lagen hervorgebracht werden.

Siebter Theil
der
Pastoraltheologie.

Verhalten des Predigers in besondern Verhältnissen, welche durch seine Verbindungen mit Obern und Vorgesetzten, oder durch andere individuelle Lagen hervorgebracht werden.

§. 91.
Inhalt dieses Theils der Pastoraltheologie.

Die Pastoraltheologie betrachtet (1 Hälfte §. 5) den Prediger nach allen seinen Verhältnissen, in welche er durch sein Amt versetzt wird. Die fünf ersten Theile stellten dasjenige dar, was er nach den Beziehungen eines praktischen Religionslehrers vorzutragen habe. Der Prediger muß aber auch als Geschäftsmann betrachtet werden, in welchem Verhältnisse es auf die Klugheit des Handelns ankömmt. Von dieser Seite erschien er in dem Inhalte des sechsten Theils nach der Handlungsweise, die er bei der Administration und Aufsicht über die kirchlichen Güter zu beobachten hat. Der jetzige siebte Theil umfaßt nun die Verhältnisse, welche sein Betragen gegen verschiedene Classen der Personen bestim-

ſtimmen. Der Prediger ſteht vermöge ſeines Amts in beſondern Verbindungen

I mit der Landesobrigkeit, II mit Obern und Vorgeſetzten, III mit Adlichen, Stiftern, Klöſtern, Kirchen-Patronen, IV mit Beamten und Ortsobrigkeiten, V mit Collegen, VI mit Kirchen-Aelteſten, und Vorſtehern, VII mit Küſtern, Cantoren und Schulmeiſtern, VIII mit Amtsunterbedienten, IX mit der Gemeinde im Ganzen betrachtet, in Anſehung deren ſein öffentliches und ſein häusliches Leben eigenthümlichen Beſtimmungen unterworfen iſt.

§. 92.

Allgemeiner Geſichtspunkt.

Es iſt nicht gleich viel, wie der Prediger handelt. Es kömmt hier zuerſt auf den Endzweck an, den er im Auge hat, und der alle Theile ſeines äußern Betragens beſtimmen muß. Sein Hauptzweck iſt, die moraliſche und religiöſe Veredelung ſeiner Gemeinde zu befördern. Er hat daher die Würde ſeiner Beſtimmung nicht allein in ſeinen öffentlichen und beſondern Vorträgen, ſondern auch in allen Handlungen und Zweigen ſeiner Geſchäfte vor Augen. Der höchſte Grundſatz, der ihn in dieſem Felde leitet, iſt, in allen Verhältniſſen gegen Jedermann ſo zu handeln, wie es mit der Würde ſeines erhabenen Berufs übereinſtimmt, damit die Veredelung ſeiner Gemeinde nicht erſchwert, noch gehindert, ſondern, außer ſeinem Reden, auch durch ſein Thun und Handeln in dem größten Umfange befördert werde.

Die-

Dieser Theil der Pastoraltheologie läßt sich daher als eine angewandte Moral betrachten. Weil es aber beim Handeln auf die Klugheit, d. h. auf die Geschicklichkeit ankömmt, die besten Mittel zur Beförderung der moralischen und religiösen Zwecke zu benutzen, so gilt in diesem Gebiethe vorzüglich die Anweisung zur Pastoral-Klugheit.

§. 93.

Verhalten gegen die Landesobrigkeit.

Ohne eine höchste Landesgewalt würde kein Reich, kein Staat bestehen. Der Prediger ist der Landesobrigkeit Gehorsam, Ehrerbietung und Liebe schuldig. 1 Corinth. XIV. 33. Diese Gesinnung beweise er thätig, und sey hierin Muster für seine Gemeinde. Er mache sich die Landesgesetze bekannt, um sich nicht in unnöthige Bedenklichkeiten und Beschädigungen zu verwickeln. — Da der gemeine Mann, der selten das Ganze übersiehet, die neuen Verordnungen zu tadeln, oder mit Mistrauen zu betrachten so sehr geneigt ist, so zeige der Prediger bei jeder schicklichen Veranlassung die wohlthätige Tendenz der zum allgemeinen Besten abzweckenden Gesetze und Verordnungen. — Wenn der Prediger nicht so gleich * irgend eine gegebene Verordnung in dem an-

* "Im 17 Jahrhunderte widersetzten sich ganze Ministerien „der Aufnahme der französischen Flüchtlinge zur größten „Ueehre unsrer evangelischen Religion, und Nachtheile des „Staats." Millers Anleitung zur weis. und gew. Verwaltung des evangelischen Lehramts. Leipzig 1774. Seite 210.

angenehmen Lichte der Wohlthätigkeit erblickt, so hüte er sich, darüber abzusprechen, und denke daran, daß die Obern, die auf einem höhern Standpunkte der Verwaltung stehen, das Ganze eher zu überschauen vermögen. — Der Prediger vermeide überhaupt alles voreilige und unbedachtsame Urtheilen über die Landesobrigkeit. — Er sey in seiner Treue gegen sie zur Zeit der Gefahr unerschütterlich. Eine solche edle Standhaftigkeit wird ihren ganzen Stand, und dadurch die Religion, welche solche treue Unterthanen bildet, der Landesobrigkeit empfehlen. — Lebt der Prediger unter einem Landesherrn, welcher einer andern Religion zugethan ist, so beobachte er, wenn er Unrecht zu leiden glaubt, das Betragen Christi und der Apostel Matth. XXII. 21. 1 Timoth. II. 1-3. 1 Petr. II. 12-15. 17. 19-23. Röm. XIII. 1-7. Apostelg. IV. 19. V. 29. — Werden Rechte verletzt, welche den verschiedenen Religionspartheien im Westphälischen Frieden Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo-Suecicum. Artic. V. §. 30. sqq. zugesichert sind, so bringe bescheidene Vorstellung die Beschwerden vor die Behörde. — Hierbei von dem Betragen der französischen Geistlichkeit zur Zeit der Revolution.

§. 94.

Verhalten gegen die Obern.

Der Prediger steht mit den Consistorien als seinen Obern in einem nähern Zusammenhange. Er beweise denselben Ehrerbietung, Gehorsam und Liebe. Die Ueberzeugung, daß ohne feste Ordnung nichts Gutes gedei-

gedeihen kann, sey ihm Sporn, die Consistorial-Ausschreiben, und Kirchenordnungen sich genau bekannt zu machen, wodurch er eines Theils sich selbst vor Unannehmlichkeiten bewahrt, und andern Theils desto tüchtiger wird, zum allgemeinen Wohl mitzuwürken. — Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Consistorien, um von Allem desto genauer unterrichtet zu werden, Amts- Kirchen- und Schul-Berichte von den Predigern fordern. * Solche Berichte haben einen entschieden großen Nutzen. Der Prediger betrachte sie aus diesem Gesichtspunkte, und fasse sie mit der gewissenhaftesten Sorgfalt ab, daß nichts anders darin aufgenommen werde, als was pünktlich wahr, und zu einem Gegenstande seiner eigenen Erfahrung, Beobachtung, Prüfung und erprobten Thätigkeit geworden ist. — Der Prediger erfülle überhaupt die Consistorial-Verordnungen nicht bloß dem Buchstaben nach, daß er etwa vor Verantwortung gedeckt sey, sondern mit der Redlichkeit eines Mannes, dem seine Amtspflichten am Herzen liegen, und der seinen angewiesenen Würkungskreis ganz ausfüllen will. Durch Treue und Thätigkeit in seinem Amte, und durch die in seinen Berichten abgelegten Proben von Einsicht und Beurtheilungskraft wird er den Beifall und das Zutrauen der Obern erwerben, und dadurch den Vortheil haben, daß auf seine Vor-

* Im Hannöverischen mußten nach einer Verordnung vom 21. Aug. 1736 die Prediger vierteljährige Berichte erstatten. 1772 ist verfügt, nur halbjährig zu berichten. Salfeld's Beiträge B. 2. Hft. 3. S. 336.

Vorſchläge und Entwürfe zur Beförderung des allgemeinen Beßten weit mehr geachtet wird.

§. 95.

Verhalten gegen den Superintendenten.

In den proteſtantiſchen Gemeinden iſt der Superintendent (Metropolitan, Inſpector) der beſtändige Bevollmächtigte, welchen das Conſiſtorium den Predigern zu ihrem Vorgeſetzten angeordnet hat. Der Prediger beweiſe ſeinem Ephorus alle die Pflichten, welche ein ſolches Verhältniß mit ſich bringt. Er erblicke in ſeinem Vorgeſetzten den Freund, der ihm in bedenklichen Fällen mit Rath an die Hand gehen, und über Amtsangelegenheiten Erfahrungen mittheilen ſoll. Er betrage ſich daher gegen ſeinen Superintendenten auf die Weiſe, daß letzterer in ihm den redlichen, einſichtsvollen und gefälligen Mann ehren und lieben kann.

Die Fehler, welche der Prediger zu vermeiden hat, ſind 1) eine mistrauiſche Beſorgniß, daß der Ephorus ſeinen Rechten zu nahe trete, 2) ein daraus entſtehender Hang, ſeinem Vorgeſetzten heimlich oder öffentlich ſich zu widerſetzen, 3) Zerſtreuung und Flüchtigkeit, welche über die Amtsgeſchäfte hinwegeilt, dem Superintendenten die Erfüllung ſeiner Aufträge erſchwert, und denſelben nöthigt, den Prediger mehrere male an die Leiſtung der einzuſendenden Arbeiten zu erinnern. 4) Gemächlichkeit, welche die Anfragen bei dem Ephorus in ſolchen Dingen unnöthiger Weiſe häuft, in Anſehung deren der Prediger ſich ſelbſt leicht Beſcheid geben konnte,

konnte, wenn er sich nur die Mühe geben wollte, in seiner Pfarr-Registratur ein wenig sich umzusehen.

§. 96.

Verhalten gegen den weltlichen Kirchen-Commissarius.

Dem weltlichen Kirchen-Commissarius ist die Besorgung kirchlicher und anderer den Prediger interessirenden Angelegenheiten gemeinschaftlich anvertraut. Der Prediger beweise ihm daher die Achtung, die einem solchem Manne gebührt, und suche sein Zutrauen und seine Liebe zu gewinnen. Die Unterstützung und Mitwürkung der weltlichen Kirchen-Commissarien wird auf mannichfaltige Weise die Erreichung gemeinnütziger Zwecke, z. B. Erbauung der Wittwenhäuser, Errichtung der Industrie-Schulen, Anhalten der Schulkinder zum fleißigen Schulbesuche u. s. f. dem thätigen Prediger erleichtern.

§. 97.

Verhalten gegen Kirchen-Patrone, Adliche und Vornehmere.

Dem Kirchen-Patrone, dessen Vorfahren die Pfarre fundirten, und dessen Wahl die Pfarrstelle verlieh, ist der Prediger Dankbarkeit schuldig. Ist der Kirchen-Patron ein Mann, wie der Domcapitular von Brencken zu Hildesheim, (Salfeld's Beiträge B. 2. H. 1. Seite 111-120), so verdient er die größte Ehrerbietung. — Ueberhaupt beweise der Prediger in seinem Verhalten Friedfertigkeit und eine mit den landesherrlichen, kirchlichen Rechten und seinem Gewissen vereinbare Gefälligkeit. — Fragen zur Beantwortung,

was iſt zu thun, wenn der Kirchen-Patronus verlangt, daß ſeiner im Kirchen-Gebethe nahmentlich gedacht werde? daß die Kirche nicht eher anfange, als bis er mit ſeiner Familie hineingetreten ſey? U. ſ. f.

In Anſehung der eingepfarrten Adlichen, Stifter, Klöſter, und Vornehmern hat der Prediger im Allgemeinen das zu beobachten, was den feinern gebildeten Mann characteriſirt und werth macht. Durch unedle Kriecherei würde er ſich und der Würde ſeines Amts zu viel vergeben, und durch den Verluſt der Achtung allen Einfluß, gute Zwecke zu befördern, unfehlbar verlieren. — Steht er mit Stiftern und Klöſtern in Verbindung, ſo muß die kluge Rückſicht auf die localen Verhältniſſe ſeine Reden und Handlungen beſtimmen. — Gelingt es ihm, das Zutrauen und die Theilnehmung dieſer genannten Vornehmern zu gewinnen, ſo kann er durch ihre Hülfe außerordentlich viel Gutes ſtiften, z. B. in Unterſtützung der Armen, in Errettung der Verfolgten, in Empfehlung des Verdienſtes, bei Beſetzung der Schuldienſte mit würdigen Schullehrern, u. ſ. f.

Hierbey von dem Verhalten der Hof- Reſidenz- und Feld-Prediger.

§. 98.

Verhalten gegen Beamte und Ortsobrigkeiten.

Hin und wieder herrſcht zwiſchen den Beamten und den Predigern eine feindſeelige Spannung, wenn der Beamte über den Prediger ſich zu viel herausnehmen will, der Prediger hingegen manche Rechte der obrigkeitli-

keitlichen Personen nicht gehörig anerkennt. Calenb. Kirch. Ord. pag. 845. 846. 856. Lüneb. K. O. p. 1007. 1009. 1011.

Salfeld's Beiträge B. 1. H. 1. Seite 92. 93.

Eine solche Disharmonie ist der guten Sache und der Beförderung gemeinnütziger Zwecke höchst nachtheilig. — Der Prediger thue daher als ein verständiger Mann alles, was ihm das Gewissen erlaubt, um mit dem Beamten und der Ortsobrigkeit in einem guten Einverständnisse zu leben. Er entferne von seiner Seite die Reitzungen, Provokationen und Veranlassungen zum Unwillen, und vermeide deswegen satyrische Anmerkungen in den Gesprächen und Gesellschaften, wenn der Beamte und die Ortsobrigkeiten Schwächen und Blößen gegeben haben. Am wenigsten darf der obrigkeitliche Stand von der Kanzel verächtlich gemacht werden. Aufgabe zur Beantwortung, was hat der Prediger zu thun, wenn die eingepfarrte obrigkeitliche Person im offenbaren Concubinate, und andern Lastern lebt, gar nicht in die Kirche kömmt u. s. f. In einer Rücksicht beantwortet die Seelsorge Th. 5. diese Frage. — Wenn der Beamte die Rechte des Predigers verletzen sollte, so hilft eine sanfte Gegenvorstellung in den meisten Fällen am beßten, und wenn diese nichts fruchtet, so muß die gerechte Beschwerde vor die höhere Behörde gebracht werden. — Obrigkeitliche Personen, welche Freunde der Religion, und thätige Beförderer des Guten sind, wird der Prediger vorzüglich ehren.

§. 99.

Verhalten gegen Collegen.

Streitigkeiten und Zänkereien zwischen Collegen sind allemal entweder unmittelbar oder mittelbar der Religiösität der Gemeinden höchst nachtheilig. Die gewöhnlichsten Ursachen solcher unwürdigen Auftritte sind 1) Neid, wenn vorzügliche Gaben dem Einen einen glänzendern Beifall verschaffen; 2) Eigennutz in Ansehung des Beichtgeldes und der übrigen Stol-Gebühren; 3) Herrschsucht und Anmaaßung, die sich in die Rechte des Andern kühne Eingriffe erlaubt; 4) geschwätzige Unbedachtsamkeit in den Urtheilen über des Collegen vermeintliche Fehler; 5) Mißhelligkeiten zwischen den Familien der Prediger; und 6) Verschiedenheit in den Meinungen, und daraus entstehende polemische Heftigkeit. — Diese unreinen Quellen der Handlungen müssen nothwendig verstopft werden. — Der Prediger ist seinen Collegen, mit welchen ein amtsbrüderliches Band ihn umschließt, die aufrichtigste Freundschaft und Liebe schuldig. Diese Gesinnungen müssen ihn zur Nachsicht und Friedfertigkeit ermuntern. — Bemerkt er in dem Betragen des Collegen geflissentliche Aeußerungen von Kälte und Unwillen, so frage er ihn auf eine freundschaftliche Weise um die Ursachen der Zurückhaltung. Dann klärt sichs oft auf, daß ein Misverständniß, Erdichtung der Schadenfreude, Verläumdung der Ohrenbläser die Täuschung hervorbrachte. — Das Zutrauen der Collegen wird durch Nachgeben in unschuldigen Dingen, durch Vertheidigung derselben in öffentlichen oder Privat-Gesellschaften, durch Bereitwilligkeit, collegialische Hülfe

zu leisten, so wie dadurch gewonnen, wenn er sie um Rath frägt, ihre Vorzüge bei andern rühmt, und sie und die ihrigen gebührend ehrt.

§. 100.

Von Kirchen-Aeltesten, und Kirchen-Vorstehern.

In einigen Gegenden, z. B. in der gräflich Görtzischen Herrschaft Schlitz, (Liturg. Journal von Wagnitz B. 1. St. 2. Seite 234-241) im Hessen-Darmstädtischen (Spörl's Vollst. Past. Theol. S. 133-138) sind dem Prediger Seniores, oder Kirchen-Aeltesten zur Hülfe angeordnet, deren Amt darin besteht, über die äusserliche Ordnung in den Kirchenversammlungen zu wachen, Trink- und Spielgelage während der sonntägigen Feier zur richterlichen Ahndung zu bringen, bei nöthigen Verbesserungen des Kirchen- und Schulwesens hülfreiche Hand zu biethen, auf Unsittlichkeiten aller Art zu achten, die Sittlichkeit zu befördern, und auf eine rechtliche Verwaltung der sämtlichen Kirchengüter bedacht zu seyn. — Die Kirchen-Vorsteher bei den meisten Gemeinden haben es nicht mit den Hülfleistungen zur moralischen Kirchen-Censur, sondern vielmehr als Rechnungsführer, oder als Besorger der Einnahme und Ausgabe mit der Verwaltung des Kirchenguts zu thun. — Der Prediger, der gewöhnlich den Vorschlag oder die Wahl hat, sorge, daß verständige, rechtliche und wohlhabende Männer zu diesen Posten angesetzt werden; er suche ihnen Sinn und Eifer für das allgemeine Beßte einzuflößen; höre ihren gegründeten Rath gern an, und gewinne sie durch Höflichkeit und Freundlich-

keit einer einnehmenden Begegnung. — Sie können durch ihre Bereitwilligkeit viel Gutes stiften, aber auch durch ihre Widersetzlichkeit viel Gutes hindern.

§. 101.

Verhalten gegen Küster, Cantoren, und Schulmeister.

Weil diese genannten Personen Untergebene des Predigers sind, so geschieht es oft, daß sie aus ihren Grenzen schreiten, um die vermeintliche Bürde der Unterwürfigkeit abzuwerfen. Der Prediger sey daher in seinem Betragen gegen sie vorsichtig, bürde ihnen keine neuen unnöthigen Lasten auf, erlaube sich kein gebieterisches Ansehen über sie, sondern helfe ihnen zur Verbesserung ihrer ökonomischen Umstände mit Rath und That, und behandele sie überhaupt mit sanfter Schonung. Sollte Eitelkeit, Dünkel und Eigensinn die Untergebenen zur Widersetzlichkeit reitzen, so verweise er ihnen ihre Handlungsweise, und dulde keine Versäumnisse, und Verletzungen ihrer Berufspflichten. Strenge am rechten Orte ist wahre Wohlthat für sie und für das Beste der Gemeinde.

Was die Land-Schulmeister insbesondere betrifft, so befinden sich in Ansehung ihrer die Prediger oft in einer schlimmen Lage. Da der Schulmeister nicht selten mit dem ganzen Dorfe oder doch mit den reichsten und angesehensten Bewohnern des Dorfs verwandt ist, so hat er, wenn er eine schlechte Gesinnung nährt, mannichfaltige Gelegenheit, dem Prediger, wie häufig genug geschieht, das Leben zu verbittern. Der Prediger wagt es dann nicht, den Schulmeister zur Verantwor-

tung

tung zu ziehen, und erträgt manches Unrecht in der Stille.

Ehemals setzte man die Schulmeister zu sehr herab, indem sie als Bedienten behandelt wurden. In den neuern Zeiten verfiel man in das andere Extrem, indem ihnen zu viel Eigendünkel in den Kopf gesetzt wurde. Manche neuere Schriften nähren die Eitelkeit der Schulmeister zu sehr. In der, übrigens lobenswerthen, Abhandlung des Herrn Müller, Pfarrers zu Hirschfeld bey Gera: Ueber den Umgang des Landpfarrers mit dem Schulmeister seines Kirchspiels. (Materialien für alle Theile der Amtsf. eines Predigers. B. 7. Heft 2. S. 131–166.) wird eben dieser Fehler begangen. S. 140 wird die kollegialische Freundschaft genannt. Seite 151. 162 u. f. heißt der Prediger der College des Schulmeisters. (!!) — Vergl. Hälfte 1 der Pastoraltheol. Seite 241. 242. Der Prediger hat daher Ursache, sein Betragen gegen den Schulmeister nach den Regeln der Klugheit abzumessen. Er zeige, daß er gegen den Schullehrerstand, der für das Wohl der Staaten so wichtig ist, eine aufrichtige Achtung hege. Er sichere dem Schullehrer die Achtung bei den Mitgliedern der Gemeinde durch Vorstellung, Vertheidigung seiner Rechte, und durch liebreiche Begegnung. Aber niemals lasse sich der Prediger mit seinem Untergebenen in eine geschwätzige, offenherzige, aus Schwäche entstehende und zu Schwächen führende Vertraulichkeit ein.

Kann der angehende Prediger die Zuneigung des Küsters und Schulmeisters erwerben, so wird ihm dieses

ses den Vortheil stiften, die Observanzen, nach welchen die Gemeinde behandelt seyn will; desto genauer und zuverlässiger zu erfahren.

§. 102.

Verhalten gegen Amtsunterbediente.

Amtsunterbediente haben oft das Ohr und das Herz ihrer obrigkeitlichen Vorgesetzten, die sich auf die Nachrichten der Untergebenen oft verlassen, und oft verlassen müssen. In vielen Stücken hängt daher das Gelingen und die vollkommenere Ausführung eines gemeinnützigen Entwurfs von der Stimmung und von dem Eifer des Amtsunterbedienten ab. Der Prediger, welcher die große Sache der Menschheit und ihrer Beglückung durch die Religion im Auge hat, wird daher sein Betragen gegen diese oft durch Einsicht, oft durch ihre Lage bedeutenden Personen nach dem Rathe der Klugheit abmessen. Er gewinne ihre Zuneigung durch eine schickliche höfliche Begegnung, und durch Gefälligkeiten, die er ihnen zu leisten Gelegenheit hat. In Ansehung wohlthätiger Plane, bei deren Ausführung er ihres Eifers bedarf, suche er sie von dem Nutzen und von der moralisch-religiösen Wichtigkeit der Unternehmung zu überzeugen. Aber immer stehe ihm, bei allem was er sagt und thut, die Weisheit zur Seite, die es ihm verwehrt, durch unangemessene Vertraulichkeit sich selbst Blößen zu geben.

§. 103.

Verhalten des Predigers gegen die ganze Gemeinde, beim Antritte seines Amts.

Von der Art, wie sich der Prediger bei dem Antritte seines Amts benimmt, hängt für die Folge ausserordentlich viel ab. Es verdienen vorzüglich folgende Klugheitsregeln bemerkt zu werden.

1) Der Prediger wird sich allgemeine Liebe und allgemeines Zutrauen erwerben, wenn er bei dem Antritte seines Amts jede Familie, und jedes Mitglied der Pfarre besucht. Der Vornehmere sieht den Besuch als eine Höflichkeit, und der Geringere als eine ihm bewiesene Ehre an. Der Prediger hat durch diese Besuche ausserdem den Vortheil, diejenigen, auf die er würken soll, näher kennen zu lernen. Er versäume es daher nicht, dieses empfohlne Mittel anzuwenden.

2) Weil sich zu dem neuen Prediger, zumal auf dem Lande, Mehrere aus Nebenabsichten herzu drängen, und es an Zuträgereien nicht fehlt, so warne ihn die Klugheit, nicht gleich alles zu glauben, was die Arglist gegen das eine oder das andere Pfarrmitglied wahrscheinlich zu machen weiß. Der neue Prediger setze in solche Angaben ein weises Mistrauen, und bleibe in seinen Aeußerungen, Gesprächen, Schilderungen und öffentlichen Vorträgen, bis er sich eine genauere Kenntniß aus Thatsachen erworben hat, im Anfange beim Allgemeinen stehen.

3) Er

3) Er verſpreche, beſonders in der Antrittspredigt, nicht zu viel, wovon er nicht weiß, ob er es auch werde halten können, z. B. bei der Gemeinde leben und ſterben zu wollen. In Anſehung ſeiner Einrichtungen laſſe er ſich durch ſcheinbare Vorſpiegelungen nicht überliſten, z. B. eine Pfarrgerechtſame abzutreten, neue Laſten zu übernehmen.

4) Er mache ſich alle Obſervanzen der Parochie bekannt. Nothwendigkeit dieſer Regel.

5) Er hüte ſich, durch Neuerungen ſeiner Gemeinde auffallend zu werden. Die Neuerungsſucht, die manchen angehenden Prediger befällt, iſt einer der größten Fehler, gegen welchen in ſo manchen Schriften, z. B. Journal f. Prediger, Muſeum, Materialien, Liturg. Journ. u. ſ. f. nachdrücklich gewarnt iſt, und auch nicht genug gewarnt werden kann. Der Prediger, welcher ſo handelt, verliehrt erſtlich alles Vertrauen bei ſeiner Gemeinde. Denn wie kann ſie dasjenige, woran ſie ſich gewöhnt hatte, ſogleich auf das bloße Wort eines angehenden jungen Predigers ohne Bedenklichkeit hingeben, da ſie noch keine Proben und Thaten geſehen hat, wodurch ſie ſich überzeugen könnte, daß der junge Prediger die gehörige Einſicht habe! Die Sache wird noch bedenklicher, wenn der Vorgänger im Amte, der die ältern Einrichtungen ſtehen ließ, als ein einſichtsvoller redlicher Mann von der Gemeinde herzlich geliebt wird. Zweitens iſt die Begierde des jungen Predigers, alles reformiren zu wollen, dem

Vor-

Vorwurfe der Thorheit unterworfen. Denn wie kann ein junger Mann, der das Locale, die individuellen Bedürfnisse und Beziehungen seiner Gemeinde noch nicht gründlich kennt, es hinlänglich beurtheilen, ob die Neuerungen angemessen, nützlich und ausführbar sind? Oft werden Kleinigkeiten gewaltsam umgeändert, oder die Versuche mislingen, und der Weg zu künftigen wahren Verbesserungen wird auf immer versperrt. Falsche Vorstellungen von der Aufklärung verleiten zu nachtheiligen Uebereilungen. — Der angehende Prediger enthalte sich daher aller auffallenden Neuerungen, lerne erst seine Gemeinde genau kennen, prüfe bedächtlich seinen Entwurf von allen Seiten, bespreche sich darüber mit ältern erfahrnen Predigern, und wenn dann seine Abänderung vor dem Richtstuhle der Ueberlegung gebilligt wird, so lege er nach den gehörigen Vorbereitungen, welche die Klugheit anräth, Hand an das Werk.

Einige freundschaftliche Vorschläge, wie sich der Prediger beim Eintritte in das öffentliche Lehramt der Liebe und Achtung seiner Gemeinde versichern könne, von Horstig. Braunschweig 1791. (35 Seiten gr. 8.)

§. 104.

Verhalten des Predigers gegen die ganze Gemeinde, während seiner Amtsführung.

1) In Ansehung des irdischen Wohls sey der Prediger, wo er nur kann, Freund, Vater, Rathgeber, und Wohlthäter seiner Gemeinde. Er kann die Gemeinde von manchem schädlichen Processe zurückhalten,

auf

auf manche gute Einrichtung, z. B. Anpflanzung der Obstbäume, bessere Verwaltung der Gemeinheits-Waldungen, aufmerksam machen, manche unüberlegte Heirath hindern, die Schatzgräber entfernen, die Wahrsager schrecken, die Betrüger entlarven, den Betrogenen zu Hülfe kommen, den Verfolgten in Schutz nehmen, der Unschuld den rechten Weg zu ihrer Vertheidigung bahnen, u. s. f. *

Darf ein Prediger wohl Freund und Rathgeber seiner Gemeine seyn? Vom Prediger Schwager zu Joellenbeck, in den Materialien f. a. Theile d. Amtsf. — — Leipzig 1802. B. 7. Heft 2. S. 188-210.

Die Ertheilung von Bettelscheinen, oder Zeugnissen der Armuth behuf Allmosensammlens ist in dem Hannöverischen und in vielen andern Ländern den Predigern mit Recht verbothen.

2) In Ansehung des äußern Benehmens spreche herzliches Wohlwollen gegen alle Mitglieder der Gemeine aus seinen Mienen, und aus seinem ganzen gefälligen liebreichen Betragen. Dadurch wird er die Kinder an sich ziehen, und vermittelst der Zuneigung der Kinder die Herzen der Eltern fesseln. — Sollte er von seinen Gemeindegliedern zu einer ihm ungelegenen Zeit überlaufen werden, so sey er Herr

* "Ich fand im Anfange meines Hierseyns manche Heurlings-„familie mit einemmal ruinirt, wenn ihr ihre Kuh, ihr „gröseter Reichthum, starb; ich brachte eine Assecuranzcasse „zu Stande, und verhinderte dies Unglück für die Zu-„kunft." — Pastoralbriefe von dem Prediger Schwager zu Joellenbeck, in den Materialien f. alle Theile d. Amtsf. — — B. 3. H. 3. S. 330.

Herr genug über sich, keine Verdrießlichkeit über Stöhrungen mit finsterer Stirn sich merken zu lassen. — Er suche jeden Eingepfarrten nahmentlich mit seinen Angehörigen zu kennen; der Landmann besonders erwartet dies von seinem Prediger. — Er hüte sich, wenn er ausgeht, den Zerstreuungen in tiefen Gedanken sich zu überlassen: denn derjenige, welcher nicht wiedergegrüßt, oder gar nicht bemerkt wurde, sieht dies als willkührliche Zurücksetzung seines Predigers an, und würklicher oder scheinbarer Stolz erbittert. — In Gesprächen vermeide er Heftigkeit, und den Beleidigungen, wenn sich Eingepfarrte vergessen, setze er Kaltblütigkeit entgegen, damit er Gegenwart des Geistes behalte. In einer solchen Stimmung wird er auf jeden Fall, auch wenn es zur rechtlichen Erörterung kömmt, hundert mal mehr gewinnen.

§. 105.

Oeffentliches Leben des Predigers.

Es sind viele Ursachen, welche die Aufmerksamkeit des Publikums, so bald er vor demselben erscheint, auf ihn hinrichten. Die Liebe und der Haß, die Ehrerbietung und die Spottsucht, die Anhänglichkeit und die gekränkte Eigenliebe schärft die Beobachtung. Der Prediger strebe seinem Betragen die Form zu geben, welche mit der Würde seines Amtes übereinstimmt.

1) Gang und Stellung und Haltung des Körpers habe nichts auffallendes, sondern sey so, wie man es von einem gebildeten Manne erwartet.

2) Die Art ſich zu kleiden ſey von der altfränkiſchen Tracht der vorigen Jahrhunderte, und von der Eitelkeit der Modeſucht gleich weit entfernt. Durch beide Extreme wird das Gefühl des Schicklichen empört.

3) In Geſellſchaften ſehe er ſich wohl vor, was er ſpricht. Seine Worte, ſeine Scherze, ſeine Vergleichungen werden aufgehaſcht, und erhalten ſich oft durch eine lange Tradition. So wurde mir manches an meinem erſten Pfarrorte erzählt, was meine Vorgänger im Amte vor 50 und 60 Jahren bei verſchiedenen Gelegenheiten geſagt hatten. In den Cirkeln der vornehmern Geſellſchaften horchen die Bedienten und Aufwärter auf die vorfallenden Scherze. — Schädlich und ſchändlich iſt es, wenn der Geiſtliche von ſich, ſeinem Stande, und ſeinen Amtsverrichtungen mit einem leichtſinnigen wegwerfenden Tone ſpricht.

4) In gemiſchten Geſellſchaften drücke er den Ton der guten Lebensart aus, und entferne ſich von den Anmaßungen einer affectirten Feierlichkeit.

Regeln einer feinen Lebensart und Weltkenntniß. Von F. Trußler. Herausgegeben von Moritz. Berlin 1784.

Knigge über den Umgang mit Menſchen. Hannover 1790. 3 Theile.

Ueber die theologiſche Gravität in Beyer's Magazin für Prediger. B. I. St. 5.

Ueber die theologiſche Gravität, drei Beantwortungen einer Preisfrage, als ein Anhang zu den erſten vier Bänden des allgemeinen Magazins nach den Bedürfniſſen unſrer Zeit, herausgegeben von J. Rud. Gottl. Beyer. Leipzig 1791.

Ueber

Ueber Prediger-Gravität an einen Freund im Predigerstande, von Weiß. Leipzig 1795. gr. 8.

Niemeyer's Handbuch f. christl. Religionslehrer. Theil 2. zweite Aufl. Halle 1794. Seite 246–250.

5) Der Prediger dringe sich in keine Gesellschaften ein. Nachtheile der Zudringlichkeit.

6) Wird der Prediger zur Theilnehmung an Festlichkeiten und Ehrenmahlen, z. B. bei Hochzeiten, Kindtaufen, von seinen Pfarrkindern eingeladen, so darf er sich nicht ausschließen. Er hat dabei Gelegenheit seine Menschenkenntniß zu vermehren. Auf dem Lande kann er durch seine Gegenwart das Gute stiften, einen bessern Ton und anständigere äußere Sitten in die Versammlungen des Landmanns einzuführen. — Er bleibe aber nicht bis auf den letzten Mann, sondern entferne sich, wenn die Fröhlichkeit in ausgelassene Lustigkeit übergehen will. Er lasse sich nicht reitzen, am Tanze, oder am Kartenspiele Antheil zu nehmen.

Witting über das Kartenspielen der Prediger. Leipz. 1791.

7) Dem Ansehen des Predigers bei seiner Gemeinde, und dem Einflusse seines Lehrvortrags schadet es ausserordentlich, wenn er mehr außer als in seinem Hause ist, wenn er den gesellschaftlichen Vergnügungen nacheilt, wenn er wohl gar täglich in öffentlichen Häusern sich sehen läßt. Anstößige Gesellschaften muß er ganz vermeiden, und in der Bestimmung dessen, wie viel in diesen Umkreis zu ziehen sey, sich nach dem Urtheile seiner Gemeinde richten. — Der Besuch des Schauspielhauses ist den Predi-

gern aus mehreren Urſachen zu widerrathen, auch ſelbſt in den Städten, wo eine gröſsere Freiheit geſtattet zu werden ſcheint.

§. 106.

Häusliches Leben des Predigers nach den Familien-Verhältniſſen. Der eheliche Stand iſt dem eheloſen vorzuziehen.

Nach vielen vergeblichen Verſuchen, den Cölibat der Geiſtlichkeit aufzudringen, ſetzte endlich Gregor VII den auf einer Provincialkirchenverſammlung zu Rom 1074 gefaßten Beſchluß in der lateiniſchen Kirche durch.

Avantages du Mariage et combien il eſt neceſſaire et ſalutaire aux pretres et aux eveques de ce tems-ci d'épouſer une fille Chretienne. Douay 1772. Von Des Forges, Canonicus und Prieſter einer Collegiatkirche zu Douay. Deutſch überſetzt unter dem Titel: Ueber den eheloſen Stand der Römiſch-Katholiſchen Geiſtlichkeit. Von einem katholiſchen Prieſter in Weſtphalen. Göttingen 1782. Man ſehe daſelbſt Kap. 10. Urſprung des Cölibats in der lateiniſchen Kirche. Seite 219-262.

Zu verwundern iſt es, daß einige Proteſtanten ſich für den Cölibat erklären konnten, wie Formey in Berlin.

Lettres ſur la Prèdication 1753. von Formey. S. 80.

Formey's Entwurf aller Wiſſenſchaften Th. 4. Seite 345-368 nach der deutſchen Ausgabe, unter dem Titel: die Morſyade.

Der Landpfarrer von Krünitz. Berlin 1794. Seite 343-361.

Journal für Prediger B. 5. St. 3. S. 282-303.

Beiträge zu der Paſtoraltheologie. — — von Oemler. Theil 1. Jena 1783. Seite 58. 59.

Für

Für den ehelosen Stand werden folgende Gründe vorgebracht: die Sorge für Frau, Kinder und Haushaltung hindere die verheiratheten Geistlichen an der vollkommneren Verwaltung des Amts; die Gattinnen der Geistlichen richteten oft durch ihre Fehler und Ausschweifungen viel Aergerniß in den Gemeinden an; die Vermehrung der Familie enthalte eine Versuchung zum Geitz und zur Unbarmherzigkeit gegen Arme; bei geringen Einkünften könnten die verheiratheten Prediger nichts für die künftige Versorgung ihrer Frau und Kinder zurücklegen, und ihre Witwen würden in einen unglücklichen Zustand gesetzt. — Diese Gründe für den ehelosen Stand lassen sich leicht entkräften.

Außerdem ist zu bemerken, daß der Landprediger, der ohne Wirthschaft nicht bestehen kann, durch seine Lage zu heirathen gezwungen wird. Im gegenseitigen Falle wird er seinen Haushalt einer Haushälterinn überlassen müssen; und wird diese, kann und will diese für ihn so sorgen, wie eine Frau, die doch in der Regel eine bessere Erziehung genossen hat? — Verheirathete Prediger sind vor den Verläumdungen und den Angriffen übler Nachreden weit sicherer! — Verheirathete Prediger finden weit mehr Zutrauen, und haben unvergleichbar mehr Gelegenheit, in den Verhältnissen des häuslichen Lebens durch Erziehung ihrer Kinder, durch das Beispiel der häuslichen Eintracht u. s. f. schwere Tugenden in der Ausübung darzustellen. Die Verheirathungen der Prediger sind also dem Staate, den Gemeinden, und ihnen selbst vortheilhaft. — Ausnahmen hängen von individuellen Umständen ab.

§. 107.

Wahl der Gattinn.

Von der Wahl der Gattinn hängt außerordentlich viel ab, das Glück oder das Unglück des ganzen Lebens und bei dem Prediger insbesondere die beförderte oder gehinderte Erfüllung seiner Amtspflichten. Daß mancher Prediger verwildert, ein Trunkenbold, ein Geiziger, ein Verschwender, ein Banquerouttirer, ein Müssiggänger, ein Bettler wird, kömmt nicht selten aus der Unbesonnenheit her, mit welcher er sich seine Gattinn gewählt hatte. Die Kokette, die Eitle, die Stolze und Herrschsüchtige, die Verschwenderinn, die Verzärtelte, die Ausschweifende macht die Wohnung des Predigers zu einem Schauplatze der ärgerlichsten Auftritte, welche die Früchte des Predigtamts zerstöhren.

I. Worauf hat der Wählende zu sehen? Auf reelle Eigenschaften.

1) Güte des Herzens und Unverdorbenheit des Characters, die noch außerdem den Vorzug des guten Rufs für sich hat.

2) Feiner guter richtiger Verstand. Verstandesschwäche der Frau häuft über den Prediger die größten Verlegenheiten.

3) Wirthschaftlichkeit, Reinlichkeit, und häusliche Thätigkeit. Ohne diese Eigenschaften wird die Haushaltung des Predigers bald verarmen.

4) So viel äußere Cultur und Politur der Sitten, als die gute Lebensart erfordert. Von der Gelehrten, die nur in Büchern lebt, oder

über

über dem Versemachen die Küche vergißt, von der Romanenleserinn und Belletristinn u. s. f. weiche der Wählende schnell zurück, so wie auch von der Empfindsamen.

5) Gesundheit hat der Wählende als eine der vorzüglichsten Arten der Aussteuer bei seiner künftigen Gattinn anzusehen. Wie kann ohne diese Unterstützung die Beschwerde des Hausstandes getragen werden, und der Mann sorgenloß seinem Amte leben?

6) Schönheit der körperlichen Bildung, und Wohlhabenheit oder Reichthum bestimme nie allein die Wahl. Die Vernachlässigung dieser Regel senkte manchen talentvollen Prediger in ein frühes Grab.

II. Aus welchem Stande soll der Prediger wählen?

1) Nicht aus einem Stande, den die Convenienz in eine zu hohe Sphäre über die Lage des Predigers hinausgerückt hat. Wenn auch zuerst die Leidenschaft der Liebe die Ungleichheit des Standes, und die Aufopferung der bisher genossenen Bequehmlichkeiten übersieht, so wird dennoch die geheime Sehnsucht nach dem Entbehrten bald wieder zurückkehren, und den Mann in Armuth oder in Schwermuth stürzen.

2) Der Prediger wähle seine Gattinn aus guten unbescholtenen Familien, deren bürgerliche Rangordnung zu seinem Stande in dem gehörigen Verhältnisse steht.

3) Er heirathe keine Kammerjungfer, keine Bonne, keine Gouvernantinn, keine Franzöſinn; und eben ſo wenig darf er eine Bäurinn oder ſeine Magd heirathen. Verehelichungen dieſer Art gereichen entweder zum Ruin ſeines Hausweſens, oder bringen ihn um alle Achtung bei ſeiner Gemeinde. Die Urſachen dieſes Raths ſind leicht einzuſehen.

III. Zeit und Art der Wahl.

1) Gegen die Verlobungen auf Schulen kann nicht genug gewarnt werden. Welch eine Veränderung bringt der Zwiſchenraum von 10 und noch mehr Jahren hervor!

2) Die Univerſitätsverbindungen ſchließt gewöhnlich die Uebereilung, und Reue, bittere nagende Reue folgt mit eilenden Schritten hinter her.

3) Manche unweiſe Wahl trift der Theolog als Candidat, als Informator und Hofmeiſter. Es werden ihm Connexionen und Ausſichten auf künftige Verſorgung vorgeſpiegelt, oder er ſieht die ſchöne Tänzerinn, oder er hört die gefallende Stimme der Sängerinn am Claviere; er wird gefeſſelt, und mit der Gewählten tritt nachher eine Furie in ſein Pfarrhaus, die ihn ganz untüchtig macht, die großen Forderungen ſeines Amts zu erfüllen.

4) Die beſte Zeit zu wählen iſt die, wenn der Candidat ſeiner Verſorgung mit Sicherheit entgegenſieht. Er halte ſeine Beförderung geheim, um deſto beſſer ſich von allem unterrichten

ten zu können. Dem unverheiratheten jungen Prediger, der nun erst wählen will, zeigt sich alles von der vortheilhaftesten Seite unter dem einnehmendsten Scheine. An Rathgebern und mancherlei Maschinerien fehlt es dann auch nicht.

5) Der Wählende prüfe erst alle Umstände genau, höre auch die Tadler, beobachte das Betragen derjenigen, welche er zu wählen gedenkt, in verschiedenen Situationen, vergleiche die Mutter, bemerke die Denkungsart des Vaters, und suche auf eine gute Art die Urtheile des vorigen und jetzigen Hausgesindes in Erfahrung zu bringen.

6) Der junge unverheirathete Prediger hüte sich vor Ueberlistung, und vor Ueberraschung in fröhlichen Gesellschaften, bei Hochzeiten, Zusammenkünften und Einladungen. Die Vorsicht der Klugheit bewache ihn bei den Aufforderungen zum reichlichern Genusse der Speisen und Getränke. Wegen seines Standes kann er dann nicht zurücktreten, wenn er des andern Morgens einen Ring an seinem Finger siehet, von welchem er nicht weiß, wie er dazu gekommen ist.

Ist es einerlei, welche Person der Dorfgeistliche heirathet? Journal f. Pred. 3 B. 3 St. Halle 1773. Seite 266-274.

Ist es einerlei, welche Person der Landgeistliche heirathet? Ist die dritte Abhandlung im 1 Theile der Beiträge z. d. Pastoralth. von Oemler. 1783. Seite 62-80.

Der Land-Pfarrer von Krünitz. Seite 343-380.

Etwas von Predigerfrauen, von Joh. Heinr. Vinc. Nölting. Hamburg 1778. 3 B.

Eines alten Landgeiſtlichen (Purgold's) guter Rath an ſeine jüngern Amtsbrüder, ihre Heirath betreffend, im Anhange zu dem 1 bis 10 B. des Journals für Pred. Halle 1780. Seite 125 und folg.

Schwager's vorher angezeigte Paſtoralbriefe in den Materialien f. a. Th. der Amtsführ.

§. 108.

Der Prediger als Ehemann.

Da in den Gemeinden ſo viele Eheſtreitigkeiten vor den Prediger gebracht werden, ſo iſt es um deſto mehr nothwendig, daß er in dem Verhältniſſe des Ehemanns als Muſter auftrete. Das iſt er ſeiner Gemeine, der Religion, ſich ſelbſt und ſeiner Frau ſchuldig.

1) Er beweiſe ſeiner Gattinn Liebe, Achtung und Treue. Er ſey kein Tyrann gegen ſie, mache ſie nicht zum Gegenſtande ſeines bittern tadelnden Spottes, begegne ihr, beſonders in Gegenwart Anderer mit Achtung, und entferne von ſich jeden Schein der Vertraulichkeit mit Perſonen des andern Geſchlechts. Die gekränkte Ehefrau wird nicht immer ſtark genug ſeyn, die Mishandlungen ihres Mannes zu ertragen, und dann iſt es um den moraliſchen Einfluß des Predigers geſchehen.

2) Wenn der Prediger als Menſch und als Chriſt täglich vollkommener zu werden ſucht, Verſtand, Geſchicklichkeit und Feſtigkeit des Characters beſitzt, ſo wird die Hochachtung und Liebe der Frau den

Mann

Mann belohnen. Fehltritte der Frauen haben oft in den Schwächen des Mannes und in der daraus entstehenden Verachtung gegen ihn ihren Grund. — Der Prediger verliehrt außerdem bei der Gemeinde zu viel, wenn die Frau die Oberherrschaft über ihn führt.

3) Er denke in voraus an seinen möglichen Todesfall, und sorge für die künftige Witwe. Er spahre und erwerbe, so viel mit gutem Gewissen geschehen kann; er mache bei Zeiten ein recht ausgefertigtes Testament; er halte seine Sachen, Rechnungen und Bücher in guter Ordnung, daß bei seinem Tode keine Verwirrung entstehen kann; er setze in sichere Witwen-Cassen ein. — Verschiedene Vorschläge zur Errichtung der Pensions-Cassen für die Witwen unter den Predigern eines Landes oder einer Provinz.

Ueber den Mangel der Stiftungen zur Versorgung der Familie eines Predigers, im Journal f. Pred. B. 8. St. 2. S. 198 folg.

§. 109.

Der Prediger als Vater.

Es ist bekannt, daß die Prediger-Familien, dem Staate für alle Zweige der öffentlichen Verwaltungen die brauchbarsten und nützlichsten Männer erzogen haben. Dies hat verschiedene Ursachen. Die mehrsten Prediger sind Hauslehrer und Hofmeister gewesen, und wissen daher vieles, was andern mangelt, lebendiger und anschaulicher. Die mehrsten Prediger können selten auf Connexionen rechnen, und prägen daher ihren Söhnen

nen schon früh den Grundsatz ein, durch Fleiß und Geschicklichkeit sich einst selbst forthelfen zu müssen.

Es kann aber auch nicht geläugnet werden, daß manche Prediger-Söhne ganz vernachlässigt aufwachsen. Der Vater sitzt beständig auf seiner Studierstube und ist in seinem Hause ein Fremdling, oder er beschäftigt sich bloß und allein mit dem Feldbau oder mit andern Angelegenheiten. Die Kinder wachsen ohne Aufsicht, Unterricht und Erziehung auf. In manchen Prediger-Häusern ist Mangel an wahrer Gottesfurcht die Ursache der Verderbniß der Kinder.

Der Prediger ist mehr und stärker als die Mitglieder anderer Stände verbunden, in der Erziehung der Kinder ein Muster aufzustellen. Die Erziehung läßt sich in 3 Perioden abtheilen, in die Erziehung des Kindes vom 1 bis zum 7ten Jahre, des Knaben vom 7ten bis zum 14ten Jahre, und des Jünglings vom 14ten bis zum 20sten Jahre. Die besondern Regeln für jede Periode lehrt die Pädagogik. — Den Unterricht übernehme der Prediger, wenn es ihm an Mitteln fehlt einen Hauslehrer zu halten, oder beim Mangel angemessener Unterrichts-Anstalten. — Wenn die Söhne nicht etwa eine entschiedene Neigung für einen andern Beruf haben, so bestimme er sie, im Falle sie Talente und Fähigkeiten besitzen, dem Studieren, und ermuntere sie vorzüglich zur Wahl des theologischen Studiums. Dies letztere ist Wohlthat für das gemeine Wesen, weil die Erfahrungen, Kenntnisse, und eignen Ansichten der Väter in den Söhnen der Welt zu nützen fortfahren. Erwägung der Ursachen, warum viele Prediger-

diger-Söhne zu dem juristischen und medicinischen Studium übergehen. — Eingeschränktheit des Vermögens darf die Väter nicht abhalten, ihre talentvolle Söhne dem Studieren zu widmen, denn es ist ein schädliches Vourtheil, daß nur Reiche studieren sollten. Was die Töchter betrifft, so sorge der Vater für ihre Erziehung und angemessene Ausbildung. Dies ist, wenn er ihnen nicht viel hinterlassen kann, die beßte Aussteuer. Manche Prediger beschäftigen sich beständig mit dem Unterrichte fremder Kinder, und thun für den Unterricht und die Bildung ihrer Töchter gar nichts, die dann kaum lesen und schreiben können. Der redliche Vater sorgt dann am beßten für seine Töchter, wenn er sie zu guten Gattinnen und verständigen Wirthinnen erzieht, bei welcher Ausbildung es ihnen, wenn ein unbescholtener Ruf sie empfiehlt, an ihrem ehrenvollen Fortkommen nicht fehlen wird.

§. 110.

Der Prediger als Hauswirth.

1) Den Prediger kann man nicht genug warnen, Schulden zu machen. Schuldenlast drückt den Geist nieder; und wie kann der Prediger mit Munterkeit studieren, mit Kraft und Nachdruck seine Vorträge halten, wenn die Sorgen der Verarmung an seinem Herzen nagen, wenn die Abhängigkeit von Gläubigern ihn schreckt, wenn die Zukunft seine Kinder in verlassener Dürftigkeit ihm abschildert? Wird er immerdar Stärke genug haben, niedrige Hülfsmittel zu verschmähen? Die nachtheiligen Folgen sind unübersehbar.

Wenn

Wenn der Prediger beim Antritte ſeines Amts wegen Landwirthſchaft ein Capital erborgt, ſo kann dies nicht hieher gerechnet werden, weil daſſelbe bei vernünftiger Haushaltung ſich doppelt und dreifach reichlich verintereſſirt. Schulden hingegen, die für Meublirung, Kleidung u. ſ. f. dem Luxus zu Gefallen gemacht werden, ſind ein weggeworfenes Geld für den, welcher kein Mittel ſiehet, das Erborgte wieder zu erſtatten.

Der Prediger ſey daher beſonders beim Eintritte in ſein Amt ſparſam und haushälteriſch doch ohne Geitz. Er lebe eingeſchränkt, lerne im Anfange manches zu entbehren, vermeide die Anhäufung der Beſuche und koſtbaren Geſellſchaften, ſo wie jede Ausgabe, die nicht unumgänglich nothwendig iſt. Ich kenne mehrere Prediger, die es ſo machten, und auf kleinen Pfarren dennoch nachher zum Wohlſtande ſich empor arbeiteten.

Ordnungsliebe und haushälteriſche Eintheilung der Ausgaben nach der Einnahme iſt jedem ohne Ausnahme, und ſo auch dem Prediger unentbehrlich.

2) In Anſehung des Geſindes vergeſſe der Prediger nicht, daß er in ſeinen Dienſtbothen eben ſo viele ſcharfe Beobachter und Kundſchafter ſeines häuslichen Betragens um ſich hat. — Zu große Freundlichkeit wird gemisdeutet, und zu große Strenge erbittert die Gemüther. — Er gebe dem Geſinde, was Gerechtigkeit und Billigkeit vorſchreiben, nehme ſich der Dienſtbothen in Krankheiten an, und ſuche ihr Fortkommen, wenn ſie ſich beſetzen

besetzen wollen, zu befördern. — Aber nie spreche er mit ihnen vertraulich über diesen oder jenen in seiner Gemeinde, und über Familien-Geheimnisse; auch wende er seinen Einfluß auf seine Gattinn und Kinder dazu an, daß sie in ihren Unterredungen mit dem Gesinde äußerst behutsam sich benehmen. Wie manche Feindschaften entflossen dieser Quelle der Unbedachtsamkeit! — Bei guter verständiger Behandlung kann der Prediger immer sicher seyn, daß er solche Dienstbothen erhalten werde, die nicht lügenhaft, faul und ausschweifend, sondern verständig, ehrlich, treu, sittsam und fleißig sind. — Auf diesem Wege erzieht der Prediger in seinen Dienstbothen für die arbeitende Classe rechtschaffene Hausväter und Hausmütter. Welch ein großes Verdienst um die Menschheit!

§. III.

Der Prediger als Muster der Tugend überhaupt.

Die vorhergehenden Erinnerungen führen schon von selbst auf diese Wahrheit, daß der Prediger, wenn er seinen Beruf zum Wohl der Menschheit ganz ausfüllen will, ein exemplarisch frommer Mann seyn müsse, der das Ideal der Tugend in seinem Leben und Würken zu realisiren strebt. Ein tugendhafter Prediger richtet bei geringen oder mittelmäßigen Gaben mehr aus, als der geschickteste und beredteste, dessen Herz von keiner ächten Tugendflamme erwärmt wird. Der erborgte Schein, den die Kunst der Heuchelei hervorbringt, verräth sich zu der einen oder zu der andern Zeit, und dann stiftet diese Entdeckung mehr Schaden, als die glänzendsten

Ga-

Gaben wieder gut machen können. Der Prediger ſey daher in jeder Situation, in jedem Verhältniſſe, worin ihm ſein Amt verſetzt, ein redlicher Mann. Dieſe Geſinnung wird ihm Feſtigkeit im Handeln geben, und ihm Scharfſinn verleihen, in jeder Angelegenheit, das was nützlich iſt, zu entdecken und auszuführen.

Es entſtand ſchon vorlängſt ein Streit über die Frage: Ob ein unbekehrter Prediger bei ſeiner Gemeinde rechten Nutzen ſchaffen könne? Spener verneinte die Frage, und alles genau erwogen hat er Recht.

Speners Leben, Verdienſte und Streitigkeiten, in Frankens Stiftungen. Herausgegeben von Schulze, Knapp und Niemeyer. B. 1. Halle 1792. Seite 104. 105.

Pet. Roques Geſtalt eines evangeliſchen Lehrers, überſetzt von Rambach. Theil 1. Halle 1741. Erſter Verſuch §. XLVI.

F. H. C. Schwarz der chriſtliche Religionslehrer in ſeinem moraliſchen Daſeyn und Würken, ein Lehrbuch der moraliſchen Beſtimmung des chriſtlichen Lehrers in Kirchen und Schulen für ſein Leben und ſeine Amtsführung 2 B. Gießen 1798. 1800.

Goldener Spiegel für Prediger, von einem Mitgliede ihres Standes. Frankfurt am Mayn 1799.

J. Schuderoff's Predigerſpiegel. Leipzig 1800.

Alexander Gerard's, weyl. Doctors und Prof. an der Univerſität und dem Königl. Kollegium zu Aberdeen, Königl. Groß-Britanniſchen Hofkapellans, Vorleſungen über die Führung des Paſtoralamts. Aus dem Engliſchen (Original 1799) überſetzt von Michael Feder — — — Wirzburg 1803. 8. Seite 120-136.

Achter Theil

der

Pastoraltheologie.

Der innere und äußere Beruf des Predigers.

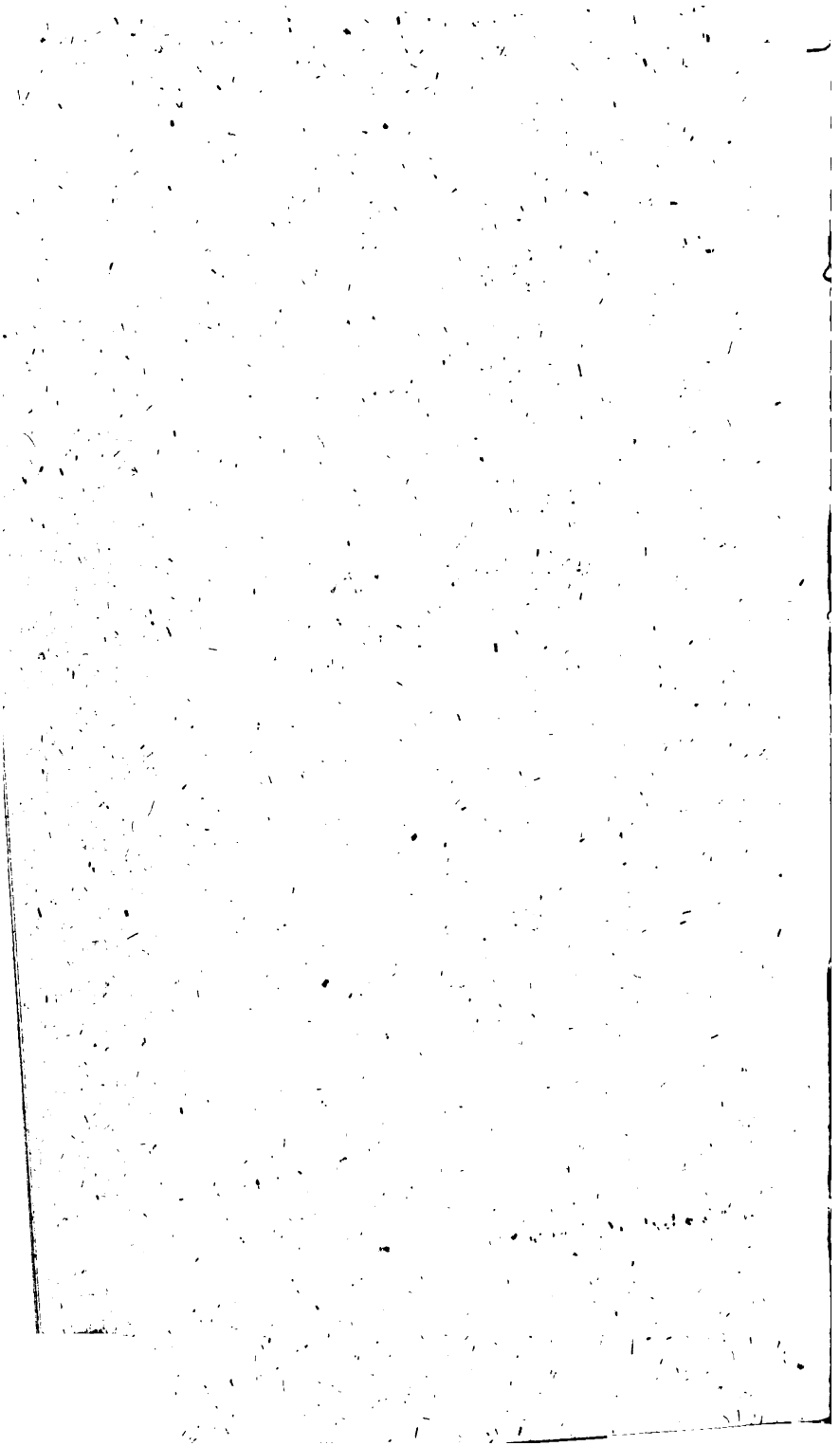

Achter Theil
der
Pastoraltheologie.
Innerer und äußerer Beruf.

Einleitung.

§. 112.

Zusammenhang dieses Theils mit den vorigen.

Nachdem die vorigen Theile den Prediger in seinen Verhältnissen betrachtet haben, was und wie er zu lehren und zu thun habe, so kann jetzt erst am deutlichsten beurtheilt werden, welche Naturanlagen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der Prediger mit sich vereinigen müsse, um seinen großen erhabenen Zweck, die moralisch-religiöse Cultur des Menschengeschlechts in seinem angewiesenen Würkungskreise zu befördern, desto glücklicher und sicherer zu erreichen. Die Gründe, warum diese oder jene Fähigkeit und Kenntniß und Fertigkeit dem Prediger entweder unentbehrlich, oder nothwendig, oder nützlich sey, liegen schon in den vorigen Theilen offenbar vor Augen; und deswegen ist die Anordnung, welche die Aufzählung der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in die Einleitung zur Pastoraltheologie hinverweist, weniger gut.

Der Inbegriff aller erforderlichen Eigenſchaften und Geſchicklichkeiten, wodurch der Zweck des Predigtamts erreicht wird, macht den innern; und das Beiſammenſeyn aller Bedingungen, wodurch die würkliche Uebertragung des Predigtamts vermittelt oder vollzogen wird, macht den äußern Beruf des Predigers aus.

In wiefern kann man den Beruf des Predigers einen göttlichen Beruf nennen?

Deylingii Inſt. Prud. Paſt. per Küſtnerum. 1768. Seite 81. 82. und Seite 147 und folg.

Paſtorale Evangelicum adornante Hartmanno Norimbergae 1697. 4. Lib. III. Cap. IV. Seite 59-69.

§. 113.
Eintheilung.

A. Innerer Beruf.

I. Naturanlagen und Fähigkeiten.

1) körperliche, 2) geiſtige.

II. Wiſſenſchaften und Fertigkeiten.

1) Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften, 2) theologiſche Wiſſenſchaften, 3) Fertigkeiten, a) unentbehrliche, b) nothwendige, c) nützliche und angenehme.

III. Ausbildung deſſen, der ſich dem geiſtlichen Stande wiedmet,

1) als Knabe, 2) als Schüler und Gymnaſiaſt, 3) auf der Univerſität, 4) als Candidat, Hauslehrer und Hofmeiſter.

B. Aeußerer Beruf.

I. Nähere Vorbereitung zum äußern Berufe.

1) Zeu-

1) Tentamen, 2) Examen, 3) Verhalten nach den Prüfungen, 4) Anmeldung im Falle einer Vacanz, und Haltung einer Probepredigt.

II. Der äußere Beruf selbst nach seinen Bestandtheilen betrachtet.

1) die rechtmäßige Wahl, oder Ernennung, 2) die Vocation, 3) die Confirmation, 4) die Ordination, 5) die Introduction.

C. Die Bestimmungsgründe der Wahl unter mehreren Anträgen zur Ausübung der Amtspflichten.

1) Wenn der Candidat noch kein Amt hat; 2) wenn der Prediger eine Amtsveränderung treffen will, oder soll.

Ueber Pflicht, Beruf und Verdienst des Predigers, von H. P. Sextro. Göttingen 1786. Seite 28. 29.

§. 114.

Litteratur.

Ueber den Inbegriff dessen, was der Theolog studieren soll, über die Art, wie er studieren und zum Predigtamt ausgebildet werden soll, ist zu viel geschrieben, als daß alle merkwürdigen Schriften hier besonders aufgeführt werden könnten.

Die in der ersten Hälfte dieses Buchs, Einleitung in die Pastoraltheologie Seite 14 - 34, genannten Schriften gehören auch hieher. Was 1) die Encyklopädien, 2) die jedem Fache der Theologie angehörenden Schriften, und 3) die Bildung zum geistlichen Amte

betrifft, ſo findet man eine reiche Litteratur in folgenden Werken.

Jenaiſches Repertorium und deſſen Fortſetzung Weimar — Dav. Gottlieb Niemeyer's Predigerbibliothek. 3 Theile beſonders Theil 3. Halle 1784. Seite 254-271. — Nöſſelt's Anweiſung zur Kenntniß der beſten allgemeinern Bücher in allen Theilen der Theologie. Leipzig 1800. beſonders §. 552. 553. —

Anweiſung zur Bildung angehender Theologen, von D. Joh. Aug. Nöſſelt. 2 Bände. 2 Aufl. Halle 1791. Im 3ten Bande wird von den Fähigkeiten eines künftigen Lehrers der Religion, und von den allgemeinen Uebungen, wodurch er zu einem ſolchen gebildet werden kann, Seite 153-256 gehandelt. — Die, mehrmals wegen der reichen Litteratur gerühmte, Anleitung zur Bildung der öffentlichen Religionslehrer des neunzehnten Jahrhunderts, von Joh. Otto Thieß. Altona 1802, muß auch hier beſonders empfohlen werden.

Alexander Gerard's — — Vorleſungen über die Führung des Paſtoralamtes. Aus dem Engliſchen überſetzt von Michael Feder — — Wirzburg 1803. enthalten Seite 482-508 nur allgemeine Angaben über die Eigenſchaften, welche das Predigtamt vorausſetzt und über die Vorbereitung zum geiſtlichen Stande.

Des
Achten Theils
der Paſtoraltheologie

Erſter Abſchnitt.
Innerer Beruf.

§. 115.
I. Naturanlagen. In Anſehung des Körpers.

Auf die Beſchaffenheit des Körpers, der die geiſtigen Verrichtungen erſchweren oder befördern kann, haben die Eltern bei der Wahl des Standes zu achten, um ihre Söhne von dem theologiſchen Studium zurückzuhalten, ſobald ein bedeutender Mangel des Körpers der künftigen Amtsführung nachtheilig fallen würde. Es verdienen folgende Erforderniſſe vorzüglich in Betrachtung zu kommen.

1) Wegen des öffentlichen Vortrags (Theil I. §. 47) eine gute, reine, ſtarke und angenehme Stimme.

2) Ein gutes Gehör. Wie könnte ſonſt der Prediger den Unterricht der Jugend recht leiten? Hartes, ſchweres Gehör, oder periodiſche Taubheit verträgt ſich mit vielen Amtsverrichtungen nicht.

3) Eine reine gefällige Ausſprache. (Homiletik und Katechetik).

4) Dem Prediger iſt es in vielen Rückſichten ſehr vortheilhaft, wenn ſein Auge in der Nähe und in der Ferne gleich gut ſieht. — Die überhandnehmende Myopie vieler jungen Leute macht die Frage nothwendig, was giebt es für Mittel, um der Kurzſichtigkeit vorzubauen?

5) Eine körperliche Bildung, die nichts ungeſtaltetes, auffallendes und gebrechliches an ſich hat.

6) Eine feſte innere Conſtitution des Körperbaues, die ſich einer ſtarken Bruſt erfreuet, und von ſchwächlicher Dispoſition der Eingeweide, und von Nervenſchwäche frei iſt. Mancher Prediger muß oft 5 bis 8 mal in einer Woche predigen, oder in großen Kirchen Vorträge halten. Auch der ſtarke Mann fühlt die Erſchütterung einer einzigen mit Nachdruck gehaltenen Predigt auf mehrere Tage! Was kann außerdem ein ſchwächlicher Mann bei Filialreiſen, beim Krankenbeſuche in niedrigen Hütten u. ſ. f. ausrichten?

§. 116.

Intellectuelle Naturanlagen.

1) Da der Prediger es mit ſo manchen Studien und Geſchäften zu thun hat, ſo bedarf er eines Verſtandes, der die beſondern Beziehungen der Dinge und Wahrheiten ſchnell und richtig auffaßt, und das Mannichfaltige mit Deutlichkeit ordnet. Ein einfältiger Mann, der von Seiten der Beurtheilungskraft Blößen giebt, ſchadet der Religion viel zu ſehr.

2) Ob-

2) Ohne Einbildungskraft wird der Prediger als Homiliet, Katechet und Seelsorger nie mit Lebhaftigkeit reden.

3) Ein gutes Gedächtnis ist für alle Theile der Amtsbeschäftigungen unentbehrlich.

4) Stärke der Vernunft, die auch in die Tiefen der Speculation einzudringen vermag, wird den Prediger als Lehrer und Sachwalter der Religion auszeichnen.

5) Gegenwart des Geistes ist deswegen nothwendig, weil der Prediger sehr oft in verwickelte Ueberraschungen versetzt wird. Besondere Arten dieser Fälle.

§. 117.

Naturanlagen in Ansehung des Gefühls- und Begehrungsvermögens.

1) Es giebt Charactere und Temperamente, denen eine gewisse Härte, Unbiegsamkeit und Unempfindlichkeit anhängt. Diesen möchte ich lieber jeden andern Stand als den eines Geistlichen anrathen. Denn der Prediger muß sich leicht in die Lagen seiner Pfarrkinder versetzen können, und durch herzliche Theilnehmung an ihren Schicksalen wird er eindringender predigen und überhaupt ihre Liebe gewinnen.

2) Eine günstige Disposition des Gefühlsvermögens wird dem künftigen Prediger die größten Vortheile leisten, daß er seinen Geschmack glücklicher ausbildet, und allenthalben, in Vorträgen, Gesprächen und Handlungen, die Grenzen der Wohlanständigkeit und Schicklichkeit leicht und schnell gewahrnimmt.

3) Fleiß, Thätigkeit und Ordnungsliebe lassen sich durch Uebung und Erziehung, da wo sie nicht einheimisch sind, in den Boden der Seele verpflanzen. Allein den Knaben, den nur Schärfe strenger Zucht dem Bette entreißen kann, möchte ich nicht dem theologischen Studium bestimmen.

4) In Ansehung der Selbstbeherrschung verhält es sich eben so. Manche haben schon von Natur eine günstigere Disposition.

5) Einigen Menschen ist Schüchternheit und Blödigkeit so sehr eigen, daß die Kunst der Erziehung sie nicht ganz davon heilen kann. Aber wie können die Verrichtungen des Predigtamts gelingen, wenn Furchtsamkeit und Blödigkeit die Zunge und das Nachdenken lähmt? Unerschrockenheit, Muth und Standhaftigkeit müssen den Prediger begleiten.

6) Vorliebe für den Stand der Geistlichen, und entschiedene Neigung für die damit verbundenen Studien und Beschäftigungen sind die beßten Reitzungen zur beharrlichen Thätigkeit. Ohne Enthusiasmus für seine Wissenschaft, und für seinen Beruf wird man nie über das Mittelmäßige empor dringen.

§. 118.

II. Kenntnisse und Geschicklichkeiten.

Leitendes Princip.

Wenn die Frage davon ist, welche Wissenschaften getrieben und welche Geschicklichkeiten und Fertigkeiten erworben werden müssen, so herrsche dieser Grundsatz

als

als leitendes Princip: ſtrebe nach einer ſolchen Ausbildung, wodurch du Tüchtigkeit erlangeſt, alle Forderungen des Predigtamts mit ausgezeichneter Vollkommenheit befriedigen zu können.

1) Der Prediger muß ein Gelehrter ſeyn, wenn er ein gründlicher Lehrer, ein Vertheidiger der Wahrheit ſeyn, und ſeinem Stande die Achtung aller übrigen Stände zum Vortheile der Religion ſichern will. Man kann nie genug Kenntniſſe einſammeln. Es iſt ein höchſt ſchädliches Vorurtheil, als wenn der Prediger nur ſehr wenig für ſein Amt bedürfe. Er muß doch als Kanzelredner, Katechet, Erzieher, Liturg, Pſycholog, und Verwalter der kirchlichen Rechte und Vorſteher ſeiner Gemeinde würken! Wie kann dies ohne gelehrte Bildung und ohne einen großen Schatz gelehrter Kenntniſſe geleiſtet werden? — So einleuchtend dieſe Wahrheit iſt, ſo ſehr iſt ſie doch beſonders in der philanthropiniſchen Periode des 18 Jahrhunderts verkannt worden. Einige wagten ſo gar die thörichte Behauptung, daß der Landprediger in Anſehung der Religion nur ſo viel zu verſtehen brauche, um eine Predigt auswählen und vorleſen zu können. (!!!)

K. F. Bahrdt über das theologiſche Studium auf Univerſitäten. Berlin 1785. 8. J. H. Campe's zweckmäßigere Vorbereitung derer, welche beſtimmt ſind, Landprediger zu werden, in ſeinem Fragmente über einige verkannte, wenigſtens ungenutzte, Mittel zur Beförderung der Induſtrie. Wolfenb. 1786.

Ueber die Bildung und Beſtimmung des Landpredigers, auf Veranlaſſung der Campiſchen Fragmente über die Mittel

zur

zur Beförderung der Induſtrie und des öffentlichen Wohlſtandes, ſteht im Journal für Prediger Band 19. St. 2. Seite 129-196.

Allg. deutſche Biblioth. Band 84. Seite 592 und folgend.

Verſuche über den Landprediger. Für einige Leſer der Fragmente des Herrn Raths Campe. Erſtes Stück. Hannover 1787.

Auch ein Wort über Bildung und Beſtimmung künftiger Landprediger. Koburg 1788. (3½ Bogen).

Aus andern Gründen thaten einige Männer den Vorſchlag, den Predigern manchen Theil gelehrter Kenntniſſe zu erlaſſen, wenn ſie es durch andere Vorzüge, z. B. Weltkenntniß, erſetzten Joh. Friedr. Jacobi's Vermiſchte Abhandlungen. Zweite Sammlung. Aufſ. 5. 6. und 7.

Briefe über die Jacobiſchen Gedanken, die Erziehung der Geiſtlichkeit und die Gelehrſamkeit betreffend. Lübeck und Leipzig 1768.

Die Sache der Gelehrſamkeit vertheidigt Möſſelt kurz und gründlich in ſeiner Anweiſ. zur Bild. angeh. Theologen. B. 1. Halle 1791. Einleitung. Seite 1-52.

Da die Wiſſenſchaften einen ſo großen Umfang haben, ſo wird die Frage, welche Kenntniſſe der künftige Prediger einſammeln ſoll, durch die weſentliche Beſchaffenheit ſeines Amts, durch ſeine körperlichen und geiſtigen Kräfte, und durch ſeine Neigung beſtimmt.

2) Eben ſo nothwendig iſt aber auch die Kunſt, dasjenige, was die Schätze der Gelehrſamkeit enthalten, zum allgemeinen Beſten anwenden und benutzen zu können. Denn der Prediger ſoll praktiſcher Religionslehrer und für manche Beziehungen ſeines Amts ein thätiger Geſchäftsmann ſeyn.

§. 119.

§. 119.

Hülfs- und Vorbereitungswiſſenſchaften. Sprachen.

1) Studium der deutſchen Sprache iſt unentbehrlich. Die vorzüglichſten hieher gehörigen Schriften nennt Nöſſelt in ſ. Anweiſ. z. Bild. angeh. Theologen. B. I. 2 Aufl. Seite 107–118. — Thieß in ſ. Anl. zur Bild. öffentl. Religionslehrer. 1802. §. 35., und Aug. Herm. Niemeyer in ſeinen Grundſätzen der Erziehung und des Unterrichts. Halle 1796. Seite 465–482.

2) Nächſt der deutſchen Sprache iſt die lateiniſche als Gelehrtenſprache dem Prediger unentbehrlich. Nöſſelt im angeführten Buche. Band I. Seite 139–157. — Thieß im angef. Buche. §. 43.

3) Griechiſche Sprache iſt theils wegen des Neuen Teſtamentes, theils wegen der lateiniſchen Sprache, theils an und für ſich als Bildungsmittel nothwendig. Nöſſelt am angef. Orte. Seite 153 u. folg. Thieß am a. O. §. 42.

4) Die Hebräiſche Sprache iſt dem Prediger, wenn er auch alle andere Rückſichten aus der Acht läßt, allein ſchon aus der Urſache nothwendig, damit er das N. T. richtiger verſtehen könne. Nöſſelt am a. O. Seite 171–186.

5) Die chaldäiſche, ſyriſche und arabiſche Sprache gewähren in vielen Beziehungen die ſchätzbarſten Vortheile. Nöſſelt, am ang. O.

Zur großen Erleichterung in Erlernung des Arabiſchen dienen Wilh. Friederici Hetzels, Erleichterte Arabiſche Grammatik, nebſt einer kurzen Arabiſchen Chreſtomathie, zur

Uebung

Uebung im Leſen und Ueberſetzen. Jena 1776. — W. Fr. Hezel's Anweiſung zur Arabiſchen Sprache, bei Ermangelung alles mündlichen Unterrichts, nach des Verfaſſers Erleicht. Arabiſcher Grammatik und Chreſtomathie. Erſter Theil. Leipzig 1784. Zweiter Theil 1785.

Für die Erlernung der hebr. und verwandten Sprachen iſt zu empfehlen: Handbuch der Hebräiſchen, Syriſchen, Chaldäiſchen und Arabiſchen Grammatik. Für den Anfang der Erlernung dieſer Sprachen bearbeitet, von Johann Severin Vater. Leipzig 1802. gr. 8. — Arabiſches, Syriſches und Chaldäiſches Leſebuch, das Arabiſche größtentheils nach bisher ungedruckten Stücken mit Verweiſungen auf die Grammatik, und mit erklärenden Wortregiſtern, herausgegeben, von D. Fried. Theod. Rink, und Joh. Sev. Vater. Leipzig 1802.

Daß der Prediger in Lagen kommen könne, in welchen ihm die Kenntniß des Rabbiniſchen ſehr nützlich wird, lehrt die Liturgik, erſte Hälfte der Paſtoralth. §. 203 - 208.

6) Von den lebenden Sprachen iſt die Kenntniß der franzöſiſchen dem Manne, der auf Bildung Anſprüche macht, unentbehrlich, und die Kenntniß der engliſchen und italiäniſchen in manchen Rückſichten ſehr vortheilhaft.

§. 120.

Fortgeſetzte Anzeige der Hülfswiſſenſchaften.

Die Univerſalgeſchichte nebſt der Geographie wird bei jedem Studierenden als eine nothwendige Kenntniß betrachtet. Ohne ſie, ſo wie auch ohne Chronologie kann der Theolog die Bibel nicht verſtehen. Da der Theolog

nach

nach Endigung der akademiſchen Laufbahn als Hauslehrer und Hofmeiſter gewöhnlich einige Jahre ausfällt, ſo treten für ihn noch beſondere Ermunterungen ein, Kenntniſſe dieſer Art ſich reichlich einzuſammeln. — Nutzen der Litterairgeſchichte. —

Die Naturlehre und Naturgeſchichte biethen dem künftigen Prediger weſentliche Vortheile dar.

Die Schriften für den Elementar-Unterricht in dieſen genannten Wiſſenſchaften werden von Niemeyer, Grundſätze der Erziehung und des Unterrichts angezeigt. Die vollſtändigere neuere Litteratur liefert das Jenaiſche Repertorium, und ältere und neuere Litteratur findet man in akademiſchen Compendien, z. B. des Erxleben, Lichtenbergs, Blumenbachs, Gatterers und Aud.

Mathematiſche Wiſſenſchaften wurden ſchon früh zum Vortheile der bibliſchen Angaben angewandt. (Joh. Jac. Schmidts Bibliſcher Mathematicus, oder Erläuterung der Heil. Schrift, aus den Mathematiſchen Wiſſenſchaften der Arithmetic, Geometrie, Static, Architectur, Aſtronomie, Horographie und Optic, mit nöthigen Kupfern — — Züllichau 1736. gr. 8. —)

Davon aber auch abgeſehen, ſo bleibt die Mathematik ein für die Schärfung des Verſtandes nothwendiges Hülfsmittel. Jeder Theolog müßte wenigſtens die reine Mathematik ſtudiert haben.

§. 121.

Schöne Wiſſenſchaften und Philoſophie.

1) Unter dem Ausdrucke ſchöne Wiſſenſchaften, verſtehet man gemeiniglich Poeſie und Beredſamkeit. Zur Poeſie werden alsdann die Fabel und die poetiſche

ſche Erzählung, die Idylle, das Epigramm, die Satyre, das Lehrgedicht und die Epiſtel, die Elegie, die lyriſche Poeſie, das Heldengedicht, das poetiſche Geſpräch, die Heroide, die Kantate, das Luſtſpiel, das Trauerſpiel, die Oper; und zur Beredſamkeit die Schreibart der Briefe, der Dialog, die Schreibart der Abhandlungen und Lehrbücher, die hiſtoriſche Schreibart, und der Vortrag der Rede gerechnet.

Entwurf einer Theorie und Litteratur der ſchönen Wiſſenſchaften. Von Joh. Joachim Eſchenburg. Berlin und Stettin 1783. gr. 8. (Empfiehlt ſich durch Reichthum der Litteratur über alle genannten Fächer.)

Kant verwirft den Ausdruck, ſchöne Wiſſenſchaft, Critik der Urtheilskraft. Berlin und Libau 1790. Seite 174. 175, und wählt dafür die Bezeichnung, ſchöne Künſte. Nach ſeiner Eintheilung Seite 202-211 giebt es nur dreierlei Arten ſchöner Künſte, 1) die redenden Künſte, Beredſamkeit und Dichtkunſt, 2) bildende Künſte, Plaſtik und Mahlerei, 3) die Kunſt des ſchönen Spiels der Empfindungen. Man mag nun den Ausdruck, ſchöne Wiſſenſchaften, als den gewöhnlichen, oder die Bezeichnung redende ſchöne Künſte vorziehen, ſo bleibt die Sache dieſelbe. Das Studium der Beredſamkeit und Dichtkunſt ſtehet mit dem theologiſchen Studium in der genaueſten Verbindung, und muß daher von dem künftigen Prediger eifrig getrieben werden. Ohne äſthetiſche Bildung wird er die Religion und Moral weder populär, noch mit Würde, noch mit Lebhaftigkeit vorzutragen wiſſen.

2) Eben

2) Eben ſo nothwendig iſt das Studium der Philoſophie, weil ohne ſie kein richtiges, deutliches, und ſyſtematiſches Denken ſtatt findet. Wie kann, um nur eins zu nennen, der Katechet ſeinen Unterricht mit der gehörigen Präciſion ertheilen, wenn er die Begriffe von Seele, Weſen, Kraft, Vermögen, Körper u. ſ. f. nicht beſtimmt aufgefaßt hat?

Philoſophie iſt die Vernunfterkenntniß aus Begriffen, im Gegenſatze gegen die Mathematik, welche die Vernunfterkenntniß aus der Conſtruction der Begriffe iſt.

Immanuel Kant's Logik, ein Handbuch zu Vorleſungen. Königsberg 1800. (Herausgegeben von Gottlob Benjam. Jäſche) Seite 22. Mehrere Definitionen ſtellt Reeb auf in ſeinem durch Gründlichkeit und Litteratur ſich empfehlenden Syſtem der kritiſchen Philoſophie, auf den Satz des Bewußtſeyns gegründet. 2 Theile. Bonn und Frankfurt 1795. 1796. daſelbſt Theil 1. Seite 1-6.

Die Philoſophie wird in die formale, wozu transſcendentale und analytiſche Logik gehört, und in die materielle Philoſophie eingetheilt, welche die niedere und höhere Metaphyſik des Gegebenen (allgemeine Erſcheinungslehre, allgemeine Körperlehre z. B. Mechanik, transſcendentale und rationale Pſychologie u. ſ. f.) und die Metaphyſik der Sitten unter ſich begreift.

Hierbei Anleitung, in welcher Ordnung die philoſophiſchen Wiſſenſchaften ſtudiert, und die Schriftſteller geleſen werden müſſen.

§. 122.

Theologische Wissenschaften.

Diejenigen Wissenschaften, welche den Theologen in den Stand setzen, die Aufgaben und Forderungen des christlichen Predigtamts als denkender Mann zu lösen und zu erfüllen, heißen theologische Wissenschaften.

1) Exegetische Theologie umfaßt die Kritik des Textes, die historische und eigentliche Erklärung der Bibel, nach allen Unterabtheilungen.

2) Systematische Theologie A. a) Natürliche und geoffenbarte Religion b) Dogmatik c) Polemik d) Symbolik. B. a) Christliche Sittenlehre, b) Casuistik, c) Asketik, d) Mystik.

3) Historische Theologie. a) Allgemeine Religionsgeschichte, b) Besondere Religionsgeschichte α) der vom Christenthume unterschiedenen Religionen β) des Christenthums, Kirchengeschichte mit ihren mannichfaltigen Unterabtheilungen.

Was die Litteratur dieser Nummern betrifft, so ist das beßte schon mehrmals gerühmte Werk, Joh. Aug. Nößelt Anweis. z. Kenntniß d. beßen allgemeinern Bücher in allen Theilen d. Theologie. Vierte Aufl. Leipzig 1800.

4) Pastoraltheologie. Sie enthält, wenn sie vollständig seyn soll, a) Homiletik, b) Katechetik, c) Volkspädagogik, d) Liturgik, e) Seelsorge, f) Administration der Pfarr- und Kirchengüter, g) die Lehre vom Betragen des Predigers in besondern Verhältnissen, h) die Lehre vom innern und äußern Berufe, i) das Kirchenrecht.

§. 123.

§. 123.

Anzeige der Kenntnisse, die man in neuern Zeiten dem Landprediger empfohlen hat.

Dem Landprediger hat man in neuern Zeiten, nach Bahrdt's und Campe's Vorschlägen, zu viel heterogene Beschäftigungen aufbürden wollen. Er sollte bloßes Werkzeug für irdische Bedürfnisse werden, und man bedachte dabei nicht, daß die geistige Cultur des Menschen unter solchen Projecten unaussprechlich leiden würde.

1) Praktische Kenntniß der Oekonomie ist wegen der Administration der kirchlichen Grundstücke (s. Th. 6. der Pastoraltheol.) dem Prediger zu empfehlen. Diese Kenntniß kann sich der Theolog nebenher durch Lectüre, Gespräche und eigene Versuche erwerben. Wenn das eigene Interesse hinzutritt, so lassen sich diese Sachkenntnisse leicht sammeln. Mir sind mehrere Prediger bekannt, welche von der Landswirthschaft gar nichts wußten, aber durch die Noth gereitzt aus Mayer's in Kupferzell Schriften die Landwirthschaft studierten, und in kurzer Zeit Muster in der ökonomischen Behandlung ihrer Grundstücke wurden. Was werden denn nicht diejenigen leisten, welche schon vorher gelegentlich manche ökonomische Einsichten sich erwarben?

2) Soll der Prediger auf dem Lande ein Arzt seyn?

Nach einigen Freunden der Projecte soll der Prediger auf dem Lande die Stelle des Arztes, des Accoucheurs, und des Wundarztes verwalten.

Dieses Project ist von allen Seiten betrachtet thöricht und widersprechend. Die Arzeneikunde setzt so viele verschiedene und mannichfaltige Kenntnisse und Uebungen voraus, daß, äußerst seltene Fälle abgerechnet, der Prediger entweder als Prediger oder als Arzt dem gemeinen Wesen schädlich handeln wird.

Anstatt dessen ist der Rath vernünftig, und ausführbar, welcher den jungen Theologen die Einsammlung allgemeiner medicinischer und diätetischer Kenntnisse empfiehlt, daß sie in Zeiten dringender Noth einen Rath geben, und an den Arzt einen Krankenbericht aufsetzen können. Auf eigentliche Curen müssen sich Geistliche nicht einlassen, aber wohl mit den Hülfsmitteln bekannt seyn, einen Erstickten, Erhängten, und Erfrornen, bis ein Arzt herbeigeholet werden kann, auf die rechte Weise zu behandeln. In dieser Rücksicht sind auf einigen Universitäten für Theologen besondere medicinische Collegia angeordnet worden. Im Hessendarmstädtischen verordnete der Landgraf Ludwig in Rücksicht der Schädlichkeit und der Betriegereien der Quacksalber und Landstreicher, daß künftig kein junger Geistlicher eine Pfarre erlangen könne, der nicht im letzten Jahre seines akademischen Aufenthalts ein Collegium über Tissot's Handbuch für das Landvolk gehört habe. Krünitz Land-Pfarrer S. 40.

Scherf Archiv der medicin. Policei — — B. 4. Abtheil. I. Leipzig 1785. gr. 8. Seite 54 und folg.

Chr.

Chr. Joh. Rud. Chriſtiani Ueber die Beſtimmung, Würde und Bildung chriſtlicher Lehrer. Schleswig 1789.

Wittenberg. Wochenblatt vom J. 1792. St. 44. S. 349. folg.

Almanach für Aerzte und Nichtärzte, Jahr 1787. S. 188. folg.

Der Sammler, eine gemeinnützige Wochenſchrift. Chur 1789. Seite 209 - 220. Jahrgang 2. Stück 27, 28: Ueber die Frage, ob es rathſam ſey, daß ſich die Herren Landgeiſtlichen bei uns der mediciniſchen Praxis annehmen von Hrn. Pfr. B. und P. von Benekendorf Grab der Chikane. 3 B. 1785. gr. 8. Seite 805 - 809.

Olla Potrida, Jahr 1786. St. 4. Seite 151 - 156.

3) Die Vieh-Arznei-Wiſſenſchaft wird dem Landprediger von Krünitz in ſ. Land-Pfarrer Seite 49 - 56 dringend in Anſehung des Nutzens empfohlen. Allein eine gründliche Kenntniß dieſer Wiſſenſchaft ſetzt zu viele anderweitige mediciniſche Einſichten voraus, und daher leidet dieſer Rath große Einſchränkungen.

4) Einige Kenntniß der Rechtswiſſenſchaft iſt in ſofern nothwendig, als der Prediger dadurch in den Stand geſetzt wird, vielen Proceſſen vorzubeugen, einen guten Rath zu ertheilen, und den Unterricht der Schuljugend in den Landesgeſetzen zu befördern. S. Th. 3 der Paſtoralth. §. 150.

§. 124.

Geſchicklichkeiten und Fertigkeiten.

Die Fertigkeiten, die man bei dem Prediger theils fordert, theils erwartet, theils mit Lobe bemerkt, laſſen ſich bequehm auf folgende drei Claſſen zurückführen.

1) Die unentbehrlichen, d. h. solche, deren Mängel vom Predigtamte ausschließt. Dahin gehört a) die Kunst oder Fertigkeit im deutschen mündlichen und schriftlichen Vortrage. Ohne Fertigkeit im Predigen, Katechisiren, und öffentlichen Reden kann kein Prediger sein Amt verwalten. Der Prediger muß oft auch unvorbereitet reden, und man kann von ihm verlangen, daß er auch da deutlich, ordentlich und zweckmäßig sich ausdrücke. — Es soll Prediger geben, die im Beichtstuhle ihre Anreden vom Concepte ablesen. b) Fertigkeit im Uebersetzen des N. T. muß man von jedem Prediger fordern. Nachsicht in dieser Forderung von Seiten der Obern ist dem Staate und der Kirche äußerst nachtheilig. c) Gründliche Kenntniß der Glaubens- und Sittenlehre, Bekanntschaft mit den Hauptbegebenheiten der Kirchengeschichte, und genauere Kenntniß der Pastoraltheologie. d) Verstehen des Lateinischen, und Fertigkeit im schriftlichen lateinischen Ausdrucke. Das letztere unter andern auch deswegen, weil oft lateinisch abgefaßte Scheine und Certificate, von denen sehr viel abhängt, in entfernte Länder ausgestellet werden müssen. e) Eine deutliche leserliche Hand zu schreiben wird wegen der Kirchenbücher unentbehrlich, welche auch noch von der Nachwelt gebraucht werden müssen. f) Rechnen.

2) Nothwendige Geschicklichkeiten, d. h. solche, deren Besitzer auf die vorzüglichern Pfarrstellen befördert zu werden verdienen, sind außer den unter der ersten Nummer genannten Fertigkeiten a) Gewandheit

heit im Verstehen und Uebersetzen des A. T. Einen noch höhern Grad der Auszeichnung würde der verdienen, welcher mit der hebräischen Sprache die Kenntniß der syrischen, chaldäischen und arabischen Sprache verbände. b) Fertigkeit in Uebersetzung der griechischen Profanscribenten. c) Gewandheit im lateinischen mündlichen Ausdrucke. d) Gelehrtere Kenntniß der theologischen Wissenschaften §. 122. e) Bekanntschaft mit der Philosophie, den schönen und den Vorbereitungs-Wissenschaften überhaupt.

3) Nützliche und angenehme Geschicklichkeiten. a) Die nützlichen sind diejenigen, welche entweder den Kirchen, oder der Gemeinde und ihren einzelnen Mitgliedern, oder den Predigern Vortheile bringen. Dahin gehören die §. 123 genannten Einsichten, Kenntnisse der Baukunst, des Orgelbaues u. s. f. b) die Fertigkeiten in der Tonkunst, Zeichenkunst, Mahlerei u. s. f. machen die Classe der angenehmen aus. — Von dieser 3ten Classe gilt die allgemeine Erinnerung, daß man die Forderungen nicht übertreiben dürfe, und man es der Wahl und Neigung eines Jeden überlassen müsse, welches Nebenstudium er ergreifen, und wie weit er es hierin bringen wolle. Wenn der Theolog in Ansehung der beiden ersten Classen sich auszeichnen will, so begreift diese Bemühung schon an und für sich einen solchen Aufwand von Zeit und Kräften, daß ihm wenig Muße übrig bleiben wird, in andern Fächern

außerhalb der angegebenen Grenzscheidung etwas vorzügliches zu leisten.

§. 125.

III. Ausbildung dessen, der sich dem geistlichen Stande widmet, im Knabenalter.

Es frägt sich nun, welches der beßte Weg sey, den man zu nehmen habe, um den künftigen Prediger für seinen Beruf gehörig auszubilden. Es ist aus mehreren Ursachen vortheilhaft, wenn schon im Kindes- und Knabenalter vom ersten bis 8ten Jahre auf die künftige Bestimmung Rücksicht genommen wird. Das was die Pädagogik überhaupt von der Erziehung lehrt, wird hier vorausgesetzt. Hieher gehören nur die Erinnerungen, welche sich auf die Erziehung des dem theologischen Studium gewiedmeten Knaben besonders beziehen.

1) In Ansehung des Physischen werde eine besondere Aufmerksamkeit auf die Gesundheit gerichtet. Denn der Prediger muß zu bestimmten Zeiten auftreten, schnelle Abwechselungen der Hitze und Kälte ertragen, und überhaupt Herr seines Körpers seyn. — Das Kind gewöhne man, so bald es vernehmliche Töne hervorbringt, zur reinen deutlichen Aussprache. — Sobald das Kind den Anfang macht, etwas wieder erzählen zu wollen, so leite man es unvermerkt zu der Fertigkeit, sich ordentlich auszudrücken, und dulde kein Stottern, Verschlucken der Sylben, kein Angewöhnen besonderer Mienen, und Stellungen.

2) In

2) In Ansehung der intellectuellen Bildung muß der Unterricht mehr Spiel als Ernst seyn. — Man beschäftige das Kind und den Knaben auf die Weise, daß viele Sachkenntnisse beigebracht werden. So kann man, um den Grund zu ökonomischen Kenntnissen zu legen, dem Knaben ein Stück des Garten zu seinem ausschlieslichen Gebrauch einräumen, ihn pflanzen, säen, Bäume setzen lassen, u. s. f. — Den Anfang nöthiger Fertigkeiten mache das Zeichnen, wozu die Kinder ohnedem die größte Neigung haben. Mit dem Ende des sechsten Jahrs muß der Knabe lesen können. Da der Prediger öffentlich viel vorlesen muß, so ist dieser Punkt von Wichtigkeit. Das Zeichnen wird die Fertigkeit zu schreiben sehr erleichtern. — Im 7ten und 8ten Jahre muß schon der Anfang mit dem Lateinischen gemacht werden. Der Lehrer kann diese Beschäftigung dem Knaben sehr angenehm machen.

3) In Ansehung des Begehrungsvermögens gewöhne man den Knaben zur Genügsamkeit, Frugalität, und Kunst zu entbehren. Damit die Ordnungsliebe einheimisch und habituell werde, so trage man dem Knaben bestimmte häusliche Geschäfte auf, über deren Verwaltung er Rede und Antwort geben muß — Um die dem Prediger nachtheilige Blödigkeit und Schüchternheit zu verhüten, so führe man ihn zu Zeiten in größere Gesellschaften. — Eltern und Erzieher können viel thun, um eine Vorliebe für den geistlichen Stand (§. 117. N. b.) zu erwecken.

§. 126.

Der künftige Prediger als Schüler und Gymnasiast.

Diese Periode umfaßt den Zeitraum vom 8ten bis zum 20sten Jahre. Unvermerkt wäre nun der Knabe zu einer bestimmten Ordnung der Unterrichtsstunden übergegangen. — Für den Zeitraum vom 8ten bis 16ten Jahre sind Sprachkenntnisse, und besonders die Erlernung der lateinischen und griechischen Sprache die Hauptsache, und Sachkenntnisse, z. B. naturhistorische, Nebensache, die in Nebenstunden, und gelegentlich bei der Lesung der Auctoren eingeschaltet werden können. Die lat. Sprache, und, wenn der Unterricht bis so weit fortgegangen ist, die griechische Sprache muß täglich den Schüler in mehreren Stunden beschäftigen, da es für die Geographie, die Naturlehre, die Geschichte, die Naturgeschichte hinlänglich ist, wenn für jeden Theil dieses Elementarunterrichts wöchentlich eine oder zwei besondere Stunden bestimmt werden. — An und für sich betrachtet wäre es für die Geschmacksbildung besser, wenn mit der Griechischen Sprache, und nicht mit der lat. der Anfang gemacht würde. Es stehen aber zu viele Hinderungen entgegen. — Uebungen in der Kalligraphie sind nothwendig, so wie auch die Uebungen im Memoriren, Declamiren, und schriftlichen Aufsätzen.

Daß die moralische und religiöse Bildung die größte Aufmerksamkeit der Lehrer beschäftigen müsse, bedürfte für diesen Zeitraum kaum einer Erinnerung, wenn nicht so viele Lehrer die unverzeihliche Sünde begiengen, durch ihr Leben, und durch ihre Worte das Interesse für die Religion zu schwächen.

Wenn

Wenn die Eltern Vermögen genug hätten, einen geſchickten thätigen Hauslehrer zu beſolden, ſo würde ich ihnen den häuslichen Unterricht anrathen, bis ihre Söhne das 17te Jahr erreicht hätten. Dann wäre es aus vielen Urſachen, (z. B. ſich ſelbſt in der größern Welt beherrſchen zu können) den Schülern vortheilhaft, das 18te und 19te Jahr auf einem zweckmäßig eingerichteten Gymnaſium zurück zu legen. Mit dem Ende des 19ten Jahres müßte der künftige Prediger ſo weit gekommen ſeyn, daß er folgende Vorzüge mit ſich vereinigte: a) Vollkommene Kenntniß der deutſchen Sprache b) Geſchmacksbildung c) Gründliche Kenntniß der lat. und griechiſchen Sprache, worin der Gymnaſiaſt die beßten Schriftſteller (z. B. Homer, Pindar, Aeſchylus, Sophokles, Euripides, Herodot, Xenophon, Plato u. ſ. f. Virgil, Horaz, Cicero, Livius, Cäſar, u. ſ. f.) geleſen, und ſich dadurch die Fertigkeit lateiniſch zu reden und zu ſchreiben erworben haben müßte. d) Kenntniß der hebräiſchen Sprache, e) Fertigkeit franzöſiſch zu reden und zu ſchreiben. f) Elementariſche Kenntniß der reinen Mathematik, der Geſchichte, der Geographie, der Naturlehre, Naturgeſchichte und Technologie.

Die pädagogiſchen Schriften über die §. 125. 126 berührten Gegenſtände findet man in der pädagogiſchen Litteratur, Jena und Weimar von den Jahren 1785 - 1790 und von 1791 - 1795.

Mehrere beträchtliche neuere und ältere Schriften nennt Thieß Anleit. z. Bild. d. öffentl. Religionslehrer. 1802. Seite 326 bis 368.

§. 127.

§. 127.

Der künftige Prediger auf der Univerſität.

Ob es gleich möglich iſt, daß der künftige Prediger von einem einzelnen Manne für das Predigtamt ausgebildet werde, (wie es in Nordamerika aus Mangel an öffentlichen Anſtalten geſchieht, vergl. Ueber die Deutſchen in Nordamerika, vorzüglich in Hinſicht auf Schul- und kirchliche Einrichtungen, in den Monathlichen Nachrichten von Kirchen und Schulſachen, herausgegeben vom Herrn Abt Salfeld. 1803. Stück 5. Seite 93 und folg.), ſo bleiben doch gut organiſirte Univerſitäten die beßten Anſtalten für gelehrte Bildung. Ohne in das Speciellere einzugehen, mögen hier einige Haupterinnerungen zur Beherzigung vorgelegt werden.

1) Der Jüngling, welcher ſo wie §. 126 es fordert ausgerüſtet die Univerſität betritt, wird bei gutem Willen und bei regelmäßigem Fleiße außerordentliche Fortſchritte machen.

2) Er ſetze die angefangenen Studien §. 126 während der ganzen akademiſchen Laufbahn fort, und füge noch das Studium der engliſchen und italiäniſchen, und wenn es irgend möglich iſt, der ſyriſchen, chaldäiſchen und arabiſchen Sprache hinzu. Fleiß, Sachkenntniſſe einzuſammeln.

3) Exegetiſche Vorleſungen über die ganze Bibel müſſen nothwendig gehört werden. Großer Nachtheil, wenn der Studierende keine vertrautere Bekantſchaft mit der Bibel von der Univerſität zurück bringt.

4) Dar-

4) Darüber, wie die theologiſchen Collegia gewählt und geordnet werden, entſcheide das Princip §. 118. Gelehrſamkeit mit der praktiſchen Anwendungskunſt verbinden zu müſſen.

5) Was die praktiſche Ausbildung betrifft, ſo müſſen die homiletiſchen, katechetiſchen und Paſtoral-Inſtitute mit gewiſſenhaftem Fleiße benutzt werden.

Man ſehe die claſſiſche Schrift: Ueber praktiſche Vorbereitungsanſtalten zum Predigtamt. Nebſt einer Nachricht vom Königlichen Paſtoralinſtitut in Göttingen, von Heinrich Philipp Sextro. Göttingen 1783.

6) Ohne ſorgfältige Vorbereitung auf die Vorleſungen, und ohne ſorgfältige Wiederhohlung wird es der Studierende nicht weit bringen. — Er hüte ſich vor den Vorurtheilen, daß er noch Zeit genug habe; daß er ſchon genug wiſſe, und daher die eine oder die andere Stunde ausſetzen könne; daß er vieles in den Candidaten-Jahren nachhohlen könne, u. ſ. f. Dieſe Vorurtheile ſind der Tod der gelehrten und praktiſchen Ausbildung. Nothwendigkeit, die Zeit haushälteriſch einzutheilen.

7) Der Theolog kann nicht oft genug erinnert werden, die Gedächtnißübungen methodiſch fortzuſetzen. Er lerne viele kraftvolle Lieder auswendig. Ein Reichthum memorirter Geſänge und Verſe wird ihm künftig am Krankenbette die größten Vortheile gewähren. Dieſe Art der Vorbereitung wird gewöhnlich auf Univerſitäten vernachläſſigt.

8) Nur der kann mit ausgezeichneten Folgen im Predigtamte würken, der von der Univerſität ein reines unbe-

unbefleckten Gewissen zurückbringt. Warnung vor jeder Art der Ausschweifung.

Thieß im angef. Buche. Seite 369-425.

Ueber die Anordnung eines theolog. Ephorats in Göttingen und eines examinis praevii sehe man Galfelds Beiträge B. 2. Heft 2. S. 222-245.

§. 128.

Der künftige Prediger als Candidat, Hauslehrer und Hofmeister.

Daß jeder Theolog die Zwischenzeit zwischen dem geendigten Universitätsleben und dem Eintritte in das Predigtamt als Hauslehrer ausfüllen solle, scheint mir eine zu weit getriebene Forderung zu seyn. Wen seine Lage nicht dazu nöthigt, und dabei der Trieb zu den Wissenschaften beseelt, sollte man nicht zwingen, den Hauslehrerstand zu ergreifen. Die Abhängigkeit von den Eltern, die Beschwerlichkeiten, die mit der Erziehung einer oft zu verwilderten Jugend verbunden sind, und der Unterricht in den Elementarkenntnissen schaden dem Fortschreiten in den eigentlichen theologischen Studien zu sehr. Wer aber ohne einen bestimmten Geschäftszwang als Candidat leben will, muß nach festen Grundsätzen handeln können, um einen durchdachten Plan in der theoretischen und praktischen Fortbildung auszuführen.

Der Stand eines Hauslehrers und Hofmeisters hat inzwischen seine eigenen Vortheile, durch die er sich belohnt. Dahin ist zu rechnen a) abgenöthigte Wiederhohlung der Elementarkenntnisse; b) Gewöhnung an eine bestimmte Tagesordnung; c) nähere Veranlassung, nach

an-

andern Menſchen ſich zu richten, und in die Zeiten ſich zu ſchicken; d) Uebung in dem Geſchäfte der Erziehung; e) Einſammlung mancher ſpeciellen Erfahrungen, die Pſychologie, und den Umgang betreffend.

Die allgemeine Regel für den Candidaten iſt, ſeine Zeit zur nähern Vorbereitung auf das Predigtamt weiſe zu nützen. Die beſondern Regeln haben es mit der Lectüre, mit der Wahl des Umgangs, mit der Vorſichtigkeit des Wandels, mit den homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen, und mit den Vorbereitungen auf Liturgik, Volkspädagogik, Seelſorge und auf die übrigen Theile der Paſtoraltheologie zu thun.

Briefe über zweckmäßige Benutzung der Kandidatenjahre als Zubereitung zum Predigtamte. Ein Leſebuch für Kandidaten des Predigtamts, oder ſolche, die es noch zu werden wünſchen, von H. F. Rehm. Gotha 1799.

Im Hannöveriſchen müſſen die Candidaten über ihre Lectüre, und die Wahl ihrer Beſchäftigungen Berichte einſenden. Conſ. Ausſchreiben vom 28 Jan. 1796. Salfeld's Beiträge Band 2. H. 2. Seite 191-195, und Band 2. H. 4. Seite 401-434.

Ausführbare Vorſchläge zu Amtsvorübungen der Kandidaten des Predigtamts, in den homiletiſch-kritiſchen Blättern. B. 4. Seite 123-138.

Zweiter Abschnitt.

Aeußerer Beruf.

§. 129.

1. Nähere Vorbereitung in Ansehung des äussern Berufs.

Damit es bekannt werde, wer den innern Beruf, d. h. die Tüchtigkeit und Würdigkeit, zum Predigtamte mit sich vereinige, und auf wen bei der Besetzung erledigter Stellen Rücksicht genommen werden müsse, so sind Prüfungen und Untersuchungen über die Kenntnisse, die Lehrfähigkeit und den Lebenswandel der Candidaten angeordnet. Im Hannöverischen sind für die Candidaten zwei Prüfungen festgesetzt, nehmlich das tentamen, welches nach zurückgelegtem 25tem Jahre, und das examen rigorosum, welches etwa im 28ten Jahre erhalten werden kann. Weil von den Stunden dieser Prüfungen die Beförderung abhängig ist, so zeigt sich bei den meisten Candidaten eine große Furchtsamkeit. Wer die Erinnerungen §. 115 - 128 mit Fleiß befolgt hat, oder befolgen konnte, hat es nicht im mindesten nöthig, vor der Prüfung zu erschrecken. Wer in einigen Punkten zurückgeblieben ist, wende, so bald er die Universität verlassen hat, die Candidaten-Jahre dazu an, nach einem festen Plane die Collegia zu wiederhohlen, und auf den Tag der Prüfung sich vorzubereiten. Je näher der

Tag

Tag heranrückt, um desto mehr will noch die Eilfertigkeit alles verschlingen, und dies haftet gerade am wenigsten, weswegen der Rath gegeben werden muß, diese Unruhe zu entfernen, und mit dem was eine regelmäßige Vorbereitung leisten konnte, ausgerüstet und zufrieden, dem Prüfungstage entgegen zu gehen. — Mir sind Candidaten bekannt, welche aus Furchtsamkeit sich eine längere Zeit zur Vorbereitung nehmen wollten, darüber ein Jahr nach dem andern sich zu melden aufschoben, und zuletzt als Candidaten in einem 60 oder 70 jährigen Alter starben. Deswegen stehe hier der Rath, mit dem Gesuche zum Tentamen hinzugelassen zu werden nicht zu warten, sondern den gesetzlich erlaubten Termin zu benutzen.

§. 130.

Tentamen und Examen.

Manche empfinden, wenn sie sich auch gut vorbereitet hatten, dennoch, so bald die Stunde der Prüfung herangerückt ist, Anwandlungen einer nachtheilig wirkenden Furchtsamkeit. Um dieser entgegen zu arbeiten, bemerke ich folgendes.

1) Die Gegenstände der Prüfung sind für das Tentamen gewöhnlich Exegese, Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Predigt und Katechisation; und für Examen, welches zwei geistliche Räthe zu verrichten pflegen, außer den vorhin genannten Stücken, die Pastoraltheologie nach mehreren Theilen.

2) Der Candidat betäube ſich nicht ſelbſt durch die Vorſtellung, als ob von ihm gefordert würde, daß er Alles bis auf die geringſten Kleinigkeiten wiſſen ſolle. Es hat vielmehr mit den Prüfungen eine andere Bewandniß. Die Examinatoren wollen erforſchen, ob §. 124 die unentbehrlichen und nothwendigen theologiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten da ſind. Wenn auch der Candidat nicht jede Frage beantworten kann, ſo zittere er darüber nicht, indem die Hauptſache darauf vielmehr ankömmt, ob er über das Gebieth der Wiſſenſchaften nachgedacht, und einen ſolchen Grund der Kenntniſſe gelegt habe, daß er auf demſelben weiter fortbauen könne.

3) In der Regel ſind doch, wie ſo viele Conſiſtoria es beweiſen, die Conſiſtorial-Räthe billig denkende Männer, die es wohl beurtheilen können, wie weit es ein junger Mann in den verſchiedenen Fächern bei den eingetretenen Hinderungen des Informatorlebens, der Krankheiten, des Büchermangels u. ſ. f. gebracht haben kann.

Zuſchrift an Theologie ſtudierende über die ſicherſte Vorbereitung zum Examen, und die zweckmäßigſte Benutzung der Candidatenjahre. Nebſt einem Abdrucke der neueſten Inſtruction der Conſiſtorien über die theologiſchen Prüfungen in ſämmtlichen preußiſchen Landen. Von D. Auguſt Hermann Niemeyer, Conſiſtorialrath und Profeſſor der Theologie. Halle 1801. — Die Inſtruction iſt vom 12 Februar 1799.

Eben deſſelben Briefe an chriſtliche Religionslehrer. 3 Sammlungen. Halle 1796. 1797. 1799. gr. 8. daſelbſt Samml. 2. Brief. I.

Ueber

Ueber die Nothwendigkeit der moraliſchen Verbeſſerung des Predigerſtandes, in der Euſebia. Herausgegeben von D. Heinr. Phil. Conr. Henke. Helmſtädt 1796. Stück 1. Seite 1-46. — Von der Bildung der Prediger, Euſebia. Stück 2. Seite 208-215.

§. 131.

Verhalten nach den Prüfungen.

So wohl das Tentamen als auch daß Examen zeigt dem Candidaten, worin es ihm noch fehlt. Er benutze die gegebenen Erinnerungen und Rathſchläge der Examinatoren gewiſſenhaft, und je näher der Zeitpunkt der Beförderung heranrückt, um deſto mehr ſuche er, im Bewußtſeyn des großen Berufs, an der moraliſch-religiöſen Bildung ſeiner Zeitgenoſſen zu arbeiten, die Vervollkommung ſeiner Kenntniſſe, und Fertigkeiten. Er ſtudiere beſonders, worin die Lehrweisheit beſtehe, ſuche den Umgang verſtändiger geſchickter Prediger, und ſchildere ſich im voraus die Situationen ab, wohin er verſetzt werden könnte. Er ſtudiere die Liturgik, und entwerfe ſich in den heiterſten beßten Stunden, wo alle Seelenkräfte mit glücklicher Thätigkeit die Unternehmung begünſtigen, Muſter verſchiedener liturgiſcher Formulare. Je mehr er mit Eifer an ſeiner moraliſchen Veredelung arbeitet, um deſto mehr wird er Sinn und Kraft für ſeinen Wirkungskreis empfangen.

Jetzt kann er mit gutem Gewiſſen, wenn eine Vacanz entſtanden iſt, um die erledigte Stelle ſich bewerben. Anweiſung, wie eine ſolche Bewerbungs-

ſchrift, die an höhere Collegia, oder an einen Patron gerichtet wird, abgefaßt ſeyn müſſe.

Der Candidat, der den rechten Weg gieng, betrübe ſich nicht, wenn er die geſuchte Stelle nicht erhielt, ſondern er denke vielmehr, daß die Vorſehung ihm eine andere, ihm ſelbſt und dem Wohl ſeiner künftigen Gemeinde angemeſſenere Verſorgung aufbehalten habe.

§. 132.

II. Der äußere Beruf ſelbſt, nach ſeinen Beſtandtheilen. Die rechtmäßige Wahl oder Ernennung.

Die Wahl und die Ernennung iſt dann rechtmäßig, wenn diejenigen, welchen dieſe Befugniß zuſtehet, nach der Vorſchrift der Geſetze ihr Recht ausüben, und daher dem würdigſten zu der erledigten Stelle ihre Stimme geben. Bei denjenigen Pfarrſtellen, welche ein Patronus vergiebt, geht erſt eine Probepredigt vorher. Es entſtehen hier für den Candidaten verſchiedene Gewiſſensfragen: darf er, um den Patronus zu gewinnen, abſichtlich ſolche Einkleidungen und Materien wählen, von denen er weiß, daß ſie in dem Wählenden eine beſondere Senſation erwecken, zwar für den Patronus, aber nicht für die Gemeinde ein näheres Intereſſe haben? Darf der Candidat, wenn die Gemeinden das Wahlrecht haben, die Probepredigt auf Rührung ausſchließlich berechnen, und von Witwen, Waiſen, Trübſalen, ſterbenden Kindern reden, damit die Verſammlung in Thränen zerfließe? Darf er, wenn er ſonſt nicht memorirt hat, auch nicht willens iſt, künftig ſeine Predig-

digten zu memoriren, die Probepredigt aus dem Gedächtnisse halten? Sind dies nicht feinere Bestechungen? — Der Candidat erscheine in keinem erborgten bessern Lichte, als er würklich ist. — Er thue nichts, verspreche nichts, erschleiche nichts, wodurch die äußerliche rechtmäßige Wahl vor dem Richtstuhl des Gewissens innerlich gesetzwidrig wird.

§. 133.

Vocation der Gemeinde.

Wenn bei den landesherrlichen Pfarrstellen nach den Prüfungen die Ernennung, und bei den Patronatstellen die Ernennung, die Präsentation und die Prüfung geschehen ist, so muß der Candidat eine Aufstellungspredigt vor der Gemeinde halten, wodurch entschieden werden soll, ob die Gemeinde mit den Gaben, dem Vortrage und Eigenschaften des Ernannten zufrieden ist. Dann stellt die Gemeinde einen Vocations-Schein aus. — Die Kirchen-Ordnungen haben es ausdrücklich untersagt, in die Aufstellungspredigt etwas einzumischen, wodurch die Gemeinden gelockt und überredet würden, aus Nebenabsichten dem Predigenden ihren Beifall zu schenken. — Weigert sich die Gemeinde auf Befragen des Superintendenten, den Vocations-Schein auszustellen, so muß sie ihre Gründe angeben, warum sie den Aufgestellten zu ihrem Prediger nicht haben wolle. Die Einwendungen werden alsdann dem Consistorio zur Entscheidung berichtlich vorgelegt.

Erzählung verschiedener Auftritte, und der Gründe, aus welchen manche Gemeinden der Ernennung sich widersetzten.

Angabe des Verhaltens, welches der Candidat in dieſem Falle zu beobachten hat.

Zur Erſparung der Koſten wird, wenn die Gemeinde den Candidaten kennt und ihre Zufriedenheit mit dem Gewählten bezeigt hat, die Aufſtellungspredigt mit der Introduction verbunden. Angabe, wie dieſer Schein der Gemeinde beſchaffen ſeyn muß.

§. 134.

Von der Confirmation, Ordination und Introduction.

1) Wenn die vorher angezeigten Bedingungen erfüllt ſind, erfolgt die landesherrliche Confirmation nach Ablegung des Huldigungs- Confeſſions- und Simonie-Eydes. Nothwendigkeit dieſer Anordnungen. Der Candidat mache ſich vorher mit dem Inhalte dieſer Eydesformeln bekannt, damit er wiſſe, was er halten und geloben ſoll, und ob er die geforderten Auſſagen und Unterſchriften leiſten könne. — Hierbei die beſondere Unterſuchung, was er zu thun habe, wenn er gegen den einen oder den andern Satz der ſymboliſchen Bücher eine Bedenklichkeit hat.

Die bei Gelegenheit der Preisaufgabe der Schnepfenthaler Erziehungsanſtalt herausgekommenen Schriften über die Verpflichtung der ſymboliſchen Bücher ſehe man im Jenaiſchen Repert. Jahr 1785-1790. Nro. 1862-1872. des Repert. Fortſ. Weimar 1791-1795. Nro. 1603-1613. Henke's Magazin für Religionsphiloſophie. B. 3. Nr. 9. B. 4. Nr. 2.

2) Die Ordination iſt ein feierlicher kirchlicher Gebrauch, durch welchen ein vocirter Candidat mit Auflee

Auflegung der Hände und unter Gebet in der Kirche öffentlich zum Predigtamt für tüchtig erklärt, und ihm das Recht übertragen wird, alle Functionen des Predigtamts zu verwalten. — Unterschied der Ordination von der Vocation. — Alter, Nothwendigkeit und Nutzen der Ordination. — Sie geschiehet gewöhnlich in der Hauptstadt einer Provinz. — Es ist erforderlich, daß der, welcher ordinirt wird, eine bestimmte Parochie habe, bei welcher er die Ministerial-Handlungen verrichtet. Ausnahme machen einige Gegenden, welche den geprüften und für tüchtig erklärten Candidaten die Ordination ertheilen, ohne ihnen eine bestimmte Parochie zu übertragen. Eine solche Einrichtung ist zu tadeln, und sie müßte immer nur äusserst seltene Ausnahme bleiben. — Sich selbst kann, vermöge des Begriffs, Niemand ordiniren.

Es ist wohl nicht leicht ein junger Mann, in welchem nicht verschiedene Gefühle und Rührungen entstehen sollten, wenn er nun am Ziele einer längern Laufbahn eine Versorgung auf Lebenszeit erhält, und vor dem Altare knieend unter Gebet und Seegenswünschen zum Predigtamt eingeweihet wird. Die Gelübde der Rechtschaffenheit, die er da in seinem Herzen vor Gott ablegt, überdenke er nachher öfters ernstlich, und benutze sie dazu, seinen Eifer für die Religion zu entflammen.

Eine vortrefliche Ordinations-Rede stehet in Herrn Abts Salfeld's Beiträgen Band I. H. 3. Seite 361-376: Bei der Ordination des zum Prediger der christlich evan-

geliſch-lutheriſchen Gemeine auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung berufenen Cand. Heſſe, bisherigen Lehrers an der Königlichen Hofſchule zu Hannover.

3) Die Introduction, auch Inveſtitur genannt, iſt diejenige feierliche kirchliche Handlung, durch welche der vocirte, beſtätigte und ordinirte Prediger vom Superintendenten im Beiſeyn des Patrons, oder einer obrigkeitlichen Perſon der verſammelten und dazu eingeladenen Gemeinde des Sonntags in der Kirche als ihr rechtmäßiger Prediger und Seelſorger vorgeſtellt, und nach Vorleſung des Commiſſorii in alle Parochial-Rechte unter Gebet und andern Feierlichkeiten eingeſetzt wird. — Nutzen dieſer feierlichen Handlung für die Gemeinde, und für den Prediger ſelbſt, indem die Gemeinde an ihre Pflichten erinnert wird, und der Prediger ein öffentliches Geſtändniß ablegt, was er der Gemeinde ſeyn wolle. — Von den aſſiſtirenden Predigern. — Aufgabe, wie dieſe Handlung am angemeſſenſten eingerichtet werden könne.

Ueber Vocation, Confirmation, Ordination und Introduction verdienen nachgeleſen zu werden Deylingii Inſtit. Prudent. Paſtoral. — per Küſtnerum pag. 143-221.

J. P. Millers Anleit. z. Verwalt. des evang. Lehramts. 1774. Seite 217-260.

§. 135.

Anhang. Beſtimmungsgründe der Wahl unter mehreren Anträgen zur Ausübung der Amtspflichten.

1) In Anſehung des Candidaten, der noch kein Amt hat. Die Hauptentſcheidung hängt davon ab, an wel-

welchem Orte und bei welcher Gemeinde er den mehrſten Nutzen zu ſtiften hoffen kann. Er prüfe ſeine Fähigkeiten, Kenntniſſe, und Fertigkeiten aufrichtig, ohne Schmeicheleien der Partheilichkeit mit Zuziehung redlicher verſtändiger Freunde. Mancher eignet ſich zum Hof- Stadt- Stifts- Prediger, würde aber ein ſchlechter Land- Prediger ſeyn, und umgekehrt.

Bei gleichen Stellen, z. B. Stadtpfarren, paßt doch der Eine nicht ſo gut als der Andere. Mancher, der in der einen Stadt des größten Beifalls ſich erfreuete, ſieht, wenn er in eine andere Stadt verſetzt wird, ſeine Kirche leer, weil die Stimmung der Zuhörer verſchieden iſt. — Iſt die Wahrſcheinlichkeit überwiegend, daß er an dem einen Orte einen größern Nutzen ſtiften werde, ſo muß er dieſen Ort wählen, auch auf den Fall, daß er die einträglichere Stelle gegen eine beſchwehrlichere fahren ließe.

Ferner muß der Candidat darauf Rückſicht nehmen, ob er nach der Wahrheit würklich die gehörigen körperlichen Kräfte beſitze, deren Daſeyn manche Stelle nothwendig macht.

Iſt alles übrige gleich, ſo kann der Candidat die Stelle vorziehen, welche nach der Einnahme, den äußern Vortheilen und Annehmlichkeiten am mehrſten für ſich hat.

Millers Anleit. zur weiſ. u. gewiſſ. Verwalt. d. evang. Lehramts Seite 255. — Ueber den Antrag zu einer Miſſion in anderen Welttheilen, Mosheims Sittenlehre IX. 382 und folg.

2) In Anſehung des Predigers, der eine Amtsverän-derung treffen will oder ſoll. — Hier gelten eben dieſelben Entſcheidungsgründe, außer daß die Sorge für die Ernährung und Erziehung einer zahlreichen Familie, und die Abnahme der körperlichen Kräfte noch ein ſtärkeres Gewicht auf die Wagſchaale legt.

A. Die Verſetzungen der Prediger ſind von einigen Schriftſtellern getadelt worden. Ihre Gründe ſind a) die Seelſorge erfordere eine genaue Bekanntſchaft mit den Eingepfarrten, die ſich nur durch eine lange Reihe von Jahren erwerben laſſe. b) Die Gemeinde ſey nun einmal an die Ausſprache, Methode und etwanige Eigenheiten des Predigers gewohnt, welches bei einer andern Gemeinde wegfalle. c) Wenn der Prediger die mehrſten ſeiner Eingepfarrten getauft, confirmirt und einen beträchtlichen Theil copulirt habe, ſo könne er in dem väterlichen Verhältniſſe mehr auf die Gemüther würken. d) Die öftern Verſetzungen verurſachten den Gemeinden und Kirchen-Kerarien große Koſten. e) Die Verſetzung ſey oft dem Vermögen der Prediger verderblich.

B. Dagegen ſind aber folgende Gründe zu erwägen. a) Wenn keine Verſetzungen ſtatt finden ſollten, welches Mittel hätte man denn, den Würdigern, den Geſchickteren und Verdienſtvollen zu belohnen? Wo bliebe der mitwürkende Reitz zur Thätigkeit und zur fortgeſetzten

Anſtren-

Anſtrengung der Kräfte? b) Man kann nicht annehmen, daß jede Vocation jeden Prediger an den ihm angemeſſenen Ort hin gewieſen hätte. Wie nun, wenn der Prediger fühlt, daß er an einem andern Orte glücklicher arbeiten werde? c) In Anſehung der Seelſorge kann man ſagen, daß der Prediger, welcher Beobachtungsgeiſt hat, ſich bald an jedem Orte orientiren, und durch die Vergleichung mehrerer Gemeinden noch ſicherere Reſultate für die Seelſorge ziehen werde. d) Das Anſehen des Predigers und ſein Einfluß auf die Gemüther hängt nicht allein vom Alter ab, ſondern vorzüglich von der Art, wie er predigt und ſein Amt verwaltet. e) Wenn die Gemeinden an einen Prediger gewohnt ſind, ſo iſt der Reitz der Neuheit oft ein wirkſames Mittel, den Eingepfarrten ein lebhafteres Intereſſe für Religionsgegenſtände einzuflößen. f) Es iſt hart, dem Prediger, der lange gearbeitet hat, ſeine ſpätern Jahre nicht erleichtern zu wollen.

C. Aus der Vergleichung der Gründe und Gegengründe ergiebt ſich dies Reſultat. Die Verſetzungen der Prediger ſind im Ganzen genommen nützlich und nothwendig. Sie müſſen aber mit Weisheit angeordnet werden. Die Beſchwerden der Gemeinden, viele Unkoſten zu tragen, kommen nur dann in Betracht, wenn die Verſetzungen zu oft und zu ſchnell

geſche-

geſchehen, oder ein zu alter Prediger, der ſchwächlich iſt, oder bald ſterben wird, ihnen aufgedrungen wird. Weil die Verſetzungen dem Prediger ſelbſt aus vielen Urſachen große Unkoſten machen, und er auf der neuen Stelle mehrere Jahre zubringen muß, ehe er den durch Amtsveränderung erlittenen Verluſt wieder vergüten kann, ſo ſehe er ſich wohl vor, ob die Verſetzung für ihn auch würklich eine wahre Verbeſſerung enthält. Parochien, die ein gutes Pfarrwitwenthum haben, verdienen eine beſondere Rückſicht.

Der Land-Pfarrer — — von Krünitz. Seite 394-400.
Roques Geſtalt eines Evangeliſchen Lehrers, überſetzt von Rambach. Theil 3. Verſuch 8. §. LV-LVIII.

Neunter Theil

der

Pastoraltheologie.

Das allgemeine protestantische Kirchenrecht in Deutschland.

Quum in jure eccleſiaſtico miniſtrorum verbi divini, eorumque qui docentium munere in eccleſia funguntur, cauſſa vel maxime agatur, turpe pariter ac valde noxium illis foret, ſi illa quae tam prope eos attingunt, ignorarent.

Joh. Franc. Buddeus. Iſagoge hiſtorico-theologica ad theologiam univerſam, ſingulasque ejus partes. Lipſiae 1727. 4. pag. 653.

Neunter Theil

der

Paſtoraltheologie.

Das allgemeine proteſtantiſche Kirchenrecht in Deutſchland.

Einleitung.

§. 136.

I. Beſchaffenheit des Kirchenrechts.

Der Prediger in ſeinen Rechtsverhältniſſen betrachtet.

Der chriſtliche Prediger ſteht ſo wohl als Mitglied der Kirche, als auch in Beziehung auf den Staat in Rechts-Verhältniſſen, die ihm genau bekannt ſeyn müſſen, damit er eines Theils ſeine gegründeten Rechte behaupte, andern Theils ſeinen auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten nicht entgegen handle. Nach der Definition der Paſtoraltheologie, welche Hälfte I. §. 5 aufgeſtellt wird, iſt das Kirchenrecht ein Theil der Paſtoraltheologie.

§. 137.

Definition des Kirchenrechts.

Der Ausdruck, Recht, hat mehrere Bedeutungen, je nachdem er als Subſtantiv, Adjectiv oder Adverbium gebraucht wird. Die Verſchiedenheit findet ſich im techni-

technischen, logischen, ethischen und juridischen Gebrauche. Hier bezeichnet er die äußere Gesetzgebung. Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, von Immanuel Kant. Königsberg 1797. Einleit Seite XXXIII.

Da es gottesdienstliche Gesellschaften nach dem christlichen Lehrbegriffe, d. h. Kirchen, giebt, welche allgemeine und besondere Pflichten zu beobachten haben, so müssen ihnen auch Rechte und Befugnisse zukommen. Da jede Gesellschaft dieser Art im Ganzen und nach ihren einzelnen Gliedern allezeit im Staate ist, so entstehen daraus neue Rechte und Obliegenheiten.

Das Kirchenrecht ist daher der Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche, so wohl an sich, als auch in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft.

§. 138.

Eintheilungen des Kirchenrechts.

1) In Ansehung des Erkenntnißgrundes ist das Kirchenrecht entweder göttlich, a) natürliches, b) geoffenbartes Kirchenrecht, oder menschliches. Andere theilen in natürliches und positives, und letzteres wieder in göttliches und menschliches ab.

2) In Ansehung des Umfanges ist das Kirchenrecht entweder ein allgemeines oder ein besonderes. (Ius ecclesiasticum universale et particulare). Je nachdem

dem man das Allgemeine bestimmt, wird auch das Besondere enger oder erweitert.

3) In Ansehung des Objects ist das Kirchenrecht entweder öffentliches oder Privat-Kirchenrecht (Ius eccles. publicum, privatum).

4) In Rücksicht auf Deutschland wird es in protestantisches und canonisches Kirchenrecht eingetheilt.

In wiefern ist Kirchenrecht der Protestanten, und protestantisches Kirchenrecht verschieden? (Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland vom Hofrath Schnaubert. Jena 1792. Seite 57.)

Anmerk. In dieser Pastoraltheologie wird das allgemeine (nicht besondere, z. B. das Hessische, Sächsische, Meklenburgische) protestantische Kirchenrecht in Deutschland abgehandelt.

§. 139.

II. Verschiedenheit der Systeme des Kirchenrechts.

a) Nennung derer, nach welchen es kein Kirchenrecht geben kann.

Nach einigen aufgestellten Grundsätzen würde es gar kein Kirchenrecht geben. Wenn es keine Kirche giebt, die sich nach Gesetzen bestimmt, so kann auch kein Kirchenrecht statt finden.

Das Kirchenrecht wird durch die Grundsätze des Hobbes, und der Fanatiker ganz aufgehoben. Hobbes behauptete, daß alle Moralität nur aus dem Gesetze des Fürsten entstehe, daß, wenn eine Religion da sey, sie nur deswegen gültig sey, weil sie der Fürst befohlen habe. U. s. f. Die Quäker, die alles auf ein inneres

Licht zurückführen, heben dadurch die äußere gottesdienſtliche Geſellſchaft, und folglich auch das Kirchenrecht auf.

§. 140.

2) Syſtem des Kirchenrechts in der römiſchen Kirche.

Eine gedrängte Ueberſicht, wie ſich die römiſche Hierarchie nach und nach bis zu ihrem Gipfel gehoben hat, liefert G. L. Böhmer, Princip. jur. can. ſpeciatim jur. eccleſ. Pars gen. Tit. III. — Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der kirchlichen Verfaſſungsformen, in den erſten ſechs Jahrhunderten der Kirche, von D. Werner Carl Ludwig Ziegler. Leipzig 1798.

Nach dem Römiſchen Syſtem iſt die Kirche eine von Gott eingeſetzte Geſellſchaft von Regenten und Unterthanen. Es werden folgende Grundſätze zum Grunde gelegt: a) Es giebt ein geſchriebenes, und ein mündlich überliefertes (Traditio) Wort Gottes; b) Chriſtus hat die Apoſtel, und beſonders den Petrus zu Regenten eingeſetzt; c) die Kirche iſt infallibel; d) die Kirche iſt unabhängig in Anſehung der gottesdienſtlichen Perſonen, der Kirchengüter und der Kirchenſachen. Die Frage, wo der eigentliche Sitz der Untrüglichkeit ſey, brachte 2 verſchiedene Syſteme hervor.

1) Das päbſtliche Kirchenrecht legt dem Pabſt allein die höchſte Obergewalt bei, und macht die Kirche zu einer Monarchie.

2) Das franzöſiſche Kirchenrecht macht die Kirche zu einer Ariſtokratie, der Pabſt iſt unter Gleichen der erſte; die Biſchöfe haben ihre geiſtliche Gewalt unmittelbar von Chriſto; die höchſte Gewalt iſt in den Con-

Concilien, und der Pabst steht unter den Concilien; die Kirche steht in Absicht auf Güter und Personen unter der Landesobrigkeit, in Absicht auf Kirchensachen aber unter dem Bischofe.

Die neuern Bestimmungen der französischen Kirche in der S. 8. Hälfte 1. angezeigten Schrift.

§. 141.

3) Systeme unter den Protestanten.

Darin sind zwar alle Protestanten einig, daß sie dem Pabste alle Rechte absprechen, welche ihm das jus canonicum beilegt; allein unter sich weichen sie in vier Systemen von einander ab.

1) Gott hat Gesetzgeber eingesetzt, und dies sind die Bischöfe. Diesen Grundsatz nimmt die bischöfliche Kirche in England an. Die englische theilt sich in die hohe und niedere Kirche. Beide geben zu, daß die bischöfliche Kirche göttlich sey; die niedere Kirche hält es aber für übertrieben zu sagen, daß keine wahre Kirche ohne Bischöfe seyn könne. Die hohe Kirche räumt dem Könige nur das Recht zu beschützen ein, die niedere hingegen auch das Recht, Verordnungen zu machen.

2) Die Kirche darf sich Gesetze vorschreiben. Systema presbyteriale. Calvin ist Stifter dieses Systems, nach welchem die Kirche als eine vom Staate unabhängige Gesellschaft angenommen wird, in deren Geschäfte sich die Obrigkeit nicht mischen dürfe. In andern Theilen der Schweitz und in Frankreich wurden der Obrigkeit mehr Rechte eingeräumt.

3) Nicht die Kirche, ſondern nur der König (die Landesobrigkeit) darf Geſetze vorſchreiben. Syſtema territoriale. Cujus eſt regio, illius eſt religio. Syſtem des Thomaſius, welcher glaubte, daß die Obrigkeit auch bei Taufe und Abendmahl willkührliche Veränderungen machen könne.

4) Das Collegialſyſtem (Syſtema majeſtatico-collegiale) welchem nach Pfaff's Zeiten die mehrſten Kirchenrechts-Lehrer zugethan ſind, nimmt an, daß die Macht in Kirchenſachen theils der Obrigkeit, theils der Kirche ſelbſt als einer Geſellſchaft zukomme. Puffendorfs Verdienſte, der die jura collegialia zuerſt behauptete.

§. 142.

III. Quellen des Kirchenrechts.

A. Gemeinſchaftliche für das Proteſtantiſche und Katholiſche Deutſchland.

1) Die heilige Schrift.

Die heilige Schrift iſt vornehmſter Grund des Kirchenrechts, mittelbar in Anſehung der Glaubens- und Lebensregeln, in ſo fern das Kirchenrecht nichts verordnen kann, was ihnen zuwider iſt; unmittelbar durch Vorſchriften und Beiſpiele. Die Einſetzung der Taufe, des Abendmahls, die Anordnung, den Religionslehrer zu ernähren, I Corinth. VII. 10. 12. u. ſ. f. lehren offenbar, daß die Bibel für die chriſtliche Kirche Geſetze ertheile. Thomaſius wollte nur gute Rathſchläge, nicht Geſetze, in der Bibel finden.

Die Vorſchriften des A. T. über gottesdienſtliche Perſonen, Zeiten, Oerter, u. ſ. f. ſind für die Chriſten auf-

aufgehoben, Coloss. II. 16, und verbinden uns nur, in so fern Christus und die Apostel sie bestätigt haben, oder die ethischen und Naturgesetze den Grund enthalten.

Um das im N. T. enthaltene Temporelle von dem, was für uns verbindlich ist, gehörig zu unterscheiden, achte man auf folgende Merkmahle:

1) Das Gesetz verbindet uns, dessen immerwährende Fortdauer in der H. Schrift angekündigt wird. 2) Wenn die Ursache und Absicht eines Gesetzes allgemein ist, so muß das Gesetz auch allgemein verbindend seyn. Man hat daher auf die Sitten und Umstände der Zeiten zu achten. So ist z. B. I Corinth. VI. 1 – 8 für uns kein Verboth, vor der weltlichen Obrigkeit Processe zu führen. Im 4ten Jahrhunderte misdeutete man diese Stelle dahin, daß es sündlich sey, anders als vor einem Bischofe, den Proceß zu führen. 3) Ohngeachtet der specielle Fall der Anwendung nicht statt findet, so kann doch das Gesetz allgemein seyn. Bei Apostelg. XV. 20. 28. 29. ist das Gesetz, Aergerniß vermeiden zu müssen, allgemein; der specielle Fall der Anwendung hingegen, die Enthaltung vom Erstickten, temporelle Anordnung.

§. 143.

2) Die deutschen Reichsgesetze.

Hierher gehören vorzüglich:

1) der Passauische Vertrag 1552.

2) der Religionsfriede zu Augsburg 1555, und vorzüglich

3) Der Westphälische Friede 1648, der zu Osnabrück und Münster geschlossen wurde, und die eigentliche

Grundlage der geſetzlichen proteſtantiſchen Kirchen-Verfaſſung ausmacht.

Chriſt. Lehmanni Acta publica et originalia de pace religionis, das iſt, Reichshandlungen, Schriften und Protocolle über die Conſtitution des Religionsfriedens. Francof. 1707. fol.

Die Ergänzung und Fortſetzung dieſes Werks. Ebendaſelbſt 1709. Fol.

Ad. Cortreii Obſervata hiſtorico-politico-juridica ad Transactionem Paſſavienſem in Tom. II. des von ihm herausgegebenen Corp. Jur. Publ.

Jo. Godofr. de Meiern Acta pacis Weſtphalicae, publica, oder Weſtphäliſche Friedenshandlungen und Geſchichte vom Jahr 1643 bis 1648. Tomi VI. Hannov. et Goett. 1734-1736. Fol.

Deſſelben Acta pacis executionis publica, oder Nürnbergiſche Friedens-Executionshandlungen und Geſchichte. Tomi II. Haun. et Tubing. 1736. 1737. Fol.

Meditationum ad Inſtrumentum Pacis Caeſareo-Suecicum, Specimina X. Halae von 1706-1712. 4. Der Verfaſſer iſt Heinrich von Henniges.

§. 144.

3) Corpus Juris Canonici.

Das Corp. Jur. Can. beſtehet aus folgenden Beſtandtheilen.

I. Gratiani Concordia diſcordantium Canonum ſeu Decretum, hat 3 Theile. Der erſte Theil enthält 101 Diſtinctiones, von welchen jede in ihre canones abgetheilt wird. — Der 2te Theil des Decreti enthält 36 cauſas, von welchen jede mehrere quaeſtiones in ſich begreift. Jede quaeſtio zerfällt wieder

in

in ihre canones. Hinter Causa XXXIII. quaest. II. steht als Quaestio III. Tractatus de Poenitentia, welcher aus 7 Distinctionen besteht, von welchen jede ihre canones hat. — Der dritte Theil des Decreti führt den Titel de Consecratione, dessen 5 Distinctiones in mehrere canones zerfallen.

Dem Decreto werden noch angehängt Canones Poenitentiales, und 84 Canones Sanctorum Apostolorum, welche unter den Protestanten gar kein, und unter den Katholiken nur wenig Ansehn haben.

Gratian, ein Mönch zu Bologna, gab diese seine, meist aus den Sammlungen des Burchard und Ivo gemachte Compilation 1151 heraus.

Von ihm, den paleis, den Römischen Correctoren, und der Glossa ordinaria sehe man Praecognita uberiora universae, jurisprud. eccles. conscripsit Glück. Halae. 1786. Seite 31-45; imgleichen I. H. Boehmeri Dissertatio de varia Decreti Gratiani fortuna vor dem ersten Tomus seiner Ausgabe des Corp. Jur. Canon.

§. 145.

Fortsetzung.

II. Die Decretales machen den zweiten Haupttheil des Corp Jur. can. aus. Dazu gehören folgende Sammlungen.

1) Decretales Gregorii Papae IX. haben 5 Bücher, deren Inhalt durch diesen Vers ausgedrückt wird.

Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen.

Die Bücher werden in Titulos, und diese wieder in capitula eingetheilt. Auf Befehl

Gregors IX wurden dieſe Decretales von Raymund von Pennafort aus verſchiedenen frühern Sammlungen, und aus den eigenen Verordnungen Gregors IX ums Jahr 1230 zuſammengetragen, zu Paris 1234, zu Bologna 1235 publicirt.

2) Liber Sextus Decretalium Bonifacii VIII erhielt den Nahmen des ſechsten Buchs, weil es als eine Fortſetzung der Drecretalen Gregors IX angeſehen werden ſollte. 1298 wurde es herausgegeben und den Univerſitäten zu Bologna und Paris zugeſchickt. Es beſteht aus 5 Büchern, welche in Titulos und dieſe wieder in Capitula eingetheilt werden.

3) Clementinae. Der Pabſt Clemens V. hielt 1311 zu Vienne ein Concilium von 300 Biſchöfen, wo mehrere diſciplinariſche canones verfertigt wurden. Dieſe nebſt den Decretalen des Clemens machen die Sammlung aus, welche 1313 in einer Verſammlung der Cardinäle publicirt wurde. — Die Clementinae beſtehen aus 5 Büchern, dieſe aus Titulis, und dieſe wieder aus capitulis.

Anmerk. Dieſe bisher genannten Sammlungen machen das corpus juris clauſum aus.

4) Extravagantes ſeu Conſtitutiones viginti, a Johanne Papa XXII editae. Dieſe Sammlung wurde um das Jahr 1340 verfertigt, und hat 14 Titulos.

5) Extra-

5) Extravagantes communes. Diese Sammlung enthält in 5 Büchern, von welchen aber das 4te fehlt, die Decretalen der Päbste von Urban IV. bis Sixtus IV. Die Bücher sind in Titel, und die Titel in Capitel eingetheilt.

Anmerk. Die bisher genannten Sammlungen, nehmlich das Decretum Gratiani, §. 144, und die Decretales in diesem § von Nummer 1 bis 5, machen das gültige Corpus juris canonici aus. Die Anhänge, Liber septimus Decretalium, Decretales Alexandri III, Decretales Innocentii IV, und Io. Pauli Lancelotti Institutiones juris canonici, haben keine gesetzliche Auctorität.

Die besten Nachrichten über alles, was die Decretales betrifft, liefert Glück, Praecognita jurisprud. eccles. pag. 47-82. — Imgleichen I. H. Boehmeri Dissertatio altera de Decretalium Pontificum Romanorum variis collectionibus et fortuna vor dem 2ten Tom. seiner Ausgabe des Corp. Jur. Can. — Kürzer handelt dies ab, Wiese in seinem Handbuche des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Theil I. Leipzig 1799. Seite 243-263.

I. H. Boehmeri Jus eccles. Protestantium Halae 1714. Lib. I. Titul. II. de Constitutionibus.

§. 146.

Art, die verschiedenen Theile des Corp. Jur. Can. zu allegiren.

Für den Anfänger ist es nothwendig, die Zeichen der Citationen zu erklären, deren Ursache sich aus §. 144 und 145 erklärt.

1) Das Decretum Gratiani wird nach seinen Theilen verschieden allegirt. Für den ersten Theil setzt

man c (canon) und die Zahl, mit oder ohne Anfangsworte, und darauf D. (Diſtinctio) mit ſeiner Zahl.

Z. B. c. 9. D. 23. — c. 5. D. 99.

Für den zweiten Theil des Decrets ſetzt man c (canon) mit der Zahl, dann C. oder Cauſ. (Cauſa) mit der Zahl, und darauf qu. (quaeſtio) mit ſeiner Zahl.

Z. B. c. 1. C. 14. qu. 4. — Die Aelteren ließen oft die Bezeichnung C weg, und ſetzten dafür die Anfangsworte des canon z. B. c. redintegranda 3. qu. 1. Dies hieß nach der jetzt üblichen Art zu citiren, c. 3. C. 3. qu. 1.

Der Tractat de poenitentia in der Cauſa XXXIII. wird ſo citirt, daß c. (canon) mit ſeiner Zahl, dann die Diſtinction mit ihrer Zahl, und darauf de poenit. geſetzt wird.

Z. B. c. 89. D. oder Diſt. 1. de poenit.

Für den dritten Theil gilt die nehmliche Art zu allegiren, nur daß zum Unterſchiede de conſecratione hinzugeſetzt wird.

Z. B. c. 80. D. 2. de conſecrat.

2) Die Decretales Gregorii IX werden mit c. (capitulum) und ſeiner Zahl, mit X, (Extra) und mit der Ueberſchrift des Titels citirt.

Z. B. c. 4. X. de jure patronatus. Schlägt man in dem Regiſter die Ueberſchrift des Titels nach, ſo findet man Lib. III. Titul. XXXVIII.

3) Liber ſextus Decretalium Bonifacii VIII wird eben ſo, wie die Decretales Gregorii IX citirt, nur mit dem Unterſchiede, daß ſtatt X, am Ende in 6to oder VI geſetzt wird.

Z. B.

z. B. c. 1. de decimis, primitiis et oblationibus in sexto Aus dem Register sieht man, daß dies Titulus XIII. Lib. III. ist.

4) Clementinae. Man allegirt durch Clem. mit der Zahl des Canons und der Ueberschrift des Titels

z. B. Clem. un. de R. (estitutione) I. (in) I. (integrum) oder c. un. de R. I. I. in Clem.

Das Register unter R. I. I. nachgeschlagen zeigt Lib. I. Tit. XI. an.

5) Extravagantes Johannis XXII. Die Allegation ist mit der vorigen gleich. Es wird Extrav. Joh. XX gesetzt.

z. B. C. un. Extrav. Joh. XXII. de religiosis domibus.

6) Extravagantes communes haben eine gleiche Allegation.

z. B. c. 2. extrav. comm de majoritate et obedientia. Das Register belehrt, daß dies Titul. VIII. Lib. I. ist.

Zusatz Liber Septimus wird citirt, c. 2. de reservationibus in 7. Des Lancelotti Institutiones werden wie andere Bücher allegirt z. B. Lancellotti Inst. jur. can. Lib. 2. Tit. 19. §. 8.

§. 147.

Ansehen und Ausgabe des Corp. jur. can.

Unter den Protestanten hat das Corp. jur. can. nicht das Ansehn wie unter den Katholiken. Die Protestanten gebrauchen es nur als ein Hülfsrecht, d. h. in so fern es den evangelischen Grundsätzen, den symbolischen Büchern, den Reichsgesetzen, besonders dem Westphälischen Frieden, dem Naturrechte und den Kirchen-Ordnungen nicht widerspricht. Die Rechtslehrer sind

noch

noch immer geneigt dem canoniſchen Rechte eine Art der Unentbehrlichkeit zuzugeſtehen.

In Abſicht auf Critik, und Vollſtändigkeit iſt die Böhmeriſche Ausgabe die beſte. Corpus Juris Canonici, Gregorii XIII. Pontif. Max. auctoritate, poſt emendationem abſolutam editum, in duos Tomos diviſum, et appendice novo auctum, cum neceſſariis indicibus, Juſtus Henningius Boehmer IC — — illud recenſuit, cum codicibus veteribus manuſcriptis, aliisque editionibus contulit, variantes lectiones adjecit, et notis illuſtravit. Praemiſſa praefatione duplici. Halae Magdeburgicae 1747. gr. 4. Der erſte Tomus enthält das Decretum Gratiani, und der 2te die §. 145 genannten Sammlungen der Decretalen.

§. 148.

4) Uebrige gemeinſchaftliche Quellen des Kirchenrechts.

1) Das Corpus Juris Romani wird zu den gemeinſchaftlichen Quellen gerechnet. Die Novellen Leo des Weiſen aber ſind in Deutſchland nicht aufgenommen.

2) Das kirchliche Gewohnheitsrecht, und die Obſervanz, worunter man die durch öftere gleichförmige Handlungen eingeführte Rechtsnormen verſteht. In ſo fern die Einwilligung des Obern die Geſetzeskraft mittheilt, wird es Gewohnheitsrecht (conſuetudo), und in ſo fern die Einwilligung der kirchlichen Geſellſchaft die gleichförmige Wiederhohlung der Handlungen beſtätigt, wird es Obſervanz genennt.

G. L. Boehmeri Princ. jur. can. Lib. II. Sect. III. Tit. V.

Von beiden wird noch die kirchliche Tradition unterschieden.

Glück. Praecognita jurisprud. eccles. pag. 94-97.

3) Das Naturrecht wird von mehreren Lehrern des Kirchenrechts ausdrücklich in dieser Reihe der Quellen aufgeführt.

Joh. Ves. Eybel Introduct. in jus eccles. Catholic. P. I. §. 33. 34.

§. 149.

B. Eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts für die Protestanten.

1) Symbolische Bücher.

Die symbolischen Bücher bestimmen theils die Lehren, denen nicht zuwider gelehret werden darf, theils die Rechte und Pflichten der protestantischen Kirche.

Die symbolischen Bücher der evangelisch-Lutherischen Kirche enthält die Rechenbergische Ausgabe: Concordia, pia et Unanimi consensu Repetita Confessio fidei et doctrinae — — accedit Declaratio — — cum Appendice tripartita et novis indicibus. Lipsiae 1677 klein 8. der Appendix, auf dessen Titel Rechenberg sich erst nennt, erschien 1678.

Christ. Guil. Franc. Walchii Breviarium Theologiae Symbolicae Ecclesiae Lutheranae. Goettingae 1765.

Siegm. Jac. Baumgartens Erläuterungen, der im christlichen Concordienbuch enthaltenen symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche, nebst einem Anhange von den übrigen Bekenntnissen und feierlichen Lehrbüchern in gedachter Kirche. Halle 2te Ausgabe 1761.

In der reformirten Kirche ist nie ein Bekenntniß allgemein angenommen worden. Die vornehmsten sind die

die Dortrechtiſche Synode, die Formula conſenſus Helvetica, und der Heidelbergiſche Katechismus.

Corpus et Syntagma (18) Confeſſionum fidei, quae in diverſis regnis et nationibus Eccleſiarum nomine fuerunt authentice editae — — Edit. nova. Genevae 1654. 4.

C. M. Pfaffii diſſ. hiſt. theol. — — de Formula Conſ. Helvetica. Tubingae 1729. 4.

Walchii Biblioth. theolog. Vol. I. pag. 415.

§. 150.

3) — 4) Schlüſſe des Corporis Evangelicorum, Kirchen-Ordnungen und einzelner Länder Geſetze.

Die Concluſa Corporis Evangelicorum haben für das Proteſtantiſche Deutſchland eine verbindende Kraft.

Eberh. Chriſt. Wilh. von Schauroth Vollſtändige Sammlung aller Concluſorum, Schreiben, und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum. Vier Bände. Regenspurg 1751. Fol.

Die vollſtändigſte Aufzählung der Kirchen-Ordnungen enthält Bokelmanns Bibliothéca Agendorum (Hälfte I. Seite 17).

Eine Sammlung gab Jo. Jac. Moſer in 2 Bänden heraus unter dem Titel: Corpus Juris Evangelicorum Eccleſiaſtici. Oder: Sammlung Evangeliſch-lutheriſcher und Reformirter Kirchen-Ordnungen, wie auch dergleichen Armen- Claſſical- Conſiſtorial- Ehegerichts- Gymnaſien- Hochzeit- Hospital- Inſpections- Leichen- Presbyterial- Schul- Superintendenz- Tauf- Viſitations- Univerſitäts- Waiſenhauß- und anderer ſolcher Ordnungen, nebſt denen von dergleichen Dingen, oder auch von cauſis et delictis mixtis handelnden Edicten, General-Reſcripten und dergl. Züllichau 1737. 1738. 4.

Jedes

Jedes Land, jede Provinz hat eigenthümliche Landtags-Abschiede, Recesse, und Privilegien, durch welche die particulären kirchlichen Rechte und Obliegenheiten näher bestimmt werden. Diese findet man in dem Kirchenrecht einzelner Länder angegeben.

Dan. Heinr. Arnoldts Kirchenrecht des Königreichs Preußen. Königsberg und Leipzig 1771. 4.

Jul. Bernh. von Rohr vollständiges Ober-Sächsisches Kirchen-Recht Frankf. u. Leipz. 1723. 4.

Wolf Christ. Matthiä Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. 1786. 2 B. in 8.

C. W. Ledderhose Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchenrecht. Cassel 1785. 4.

Fr. Wilh. Christ. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts. 3te Aufl. 1797. Schwerin.

Abriß der Churſächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung von Christian Gotthelf Fix. Th. 1. Schneeberg 1795. gr. 8. 1sten Th. 2ter Band. Chemnitz.

Allgemeines Preußisches Kirchenrecht, ein systematisch geordneter Auszug desjenigen, was in dem allgemeinen Landrechte und in der Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten darauf Bezug hat, vorzüglich für Prediger, Candidaten, und Kirchen-Collegia. Dortmund 1798. 8.

Churhannöverisches Kirchenrecht. Von Joh. Carl Fürchtegott Schlegel. Hannover. Th. 1. 1801. Th. 2. 1802. gr. 8.

Handbuch des gem. in Deutschland üblichen Kirchenrechts von Wiese dritt. Th. Erste Abtheil. Seite 107-116.

Zusatz. Ueber die den Katholiken eigenthümlichen Quellen des Kirchenrechts sehe man Glück Praecognita pag. 104-124.

§. 151.

§. 151.

IV. Litteratur des Kirchenrechts. Litterariſche Hülfsmittel.

Das Kirchenrecht hat eine außerordentlich große Zahl der Bearbeiter gefunden. Das Hauptbuch, woraus man die Litteratur am vollſtändigſten und genaueſten kennen lernt, und welches alle Schriften dieſer Art weit hinter ſich zurück läßt, iſt: Praecognita uberiora univerſae Jurisprudentiae Eccleſiaſticae poſitivae Germanorum. Scripſit Chriſtianus Fridericus Glück. Halae 1786. gr. 8.

Die Compendien und Handbücher des G. L. Böhmer, Schnaubert und Wieſe, welche mit einer reichen Litteratur ausgeſtattet ſind, werden nachher genannt.

Die neuern kirchenrechtlichen Schriften findet man in dem mehrmals gerühmten Jenaiſchen Repertorium, und deſſen Weimariſcher Fortſetzung.

Hier werde ich aus dem großen Reichthume nur die Hauptbücher, die dem Theologen beſonders empfohlen werden müſſen, zur Anzeige bringen.

§. 152.

Geſchichte des Kirchenrechts.

Franc. Florens de origine, arte et auctoritate juris canonici. Aureliae 1662, in ſeinen Opp. T. I. pag. 1-48.

Petr. de Marca de concordia ſacerdotii et imperii libri VIII. cura Steph. Baluzii. Paris 1641. fol. — von I. H. Boehmer herausgegeben Frankf. Fol. 1708.

I. H. Boehmeri Selectae Obſerv. eccleſ. in Petr. de Marca. Lipſiae 1708. fol.

Ger. van Mastricht historia juris ecclesiastici et pontificii. Duisburgi ad Rhen. 1676. 8, mit Chr. Thomasius Vorrede Halle 1719. 8.

Joh. Georg Pertsch Historie des Kanonischen und Kirchenrechts. Breslau 1753.

L. T. Spittler's Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778. 8.

Just. Henn. Boehmeri XII Dissertationes juris ecclesiastici antiqui ad Plinium secundum et Tertullianum, genuinas origines praecipuarum materiarum juris ecclesiastici demonstrantes. Lipsiae 1711. 8. — Halae 1729. 8.

Christoph. Matth. Pfaffii Origines juris ecclesiastici una cum Dissertationibus rarioribus Jus Ecclesiasticum illustrantibus, quae emendatiori huic editioni accesserunt, revisae auctae suppletae. Ulmae, Francof. et Lipsiae 1759. 4.

Zusatz. Ueber die Sammlungen der Canonum, und Concilien, über die Herausgeber der übrigen kirchenrechtlichen Quellen, und über die davon handelnden Schriftsteller sehe man Glück Praecognita ub. univ. Jurispr. eccles. pag. 419-456.

§. 153.

Systeme und Compendien

A. der Katholiken.

Die berühmtesten Systeme sind:

Ludovici Engel Collegium universi Juris Canonici. Salisburgi 1671. 4. zehnte Ausgabe 1710. 4.

Zegeri Bernardi van Espen Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae, praesertim Belgii, Galliae,

Germaniae, et provinciarium vicinarum accommodatum. Coloniae Agrippinae. 1702. fol. — Lovanii 1721. 1754. fol.

Anacleti Reiffenſtuel Jus Canonicum univerſum juxta titulos quinque librorum Decretalium. Tomi III. 1704. fol. — Tomi VI. Ingolſtadii 1728. 1733. 1743. fol.

Benedicti Oberhauſeri Praelectiones Canonicae juxta titulos librorum Decretalium. III Volumina. Antverpiae 1762. 1673. — Tomi II. Francof. 1774. 8.

Außer dem ſchon §. 145 genannten Compendium des Joh. Paul. Lancelott (herausgegeben von Chriſtian Thomaſius Halle 1716. 4. vier Bände) verdienen aus verſchiedenen Urſachen folgende hier zu ſtehen.

Claudii Fleury Inſtitutiones juris eccleſiaſtici, ed. J. Dan. Gruber. Francof. et Lipſiae 1724. 8. — zuerſt franzöſiſch. 1677. 1688. — zu Brüſſel 1722.

Pauli Joſephi a Riegger Inſtitutiones jurisprudentiae eccleſiaſticae. Partes IV. Viennae 1768 - 1771. 8. — Neue Ausgabe 1777. 8. — Ein Auszug daraus iſt deſſelben Elementa juris eccleſiaſtici. Tomi II. Vindobonae 1774. 1775. 8.

Joſephi Valentini Eybel Introductio in Jus Eccleſiaſticum Catholicorum. Edit. altera. Viennae. Tomi IV. 1778 - 1779. 8.

Georg. Sigism. Lakics Inſtitutiones juris eccleſiaſtici Tomi III. Viennae 1779 - 1781. 8. major.

§. 154.

B. Syſteme und Compendien der Proteſtanten.

Die Proteſtanten haben viele und gründliche Schriften aufzuweiſen. Sie handeln theils das kanoniſche und pro-

proteſtantiſche Kirchenrecht gemeinſchaftlich ab, theils tragen ſie das proteſt. Kirchenrecht nur allein vor.

Jo. Schilteri Inſtitutiones juris canonici ad eccleſiae veteris et hodiernae ſtatum accommodatae. Jenae 1681. 12. Bei der Zweiten Ausgabe Argentorati 1688. 8. befindet ſich Franc. Duareni de ſacris Eccleſiae miniſteriis ac beneficiis libri VIII, und Concordata Nat. Germ., cum notis Schilteri. — Mit Juſt. Henn. Boehmeri praefatio de media via, in ſtudio et applicatione juris canonici inter Proteſtantes tenenda. Jenae 1713. 1719. 8. — Francof. et Lipſ. 1728. 8. 1749.

Juſt. Henn. Boehmeri Schilterus illuſtratus, ſeu emendationes et additamenta ad Jo. Schilteri Inſtitutiones juris canonici. Halae 1712. 1720. 8.

Caſp. Henr. Hornii Additamenta ad Schilteri Inſtit. jur. can. in uſum ſcholae ac fori. Vitebergae 1718. 8.

Dieter. Gotthard Eckardi Erklärung über Schilteri Inſtitutiones jur. canonici. Leipzig 1724 - 1733. Vol. XIII. 4.

Jo. Ern. Floerckii Obſervationes ſelectae ad Schilteri Inſt. jur. can. tam illuſtrandas, quam ſupplendas, nec non emendandas, digeſtae. Jenae 1726. 8.

Sam. Stryckii Annotationes ſuccinctae in Schilteri Inſt. J. C. Norimb. 1732. 8.

Auguſtini a Leyſer Praelectiones ad Schilterum per C. H. G. editae Lib. I. II. Torgav. 1753. 1754. 8.

Vorzüglich machte ſich Juſt. Henn. Böhmer, welcher als der Vater des Kirchenrechts betrachtet werden muß, um das Studium deſſelben durch dies claſſiſche Werk verdient:

Juſti Hemingii Boehmeri Jus Eccleſiaſticum Proteſtantium, uſum modernum Juris canonici, juxta ſeriem Decretalium, oſtendens. Halae. Tomi V. 1714-1736. 4. Editio quarta 1738. 5.

Juſt. Henn. Bochmeri Inſtitutiones juris canonici, tam eccleſiaſtici, tum pontificii, ad methodum decretalium, nec non ad fora catholicorum, atque proteſtantium compoſitae. Halae 1738. Edit. 2. 1741, ed. 3. 1747. gr. 8.

Joh. Georg. Pertſchii Elementa juris canonici et Proteſtantium eccleſiaſtici. Francof. et Jenae 1731. 8. Neuere Ausg. 1741. 8. 2 Tomi.

Joh. Rudolph Engau Elementa juris canonico-pontificio-eccleſiaſtici. Jenae 1739. — Neuere Ausgabe 1753 8.

Georg Ludov. Boehmeri Principia Juris Canonici, ſpeciatim Juris Eccleſiaſtici publici et privati, quod per Germaniam obtinet. Goettingae. Erſte Ausgabe 1762, 2te Ausg. 1767, die dritte 1767 erhielt Inſtrumentum Pacis Osnabrugenſe Caeſareo-Succicum, juxta editionem Joannis Godofredi de Meiern impreſſum zum Anhange. — Vierte Ausg. 1779, 5te 1785, die 6te 1791. — Editionem ſeptimam curavit D. Car. Traug. Gottlob Schoenemann 1802. Dieſe Ausg. trägt die neuere Litteratur nach, hat aber das Inſtr. Pac. Osnab. weggelaſſen. (Durch Vollſtändigkeit, Bündigkeit, lichtvolle Ordnung, und Präciſion der Begriffe behauptet dies Lehrbuch eine der erſten Stellen des Rangs.)

Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten in Deutſchland. Von Hofrath Schnaubert in Jena. Jena 1792.

1792. gr. 8. — Besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland. Vom Hofr. Schnaubert in Jena. Jena 1794. gr. 8.

Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts, als Commentar, über seine Grundsätze desselben, von dem Hofrath Wiese in Gera. Leipzig. Erster Theil 1799. Zweiter Theil 1800. Dritten Theils Erste Abtheilung 1802. —

§. 155.

Fortsetzung. Bearbeitungen des protestantischen Kirchenrechts.

Benedicti Carpzovii Jurisprudentia ecclesiastica, seu Consistorialis in libros tres divisa. Lipsiae 1649 fol. — Hanoviae 1652. 4. — Lipsiae 1655. 1665. 1673. 1685. 1695. 1708. 1721. fol.

Andr. Beyeri additiones ad Carpzovii jurisprud. Eccles. Dresdae 1718 fol.

Joann. Brunnemanni de jure ecclesiastico Tractatus posthumus in usum Ecclesiar. Evangel. et Consistoriorum concinnatus. Francof. et Lips. 1681. 1686. 4. — necessariis supplementis adauctus a Sam. Stryckio. Francof. et Lipsiae 1709. 1721. 4.

Joh. Balth. de Wernher Principia juris ecclesiastici Protestantium. Viteberg 1727. 8.

Christoph. Matth. Pfaffii Institutiones juris ecclesiastici. Francof. 1727. — Tubingae 1732, 1738. 8.

Desselben Academische Reden oder Erläuterungen über das so wohl allgemeine als auch teutsche Protestantische Kirchenrecht. Tübingen 1742. Frankf. 1753. 2 Th. 4.

Achat. Lud. Car. Schmidii Inſtitutiones jurisprudentiae eccleſiaſticae, addito proceſſu Conſiſtoriali ad uſum fori Evangelici methodo ſyſtematica adornata. Jenae 1754. 8.

Joh. Lor. von Mosheim allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. Helmſtädt 1760. 8.

Chriſtian. Gotel. Hommelii Principia juris eccleſiaſtici Proteſtantium. Viteb. 1770. 8.

§. 156.

V. Inhalt des Kirchenrechts.

Bei der ſo großen Menge der Syſteme und Compendien über das Kirchenrecht läßt es ſich leicht erklären, daß die Ordnung, in welcher die verſchiedenen Beſtandtheile vorgetragen wurden, ſehr verſchieden gewählt werden mußte. Mir ſcheint es die Ueberſicht ſehr zu erleichtern, wenn man, da die Kirche als eine unter Geſetzen ſtehende Religionsgeſellſchaft gedacht werden muß, auf die Eintheilung, Geſetzgebende Gewalt, vollziehende Gewalt, und rechtſprechende Gewalt, (Kant's Rechtslehre. Königsberg 1797. Seite 165) vorzüglich Rückſicht nimmt. Dieſem zufolge werde das Ganze unter vier Hauptſtücke gebracht.

I. Kirchengewalt (Geſetzgebende Gewalt).

Recht des Gewiſſens, von der Kirche, Verbindung der Kirche mit dem Staat, Collegialrechte der Kirche und deren Verwaltung, Rechte der Obrigkeiten in Kirchenſachen ſo wohl an ſich, als auch in beſonderer Beziehung auf die lutheriſche Kirche.

Von

Von der Verbindung der Kirchen unter sich, von dem Rechte freier Völker in Religionssachen.

II. Kirchenrecht (Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch die Kirchengewalt bestimmet werden).

1) In Ansehung der gottesdienstlichen Personen. 2) In Ansehung der gottesdienstlichen Handlungen. 3) In Ansehung der kirchlichen Gebäude und anderer Güter.

III. Kirchen-Regiment (Vollziehende Gewalt).

Von den Consistorien, Superintendenten, Presbyterien, Ministerien, Parochien, und Visitationen.

IV. Geistliche Gerichtsbarkeit (Rechtsprechende Gewalt).

1) Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist entweder bloß entscheidend, Personalklagen, Sachklagen; oder 2) strafend. Von geistlichen Verbrechen und Vergehungen.

Des Kirchenrechts

Erſter Abſchnitt.

Kirchengewalt.

§. 157.

Kap. I. Recht des Gewiſſens. Grundſätze.

Man kann Niemandem befehlen, dies oder jenes für wahr zu halten. (Non datur imperium in intellectum) Erkenntniß der Wahrheit iſt eine Frucht eigener Spontaneität, die von den verſchiedenen Graden der materialen und formalen Bildung abhängt.

Das Gewiſſen iſt die innere Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Handlungen, Röm. II. 14. 15. und kann daher als Vernunftthätigkeit unter keinem äußern Zwange ſtehen. (Non datur imperium in conſcientiam.)

§. 158.

Würde der Gewiſſensfreiheit.

Die Gewiſſensfreiheit iſt daher ein urſprüngliches, in der Vernunft und Perſönlichkeit gegründetes, unveräußerliches Recht.

Jeder iſt verbunden, ſich nach ſeinem Gewiſſen zu richten.

§. 159.

§. 159.

Inbegriff der Rechte der Gewissensfreiheit.

Die Gewissensfreiheit schließt folgende Rechte in sich.

1) Niemand darf gezwungen werden, einen Lehrsatz für wahr zu bekennen, den er für falsch hält.

2) Niemand darf gezwungen werden, etwas zu thun, was er nach seiner Religionsüberzeugung für unrecht hält. Daniel III. 2. Maccab. VI. 5–9.

3) Niemand darf zu einer andern Religion gezwungen werden.

4) Einem jeden muß die Religionsveränderung frei stehen.

5) Niemandem dürfen wegen seiner Religionsgesinnungen die natürlichen Rechte versagt werden.

Das Gegentheil ist Gewissenszwang und Religionsverfolgung.

§. 159.

Begriff der Duldung.

Der aufgenommene Nahme der Duldung bezeichnet die bürgerliche und die kirchliche Toleranz. Erstere bedeutet den ungestöhrten Genuß der bürgerlichen Rechte bei einer fremden Religion. In christlichen Ländern können die Juden Testamente machen, Erbschaften antreten u. s. f. — Die letztere läßt sich auf eine doppelte Weise betrachten, a) in so fern sie die Kirche gegen ihre eigene Mitglieder ausübt, wenn sie ein Mitglied ohngeachtet abweichender Religionsmeinungen dennoch an ihren Rechten Antheil behalten läßt; und b) in so

fern sie der Staat gegen eine ganze Religionsgesellschaft ausübt. Von der Duldung in diesem Sinne siehe §. 173. Man muß Duldung der Irrenden von der Duldung der Irrthümer unterscheiden.

§. 160.

Religionsfreiheit.

Von der Gewissensfreiheit muß unterschieden werden 1) die Freiheit der öffentlichen oder der besondern Religionsübung (die häusliche Religionsübung gehört, wenn nicht ändernde Umstände, z. B. Liedersingen u. s. f. eintreten, zu den natürlichen Rechten). 2) Die Freiheit, seine Religions-Meinungen mündlich oder schriftlich öffentlich vorzutragen. G. L. Boehmer. Princ. jur. can. P. gener. Tit. I. §. 5. 3) Die Freiheit, Proselyten zu machen.

§. 161.

Die Religionsfreiheit ist verschiedener Bestimmungen fähig.

Der Gewissenszwang ist §. 157–159. schlechterdings verboten. Aber kein Vernunftgrund lehrt, daß alle Religionen in allen Ländern gleiche Rechte haben müssen, denn es kann Religionen geben, wodurch die Ruhe der Länder gestöhrt wird. Es können auch Verträge und Landesgesetze vorhanden seyn, welche die Aufnahme oder Begünstigung fremder Religionsverwandten einschränken.

§. 162.

Daraus fließende Regeln.

1) Ein jeder ist berechtigt die Gewissensfreiheit zu fordern, aber nicht alle bürgerliche Rechte oder kirch-

kirchliche Toleranz. §. 159. In Deutschland werden 3 Religionen geduldet, aber nicht an jedem Orte Deutschlands. — Ein strenger Quäcker z. B. schließt sich selbst von manchen bürgerlichen Rechten und Vorzügen aus.

2) Wenn die Obrigkeit, welche nur allein bürgerliche Duldung ertheilen kann, dieser Toleranz verschiedene Einschränkungen giebt, so ist das für keinen Gewissenszwang zu achten.

3) Wenn aber die Obrigkeit die bürgerliche Duldung versagt, und zu dieser Versagung berechtigt ist, so haben die Andersdenkenden das Recht auszuwandern, und ihr Eigenthum darf ihnen nicht vorenthalten werden.

Instrument. Pacis Osnabrug. Artic. V. §. 36. 37.

4) Mit der bürgerlichen Duldung kann das Verboth, irrige Lehren mündlich oder schriftlich auszubreiten, Proselyten zu machen, und die Confiscation anstößiger Schriften wohl bestehen.

5) Rechtlicher Weise beurtheilt ist es keine Verfolgung, wenn die öffentliche oder besondere Religionsübung (exercitium religionis publicum vel privatum) versagt wird.

5) Die bürgerliche Duldung macht die kirchliche nicht nothwendig. Es kann die erste ohne die letzte seyn. Z. B. In manchen Ländern sind Katholiken aufgenommen, aber die Jesuiten nicht.

Die kirchliche Duldung hingegen setzt die bürgerliche Duldung allemal voraus.

7) Ob eine Religionsgesellschaft (Kirche, Gemeinde) einen andern für ihren Bruder erkennen wolle, hängt von ihr allein ab.

8) Keine Kirche hat ein wahres Recht, gegen ihre Glieder Gewissenszwang auszuüben.

9) Die Kirche hat an sich kein Recht, die bürgerliche Duldung anderer Religionspartheien zu verwehren, oder gewisse Grade vorzuschreiben, wenn nicht gewisse bestehende Verträge dazu die Befugniß geben.

§. 163.

Kap. II. Von der Kirche. Stiftung der christlichen Kirche.

Das Ideal eines ethischen Wesens kann nicht ohne eine äußerliche gesellschaftliche Religionsverbindung realisirt werden, eben so wenig wie der Mensch ohne bürgerliche Gesellschaft seinen äußern Zustand vervollkommnen kann. — Christus hat selbst die Kirche gestiftet, und verlangt, daß die Bekenner seiner Lehre auch in äußerlicher Religionsgesellschaft leben sollen. Der Beweis liegt in den Aussprüchen Christi, in den Anordnungen solcher Handlungen, die ohne Gesellschaft nicht vollzogen werden können, in der Einsetzung der Lehrer, und überhaupt in der ganzen Natur und Tendenz der christlichen Religion. Hälfte I. §. 4.

Widerlegung des Thomasius.

§. 164.

Zweck der christlichen Kirche.

Die christliche Kirche §. 137 hat einen besondern vom Staate verschiedenen Zweck, und ist daher eine beson-

besondere Gesellschaft. Der Zweck des Staats ist Ruhe, der Zweck der Religionsgesellschaft hingegen moralisch-religiöse Ausbildung für die Ewigkeit.

Hobbes und Thomasius nahmen nur eine, nehmlich die bürgerliche Gesellschaft an.

§. 165.

Die Kirche ist eine freie Gesellschaft.

Weder Christus noch seine Apostel haben gewaltthätige Bekehrungen vorgenommen. Sie bekehrten durch Gründe, deren Ueberzeugung sich nicht erzwingen läßt. §. 157. — Luc. IX. 5. 6. — Die Kirche ist daher eine freie Gesellschaft, weil Niemand durch äußere Gewalt gezwungen werden kann, ein Glied derselben zu werden oder zu bleiben. Joh. IV. 24. In Ansehung ihres Zwecks ist sie Niemandem unterworfen.

§. 166.

Die Kirche ist eine gleiche Gesellschaft.

Die christliche Kirche war gleich in ihrer Stiftung eine gleiche Gesellschaft. Apostelg. I. XV. Kein Apostel führte über den andern eine Oberherrschaft. Galat. II. 6-14. — Aus dem Zwecke der Religionsgesellschaft erhellet, daß kein Glied berechtigt ist, dem andern als Oberherr zu befehlen. Galat. III. 28. — Die Vernunft zeigt auch keine Nothwendigkeit der Oberherrschaft.

§. 167.

Die Kirche ist eine Gesellschaft der Lehrer und Zuhörer.

Weil der Zweck der Kirche die Ausübung der Religion ist, welche ohne Beförderung des Erkenntniß, und

ohne

ohne Ausübung der innern und äußern Pflichten nicht gedacht werden kann, so ist der äußere Gottesdienst nothwendig. Daraus entsteht eine Verschiedenheit der Glieder, die nach kirchlichen Verhältnissen zu beurtheilen ist. Die Kirche besteht aus Lehrern und Zuhörern.

§. 168.

Eintheilung der Kirche.

In Ansehung der Glieder ist die Kirche entweder einfach, oder zusammengesetzt; in Ansehung des Lehrbegriffs entweder wahr oder falsch. Weil jede Religionspartei sich für die wahre hält, so kann keine Kirche, aus dem Grunde, daß sie den wahren Lehrbegriff zu besitzen glaubt, vor der andern besondere Rechte verlangen.

§. 169.

Kap. III. Von der Verbindung der Kirche mit dem Staate.
Begriff des Staats.

Hier wird der Staat an sich betrachtet, ohne die zufälligen Verschiedenheiten der Regierungsformen. Unter Staat verstehen wir die bürgerliche aus Obrigkeit und Unterthanen zusammengesetzte Gesellschaft, welche die Sicherung der Rechte zum Zweck hat. 1 Timoth. II. 2.

Hierbei vom Ursprunge der Staaten, und vom Grundvertrage. Obrigkeit ist derjenige, welcher ein Recht zu befehlen hat.

§. 170.

Letzter Zweck des Staats.

Das Wohl des Staats ist letzter Zweck, welcher aber nur auf das Leibliche, nicht aber auf das Geistliche und Ewige gehet. §. 157. Die Obrigkeit hat schlechterdings kein Recht, in Gewissenssachen Gewalt zu gebrauchen. Das geistliche Wohl ihrer Unterthanen befördert die Obrigkeit als christliche Obrigkeit, aber als Obrigkeit ist sie nicht dazu da, uns seelig zu machen.

Gegen diese Wahrheit ist in der römischen, lutherischen und reformirten Kirche oft gefehlt worden.

§. 171.

Grundsätze.

1) Die Obrigkeit ist zu allem berechtigt, was ein rechtmäßiges Mittel ist, den Zweck des Staats §. 169. 170. zu erreichen. Majestätsrechte.
2) So weit die Grenzen dieses Zwecks gehen, so weit erstrecken sich auch die Majestätsrechte.
3) So weit die Grenzen des Rechts zu befehlen gehen, so weit gehen auch die Pflichten der Unterthanen zu gehorchen.

§. 172.

Folgerungen.

1) Alle Glieder aller Religionsgesellschaften sind als Bürger des Staats der Obrigkeit unterworfen.
2) Der Obrigkeit kommen die Majestätsrechte über alle Gesellschaften im Staate zu, also auch über alle Religionsgesellschaften.

3) Die chriſtliche Kirche iſt in einem jeden Staate der Obrigkeit unterworfen. Denn es könnte ja ſeyn, daß obzwar die Zwecke einer Geſellſchaft gut wären, dennoch die Mittel dem Staate ſchadeten.

4) Der Staat hat alſo das Recht zu beſtimmen, a) ob er eine Religionsgeſellſchaft dulden, b) was für eine Art der Ausübung der Religion er ihr geſtatten, c) was für bürgerliche Rechte er ihr ertheilen wolle. Vergl. §. 162.

§. 173.

Recipirte, herrſchende Kirche.

Diejenigen Religionen, welche durch die Geſetze das Recht haben, frei ausgeübt zu werden, (exercitium religionis publicum vel privatum §. 160) werden angenommene, gebilligte Kirchen genennet (eccleſiae receptae, civiliter approbatae). Der gebilligten Kirche wird die tolerirte entgegengeſetzt. Tolerirt heißt die Kirche, wenn der Staat ihr Religions-Exercitium nicht hindert.

Dum vi imperii nihil decernitur adverſus exiſtentiam religionis exercitii in republica. G. L. Boehmeri Princ. jur. can. Pars gen. Tit. II. §. 16.

Grundſätze des Kirchenrechts d. Proteſt. von Schnaubert Vorbereit. §. 15-17.

Im Inſtr. Pac. Osnab. Artic. VII. §. 2. Artic. V. §. 34. wird der Ausdruck tolerare im weitern Sinne gebraucht.

Unter den gebilligten Kirchen heißt diejenige die herrſchende, welche eine freie und öffentliche Ausübung ohne alle Einſchränkung hat, und als Religion allein zu bürgerlichen Ehrenſtellen das Recht giebt.

Die

Die Vorzüge der herrschenden Kirche entstehen durch Grundgesetze eines Staats. Es ist nicht nothwendig, daß der Regent sich zur herrschenden Religion bekenne. Es können in einem Lande mehrere Religionen zugleich herrschende Religionen seyn.

§. 174.

Kap. IV. Von den Collegialrechten der Kirche und deren Verwaltung. Begriff der Kirchengewalt.

In dem Begriffe der Gesellschaft liegt es schon, daß, wenn sie statt finden soll, sie auch zu demjenigen berechtigt seyn müsse, ohne welches sie nicht bestehen könnte. Dies gilt also auch von der Religionsgesellschaft, deren Rechte durch ihren Zweck bestimmet werden.

Den Inbegriff der Rechte, welche der kirchlichen Gesellschaft zur Beförderung der gemeinschaftlichen Religionsübung zustehen, nennt man die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica, Ursprung dieses Nahmens; oder jus collegiale circa sacra).

Wiese Handbuch des gemein. in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Theil 1. Seite 80-87.

C. I. Boehmeri Princ. jur. can. Pars gen. Tit. I. §. 7.

Aeltere Kirchenrechtslehrer theilten die Kirchengewalt in die innere und äußere ein. Unter potestas eccles. interna verstanden sie die dem geistlichen Ministerium eigenthümlichen Rechte. Deylingii Inst. Prud. Pastor. per Küstnerum. pag. 32-44.

Die Kirchengewalt befaßt auch die besondern erworbenen Rechte der Kirche (jura annexa potestatis ecclesiasticae) unter sich.

§. 175.

Collegialrechte. Erſte Regel.

Die Kirche iſt berechtigt alles zu thun, was die Ausübung der Religion unmittelbar erfordert. Sie kann alſo den Lehrbegriff beſtimmen, Symbola und ſymboliſche Bücher machen. Sie kann ferner die Art, wie der öffentliche Gottesdienſt gehalten werden ſoll, in Anſehung der Gebräuche, in Anſehung des Orts und der Zeit der Zuſammenkünfte beſtimmen.

§. 176.

Collegialrechte. Zweite Regel.

Die Kirche iſt zu allen Mitteln berechtigt, ohne welche die Ausübung der Religion nicht beſtehen kann. Dahin gehört 1) das Recht, ſich die Lehrer in den Zuſammenkünften, und für den Unterricht der Jugend in der Religion zu wählen. Die Religionsſchule gehört der Kirche. 2) Das Recht, Aufſeher zu verordnen; 3) Kirchenordnungen zu machen, und dieſe Conventionalgeſetze mit Conventional-Strafen zu verbinden. Natur dieſer aus dem Vertrage verbindlichen Geſetze und Strafen; 4) das Recht, ihre Glieder und Lehrer an ſymboliſche Bücher zu binden; 5) das Recht, Güter zu erwerben, Caſſen zu errichten, und daher 6) von den Gliedern Beiträge zu fordern.

§. 177.

Collegialrechte. Dritte Regel.

Die Kirche iſt berechtigt, alles zu verhindern, was ihrem Zwecke und ihrem Wohl entgegenſteht. Sie hat daher

daher ein Recht 1) die in der Lehre, dem Gottesdienste und dem Leben eingerissenen Misbräuche abzustellen, (jus reformandi ecclesiasticum); 2) die entstandenen Religionsstreitigkeiten äußerlich zu entscheiden; 3) Kirchenversammlungen zu halten; 4) diejenigen, welche gegen den Zweck und die Gesetze der Gesellschaft handeln, davon auszuschließen; 5) die Lehrer und Kirchenbeamten, welche ihre Pflicht nicht beobachten, ihres Dienstes zu entlassen.

Anmerk. Diese Rechte fließen theils aus dem Begriffe der Gesellschaft, und sind daher allen Gesellschaften gemein, theils aus dem Zwecke der Religionsübung, und sind dann der Religionsgesellschaft eigenthümlich.

§. 178.

Verwaltung dieser Collegialrechte.

Eine jede Gesellschaft, und also auch die Kirche kann die Verwaltung ihrer Rechte und Geschäfte einzelnen oder mehreren Personen auftragen. Ursachen warum dies geschiehet. Diese Personen haben als Deputati auctoritatem delegatam. Was man von ihnen fordere und erwarte. Joh. X. 5. 1 Corinth. X. 24.

Der Obrigkeit können die Majestätsrechte §. 171 nicht genommen werden: aber die Kirche ist auch nicht verbunden, der Obrigkeit von einer fremden Religion die Verwaltung ihrer Collegialrechte zu übergeben.

Einige Rechte sind von der Art, daß sie nicht übertragen werden können, z. B. die Gemeinde kann sym-

bolische Bücher machen, aber nicht derjenige, welchem die Verwaltung der Collegialrechte übertragen iſt.

Wenn eine Geſellſchaft die Verwaltung ihrer Rechte einem Andern übertragen hat, ſo muß ſie die von dieſem getroffenen Verfügungen genehmigen. Weil aber ein Adminiſtrator immer als Menſch dem Irrthume unterworfen bleibt, ſo behält die Geſellſchaft auch das Recht, die getroffenen Maasregeln zu misbilligen. (Votum negativum) Anwendung davon auf Predigerwahlen.

Sam. L. B. a Pufendorf de habitu religionis ad vitam civilem Bremae 1687. 12.

Juſt. Car. Wieſenhavern Diſſ. II. de jure majeſtatis et jure conventionali ſacrorum dirigend. Sect. I. §. 2. Lipſiae 1748.

Pfaff de jure ſacror. abſolut. et colleg. iſt eine Hauptſchrift.

Mosheims allgem. Kirchenr. der Proteſtanten. Helmſt. 1760. Seite 449.

Ueber Kirche und Kirchengewalt in Anſehung des kirchlichen Religionsbegriffs, nach Grundſätzen des natürlichen und proteſtantiſchen Kirchenrechts, vom Hofr. und Prof. Schnaubert. Jena 1789.

§. 179.

Kap. V. Von den Rechten der Obrigkeit in Kirchenſachen ſowohl an ſich, als auch, wie es in der Lutheriſchen Kirche in Uebung iſt.

1) Jus reformandi.

Aus §. 170 - 172 erhellet, daß die Obrigkeit das Majeſtätsrecht habe, zu erklären, ob und wie weit eine Religionsgeſellſchaft aufgenommen, oder auch wieder in ihrem Religions-Exercitium eingeſchränkt ſeyn ſolle.

An

An sich ist kein Staat zur Duldung einer gewissen Religion, ja selbst nicht der christlichen, verpflichtet, wohl aber zur Duldung aller Religionen berechtigt.

So wie die Ausübung der Majestätsrechte durch Grundgesetze des Staats bestimmt werden kann, so gilt dies auch von diesem Majestätsrechte in Kirchensachen. Wenn die Obrigkeit durch Grundgesetze oder durch Verträge, (z. B. durch den Westphälischen Frieden, oder wie in Böhmen einst durch den Majestätsbrief) gebunden ist, so darf sie die bestehende Art der Religionsübung nicht einschränken, nicht etwa die öffentliche Religionsübung in eine besondere (exercitium religionis privatum) verwandeln.

§. 180.

2) Hoheitsrecht der Oberaufsicht (Inspectio secularis in ecclesiam).

Soll die Obrigkeit in Absicht auf Religion und deren Ausübung alles thun, was dem Staat rechtmäßig vortheilhaft ist, und alles verhindern, was diesem nachtheilig ist, so gebührt ihr die Oberaufsicht über die kirchliche Gesellschaft. Dahin gehören folgende Rechte: 1) das Recht, von der Kirche ein Glaubensbekenntniß zu fordern, und dieses zu bestätigen; 2) das Recht, gottesdienstliche Uebungen und Gebräuche zu bestätigen, oder wenn sie schädlich sind, zu verbieten; 3) das Recht, alle Kirchengesetze zu prüfen und zu bestätigen, und die Conventionalstrafen zu berichtigen. (Wesentliche Dinge kann sie nie verbieten, auch nicht Dinge gebieten, die dem Wesen unsrer Religion widerstreiten. Sie hat hier nur jura negativa) 4) das

Recht, zu verlangen, daß alle Beamte der Kirche ihr präſentirt, und von ihr beſtätigt werden; 5) das Recht, bei den Verſammlungen Aufſeher zu beſtellen; 6) die Befugniß, über die Verwaltung der Güter Rechenſchaft zu fordern. — Hat der Staat ein imperium dominans über die kirchlichen Güter?

§. 181.

3) Weltliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit (Advocatia eccleſiaſtica).

Die Kirche verlangt Schutz gegen auswärtige Gewaltthätigkeit, und gegen innere Unruhen. Darf die Kirche ſich nicht ſelbſt Recht verſchaffen, ſo muß die Obrigkeit die unrechtmäßige Gewalt und Beleidigung von der Kirche abwenden, der Kirche zur Behauptung der Collegialrechte gegen die widerſpänſtigen Mitglieder Hülfe leiſten, und nach den Geſetzen einem jeden Recht verſchaffen (jurisdictio eccleſ. civilis).

§. 182.

Verwaltung der Collegialrechte durch die Obrigkeit.

Die §. 179–181 genannten Majeſtätsrechte kommen der Obrigkeit beſtändig zu. Die Reformationsgeſchichte zeigt die Art an, wie die Obrigkeiten dazu gekommen ſind, auch die Kirchenrechte zu verwalten. Die Kirche übertrug bald ſtillſchweigend bald ausdrücklich die Verwaltung der Collegialrechte den Obrigkeiten. In den proteſtantiſchen Ländern, beſonders denen, welche der Lutheriſchen Religion zugethan ſind, iſt die gute Einrichtung, daß gemiſchte Collegia, nehmlich die Conſiſtorien, niedergeſetzt ſind, welche die Collegial-

und

und die Majestätsrechte im Nahmen der Kirche und des Landesfürsten zugleich verwalten. Doch muß immer die Quelle unterschieden werden, aus welcher jedes Recht herfließt.

Anhang von der Verbindung der Kirchen unter sich. Wenn mehrere Kirchen zusammentreten, so entsteht eine solche Verbindung allemal entweder aus einem stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrage, und darf weder den natürlichen Rechten der Gemeinden schaden, noch die Rechte der Obrigkeit beeinträchtigen.

§. 183.

Kap. VI. Von dem Rechte freier Völker in Religionssachen. Unabhängigkeit freier Völker.

Freie Staaten sind sich einander gleich, daß keiner dem andern in Religionssachen etwas befehlen kann. Religionskriege, wenn Regenten in Religionssachen anderer Völker sich einmischen, sind wahrer Gewissenszwang. Spanier in Amerika — Kreutzzüge.

Freie Völker können aber durch Verträge gegen einander gewisse Religionsrechte erwerben.

In wiefern sind Missionen unter fremden Völkern erlaubt? Wenn der fremde Staat sie duldet, und sie ohne Gewalt geschehen.

Instruction der Südseeinsel-Missionarien, ausgefertigt durch die Directoren der Missions-Societät. Nro. IV, stehet in folgendem Buche: Predigten, gehalten in London, bei Errichtung der Missions-Societät, am 22sten 23sten und 24sten Sept. 1795, und bei Sendung der ersten Missionarien am 28sten Julius 1796, nebst andern Aufsätzen, die Errichtung und die ersten Unternehmungen

der Societät betreffend. Aus dem Engliſchen überſetzt, von Peter Mortimer. Bardy 1797.

§. 184.

Der den fremden Unterthanen geleiſtete Beiſtand.

Ein Regent, oder ein Staat kann ſich fremder Unterthanen, die mit ihm einerlei Religion haben, allerdings annehmen, 1) durch Interceſſion. Potero licet; 2) durch feierliche Verträge; 3) im Falle den Verträgen zuwider gehandelt wird, durch alle in dem Völkerrechte erlaubte Mittel, z. B. durch Repreſſalien, durch einen gerechten Religionskrieg; 4) durch Aufnahme der um der Religion willen Vertriebenen und freiwillig Auswandernden.

Hugenotten in Frankreich, und Salzburger Emigranten. Unterthanen ſtehet es frei, fremde Mächte um ihren erlaubten Beiſtand anzuflehen.

§. 185.

Religionskrieg um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Die Vertheidigungskriege ſind unter Völkern das einzige Mittel ſich Recht zu verſchaffen. Jeder, der das jus belli hat, beſitzt auch ein Recht, die ihm mit Unrecht wegen der Religion angethane Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. In dieſem Falle befanden ſich der Landgraf von Heſſen und der Churfürſt von Sachſen in ihrem Religionskriege gegen den Kaiſer.

Haben die Unterthanen ein jus belli gegen ihre Obrigkeit, wenn ſie in ihren Religionsrechten von derſelben nicht geſchützt werden?

§. 186.

§. 186.

Rechte der Fremden und der Gesandten.

Es ist dem Völkerrechte gemäß, keinen Fremden wegen der Religion zu beeinträchtigen, der sich dann aber auch aller Beleidigungen der Landesreligion enthalten muß.

Gesandte haben eigene Rechte, indem ihnen die fremden Höfe den Privatgottesdienst verstatten. Der Gesandte hat diese Rechte, so lange sein Creditiv dauert. Die festgesetzten Schranken dürfen nicht überschritten werden, z. B. wenn der Gesandte Proselyten machen wollte.

§. 187.

Von den Soldaten, und der Religion eines besiegten Landes.

Der Soldat hat die Gewissensrechte, aber deswegen nicht alle Religionsrechte. Wenn eine Macht viele Soldaten von einer fremden Religion hat, so ist es billig, und auch in der Praxis gegründet, daß sie ihre eigenen Prediger erhalten — Verwendung des Pfaff während seines Aufenthalts in Turin bei dem Herzoge für die evangelischen Soldaten, als sie bei dem Frohnleichnahmsfeste vor dem Venerabile niederfallen sollten. — Der Sieger hat ein Recht für seine eigene Religion zu sorgen. Damit der Besiegte seine Religionsrechte nicht verliehre, ist es jederzeit anzurathen, bei dem Friedensschlusse auf den Religionszustand eine besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 188.

Uebergang zum zweiten Abſchnitte.

Wenn verbindende Geſetze, Verordnungen und Statuten gegeben werden ſollen, ſo muß der, welcher ſie giebt, das Recht dazu haben. Die Kirchengewalt und das Majeſtätsrecht, von welchen bisher geredet worden iſt, enthalten den Inbegriff der allgemeinen Bedingungen, unter welchen in Anſehung der kirchlichen Angelegenheiten gültige Geſetze und Vorſchriften ertheilet werden können.

Aus dieſem Allgemeinen gehen nun beſondere Anwendungen hervor. Dieſe beſondern Rechte und Verbindlichkeiten in Anſehung der gottesdienſtlichen Perſonen, der gottesdienſtlichen Handlungen, und der kirchlichen Güter machen den Inhalt des zweiten Abſchnitts aus.

Nachdem die Quellen aufgeſucht worden ſind, müſſen die daraus entſtandenen einzelnen Bäche und Ströhme betrachtet werden.

Des Kirchenrechts

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der gottesdienstlichen Personen, Handlungen und der kirchlichen Güter.

Erster Artikel.

Kirchenrecht in Ansehung der gottesdienstlichen Personen.

§. 189.

Kap. I. Unterschied zwischen Laicis und Clericis. Wer ist für ein Mitglied der Kirche zu halten?

Nach Matth. XXVII. 19. 20. wird jeder ein Mitglied der christlichen Kirche, welcher getauft wird, und seinen Entschluß ein Mitglied bleiben zu wollen, durch sein öffentliches Glaubensbekenntniß, und durch den Genuß des Abendmahls bestätigt.

Eine gelehrtere Kenntniß des Religionsbegriffs wird nicht gefordert, sondern nur überhaupt, daß jemand "sich zu „dem buchstäblichen Verstande der Augsburgischen Con„fession bekenne" I. H. Boehmeri Jus. eccles. Prot. Lib. I. Tit. I. §. 61. 62.

§. 190.

§. 190.

Vertheilung der Geſchäfte.

Obgeachtet in der proteſtantiſchen Kirche als in einer gleichen Geſellſchaft §. 166. alle Mitglieder gleiche Rechte haben, ſo ſind doch nicht bei allen die Beſtimmungen und die Geſchäfte gleich, indem die Vertheilung in gewiſſe Aemter nützlich und oft nothwendig iſt. Beſonders ſind Lehrer der Religion nothwendig. Erſte Hälfte §. 3. 4. 10. 13. 50.

§. 191.

Anordnung der Lehrer.

Chriſtus hat das Lehramt eingeſetzt Matth. XXVIII. 19. 20. Hebr. XIII. 17. und die Apoſtel haben bei Errichtung einzelner Gemeinden ordentliche Lehrer verordnet. 1 Timoth. III. Tit. I. 5-16.

Soll der Zweck, dazu die Apoſtel beſtimmt waren, fortdauern, ſo müſſen auch die Lehrer fortdauern. Weil nicht alle zum Lehramt, und zum Unterrichte die erforderliche Tüchtigkeit haben, ſo irren diejenigen, welche kein Lehramt anerkennen, oder die Freiheit aller Chriſten zu lehren damit verbinden wollen.

§. 192.

Unterſchied zwiſchen den Layen und Klerikern.

Auf §. 191. gründet ſich der Unterſchied zwiſchen den Lehrern und Zuhörern, von welchen jene clerici, dieſe laici genannt werden. Der Unterſchied betrifft folglich das Amt, welches nach der Natur ſeines Zwecks beurtheilt werden muß. Oberherrſchaft iſt nicht damit

ver-

verbunden 1 Petri V. 1-4. Epheſ. IV. 11 iſt damit nicht im Widerſpruche.

Die Benennung der Lehrer als Clericorum, und der Layen als Laicorum iſt nicht bibliſch. Denn Apoſtelg. I. 25. 26. VIII. 21. heißt κλῆρος Loos, Antheil, und 1 Petr. V. 3. wird die ganze Gemeinde ſo genennet. Die Kirchenſprache nahm die Bedeutung, nach welcher die Lehrer Clerici hießen, früh auf. Suiceri theſaur. eccleſ. unter dem Worte κληρικος.

Das canoniſche Recht hat eigenthümliche Claſſen feſtgeſetzt: Personarum ergo quidam laici sunt, quidam clerici. Rursus clericorum quidam sunt in sacerdotio constituti, quidam in sacris, licet non in sacerdotio: quidam nec in sacris, nec in sacerdotio. Eorum rursus, qui in sacerdotio constituti sunt, quidam sunt in celsiore gradu, ut episcopi: quidam in inferiore, ut presbyteri. In sacris vero dicuntur constituti diaconi et subdiaconi. Qui vero nec in sacerdotio, nec in sacris reperiuntur, ii sunt, qui sunt in minoribus ordinibus constituti. Instit. jur. canon. a Jo. Paul. Lancelotto. Lib. I. Tit. XXIX. §. 3. Zu dem clerus minor gehören acoluthus, exorcista, lector, oſtiarius, pſalmiſta oder cantor. Lancel. Inſt. lib. I. Tit. XXVIII.

§. 193.

Kap. II. Unterſchied unter den gottesdienſtlichen Perſonen. Einheit des Lehramts.

Das Lehramt iſt nur eins, und die das Lehramt verwalten, ſind ſich in Anſehung deſſen einander gleich. Die Eintheilung des canoniſchen Rechts §. 192 iſt nach proteſtantiſchen Grundſätzen ungültig, weil Chriſtus keinen Unterſchied und keine Subordination unter den

Leh-

Lehrern eingesetzt hat. Irrthum der Römischen, Griechischen, und der englischen Episkopal-Kirche, welche die Subordination für eine göttliche Einsetzung erklären, so wie der Presbyterianer, welche den Unterschied für verbothen halten.

§. 194.

Beschaffenheit in der ersten Kirche.

Jede Gemeinde war unabhängig, und ihr Lehrer hatte nichts über andere zu sagen. Die Menge der gottesdienstlichen Lehrer an einem Orte veranlaßte bald, daß Aufseher für nützlich erkannt wurden, und die Menge der Geschäfte erforderte, daß man bald mehrere Aemter einführte. So wurde schon zu den Zeiten der Apostel eine Almosencasse errichtet, deren Verwaltung die Diaconi empfiengen Apostelg. VI. 1-6. Röm. XII. 7.

§. 195.

Unterschied in der evangelischen Kirche.

Die evangelische Kirche hat die päbstliche Subordination aufgehoben, und dagegen folgende Unterschiede als nützlich angenommen.

1) In Ansehung der Aemter. a) Das eigentliche Lehramt, in welchem alle einander gleich sind. b) Hülfsdiener der Kirche, z. B. der Küster, der Cantor, der Vorsteher der Kirche. c) Wegen der Verbindung mit der Religion, die Lehrer auf höhern und niedern Schulen.

2) In Ansehung der Art und Ordnung, wie das Lehramt verwaltet wird. a) Einige sind bloße Prediger

diger, ohne Ministerial-Functionen, b) andere sind Pfarrer (pastores) α) Pastor primarius β) Archidiaconus, γ) Diaconus, δ) Capellan.

3) In Ansehung der Aufsicht, so wohl über die Gemeinde, als auch über die Lehrer. Superintendent (Ephorus), Probst, Metropolitan, Generalsuperintendent.

§. 196.

Kap. III. Von den Eigenschaften derer, welche ins Lehramt befördert werden sollen. Hinderungen von Seiten des Körpers.

Von den Eigenschaften, und ihren Eintheilungen in natürliche und erlangte sehe man den Achten Theil der Pastoraltheologie. Nach der Natur der Sache, nach dem canonischen und protestantischen Rechte giebt es mehrere Leibesfehler, welche vom Predigtamte ausschließen. Dahin gehören:

1) Diejenige totale oder partiale Schwäche des Körpers, die zum Amte untüchtig macht, z. B. Zittern der Hand.

2) Verstümmelung des Körpers. Blindheit, Uebersichtigkeit, Verlust der Hände, der Finger, der Füße.

3) Verunstaltung des Körpers, wenn sie von der Art ist, daß sie den Gemeindemitgliedern Furcht oder Widerwillen einflößt.

Das canonische Recht hat die Anzahl der Leibesfehler, von welchen der Pabst dispensiren muß, zu sehr gehäuft.

§. 197.

§. 197.

Forderungen von Seiten der Kirche und des Staats.

1) Die in bürgerlicher Rückſicht ehrliche Herkunft wird zwar nicht mit derſelben Strenge des Umfangs, wie in ältern Zeiten, gefordert, allein doch auch jetzt als eine Bedingung beibehalten. Der Sohn eines Scharfrichters-Knechts kann nicht Prediger werden. — Urſache, warum im canoniſchen Rechte * die natales legitimi et ingenui nothwendig waren, iſt aus dem alten Teſtamente abzuleiten. — Die uneheliche Geburth, oder die Abſtammung von berüchtigten Eltern ſchließt von der Erlangung des Predigtamts nicht aus: doch räth die Klugheit, ſolche Candidaten an fremden Oertern zu befördern.

2) Das canoniſche Alter iſt in vielen proteſtantiſchen Ländern auf das 25ſte Jahr feſtgeſetzt. Dieſe Anordnung entſtand aus dem canoniſchen Rechte, nach welchem ein Presbyter 25, ein Biſchof aber 30 Jahre alt ſeyn mußte.

c. 7. X. de electione.

3) Der Indigenat iſt in den meiſten proteſtantiſchen Ländern feſtgeſetzt, und hängt von den Landesgeſetzen ab. Ausnahmen, die hier zu machen ſind.

4) Die Candidaten-Ehen ſind aus vielen Urſachen in den meiſten proteſtantiſchen Ländern unterſagt. Die Bigamia ſucceſſiva iſt bei prot. Predigern kein Hinderniß ihrer Amtsführung.

§. 198.

* c. 5. X de ſervis non ordinandis.

§. 198.

Von einigen andern Forderungen.

1) Der Candidat muß ein Glied der Kirche seyn. Die symbolischen Bücher müssen hier entscheiden, ob jemand ein Glied der Kirche ist. Diese Forderung erstreckt sich aber nur auf den gegenwärtigen, und nicht auf den vorhergehenden Zustand. Denn ein Proselyt kann Prediger werden, wenn er die Theil 8. der Pastoralth. genannten Eigenschaften und Kenntnisse besitzt.

2) Ein ehrbarer und unanstößiger Wandel ist schlechterdings nothwendig. Keiner Gemeinde kann man einen Mann zum Prediger aufdringen, gegen dessen Leben und Wandel gegründete Einwendungen gemacht werden können.

3) Ob jemand ein Wiedergeborner sey, ist unmöglich zu entscheiden, ohngeachtet einst die Theologen in H** die im Br*** geforderten Testimonien der Wiedergeburth auszustellen kein Bedenken trugen.

§. 199.

Kap. IV. Von der Berufung gottesdienstlicher Personen.

Von der Vocation.

Ueber innern und äußern, unmittelbaren und mittelbaren Beruf vergleiche man Theil 8. d. Pastoralth.

Weil Niemand sich selbst zum öffentlichen Lehrer bestellen kann, so ist die Vocation nothwendig, worunter man im weitern Sinne genommen diejenige Handlung versteht, durch welche einer tüchtigen Person das Recht

übertragen wird, in einer Kirche das ordentliche Lehramt zu verwalten.

Die Nothwendigkeit der Vocation wird von den Fanatikern und den Socinianern beſtritten. Man ſehe Catechesis Racovienſis; ſeu Liber Socinianorum Primarius — recenſuit — profligavit Ge. Lud. Oederus. Francofurti et Lipſiae 1739. Seite 1032-1036.

§. 200.

Das Recht der Berufung iſt ein Collegialrecht.

Daß das Recht der Berufung ein Collegialrecht der Kirche ſey, alſo nicht der höhern Geiſtlichkeit allein zugeſchrieben noch auch als Majeſtätsrecht der Obrigkeit beigelegt werden dürfe, lehrt außer §. 165. 166. 176, Matth. VII. 15. 1 Joh. IV. 1. — Apoſtelg. I. 15-26. VI. 1-6, nebſt der Praxis der ältern chriſtlichen Kirche.

Cypriani Epiſt. LII. LV. — Socratis Hiſt. eccleſ. Lib. VI. c. 2. — Theodoriti Hiſt. eccleſ. Lib. I. cap. 7. — Augsburgiſche Conf. Seite 13, Apologie Seite 204. und Smalkald. Art. Seite 334 der Rechenbergiſchen Ausgabe der ſymb. Bücher Concordia pia, et unanimi conſenſu repetita confeſſio. Lipſiae 1677.

§. 201.

Verwaltung dieſes Rechts.

Dieſes Recht verwaltet entweder die Gemeinde ſelbſt, wenn jedes Mitglied ſeine Stimme giebt (electio proprie ſic dicta, welche von der poſtulatio im Sinne des canoniſchen Rechts wohl zu unterſcheiden iſt) oder durch andere, a) durch die Obrigkeit, bei den Conſiſtorial-Pfarren, b) durch die Patronen, bei den Patronat-Pfarren.

§. 202.

§. 202.

Vom Patronatrechte.

1) Der Ursprung des Patronatrechts verliert sich in die vorchristlichen Zeiten. Den Erbauern der Tempel stand es frei, sie mit Priestern zu besetzen. Zu Constantins Zeiten kamen die Tempel an die Christen, und die Familien der Patronen, die auch Christen wurden, behielten ihr Recht bei.

2) Das Patronatrecht faßt mehrere Rechte in sich. Die Nominatio, wenn der Patronus 2 oder 3 vorschlagen kann, die Vocatio (im engern Sinne genommen, wenn dem Gewählten eine schriftliche Vocation ertheilt wird) und die Präsentation sind nicht immer beisammen, z. B in der thüringischen Stadt Gehnsee. — Die jura utilia, onerosa und honorifica. Das jus patronatus wird in ecclesiasticum und laicale eingetheilt, ferner in personale und reale. Das Patronatrecht kann nicht verkauft werden, wohl aber das Gut, wovon das Patronatrecht ein annexum ist.

3) Das Patronatrecht ist allemal ein erworbenes, nach dem bekannten Verse

Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Joh. Salom. Brunquell. Diss. de variis Juris Patronatus adquirendi modis.

4) Wegen vieler Misbräuche haben Mehrere das Patronatrecht für verwerflich erklärt, z. B. Gisbertus Voetius Politicae Eccles. Pars II. Lib. III. Tract. II. Cap. 2. 3. Allein das Patronatrecht enthält nichts, was den Grundsätzen der Moral und des Kirchen-

rechts zuwider wäre. — Wird es nicht rechtsmäßig verwaltet, ſo findet das jus devolutionis ſtatt.

Boehmeri Jus Eccleſ. Proteſtantium Lib. III. Tit. XXXVIII. T. III. pag. 462. und folg.

Boehmeri Jus Parochiale. Sect. III. Cap. I. §. XI.

Deylingii Inſtit. Prudentiae Paſt. — per Küſtnerum pag. 157-176.

5) Das Patronatrecht übt entweder Einer aus, oder die ganze Familie durch den Senior, oder mehrere zugleich. Wie der Vocationsſchein ausgeſtellt und unterſchrieben werden müſſe, wird durch Verträge, oder durch das Gewohnheitsrecht beſtimmt. Eben dieſe Bewandniß hat es auch bei der Frage, ob der Vocationsſchein, welcher von dem Patron der Mutterkirche ausgeſtellt wird, zugleich auch für die Filialkirche gültig ſey, oder von dem Patron der Filialkirche mit unterſchrieben werden müſſe?

§. 203.

Votum negativum der Gemeinde.

Es mag nun das Conſiſtorium, oder ein Patron die Pfarre vergeben, ſo behält die Gemeinde auf jeden Fall das votum negativum. Die Ausübung deſſelben würde von Seiten der Gemeinde eine Injurie gegen das Conſiſtorium oder die Patronen enthalten, wenn keine rechtmäßige Gründe der Verneinung beigebracht würden.

§. 204.

Wodurch die Wahl unrechtmäßig wird?

Die Wahl iſt ungültig, wenn bei der Collatur zur Bedingung gemacht wird, gewiſſe Dienſte zu leiſten, oder

oder eine gewisse Person zu heurathen. Dahin gehört ferner das Erbetteln einer Pfarre (crimen ambitus) das Verbrechen der Simonie, gewaltthätiges Eindrängen (intrusio violenta), und die Wahl aus bloßem Mitleiden, (ex mera gratia).

§. 205.

Majestätsrecht bei der Wahl.

Die Obrigkeit hat in Ansehung der Vocation und Wahl das Recht, 1) die Oberaufsicht (inspectio civilis) §. 180, zu verlangen, damit weder die Ruhe gestöhrt, noch die Rechte des Dritten gekränkt werden, und 2) die Wahl zu bestätigen.

§. 206.

Kap. V. Von der Bestellung der Pfarrer zum Lehramt. Von dem Rechte der Prüfung.

In den evangelischen Ländern, wo die Consistoria die kirchliche Aufsicht führen, gehört das Recht der Prüfung und Ordination den Consistorien. Wenn eine Gemeinde unter keinem Consistorio steht, so kann sie jedes Collegium, welches ordinirte Theologen zu Mitgliedern hat, um die Prüfung und Ordination ersuchen. — Hohes Alter der Prüfung (scrutinium, tentamen, examen). Vergl. Abschn. 8 der Pastoralth.

§. 207.

Beschaffenheit der Prüfung.

Die Prüfung geht auf den Lebenswandel, dessen Unbescholtenheit durch Zeugnisse erwiesen werden muß, und auf die Tüchtigkeit zum Lehramte von Seiten der

Kenntnisse und Fertigkeiten. Wie viel man fordern könne, und wo die Grenze zu setzen sey, lehrt der achte Theil der Pastoralth. — Die Prüfenden haben das Recht, die schriftliche Prüfung mit der mündlichen zu verbinden. — Der Candidat hat das Recht zu verlangen, daß die Examinatoren alle Härte der Anrede, und den wegwerfenden stolzen Ton vermeiden. — Rechtmäßigkeit der Abweisung der Candidaten, welchen es an den gehörigen Kenntnissen und Fertigkeiten fehlt. Glaubt der Candidat oder der präsentirende Patronus, daß die Examinatoren nicht auf die rechte Weise geprüft haben, so können sie auf eine abermalige Prüfung bei demselben Consistorium, oder bei einem andern Consistorium antragen.

§. 208.

Von der Ordination und Investitur.

Auf die Unterschrift der symbolischen Bücher, und schriftliche Confirmation, welche als ein gemischtes Collegial- und Majestäts-Recht betrachtet werden kann, folgt die Ordination, d. h. diejenige feierliche Handlung, da eine zum Predigtamte bestimmte Person durch Gebeth und Auflegung der Hände anderer gottesdienstlicher Lehrer in die Zahl derselben aufgenommen und eingesegnet wird.

Hohes Alter des Gebrauchs, die Hände aufzulegen. Apostelg. VI. 6. XIII. 3. 1 Timoth. IV. 14. V. 22. — Alle protestantischen Kirchenordnungen haben die Ordination als einen apostolischen und angemessenen Gebrauch angeordnet. — Großer Unterschied der protestantischen Begrif-

Begriffe und der Grundsätze des canonischen Rechts über Ordination, z. B. c. 24. D. 93. c. 1. 2. 3. X. de temporibus ordinationum in 6.

Aus dem canonischen Rechte c. 2. Dist. 70. ist es in die protestantischen Kirchen übergegangen, daß nicht sine titulo, d. h. nicht ohne ein gewisses Pfarramt ordinirt werden soll. In einigen Ländern weicht man davon ab, indem eine bestimmte Anzahl Candidaten zu Hülfspredigern ordinirt wird.

Die Investitur, die Einführung, hat davon den Nahmen, daß die gottesdienstlichen Personen andere Kleidungen trugen, und so bedeutete dies Wort bald das Recht, diese Kleider zu tragen. Nothwendigkeit und Nutzen der Einführung in rechtlicher Hinsicht betrachtet.

§. 209.

Kap. VI. Von den Rechten der gottesdienstlichen Personen. Rechte in Ansehung des Lehr- Straf- und Vermahnungsamts.

1) Es ist aus mehreren Gründen nothwendig, daß die Lehrer Ehre und Achtung genießen. Hebr. XIII. 17. 1 Timoth. IV. 11.

2) Die Lehrer sind zu allen Mitteln und Arten des Vortrags berechtigt, welche der Zweck ihres Amts nothwendig macht. 2 Timoth. III. 16. 17; zur Widerlegung der Widersprechenden Tit. I. 9., Apostelg. XX. 28-32; zur Bestrafung der Lasterhaften. 1 Tim. V. 20. 2 Tim. IV. 2-5.

3) Die Lehrer haben das Recht der Aufsicht über ihre Gemeinde; Uebung der Seelsorge Hebr. XIII. 17.

1 Petr. V. 2. ſo wie auch das Recht, bei dem öffentlichen Gottesdienſte die Aufſicht zu führen 1 Tim. IV. 13., und die Sacramente zu verwalten. Vergl. Liturgik. Abſchn. 2.

§. 210.

Unterhalt der gottesdienſtlichen Perſonen.

Die verſchiedenen Arten des Unterhalts ſehe man Theil 6 der Paſtoraltheol. §. 72. — Die Verſorgung der Prieſter und Leviten durch Erſtlinge und Zehnten kann nicht aus dem A. T. in das N. übertragen werden. Wo Zehnten an die Geiſtlichen entrichtet werden, ſind ſie nicht, wie das canoniſche Recht lehrt, eine göttliche, ſondern nur eine menſchliche Anordnung.

Die Gemeinde und nicht die Obrigkeit iſt verpflichtet, die gottesdienſtlichen Lehrer zu verſorgen. Luc. X. 7. Galat. VI. 6. 1 Cor. IX. 14. 1 Tim. V. 17.

Was von den Mitgliedern der Kirche zur Erhaltung der Lehrer geſchenkt worden iſt, iſt kein Eigenthum des Staats. Der Staat handelt widerrechtlich, wenn er §. 81. die Pfarr-Aecker einziehen, und die Beſoldung auf Geld ſetzen wollte. — Die Obrigkeit kann die Rechte, und alſo auch die Eigenthumsrechte der Geiſtlichen wohl vermehren, aber nicht vermindern. — Frage, dürfen die Präbenden, welche Vermächtniſſe an den geiſtlichen Stand waren, dieſem entzogen, und an Mitglieder weltlicher Stände verliehen werden?

§. 211.

Von den Accidenzien.

Sie ſind Belohnungen für einzelne Handlungen des Predigtamts §. 72. 74. und daher keine Simonie. — Sie

Sie heißen jura stolae. Unter stola verstand man die von Alters hergebrachte Kleidung, (das Chorhemd), ohne welche die Pfarrer keine Ministerial-Handlung verrichten durften. Der Gemeinde steht es im Anfange der Stiftung frei, welche Art der Besoldung für ihre Lehrer sie festsetzen will. In den ersten Zeiten erhielten die Christen ihre Prediger durch freywillige Beiträge Chrysostomi Homilia 86 in Matthaeum. In den folgenden Jahrhunderten wurde bestimmt, für welche Mühwaltung, und wie viel dem Prediger entrichtet werden sollte. Erste Hälfte §. 194. Anhang.

Im Kirchenrechtlichen Sinne heißen die Accidenzien bestimmte oder unbestimmte, je nachdem der Prediger sie mit Zwang beitreiben kann oder nicht.

§. 212.

Immunitäten und Privilegien der Prediger.

Die Obrigkeiten haben dem geistlichen Stande nach ihrem Hoheitsrechte verschiedene Immunitäten und Vorzüge verliehen.

1) Der freie Gerichtsstand ist von mehreren Kaisern den Geistlichen geschenkt, z. B. vom Justinian Novell. LXXX. c. 1.

Bingham Orig. eccles. L. V. Cap. II. §. 6-10.

Bei der Reformation überließ man die jurisdictio personalis den Consistorien. Der befreiete Gerichtsstand erstreckt sich auf die Personen der Prediger, deren Frauen, Witwen und Kinder, und Dienstbothen, so lange sie in des Predigers Brodte sind. — Ist der Prediger Kläger, so

muß er ſich an den Gerichtsſtand des Beklagten wenden.

Deylingii Inſt. Prud. Paſtor. per Küſtnerum. pag. 258. ſqq.

Churhannöveriſches Kirchenrecht von J. K. Fürchteg. Schlegel. Th. I. Seite 140 - 144.

Schuldiener nehmen an dieſem Vorzuge Antheil. — Grenzen dieſes Privilegiums.

2) Freiheit von allen, oder von vielen öffentlichen Abgaben, und Laſten, z. B. von Wachen, Hand- und Spann-Dienſt, der Einquartierung, von der Acciſe u. ſ. f. iſt eine bloße Begünſtigung der Obrigkeit.

3) Alte und ſchwache Prediger erhalten einen Adjunctus, mit deſſen Beſoldung es ſo gehalten wird, daß, wenn der Senior noch einige Dienſtgeſchäfte verrichtet, der Adjunctus den dritten Theil, und wenn der Senior nichts mehr verrichten kann, der Adjunctus die Hälfte der Pfarreinkünfte bekömmt.

4) Die Prediger-Witwen erhalten ein halbes oder ein ganzes Gnadenjahr.

In Sachſen kommen noch einige Vortheile hinzu, z. B. die Gerade bei der mütterlichen oder großmütterlichen Erbſchaft. Wernher P. II. Obſer. Forenſ. n. XXI. P. 49.

Zwei-

Zweiter Artikel.
Kirchenrecht in Ansehung gottesdienstlicher Handlungen.

§. 213.

Kap. I. Kirchenrecht in Ansehung der Lehre. Collegialrechte der Kirche.

Die Kirche hat offenbar ein Recht, §. 175-177, den Lehrbegriff zu bestimmen, welches durch Verfertigung der Symbole und der symbolischen Schriften geschieht, und für die Erhaltung der Lehre zu sorgen. Aus dem zweiten fließen folgende Rechte 1) von allen Gliedern zu verlangen, daß sie sich zu der Lehre bekennen; 2) die Lehrer zu verpflichten, nach dem Lehrbegriff ihren Unterricht abzufassen; 3) Lehrbücher zum Unterrichte der Jugend vorzuschreiben; 4) bei entstandenen Streitigkeiten zu sagen, welche Meinung sie für falsch erklärt, und dadurch die Streitigkeit beizulegen; 5) die Schriften ihrer Glieder, welche Religionssachen betreffen, zu censiren, auch wohl zu verbiethen.

G. L. Boehmeri Princ. Jur. Can. Lib. III. Sect. I. Tit. II.

§. 214.

Verwaltung dieser Rechte.

Die Kirche kann die Verwaltung dieser Rechte der Obrigkeit auftragen. Die würkliche Bestimmung des Lehrbegriffs wird billig den Theologen überlassen, deren Meinung jedoch die Kirche entweder stillschweigend oder aus-

ausdrücklich billigen muß. So wurde Luthers Katechismus durch eine ſtillſchweigende Einwilligung zu einem ſymboliſchen Buche. Niemand darf hierbei einen Gewiſſenszwang erfahren.

§. 215.

Hoheitsrechte in Anſehung der Lehre.

Poſitiv betrachtet muß die Obrigkeit die Kirche bei dieſen Rechten ſchützen. §. 181. Außerdem kommen der Obrigkeit folgende Rechte zu, 1) zu verlangen, daß die Kirche ihre ſymboliſche Bücher ihr erſt zur Prüfung vorlege, 2) entweder ſie zu beſtätigen, und bürgerliche Rechte damit zu verbinden, 3) oder gewiſſe Lehrſätze zu verbiethen, wenn ſie dem Wohl des Staats und den andern vom Staat aufgenommenen Partheien ſchädlich ſind; 4) die politiſche Cenſur ſich vorzubehalten, und 5) zu verhüten, daß Religionsſtreitigkeiten keine bürgerlichen Unruhen ſtiften. Negativ betrachtet, hat die Obrigkeit §. 157. kein Recht, Lehrſätze und ſymboliſche Bücher vorzuſchreiben, die einmal aufgenommene Gemeinde zur Aenderung der ſymbol. Schriften zu zwingen, und die Religionsſtreitigkeiten zu entſcheiden.

G. Hufeland, Ueber das Recht proteſtantiſcher Fürſten, unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen und über ſolchen zu halten. Jena 1788. Man vergleiche auch Schnaubert's, Rönneberg's, Villaume's, Bahrdt's, Büſching's und A. bei Gelegenheit des bekannten Preußiſchen Religionsedikts vom 9 Jul. 1788 herausgekommene Schriften. Einen Auszug aus ihnen ertheilen die neueſten Religionsbegebenheiten, (herausgegeben von Köſter).

§. 216.

§. 216.

Kap. II. Kirchenrecht in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt. Ursprüngliche Anordnung.

Die Versammlungen der Christen zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen sind eine apostolische Anordnung. Apostelgesch. II. 42. 1 Corinth. X. XI. XIV. 1 Tim. IV. 13. Hebr. X. 25. — Dies bestätigt auch die Praxis der ersten Jahrhunderte.

§. 217.

Eintheilung der Objecte der Liturgie in substantielle und accidentelle.

Alles dasjenige wird substantiell genennt, was durch göttliche Vorschriften befohlen ist, worin also Niemand etwas ändern darf; z. B. der Kelch im Abendmahle darf nicht entzogen werden. Die Nothwendigkeit dieser göttlichen Anordnungen theilt man in die unbedingte (jus divinum absolutum) für welche La Chapelle, und in die hypothetische, für welche Basnage schrieb.

Das Accidentelle ist dasjenige, was nicht befohlen ist, sondern von unsrer Freiheit abhängt. Z. B. Bei der Taufe ist der Gebrauch des Wassers nothwendig, aber accidentell, ob Brunnen- oder Flußwasser dazu genommen werde.

§. 218.

Collegialrecht der Kirche.

Die Kirche hat ein Recht, das Accidentelle des Gottesdienstes zu bestimmen. 1 Cor. XIV. 40. — In den ältesten Zeiten verwalteten dies Recht die Gemeinden selbst. Just. Henn. Boehmeri Diss. Prael. Tom. III. Jur. eccles.

§. 58. — Nachher eigneten es sich die Bischöfe zu. Nach der Reformation wurde die Verwaltung dieses Rechts der Obrigkeit übertragen, doch so daß die Einwilligung der Gemeinden nöthig ist, die auf jeden Fall ihr votum negativum behalten.

Hierbei von den Agenden.

§. 219.

Hoheitsrechte.

Der Obrigkeit gehört das Recht, die Liturgie der Kirche zu prüfen, die dem gemeinen Wohl schädlichen Einrichtungen zu verbiethen, die unschädlichen zu bestätigen, die eingerissenen Misbräuche zu reformiren, bei entstehenden Streitigkeiten die Ruhe zu erhalten, und die Kirche bei ihrer Liturgie zu schützen.

Hingegen darf die Obrigkeit weder Kirchengebräuche vorschreiben, noch die eingeführten eigenmächtig verändern.

G. L. Böehmeri Princ. Jur. Can. Lib. III. Sect. I. Tit. III.

Wiese, Handbuch des gemeinen in Teutschl. üblichen Kirchenrechts. Th. 3. erste Abtheilung. Seite 348-363.

§. 220.

Kap. III. Von gottesdienstlichen Zeiten.

Eintheilung der Feiertage.

Die gemeinschaftliche Andachtsübung §. 216. erfordert, daß eine bestimmte Zeit festgesetzt werde. Die kirchlichen Feiertage werden eingetheilt in ordentliche, welche allezeit nach einer gewissen Zeit gefeiert zu werden pflegen (Sonntag, die monathlichen Bußtage, Neujahr, Ostern) und entweder bewegliche oder unbewegliche

liche sind, und in außerordentliche; in volle und in halbe (plenos et semiplenos).

Unter diesen ist allein der Sonntag juris divini, der nicht verändert werden kann, die übrigen aber sind juris ecclesiastici humani. Thomasius behauptete irrig, daß der Sonntag bloß eine Verordnung der Obrigkeit wäre. — Die Unterlassung der gewöhnlichen Berufsarbeiten ist eine natürliche Folge der eingesetzten religiösen Feier.

§. 221.

Collegialrechte.

Da die vornehmste Absicht der kirchlichen Feiertage die Religion ist, so müssen die Befugnisse, Festtage anzuordnen, aufzuheben, oder zu verlegen, Collegialrechte seyn, welche der Kirche und nicht der Obrigkeit zukommen, wenn nicht diese die Kirchenrechte zugleich mit verwaltet. — Die Obrigkeit, welche verschiedener Religion ist, kann daher in einer aufgenommenen Kirche Festtage weder vorschreiben noch verbiethen.

Ueber den Streit wegen des Tages des Osterfestes sehe man Schnaubert's Grundsätze des Kirchenr. d. Protestanten. Seite 177-180, und die dabei angeführten Schriftsteller. — Der Calender gehört in dieser Rücksicht zu den Kirchensachen.

§. 222.

Hoheitsrechte in Ansehung der Festtage.

Nach §. 170. 171 hat die Obrigkeit das Recht zu verhindern, daß die zu große Menge der Festtage dem Staate nicht schädlich werde. Nach §. 181 hat sie die Ver-

Verbindlichkeit, die kirchlichen Verordnungen zu ſchützen, und daher das Recht die kirchliche Feier durch bürgerliche Geſetze oder Strafen zu unterſtützen, z. B. daß am Sonntage nicht gearbeitet werden ſoll, von welchen Geſetzen ſie denn aber auch wieder dispenſiren kann. — Außerordentliche Feſte, z. B. Dankfeſte, Friedensfeſte, kann die Obrigkeit ausſchreiben, doch ohne alsdann die Art der Feier, welche der Kirche überlaſſen bleibt, beſtimmen zu dürfen.

§. 223.

Kap. IV. Recht in Anſehung des Predigens, Katechiſirens, der Gebethe und Lieder. Collegialrechte.

Die Apoſtel haben geprediget und katechiſirt. Das Recht, dieſen Unterricht zu ertheilen, haben die Prediger von der Kirche, welche vorſchreiben kann, ob des Morgens geprediget und des Nachmittags katechiſirt werden ſoll, wer außer dem Prediger die Erlaubniß dazu haben ſoll. u. ſ. f. Die Aufſicht über die Predigten und Katechismuslehren gehört dem Conſiſtorium und dem Superintendenten. Der Prediger kann beſtraft werden, wenn er Perſonen auf die Kanzel läßt, welche die Andacht der Gemeinde ſtöhren.

Die Fürbitte und Dankſagung für die Obrigkeit und alle Menſchen iſt göttlichen Rechtes 1 Tim. II. 1. 2. Die Kirche hat ein Recht, die Abfaſſung der Gebetsformeln, und den Gebrauch der Lieder zu beſtimmen, weil Heterodoxie ſich eingedrungen haben kann. Vergl. Hälfte I. §. 176.

§. 224.

Hoheitsrechte.

Der Obrigkeit kommen nach §. 170 - 172 und nach §. 179 - 181 folgende Rechte zu: 1) dahin zu sehen, daß durch die Predigten und Katechisationen keine Unruhen im Staate erregt werden. Entthronisirung des Zeno. 2) Daß keine Einzelne auf der Kanzel beleidigt werden, weder durch nahmentliche Nennung, noch auch durch eine zu kenntliche Characterisirung; 3) daß keine andere recipirte Religionspartheien auf eine beschimpfende Weise beleidigt werden. Verbiethung der Controverspredigten. * Aber Polemik ist etwas anders; 4) daß in Gebetsformeln und Liedern gewisse Ausdrücke weggelassen werden, kann die Obrigkeit verlangen, wenn nicht Verträge ihre Macht einschränken. So können die Protestanten den Pabst einen Antichrist nennen, weil es in unsern symbolischen von dem Kaiser bestätigten Büchern stehet.

§. 225.

Kap. V. Vom Rechte in Ansehung der Taufe und Confirmation. Collegialrechte in Ansehung der Taufe.

Im Wesentlichen der Taufe, (in substantialibus) kann die Kirchengewalt nichts ändern, aber wohl im Accidentellen (in ritualibus) manches bestimmen. In wiefern die Kirchenordnungen manches festsetzten, lehrt die Liturgik, erste Hälfte §. 181 - 188.

Die

* Instrum. Pac. Osnabr. Artic. V. §. 30. Vergl. daselbst §. 35.

Die Kirche hat das Recht, 1) die Taufformulare vorzuschreiben; 2) den aus den ältern Zeiten beibehaltenen Exorcismus abzuschaffen; 3) die Verwaltung der Taufe dem Prediger aufzutragen, und in Nothfällen die Nothtaufe anzuordnen. Dann übergiebt sie den Superintendenten den Auftrag, die zur Nothtaufe bestellten Personen zu prüfen. Im Hessischen darf kein Laye die Taufe verrichten. Ledderhose Hessen-Cass. Kirchenrecht §. 161; 4) die Zeit und den Ort der Taufe zu bestimmen; 5) zu entscheiden, ob ein Proselyt angenommen werden solle, welches ein Recht des Consistorium, und in manchen Städten ein Recht des Ministerium ist; 5) den Prediger zum genauen Verzeichnisse der Taufregister zu verpflichten; und 6) über die Taufpathen nützliche Anordnungen zu machen.

§. 226.

Hoheitsrechte in Ansehung der Taufe.

Die Obrigkeit hat kein Recht Gebräuche im Religionscultus vorzuschreiben. Aber dagegen steht ihr das Recht zu, 1) die Kirche in ihren Rechten zu schützen, 2) die widerspänstigen Mitglieder, welche Mitglieder der Kirche bleiben wollen, zu zwingen, daß sie ihre Kinder taufen lassen. (Cabinetsordre Friedrich Wilhelm, Königs von Preußen, vom 23 Febr. 1802. in Wagnitz liturg. Journal B. 1. Seite 436-440.) 3) Genaue Führung der Geburths- und Taufregister von dem Prediger zu verlangen; 4) mit der Taufe bürgerliche Rechte zu verbinden; 5) die Zahl der Gevattern einzuschränken, und 6) den Aufwand bei den Kindtaufsmahlzeiten in seine gehörigen Grenzen zu verweisen.

§. 227.

§. 227.

Von der Confirmation.

Die Confirmation ist eine Anordnung der Kirchengewalt, welche den Predigern, und in manchen Ländern den Superintendenten (Calemb. Landes-Ordnungen und Gesetze. Th. I. Seite 152-154. 188) als Ministerialhandlung aufgetragen ist. Die Kirchenordnungen haben die nähere Art und Weise sie zu verrichten vorgeschrieben, so wie auch das Alter und die hierbei eintretenden Dispensationen bestimmt.

Christ. Matth. Pfaffii diss. de confirmatione catechumenorum in ecclesiis A. C. usitata.

§. 228.

Kap. VI. Vom Rechte in Ansehung des Abendmahls.

Das Abendmahl ist eine göttliche Einsetzung, und jeder Christ muß es genießen. Die Lehre von der Transsubstantiation fällt bei uns Protestanten ganz hinweg, und also auch die Folgen, die daraus fließen. Wenn ein Protestant gezwungen werden sollte, vor dem Venerabile niederzufallen, so ist das an und für sich der härteste Gewissenszwang, gegen alle natürliche, und gegen die ausdrücklichen Rechte des Westphälischen Friedens.

Instrum. Pac. Osnabr. Artic. V. §. 48.
G. L. Boehmeri Princ. Jur. Can. Lib. III. Sect. I. Tit. VIII.

§. 229.

Collegialrechte.

Die Kirchengesetze erlauben nur dem Pfarrer die Austheilung des Abendmahls. Der Nothfall wird hier

nicht als möglich angeſehen. Die Eingepfarrten ſind an ihre Parochie gebunden. Hat jemand gegründete Urſache, den ihm angewieſenen Pfarrer zu verlaſſen, ſo muß er es beim Conſiſtorium melden, welches ihm Dispenſation giebt. Niemand wird zum Genuſſe gelaſſen, als derjenige, welcher in der würklichen Gemeinſchaft der Kirche ſtehet, weswegen ſich jeder Communicant vorher anmelden muß.

Der Kirchengewalt kömmt es zu, feſtzuſetzen, ob auch Privatcommunion, und unter welchen Umſtänden verſtattet werde, welche Perſonen vom Genuſſe abgewieſen werden, und welche Anſtalten überhaupt zum Wohl der Kirche zu treffen ſind.

Vergl. meine Liturgik. 1 Hälfte. §. 195-198.

§. 230.

Hoheitsrechte in Anſehung des Abendmahls.

Die Obrigkeit muß die Kirche ſchützen, und daher z. B. den Unwürdigen, der ſich mit Gewalt zum Genuſſe herzudrängen, oder die Ruhe bei der Abendmahlsfeier ſtöhren wollte, beſtrafen. Weil der Genuß des Abendmahls ein öffentliches Bekenntniß der Religion iſt, ſo kann die Obrigkeit die Conventionalſtrafen der Kirche (z. B. gegen den Abendmahlsverächter, alioquin et vivens ab ingreſſu eccleſiae arceatur, et moriens chriſtiana careat ſepultura. c. 12. X. de poenitentia) beſtätigen, und nach Befinden der Umſtände auch wohl ſchärfen. Sollte ein Mitglied der Gemeinde ſich beſchweren, mit Unrecht aus Partheilichkeit vom Abendmahle ausgeſchloſſen zu ſeyn, ſo kann die Obrigkeit die Sache nach dem

dem protestantischen Lehrbegriffe von andern Gemeinden und Collegien untersuchen lassen.

Just. Henn. Boehmeri Jus Eccles. Protestantium Lib. I. Tit. I, §. 61.

§. 231.

Kap. VII. Recht in Ansehung der Beichte. Anordnung der Beichte.

Die Beichte ist eine kirchliche Einrichtung, und von der Confessio der alten Kirche in den ersten Jahrhunderte und der Ohrenbeichte der Römischen Kirche in Ansehung des Objects, des Zwecks und der Würkung verschieden. Der Zweck ihrer Anordnung ist das Wohl der Kirche.

Augsburg. Confess. Artik. XI. XXV. — Schmalkaldische Artikel P. III. artic. 8. — Carpzovii jurispr. eccles. Lib. II. Def. 275.

§. 232.

Beschaffenheit.

Die Kirche hat nach ihren Collegialrechten festgesetzt, daß die Beichthandlung vor dem Genusse des Abendmahls vorhergehe, und die kirchliche Absolution dem bestellten Lehrer übertragen seyn solle. — Die Anwendung der evangelischen Verheißungen gehört nach dem protestantischen Lehrbegriffe nur für die Bußfertigen, weswegen ein Bekenntniß der Sünde, eine Versicherung des Glaubens und Versprechung der Besserung vorhergehen muß. Die Art und Weise der Einrichtung, z. B. ob eine Privat- oder allgemeine Beichte statt finden solle, hängt nicht vom Prediger, sondern von Kirchen-

geſetzen ab. Die Veränderung des Beichtvaters iſt nach dem Kirchengeſetze verbothen, und enthält eine Beleidigung gegen den zurückgeſetzten Prediger, wird aber aus erheblichen Urſachen vom Conſiſtorium durch Dispenſation erlaubt.

Vom Beichtſiegel, und Beichtpfennig ſiehe I Hälfte. §. 192.

§. 233.

Kap. VIII. Kirchenrecht in Anſehung der Ehefachen.
Von den Eheſachen überhaupt.

Die Ehe iſt eine, unter dem Schutze der Geſetze, auf lebenslang eingegangene Geſellſchaft zweier Perſonen beiderlei Geſchlechts, deren weſentliche Abſicht in einer der Ordnung gemäßen Befriedigung des vom Schöpfer zur Fortpflanzung in die Natur gelegten Geſchlechtstriebes beſteht.

Verſuch über den wahren Begriff der Ehe, und die Rechte bei deren Errichtung in den Fürſtl. Heſſen-Caſſelſchen Landen. Caſſel 1776. Kap. 1. §. 8. Man vergleiche mit dieſer Definition Boehmeri Princip. Jur. can. Lib. III. Sect. II. Tit. II. §. 344. — Schnauberts Grundſätze des Kirchenrechts d. Proteſt. Seite 195.

Joh. Bapt. Anthes zufällige Gedanken vom Zwecke der Ehe und von deren Begriffe bei Gelegenheit eines Rechtshandels, worin einem krumm und ſchief gewachſenen Mägdchen die Ehe ſtreitig gemacht wird. Frankf. am Mayn 1774.

M. L. Schott's Einleitung in das Eherecht, zum akademiſchen und gemeinnützigen Gebrauch. Nürnberg 1786.

Chr. Chriſtoph Dabelow's Grundſätze des allgemeinen Eherechts der deutſchen Chriſten. Halle 1792.

Wieſe's Handbuch d. gem. in Teutſchl. üblichen Kirchenrechts. Th. 3. Abth. 1. Seite 377 - 442.

Aus §. 209. Hälfte 1. erhellet, daß die Eheſachen als Kirchenſachen betrachtet werden müſſen, wenn über ſie nach der Bibel, nach den ſymboliſchen Büchern, den Kirchen-Eheordnungen, und dem anwendbaren canoniſchen Rechte entſchieden werden ſoll. Erlaubt z. B. der Staat die Polygamie, wie im Orient geſchieht, und Montesquieu wünſchte, ſo hat die Kirche das Collegialrecht, ſolche Ehen ihren Mitgliedern zu verbiethen.

Weil die Ehen auf das Wohl des Staats einen ſo großen Einfluß haben, ſo hat die Obrigkeit das Majeſtätsrecht, 1) zu verlangen, daß die gottesdienſtliche Geſellſchaft ihre Geſetze bekannt mache, 2) die Kirchengeſetze zu beſtätigen, und ihnen auch bürgerliche Auctorität zu geben, und 3) die dem Staate ſchädlichen Anordnungen zu verbiethen, wobei aber die Einſchränkung ſtatt findet, daß kein Glied gezwungen werden kann, gegen ſein Gewiſſen zu handeln.

In allem demjenigen, worin die Eheſachen nicht von den Entſcheidungen der Bibel und den Kirchen-Geſetzen abhängig ſind, iſt die Obrigkeit Richterinn.

Si quam habent (epiſcopi) aliam vel poteſtatem vel jurisdictionem in cognoſcendis certis cauſis videlicet matrimonii aut decimarum etc., hanc habent humano jure. Conf. Aug. Artic. XXVIII. Dieſe Stelle iſt von Rechtsgelehrten oft dahin gemisdeutet worden, als wenn die Reformatoren in Eheſachen keine Collegialrechte angenommen hätten, da ſie doch bloß die Jurisdiction beſtritten, welche die Biſchöfe ſich angemaßt hatten.

Am beſten iſt es, wenn ein Collegium, wie das Conſiſtorium die Majeſtäts- und Collegialrechte zugleich verwaltet, bedenklich aber, wenn die Eheſachen ganz den Conſiſtorien genommen, und der weltlichen Gerichtsbarkeit allein übergeben werden.

§. 234.

Von der Ehe überhaupt.

In die Ehe können alle diejenigen eintreten, welche die in der Definition §. 233 angedeuteten Eigenſchaften haben.

Ausgeſchloſſen werden daher die Wahnſinnigen (c. 24. X. de ſponſal.) unmündige Perſonen (c. 8. 10. 11. X. de deſponſatione impuberum c. 3. 14. X. eod.), und natürlich Unvermögende (c. 1. 2. 3. 5. X de frigidis et maleficiatis).

Ob die Ehe mit Caſtraten, und die Ehen mit bejahrten Perſonen zuläſſig ſey, kann aus der Definition der Ehe entſchieden werden.

Verſuch über den wahr. Begr. der Ehe. Caſſel 1776. Seite 54-59.

Boehmeri Jus Eccleſ. Prot. Lib. IV. T. 15.

Delphinus de conjugio Eunuchorum. Halae 1685.

Conr. Phil. Hofmanni tr. de matrimonio ſexagenarii cum quinquagenaria. Regiom. 1722.

Weil die Ehe ein Vertrag iſt, ſo wird ſie ungültig, wenn dem Vertrage die Rechtmäßigkeit fehlt.

c. 14. 16 28. X. de ſponſal. c. 11. X. de deſponſ. imp.

c. 26. X de ſponſal.

c. un. C. 29. qu. 1. c. 4. X. de conjug. ſervorum.

Die

Die Ehe erhält in proteſtantiſchen Ländern durch prieſterliche Trauung (benedictione ſacerdotali) bürgerliche und kirchliche Gültigkeit. Nothwendigkeit der Proclamation. 1 Hälfte d. Paſt. §. 177. Hierbei von der Gewiſſens-Ehe, der Ehe ad morganiticam und dem Concubinate.

§. 235.

Von den Eheverlöbniſſen.

Nach dem canoniſchen Rechte machen die Eheverlöbniſſe, die von Verlöbnißtractaten zu unterſcheiden ſind, den Anfang der Ehe aus.

Initiatur autem matrimonium ſponſione, conſenſu ratificatur, et copula conſummatur. Lancelotti Inſtit. jur. can. Lib. II. Tit. IX. §. 3.

Das Eheverlöbniß iſt ein wechſelſeitiges Verſprechen der zukünftigen Ehe, von beiden Theilen endlich und vollkommen angenommen.

Schnaubert's Grundſätze des Kircheur. d. Proteſt. §. 221. Lancelott am ang. O. Tit. X.

Die Sponſalia de futuro drücken Verlöbniß-Conſens mit einem Zeitworte in futuro aus: ego te recipiam in meam, et ego te in meum; die ſponſalia de praeſenti hingegen werden in der gegenwärtigen Zeit ausgedrückt: ego te in meam accipio, et ego te accipio in meum.

c. 31. X de ſponſal.

Die Sponſalia de praeſenti enthalten nach dem canoniſchen Rechte die eheliche Einwilligung, und werden als eine gültige, geſchloſſene Ehe behandelt.

c. 22. 31. X de ſponſal. c. 14. X de converſione conjugator.

Daher ſind die Sponſalia de praeſenti im canoniſchen

Rechte eben das, was in der proteſtantiſchen Kirche die vermittelſt der prieſterlichen Trauung geſchehene Erklärung der ehelichen Einwilligung enthält. Hieraus iſt Luthers Urtheil im Büchelchen von Eheſachen zu berichtigen. Schnaubert's Grundſätze d. Kirchenr. d. Proteſt. §. 249.

Das Verlöbniß kann durch Worte, oder durch zuverläſſige Zeichen geſchehen, unter gegenwärtigen oder abweſenden Perſonen, und iſt entweder ein bedingtes oder reines und unbedingtes.

Lancelotti Inſt. jur. can. Lib. II. Tit. X. §. 6. ſq.

Ueber die Bedingungen eines gültigen Verlöbniſſes in der proteſtantiſchen Kirche, und deren Würkungen vergleiche man 1 Hälfte der Paſtoralth. §. 210.

§. 236.

Von den Ehehinderniſſen.

1) Aufſchiebende Hinderniſſe (impedimenta impedientia) ſind die geſchloſſenen Zeiten; ein beſonderes rechtmäßiges Verboth der Obrigkeit; Mangel der elterlichen oder der obrigkeitlichen Einwilligung, z. B. bei den Soldaten, frühere Verlöbniſſe, die Trauerzeit.

Boehmeri Princ. jur. can. Lib. III. Sect. II. Tit. V. und die dabei citirten Schriftſteller.

2) Vernichtende Hinderniſſe (dirimentia) ſind a) entweder privata, d. h. ſolche, welche auf Verlangen des einen Theils oder beider Theile die Ehe trennen können. Dahin gehören die Hinderniſſe, die aus Furcht, Betrug (ex dolo), Irrthum in Anſehung der Perſon und deren bürgerlichen Standes, und dem Unver-

Unvermögen * entstehen; oder b) publica, d. h. solche, die den Gesetzen so entgegen stehen, daß sie getrennt werden müssen. Dahin gehört α) Ehebruch, wenn die ehebrecherischen Personen sich versprachen, nach dem Tode des Unschuldigen sich zu heirathen, oder der eine von ihnen dem unschuldigen Ehegatten nach dem Leben stellte; β) gewaltsame Entführung; γ) Infidelitas, die Ehe zwischen Christen und Ungläubigen; δ) das Band einer vorigen Ehe. Die 2te Frau erhält die bürgerlichen Rechte der Ehe, wenn sie beweisen kann, daß sie unwissend die Ehe schloß; ε) die verbotenen Grade.

Anmerk. Die Ehehindernisse werden in kirchliche und weltliche eingetheilt.

§. 237.

Grund der verbotenen Ehegrade.

Ueber die verbotenen Grade sehe man 1 Hälfte der Pastoralth. §. 212–215. und die Boehmeri Princ. jur. can. der Schönemannischen Ausgabe Lib. III. Sect. II. Tit. VI. citirten Schriften.

Von verbotenen Ehegraden des göttlichen Gesetzes kann Niemand dispensiren. Frage, in wiefern sind die mosaischen Eheverbote für uns verbindlich? Hauptschrift ist J. D. Michälis von den Ehegesetzen Mosis.

Die Deduction für die Nothwendigkeit, gewisse Ehegrade verbiethen zu müssen, gründet sich auf die Wahr-

* c. 4. 14. X. de probat. c. 6. X. de frigidis, maleficiatis, et impotentia coeundi. c. 1. 5. 7. X. eod. c. 2. C. 33. qu. 1.

Wahrheit, daß jede Gesellschaft die Pflicht auf sich hat, alles das zu vermeiden, bei dessen Zulassung die sittliche Ausbildung unmittelbar gefährdet würde.

Die Kirche und der Staat haben das Recht, außer den indispensabeln Fällen, auch noch diejenigen Grade zu verbiethen, welche nach der Lage und den Sitten eines Volks die Sittlichkeit mittelbar bedrohen. Daher können die Verbothe, welche aus dem Respectus parentelae hervorgehen, erweitert werden. Der Obrigkeit bleibt es vorbehalten, zu entscheiden, ob eine Dispensation statt finden könne.

§. 238.

Würkungen der Ehe.

1) In Ansehung der Ehegatten. a) Verbindlichkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht. 1 Cor. VII. 4. c. 3. C. 32. qu. 2. c. 1. 2. C. 33. qu. 5. b) Enthaltung von jeder außerehelichen Vermischung. c. 4. C. 32. qu. 4. c) Gemeinschaftliche Treue des Beistandes, welche der Frau die Pflicht auflegt, dem Manne nachzufolgen. c. 4. C. 34. qu. 1 et 2.

2) In Ansehung der Kinder. a) Die aus der gültigen Ehe erzeugten Kinder haben die bürgerlichen Rechte der ehelichen Kinder. b) Dies gilt auch von den Brautkindern c. 6. X. qui filii sint legitimi. c. 9. X. eodem. c. 12. X. eod. und c) von den Mantelkindern c. 1. X. qui filii sint legitimi. c. 6. X. eod. — Boehmer. Princ. jur. can. §. 403.

§. 239.

§. 239.

Von der Ehescheidung.

1) Wegen der Unauflöslichkeit der Ehe soll nur der Tod die Ehe trennen. Der Tod des einen Ehegatten muß, wenn der andere sich wieder verheirathen will, förmlich erwiesen seyn. Die fernern Ehen sind erlaubt, c. 11. C. 31. qu. 1. und werden in der protestantischen Kirche durch den priesterlichen Seegen vollzogen. Die bürgerlichen Gesetze haben noch bei den Wiederhohlungen der Ehen die Abfindung mit den Kindern erster Ehen, und die Abwartung der Trauerzeit angeordnet.

2) Die Ehescheidung (divortium) ist die Trennung einer gültigen Ehe bei Lebzeiten der Eheleute. Die Privat-Ehescheidung ist nicht gestattet. Die rechtmäßigen Ursachen zur Ehescheidung sind, a) der Ehebruch. Matth. XIX. 3–9. Die Beweise einer starken Vermuthung sind hinreichend. c. 12. X. de praesumtionibus. Die Klage fällt aber weg, wenn dem schuldigen Theile von dem andern realiter, oder verbaliter vergeben ist; wenn dem Kläger eben dies Verbrechen erlassen werden kann, wenn die Frau sagen kann, daß ihr Mann zu ihrem Falle beigetragen habe. b) Die böslische Verlassung, 1 Cor. VII. 15., die aber bewiesen werden muß. Beschaffenheit des Desertionsprocesses. c) Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten. d) Hartnäckige Weigerung der ehelichen Pflicht e) Begehung eines Verbrechens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht. — Von

eini-

gen andern Urſachen, wegen welcher die Obrigkeit die Ehen trennen. Würkungen der Eheſcheidung.

Boehmer. Jus. Eccleſ. Proteſt. Lib. 4. Tit. 20. §. 21 – 46.

Die Scheidung von Tiſch und Bette gilt nach proteſtantiſchen Grundſätzen nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit.

Boehmeri Princ. jur. can. ed. Schoenemann. Lib. III. Sect. II. Tit. VIII. liefert die Litteratur über dieſe Materien.

Dritter Artikel.

Kirchenrecht in Anſehung der Kirchengüter.

§. 240.

Kap. I. Von Kirchengütern überhaupt. Eigenthumsrecht der Kirche.

Jede Geſellſchaft, welche gemeinſchaftliche Ausgaben hat, muß auch das Recht beſitzen, die Mittel zur Beſtreitung dieſer Ausgaben zu gebrauchen. (Jus aerarii). Die Kirche iſt daher fähig, Güter und Sachen zu erwerben. Die Güter werden in bewegliche und unbewegliche eingetheilt. Sie ſind jederzeit das Eigenthum einer jeden einzelnen Kirche, indem das dominium eccleſiae univerſalis des päbſtlichen Rechts nicht ſtatt finden kann. In Anſehung der Zeit ſind die Güter entweder Fundations-Güter (dotalia), oder neu erworbene.

Die

Die Eintheilung des canonischen Rechts in heilige, religiöse und simple Kirchengüter wird von uns nicht angenommen.

§. 241.

Arten des Erwerbs.

Die Kirchengüter werden auf verschiedene Art erworben 1) durch ordentliche Beiträge, z. B. durch die Sammlung des Klingebeutels 1 Corinth. XVI. 1. 2. 2) Durch geforderte Beiträge, Collecten, die in jedem Lande vom Consistorium unter stillschweigender oder ausdrücklicher Erlaubniß des Landesherrn ausgeschrieben werden; 3) durch freiwillige Geschenke, wohin die testamentarischen Vermächtnisse gehören, in Ansehung deren den Kirchen verschiedene Privilegien zustehen.

c. 11. X. de testamentis. c. 4. de sepult. in 6. c. 6. X. de testament. c. 17. X. eod.

Wiese Handbuch d. gem. in Teutschl. übl. Kirchenrechts. Th. 2. §. 295. 296.

4) durch Einkünfte von schon vorhandenen Gütern.

§. 242.

Rechte der Obrigkeit.

Die Obrigkeit hat zwar kein dominium eminens, aber wohl ein Hoheitsrecht über das Vermögen aller Unterthanen, aller Gesellschaften des Staats, und also auch der kirchlichen Gesellschaften. Eine Gesellschaft, die immer Geld sammelte und aufbewahrte, würde dem Staate nachtheilig seyn. Die Landesobrigkeit hat daher ein vollkommenes Recht, die freiwilligen Geschenke,

selbst

selbst in Testamenten *, die Ankaufung der unbeweglichen Güter einzuschränken. Amortisations-Gesetze.

Die Verleihung der kirchlichen Jurisdiction über die kirchlichen Güter, und die Befreiung von öffentlichen Abgaben sind bürgerliche Privilegien. Kirchengüter können im Falle eines großen Vermögens, oder in außerordentlichen Fällen zu öffentlichen Landesabgaben gezogen werden.

§. 243.

Verwaltung der Kirchengüter.

1) Die Kirchengüter haben die Bestimmung a) die Lehrer der Kirche, die Schullehrer, und die Kirchenbeamte zu besolden, b) die Kirchen-Gebäude zu erhalten und zu verbessern, und c) bei Ermangelung anderer Anstalten die Armen zu versorgen.

2) Der Kirche kommt daher das Recht zu, ihre Güter zu verwalten. Die Consistorien haben die kirchliche Aufsicht, und die Obrigkeiten wo es Herkommens ist, eine bürgerliche. Die besondern Rechte bei dieser Verwaltung gründen sich immer auf besondere Gesetze. Ablegung der Kirchen-Rechnungen.

§. 244.

Veräußerung der Kirchengüter.

Wenn die Kirchen mehr haben, als sie gebrauchen, so ist es nicht unrecht, davon einen anderweitigen Gebrauch

* Nach dem Preußischen Landrechte, 2 Th. 11 Tit. §. 197. wird zu allen Schenkungen und Vermächtnissen über 500 Thaler an Kirchen die besondere Einwilligung des Staats erfordert.

brauch zu machen. Dann muß aber 1) eine gerechte Ursache a) Nothdurft, b) augenscheinlicher Vortheil der Kirche vorhanden seyn, und 2) die kirchliche Solennität hinzu kommen.

Schnaubert's Grundsf. des Kirchenr. d. Protest. §. 283-285.
G. L. Boehmeri Princ. jur. can. Lib. III. Sect. V. Tit. VI.

Die Verjährung in Ansehung der unbeweglichen Sachen und Gerechtsame erfordert den Ablauf von 40 Jahren. Die Restitutio in integrum gestattet noch außerdem 4 Jahre.

Boehmeri Princ. jur. can. Lib. III. Sect. V. Tit. IX.
Wiese, Handbuch d. gem. in Teutschl. übl. Kirchenr. Theil 2. §. 303. 304.

Hierbei von der Einziehung der Kirchengüter durch Säcularisation, und von der Art, wie zur Zeit der Reformation, des Westphälischen Friedens, und in den neuern Zeiten die Säcularisationen vorgenommen sind.

Steht den Landesherrn, und den Patronen ein uneingeschränktes Recht zu, über eingezogene Kirchengüter zu disponiren?

§. 245.

Kap. II. Von den Kirchen.

Von gottesdienstlichen Gebäuden überhaupt.

Da die Christen verbunden sind, gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, so bedürfen sie dazu eigener Plätze und Gebäude. Solche Gebäude sind 1) diejenigen, welche den gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmt sind, d. h. Kirchen oder Capellen. 2) Schulgebäude; 3) Wohnungen für Kirchen- und Schuldiener;

4) Gebäude für gewiſſe gottesdienſtliche Geſellſchaften, z. B. Klöſter und andere Stiftungen.

Die Errichtung und Erhaltung gehört der kirchlichen Geſellſchaft *, die ökonomiſche Inſpection dem Conſiſtorium, und die Bewilligung des Platzes nebſt der bürgerlichen Aufſicht der Obrigkeit.

Dieſe Gebäude haben die Freiheit von öffentlichen Abgaben aus der Begünſtigung der Obrigkeit, wenn nicht bindende Verträge und Staatsgeſetze vorhanden ſind.

§. 246.

Eintheilung der Kirchen.

Die Proteſtanten machen zwiſchen Kirchen und Capellen den Unterſchied, daß jene zum öffentlichen, dieſe zum Privat-Gottesdienſt beſtimmt ſind. Im Pabſtthume heißt Kirche, wo alle gottesdienſtliche Handlungen verrichtet werden, Capelle, wo nur Meſſe geleſen, und Oratorium, wo nur gebetet wird.

Wichtiger Unterſchied zwiſchen Parochial- und Nichtparochial-Kirchen.

Geſchichte der Erbauung der Kirchen ſeit Conſtantins Zeiten, und Entſtehung der Lehrſätze des canoniſchen Rechts von den Kirchen.

In Anſehung der Altäre ſehe man Gottlieb Slevogts Kurze Abhandlung von denen Rechten der Altäre, aus dem Ca-

* I. B. Wernher princ. jur. eccleſ. Proteſt. c. X. §. 78. Preußiſches Landrecht. Th. 2. Tit. 11. §. 170. 183. — Jo. Bruunemanni jus eccleſ. L. II. c. 2. §. 9. J. F. Keſſ. proteſt. Kirchenrecht. §. 106. 107.

Canoniſchen und Proteſtantiſchen Kirchen-Recht erläutert. Jena 1726.

§. 247.

Einweihung und jus aſyli.

Die Einweihung (conſecratio) wird in der proteſtantiſchen Kirche als ein nützlicher feierlicher Gebrauch betrachtet. Die Grundſätze des canoniſchen Rechts, nach welchen die Kirchen durch die Conſecration eine innere Heiligkeit erlangen, und die Verletzung, Befleckung (violatio, pollutio, profanatio) eine Wiedereinweihung nothwendig machen, werden von den Proteſtanten ganz verworfen.

Kaiſer Theodoſius der Große hat im Jahr 392 das gemisbrauchte jus aſyli eingeſchränkt. Verordnungen des Arcadius, Honorius, Theodoſius des Jüngern, und des Juſtinian Nov. 17. c. 7.

Das canoniſche Recht hat dies jus aſyli noch mehr erweitert.

c. 6. 8. 9. 10. 19. 20. 21. 35. 36. Caus. XVII. qu. 4. c. 6. X. de immun. eccleſ.

Nach proteſtantiſchen Grundſätzen iſt das Aſylrecht eine Begünſtigung des Landesherrn, indem es für billig erkannt wird, daß die Zuflucht in die Kirchen den verfolgten Unſchuldigen Schutz gewährt.

Gottlieb Slevogt am angef. O. Kap. 5. §. 3-7.

Den evangeliſchen Kirchen und Stiftungen in einem katholiſchen Lande, und den katholiſchen Kirchen und Stiftungen in einem evangeliſchen Lande, welche im Normaljahre 1624 den Beſitzſtand hatten, gehört das Aſylrecht. Inſtrum. Pac. Osnabr. Artic. V. 31.

§. 248.

Kap. III. Von den Kirchſtühlen und dem Geläute.

Die Kirchenſtühle ſind immer ein Eigenthum der Kirche, und können ohne des Pfarrers und der Kirchenväter Bewilligung, und bei entſtandenem Streite ohne Genehmigung des Conſiſtorium weder errichtet, noch ausgebeſſert, noch verändert werden.

Hommel princ. jur. eccleſ. Proteſt. ex jure inprimis Saxonico. Cap. 13. §. 3.

Sie werden in öffentliche und private eingetheilt. Die Privat-Stühle ſind entweder Güter- und Häuſer-Stühle, oder erbliche, oder Familien- oder einzelne Perſonen-Stühle. Der Regel nach ſollen die Stühle nicht erblich überlaſſen werden. Daher bei Verleihung der Erbſtühle die ſtillſchweigende Bedingung, daß die Erben ſie zu löſen verbunden ſind. Durch Verkauf oder Löſung werden die Privatſtühle angeſchafft. Iſt im Heſſiſchen ein Stuhl auf Privatkoſten eines Gemeindeglieds erbauet, ſo hat der Bauende, und deſſen Kinder im erſten Grade das Recht, denſelben, ſo lange ſie leben, frei zu gebrauchen. Wenn in einer Kirche nach einer Verwüſtung, nach einem Brande, u. ſ. f. alle Stände von neuem angelegt werden, ſo beſtätigen wichtige Gründe die Meinung, daß diejenigen, welche vorhin Stände darin hatten, zur Löſung der neuen verbunden ſind.

Kirchenſtühle können als erblich durch eine vierzigjährige Verjährung §. 244. erworben werden. Der Anfang dieſer Verjährung läuft erſt von der Zeit an, da nach Abſterben des Beſitzers, welcher ſolche auf Lebens-

zeit

zeit von der Kirche gelöst hatte, der Erbe solche unter der erblichen Eigenschaft occupirt hat.

Wernher Princ. jur. eccles. C. X. §. 19.

Deylingii Instit. Prud. Past. per Küstnerum. Seite 677 und folg.

Boehmeri Jus paroch. Sect. V. Cap. II. §. 2. p. 269 und folg.

Art, wie die rechtmäßig erlangten Kirchen-Stühle wieder verlohren werden können.

J. H. Bucher von den Kirchen-Ständen, besonders nach den Chur-Sächsischen und Fürstl. Hessischen Rechten, steht in Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers Band 1. 1797. 295-313.

Das Geläute macht einen Theil der Kirche aus, und ist ein Eigenthum der ganzen Gemeinde. Jedes Kirchenglied kann aber nur nach der liturgischen Form besondern Gebrauch davon für sich verlangen. Der Mitgebrauch, den andere Gemeinden oder Religionspartheien haben, darf nicht während des Gottesdienstes gefordert werden.

§. 249.

Kap. IV. Vom Rechte der Begräbnisse. Majestäts- und Collegialrecht.

Da die Wegschaffung der Todten für den Staat nicht gleichgültig seyn kann, so gebührt der Obrigkeit das Hoheitsrecht, über Begräbnisse Verfügungen zu machen, z. B. die Zeit, wenn ehe die Leiche zur Erde bestattet werden darf, den Aufwand des Trauermahls u. s. f. zu bestimmen.

Einer Religionsgeſellſchaft kann es aber auch nicht verwehret werden, über das Verhalten gegen die Leichen ihrer Mitglieder Verfügungen zu treffen, die aber nur den Geſetzen des Staats nicht widerſprechen dürfen. Die Chriſten haben, weil man im N. T. kein Exempel fand, daß die Todten verbrannt wurden, allezeit das Begraben vorgezogen; gewiſſe Zeichen eingeführt, daß die Verſtorbenen bis an das Ende in der gottesdienſtlichen Gemeinſchaft geblieben waren; gottesdienſtliche Handlungen mit dem Begraben verbunden; und frühzeitig angefangen, die Todten in der Kirche zu begraben, und die Todtenhöfe mit den Kirchen zu verbinden. Die Concilien machten verſchiedene Verordnungen über das Begraben, und ſo wurde das Recht in Anſehung der Begräbniſſe ein Theil der biſchöflichen Gewalt. Bei den Evangeliſchen blieb das Recht in Anſehung des Begräbniſſes eine Conſiſtorial-Sache.

§. 250.

Von den Todtenhöfen, und Begräbniſſen in Kirchen.

Todtenhöfe (Gottesäcker, coemeteria, κοιμητηρια) ſind entweder bei den Kirchen, oder von ihnen abgeſondert. Solche anzulegen muß die Obrigkeit erlauben: ihre Einrichtung hängt aber von dem Conſiſtorium ab. Dies gilt auch von den Todtenhöfen, welche auf Gemeinheitsgründen angelegt werden, und in ſo fern zu den Gemeinheitsſachen gehören. Die Unkoſten zur Anlegung und Erweiterung der Gottesäcker werden aus dem Kirchenvermögen genommen, oder von den Eingepfarrten hergegeben. Das auf denſelben wachſende Gras, oder

Früch-

Früchte gehören, weil dies als Zubehörung der Kirche anzusehen ist, dem Pfarrer, und nicht dem Küster, Schulmeister noch Todtengräber, wenn nicht ein anderes hergebracht ist. Vieh darf nicht auf die Todtenhöfe getrieben werden.

Gegen Entrichtung einer gewissen Summe wird das Begräbniß in der Kirche gestattet, welches an einigen Orten Prediger und Patronen umsonst zu erhalten die Befugniß haben. Die Sorgfalt für die Gesundheit der Lebenden sucht die Begräbnisse in den Kirchen immer mehr einzuschränken, und die Todtenhöfe außerhalb der Städte und Dörfer zu verlegen.

§. 251.

Andere Grabstätte.

Ein Erbbegräbniß erwirbt Jemand für sich und seine Erben, wozu auch die zu Erben eingesetzten Freunde gehören.

Familienbegräbnisse gehören nur für die Familien-Mitglieder, welche eines Nahmens, Stamms, Schild und Helms sind, also nicht für verehlichte Töchter, nicht für Schwiegersöhne, noch uneheliche Kinder. Familienbegräbnisse können nicht präscribirt werden.

Erbbegräbnisse in Kirchen und auf Gottesäckern sind für den Besitzer nur auf den Begräbnißgebrauch eingeschränkt, können nicht verkauft werden, und fallen, wenn die Besitzer und Erben sich ihrer nicht mehr bedienen wollen, an die Kirche zurück.

Beſondere Denkmähler in den Kirchen und Todtenhöfen können nicht willkührlich, ohne Erlaubniß errichtet werden.

Wenn ehe werden Leichenſteine von den Kirchen erworben?

§. 252.

Parochialrechte in Anſehung der Begräbniſſe.

Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in ſeiner Parochie, und auf dem Todtenhofe begraben werden. Niemand darf ſeine Todte an einem Privatort begraben. c. 5. X. de ſepult. — Wenn man nicht weiß, wo einer eingepfarrt geweſen ſey, ſo halten einige dafür, daß er in der Parochie beerdigt werden müſſe, wo er zum Abendmahle gegangen ſey. Die allgemeine Regel iſt aber, daß der Ort des Todes auch für den Ort des Begräbniſſes entſcheidet. Ein Ertrunkener z. B., wird in der Parochie begraben, welcher diejenige Seite des Fluſſes gehört, auf welcher man den Todten herausgezogen hatte. Wird für den Verſtorbenen ein Begräbnißort außer der Parochie erwählt, ſo müſſen doch der Parochie, worin er ſtarb, die Gebühren entrichtet werden.

Die Leichen-Gebühren für den Prediger und Küſter ſind entweder durchs Herkommen, oder durch ausdrückliche Verordnungen beſtimmt. Soldatenleichen ſind in den meiſten Ländern frei, wenn ſie militairiſch begraben werden, und keine Grundſtücke beſitzen. Dieſe Freiheit erſtreckt ſich aber nicht auf die Officiers- und Mittelſtaabsperſonen.

Dem

Dem Herkommen gemäß müssen die Leichen, die durch das Gebieth einer fremden Parochie durchgefahren werden, derselben die Gebühren entrichten. In einigen Ländern, z. B. im Preußischen, Braunschweigischen, befreit ein erhaltener Geleitsbrief, oder Leichenpaß von der Entrichtung dieser Stolgebühren.

Hierbei von den besonderen Cautelen für den Pfarrer in Ansehung der Verstorbenen, von der Zeit der Begräbnisse, und dem Todtengräber.

J. P. Bucher, von dem Rechte der Begräbnisse, steht Materialien für alle Theile der Amtsführ. eines Predigers. Band 2. Seite 302-337. woselbst man auch die Hauptschriftsteller angeführt findet.

Begräbnisse dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht geöffnet werden.

§. 253.

Eintheilung der Begräbnisse.

1) Das ehrliche Begräbniß (sepultura honesta) ist entweder ein feierliches, wenn es mit allen an dem Orte hergebrachten christlichen Gebräuchen, z. B. Parentationen, Gesang, Leichenpredigt, geschiehet; oder nicht feierliches, stilles, wenn die öffentlichen Gebräuche unterlassen werden, welches zuweilen aus Noth, oder auf Verlangen unter der Dispensation des Consistorium angeordnet wird.

Der Regel nach kann jedes Glied der christlichen Gesellschaft, welches in seinem Leben sich als ein Glied derselben betragen hat, ein feierliches Begräbniß verlangen. Anzeige der Personen, welchen dies Recht nicht abgeschlagen werden kann.

2) Das unehrliche Begräbniß; welches allemal Strafe iſt (poena per leges vel eccleſiaſticas vel civiles inflicta), iſt entweder ein menſchliches, wenn der Verſtorbene am Rande des Todtenhofes, oder außerhalb deſſelben, auf dem armen Sünder-Todtenhofe, von Bettelvögten, Arreſtanten u. ſ. f. begraben wird: oder ein viehiſches (Hundes- oder Eſelsbegräbniß), wenn eine Perſon unter dem Galgen, oder auf dem Schindanger eingeſcharrt wird. Mit dieſen letzten Begräbniſſen hat die Kirche nichts zu thun.

Das unehrliche Begräbniß gehört für diejenigen, welche nach den Geſetzen des Staats als Unehrliche angeſehen werden.

Anzeige dieſer Perſonen.

Anhang. Von den Kirchenzehnten ſehe man J. H. Boehmeri jus eccleſ. Proteſt. Lib. III. Tit. 3. §. 30. ſq. Stryck ad Brunnemanni jus eccleſ. L. II. c. 6. ad §. 3. 10. — Schnaubert's Grundſätze d. Kirchenr. d. Proteſt. S. 292 - 307. — Boehmeri Princ. jur. can. Lib. III. Sect. V. Tit. X.

Des
Protestantischen Kirchenrechts

Dritter Abschnitt.
Kirchen-Regiment.

§. 254.
Kap. I. Vom Kirchen-Regimente überhaupt.

Der vorhergehende Abschnitt stellte die Gesetze und Rechte auf, welche aus der Kirchengewalt, aus der gesetzgebenden Gewalt, (Abschnitt I.) ihren Ursprung nehmen. Zu der Gesetzgebenden Gewalt muß aber, damit die Gesetze in Anwendung gebracht werden, die vollziehende Gewalt, (Kirchen-Regiment, Kirchen-Regierung, regimen ecclesiasticum) hinzukommen. Die Verrichtungen des Kirchen-Regiments bestehen darin, die Oberaufsicht zu führen, für die Beobachtung der kirchlichen Anordnungen zu sorgen, die Direction der kirchlichen Geschäfte zu betreiben, und die gehörigen Mittel für das Wohl der Kirche anzuwenden.

§. 255.
Bischöfliches Recht des Landesherrn.

Aus der Reformationsgeschichte ist bekannt, daß die protestantischen Kirchen aus mehreren Ursachen ihrer evan-

evangeliſchen Landesherrn die Verwaltung der Collegialrechte überließen. Die Benennung des Landesherrn als des höchſten Landesbiſchofs (Inſtr. Pac. Osnab. artic. VII. 1.) deutete an, daß dem Regenten alle Rechte des katholiſchen Biſchofs über ſeine Landeskirchen zuſtehen ſollten, ſoweit nicht Religionsgrundſätze, oder individuelle Kirchenverfaſſung etwas anders gebieten. Als Inhaber des Kirchenregiments ſeiner Landeskirchen iſt der Landesherr als erſter Kirchenbeamter zu betrachten.

Wieſe Handbuch des gem. in Teutſchl. übl. Kirchenr. Theil 3. Abtheil. 1. §. 386.

Zur Führung des Kirchenregiments wird aber Religionsgleichheit erfordert. Daher kann der katholiſche Landesherr über ſeine proteſtantiſchen Unterthanen, und der proteſtantiſche Landesherr über ſeine katholiſchen Unterthanen kein Kirchen-Regiment führen, ſo wie der proteſtantiſche Landesherr ſein bisher über die evangeliſchen Landeskirchen geführtes Kirchen-Regiment durch den Uebertritt zur katholiſchen Religion verliert.

Daher die Religionsaſſecurationen der Churfürſten von Sachſen, der Herzöge von Wittenberg, und der Landgrafen von Heſſen. Codex Auguſteus T. I. p. 4. und 347. — Schauroth Sammlung aller Schlüſſe des Corp. Evang. Th. 3. Seite 833. — J. J. Moſers Staatsarchiv. Jahr 1755. Theil 1. Seite 164.

Der proteſtantiſche Landesherr vereinigt zwar in ſeiner Perſon die Staatsregierung und die Führung der Kirchen-Regierung, aber die letzte iſt ihm nur von der Kirche übertragen, und hat alſo andere Quellen. Man ſehe G. L. Böhmers Vorrede zur erſten Ausgabe ſeiner Princ. jur. can.

§. 256.

§. 256.

Einschränkungen der Kirchenregierung.

1) Die innere Religion und deren Rechte können kein Gegenstand der übertragenen Kirchenregierung seyn. Abfassung der Symbole können nur durch nachherige einmüthige Annahme von allen Kirchengliedern Gültigkeit erlangen. (Abschn. I.)

2) Da der Regent seine die Kirchenregierung betreffenden Rechte nur vertragsweise erhalten hat, so darf er gegen die bestehende Kirchenverfassung nicht handeln. Er darf also die Güter und Einkünfte der Kirche nicht willkührlich ändern. Die Kirche behält ihr Widerspruchsrecht (votum negativum). Anwendung davon auf den Fall, wenn eine neue Liturgie, ein neues Gesangbuch, ein neuer Katechismus u. s. f. eingeführt werden soll.

3) Die Uebertragung des Kirchen-Regiments legt dem Regenten die besondere Verpflichtung auf, in allen Verfügungen das Beste seiner Landeskirchen zu befördern, worin zugleich die negative Verpflichtung enthalten ist, alles zu unterlassen, was der Kirchenverfassung widerstreitet.

§. 257.

Gemeinschaftliche und eigene Kirchenregierungsrechte.

1) Unter den gemeinschaftlichen Kirchenregierungsrechten eines evangelischen Landesherrn verstehet man diejenigen, zu deren Ausübung die Einwilligung der Kirchen eingefordert werden muß, sie mag nun durch Landstände, durch Synoden, oder Depu-

Deputirte ertheilt werden. Dahin gehören alle in der Kirchenverfaſſung vorzunehmenden Veränderungen, alle Glaubens- und Gewiſſensſachen, und mehrere durch Verträge oder Obſervanz vorbehaltene Rechte.

2) Die eigenen Rechte (jura propria) theilt man a) in übertragene Rechte, (jura vicaria), zu deren Ausübung eigene Kirchenbeamten angeſtellt ſind. Solche Behörden ſind vorzüglich die Conſiſtorien und Superintendenturen; b) vorbehaltene Rechte (jura reſervata), welche theils in vorbehaltenen einzelnen Theilen des Kirchenregiments, theils in einer vorbehaltenen Concurrenz bei Führung des Kirchenregiments beſtehen, und ſämmtlich von dem Landesherrn entweder unmittelbar oder durch das von ihm angeordnete Regierungs-Collegium verſehen werden, z. B. die höchſte Oberaufſicht, Ernennung des Präſidenten, Ertheilung der Dispenſationen.

Von den landesherrlichen Reſervat-Rechten im Hannöberiſchen, in Churſachſen ſehe man J. K. F. Schlegel's Churhannöveriſches Kirchenrecht Th. I. Seite 89-118; Fix Abriß der Churſächſiſchen Kirchen- und Conſiſtorien-Verfaſſung 1795. Theil I. Seite 50.

§. 258.

Kap. II. Von den Conſiſtorien.

Begriff des Conſiſtorium.

Das Conſiſtorium iſt dasjenige Collegium, welchem die unmittelbare Ausübung des proteſtantiſchen Kirchen-Regiments übertragen iſt. Es übt die Rechte der Kirchengewalt, und die kirchliche Gerichtsbarkeit. "Es iſt

„das

„daher ein kirchliches Regierungs- und ein Justizcolle„gium." — Schnaubert's Grundf. d. Kirchenr. der Protest. §. 120. — Die ersten Consistorien wurden zu Wittenberg 1539 und zu Leipzig 1543 errichtet. Lud. a Seckendorf historia Lutheranismi. Lib. III. §. 72. p. 219. 455. 456. Je nachdem demselben alle evangelische Kirchen des Landes, oder nur die eines gewissen Bezirkes unterworfen sind, ist es entweder ein Landesconsistorium, oder ein besonders, Ober- und Unterconsistorium.

Handbuch — — von Wiese Th. 3. Abth. 1. §. 391.

§. 259.

Anstellung eines Consistorium.

Rechtlich nothwendig sind die Consistorien, 1) wenn sie in Gemäsheit des Westphälischen Friedens nach dem Besitz des Normaljahrs 1624 in einem katholischen oder gemischten Lande zu den annexis der Religion gehören; 2) wenn sie sich auf ausdrückliche Landesgesetze gründen; 3) wenn sie einen Theil der würklichen bestehenden Kirchenverfassung ausmachen.

Wiese am ang. O. §. 392.

Articuli Smalcaldic. de potest. et jurisdict. episcop.

Seckendorfii historia Lutheranismi Lib. III. §. 119 pag. 522.

Die würkliche Anstellung eines Consistorium ist ein Recht der Kirchengewalt, welches der Regent aus Uebertragung der Religionsgesellschaft erworben hat. Die reformirten Kirchen, die ihr Kirchenregiment keinem Einzelnen, noch der weltlichen Obrigkeit übertragen haben, verrichten die Anstellung ihrer Kirchenbeamten durch unmittelbaren Beschluß der Gemeinden.

§. 260.

§. 260.

Rechte des Regenten über die Conſiſtorien.

1) Das Recht, alle Mitglieder des Conſiſtorium zu ernennen, ſo wie auch das Kanzleiperſonale zu beſtellen. Geiſtliche und weltliche Mitglieder des Conſiſtorium. Ausfertigung der Beſtallungen, und Beſtimmung der Amtsverrichtungen eines jeden einzelnen beim Conſiſtorium Angeſtellten. — Mosheims Allgem. Kirchenrecht der Proteſt. S. 585.

2) Das Recht, die Conſiſtorial-Sachen, und die Form des Verfahrens im Conſiſtorium zu beſtimmen.

3) Das Recht, den Bezirk feſtzuſetzen, innerhalb welchem jedes Provincial-Conſiſtorium ſeine Geſchäfte verwalten ſoll.

4) Das Recht der Oberaufſicht gehört dem Landesherrn ſowohl in ſo fern er Staatsregent, als auch in ſo fern er Inhaber der Kirchenregierung iſt.

§. 261.

Conſiſtorialſachen.

Zu den Conſiſtorialſachen gehören 1) die allgemeine Direction und Disciplin der Kirche, 2) die Juſtizverwaltung in Rückſicht der geiſtlichen Rechtsſachen (davon Abſchn. 4).

In Conſiſtorialſachen ſind alle Mitglieder der Kirche dem Conſiſtorium ordentlicher Weiſe unmittelbar unterworfen. Die Exemtion davon muß durch einen unvordenklichen Beſitz, oder einen beſondern Rechtstitel dargethan werden.

Die

Die Frage, ob der Landesherr für seine Person und Familie dem Landes-Consistorium unterworfen sey? ist von Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protest. §. 132 bejahet, und von Wiese in seinem schon mehrmahls angeführten Handbuche T. 3. Abth. 1. §. 394. und von J. H. Böhmer Jus Eccl. Protest. Lib. I. Tit. 28. §. 41. verneint worden.

Hierbei von den Mediat-Consistorien.

Ueber dies ganze Kap. verdient nachgelesen zu werden J. H. Boehmeri Jus eccles. Protest. Lib. I. Tit. 28. de officio vicarii, obgleich manche Behauptungen eine Einschränkung erleiden dürften, z. B. §. 26. Consistoria seu judicia ecclesiastica dependere a solo principe territorii, minime vero ab ecclesia.

§. 262.

Kap. III. Von den Superintendenten.

Von den Superintendenten überhaupt.

Mehrere verbundene, und einer Aufsicht übergebene Kirchen machen eine Diöcese, und mehrere verbundene Diöcesen eine Kirchenprovinz aus. Die Aufseher über die ersten heißen Superintendenten, und die Aufseher über die letztern Generalsuperintendenten.

In unsrer Kirche sahe man frühzeitig den Nutzen und die Nothwendigkeit einer nähern Aufsicht ein, und da man die Benennung eines Bischofs zu ertheilen für bedenklich fand, so wählte man die Nahmen Decanus, Praepositus, Probst, Inspector, Superintendent. Die Superintendenten sind Bischöfe im Sinne der ersten christlichen Kirche, aber nicht im Sinne des canonischen Rechts, dessen bischöflichen Rechte nach protestantischen

Grundsätzen bei unsern Superintendenten nicht statt finden können.

Um das Salarium bestreiten zu können, sind die Superintendenturen gewöhnlich mit Pastoraten verbunden. Als Pfarrer ist der Superintendent mit dem geringsten Dorfpfarrer gleich; als Aufseher hat er aber eigene Rechte und Obliegenheiten.

Wegen der Beschaffenheit der obliegenden Arbeiten können nur Theologen und ordinirte Personen die Superintendenturen verwalten.

§. 263.

Amt der Superintendenten.

Sie führen in ihren Döceſen die geistliche Aufsicht (inspectio ecclesiastica) über alles, was das Wohl der ihnen anvertraueten Kirchen und Gemeinden betrift, und sind als beständige Commissarien des Consistorium angestellt. Die besondern Zweige ihres Amts sind 1) Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Kirchen- und Schuldiener, 2) Aufsicht über den sittlichen Zustand der Gemeinden, 3) Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, 4) Bekanntmachung der ihnen vom Consistorium zugesandten Verordnungen, 5) Ausführung der ihnen vom Consistorium ertheilten außerordentlichen Commissionen, 6) Prüfung und Confirmation der Kinder, 7) Haltung der Kirchen-Visitationen. (Rechtliche Anmerkungen über Kirchen-Visitationen von Bucher, steht Materialien für alle Theile der Amtsf. eines Predigers, Band 4. 1800. Seite 210–233.) 8) Haltung der Synoden, wo sie üblich sind,

9) Besetzung der Küster- Schul- und Organisten-Dienste, 10) Anordnung der Kirchen-Buße in den geringern Graden, 11) Direction der Vicarie-Arbeiten, 12) Theilung und Auseinandersetzung der antretenden und abgehenden Prediger; 13) Einweihung der Kirchen, 14) Einführung der Prediger, 15) Abfassung und Einsendung der Berichte über jeden der genannten Theile ihrer Amtsverrichtung an das Consistorium.

Die Generalsuperintendenten haben die Investitur der Superintendenten, und die Aufsicht über sie zu ihrem besondern Geschäfte.

Wer sich von dem größern oder engern Umkreise der Superintendentur-Geschäfte in verschiedenen Ländern näher unterrichten will, lese die §. 150 genannten Schriften. Praktisches Handbuch für Ephoral- und kirchliche Geschäfte, von Joh. Achaz Holscher. Erster Theil. Hannover 1800.

§. 264.

Rechte der Superintendenten.

Weil durch sie das Kirchen-Regiment in ihrer Diöcese verwaltet wird, so gebühret ihnen von den untergeordneten Kirchendienern Achtung und Folgsamkeit (reverentia et obedientia). Sie haben die in Kirchen-Angelegenheiten entstandenen Irrungen in Güte beizulegen, und provisorisch die erforderliche Verfügung zu treffen. Sie geben den Kirchendienern zu ihrer Amtsführung die nöthige Anleitung, und ertheilen in zweifelhaften Fällen Verhaltungsvorschriften. Hebung der Gebühren für verschiedene Inspectionsgeschäfte, z. B. für Abnahme der Kirchenrechnungen, für Einführung der Prediger, für die Prüfung der Katechu-

menen. Wo die Witwen der Prediger ein halbes Gnadenjahr bekommen, genießen die Witwen der Superintendenten ein ganzes.

Eine eigentliche Gerichtsbarkeit haben die Superintendenten nicht. In Ehestreitigkeiten können sie kein gerichtliches Urtheil fällen, sondern sie haben die gütliche Schlichtung der Streitigkeiten zu versuchen, und wenn diese nicht hilft, an das Consistorium zu berichten (audientia). Speciale Commissionen machen eine Ausnahme.

Boehmeri Princ. jur. can. §. 188. — Kees Handbuch des protestantischen Kirchenrechts §. 134. — Im Sachsen-Gothaischen machen sie mit dem Beamten ein geistliches Untergericht aus. Gelbke Kirchen- und Schul-Verfassung des Herzogthums Gotha Th. I. S. 165.

§. 265.

Anstellung der Superintendenten.

Weil die kirchliche Aufsicht ein Recht der Kirchengewalt ist, so kann auch der Inhaber des Kirchen-Regiments den Superintendenten ernennen, und da der evangelische Landesherr der Regel nach die Kirchengewalt ausübt, so hat derselbe auch ordentlicher Weise das Recht zur Anstellung der Superintendenten. Wenn die Superintendentur bisher mit einer Patronat-Pfarre verbunden war, so giebt der Patron durch die Präsentation eines neuen Predigers kein Recht auf die Superintendentur, welche der Landesherr von dem Pastorate abnehmen, und einer andern Pfarrstelle beilegen kann. Mit dem Rechte der Anstellung hat der Inhaber des Kirchen-Regiments auch die Befugniß, die Rechte und

Pflich-

Pflichten der anzustellenden Superintendenten zu bestimmen. Superintendentenordnungen.

Bened. Carpzovii jurisprud. eccles. L. I. def. 19.

Casp. Ziegleri superintendens ad normam const. eccles. in Saxonia adornatus. Vitemb. 1687.

Stryck ad Brunnemanni jus eccles. L. II. c. 8. ad §. 21.

Boehmeri jus eccles. Protest. L. I. Tit. 31. §. 81.

§. 266.

Kap. IV. Von den Parochien.

Begriff der Parochie.

Eine Parochie, (Pfarre, Kirchspiel, Kirchsprengel) ist eine unter öffentlicher Sanction des Kirchen-Regiments bestehende Gemeinde, welche zur Ausübung der Gottesdienstlichen Handlungen ihren eigenen und bestimmten Lehrer hat. Vergl. Boehmeri Princ. jur. can. §. 190. Pufendorf Obs. jur. T. III. obs. 127. §. 2. Die Menge der Christen an einem Orte veranlaßte die Vervielfältigung der gottesdienstlichen Versammlungsörter. Dadurch entstanden mehrere einfache Kirchen, von denen jede ihre eigenen Lehrer hatte. Die Sorgfalt gute Ordnung zu erhalten brachte die Parochien hervor, deren Ursprung ins 4te Jahrhundert zu setzen ist, da Constantin die kirchliche Verfassung nach der bürgerlichen einrichtete. Boehmeri Jus Parochiale. S. 2. c. 2. §. 43. 47. Die Parochien sind local, wenn sie nach dem örtlichen District sich richten; personell diejenigen, welche gewissen Ständen und Personen angewiesen sind, z. B. Hof- und Garnison-Gemeinden.

§. 267.

Errichtung der Parochien.

Aus dem Rechte der öffentlichen Religionsübung fließt auch das Collegialrecht, eine ſolche Parochie zu errichten und zu gründen. Die Geſellſchaft, welche nur eine Privat-Religionsübung hat, kann keine Parochie errichten. Da der proteſtantiſche Landesherr die Ausübung der Kirchengewalt erhalten hat, ſo ſtehet ihm das Recht zu, über die Errichtung der Parochien zu verfügen, welches entweder durch die Conſiſtorien verwaltet, oder als ein Reſervatrecht des Kirchen-Regiments von ihm ausgeübt wird, z. B. nach dem Hannöveriſchen Landtagsabſchiede vom 3 April. 1639. Conſt. Cal. cap. 8. p. 70.

Das Nehmliche gilt von der Einziehung, Trennung und Verbindung der Parochien, ſofern die Grenzen und Beſtimmungen der Kirchengewalt es geſtatten. §. 242. 244. — Welches ſind die rechtlichen Gründe zu Veränderungen in den Parochial-Verfaſſungen?

§. 268.

Parochialrecht.

1) Der Pfarrer hat das Recht, die gottesdienſtlichen Handlungen in ſeiner Gemeinde allein zu verrichten. Daher darf er ſo wenig in eine fremde Parochie eingreifen, ſo wenig es einem andern Pfarrer verſtattet iſt, in ſeiner Parochie ohne ſeine Genehmigung Miniſterialhandlungen vorzunehmen.

c. 4. 5. X. de paroch. Clem. 2. de ſepult. Clem. 2. §. ult. de relig. dom. — c. 2. 3. X. de paroch. c. 12. X. de poenit. et remiſſ. c. 1. C. 13. qu. 1. c. 6. D. 71.

2) Der

2) Der Pfarrer ist verpflichtet, die Ministerialhandlungen selbst zu verrichten, indem er ohne Einwilligung des Kirchen-Regiments keinen Gehülfen (vicarium) sich bestellen darf. Ein anderes gilt in England.

3) Alle Pfarrkinder sind verpflichtet, die gottesdienstlichen Handlungen von ihrem Pfarrer verrichten zu lassen.

c. 1. 2. 3. 4. 5. C. 9. qu. 2.

Von diesem Parochialzwange sind nur die befreit, welchen ein exemter Gottesdienst zugestanden, z. B. Gesandten, oder ein besonderes Privilegium darüber verliehen ist, worüber die eigenthümlichen Kirchenordnungen eines jeden Landes die nähere Anweisung ertheilen.

Die Parochialstreitigkeiten werden nach dem ältern rechtmäßigen Besitze entschieden, der sich aus den Tauf- Copulations- Todten-Registern, und Confirmanden-Listen ergiebt. Nach c. 13. X. de probat. wird auf alte Bücher, das gemeine Gerücht und andere Beweismittel Rücksicht genommen.

Schlegel's Churhannöverisches Kirchenrecht. Th. 2. S. 272-275.

4) Der Pfarrer hat ein vollkommenes Recht, das, was zu seiner Besoldung gehört §. 72, es betreffe nun die Substantial-Besoldung oder die Stolgebühren, einzufordern, und die Pfarrkinder sind verpflichtet die gemeinschaftlichen Pfarr-Lasten zu tragen.

Hiebei von den Mutter- und Tochterkirchen, von welchen die letzteren in verſchiedener Herren Ländern liegen, und unter verſchiedenen Conſiſtorien ſtehen können.

§. 269.

Kap. V. Privat-Kirchenregiment.

Unter dem Privatkirchenregimente verſteht man die Ausübung beſonderer Geſellſchaftsrechte, welche ſich die Landeskirchen ausdrücklich oder ſtillſchweigend vorbehalten haben. Einige dieſer Rechte üben die Landeskirchen unmittelbar aus, z. B. Wahl und Anſtellung der Kirchenbeamten und Prediger, in welchem Falle alle Stimmfähige Gemeindeglieder gehörig berufen werden müſſen, um, wenn zwei Drittel erſchienen ſind, durch Stimmenmehrheit einen Schluß zu faſſen. Andere Rechte übt die Gemeinde durch eigends dazu erwählte Beamte aus, z. B. durch Kirchenjuraten, Kirchenproviſoren, Oeconomen, welche der Beſtätigung der geiſtlichen Obrigkeit bedürfen, und der Oberaufſicht derſelben unterworfen ſind. Rochmeri Jus parochiale Sect. 6. c. 1. §. 20. 26.

§. 270.

Von Presbyterien.

Ein Presbyterium iſt ein aus den Mitgliedern der Kirche gewähltes und dazu bevollmächtigtes Collegium, um die Collegialrechte zu verwalten. Die Presbyterien ſind verſchieden, je nachdem die Kirchen 1) ohne unter einem Conſiſtorium zu ſtehen, ein Presbyterium und Mini-

Ministerium haben, oder 2) Consistorium, Presbyterium und Ministerium zugleich haben. Zu der ersten Classe gehören die Presbyterien in den vereinigten Niederlanden, und in den reformirten Kirchen Frankreichs. Die Presbyterien in den vereinigten Niederlanden haben das Amt, auf die Gemeine und den Lebenswandel eines jeden Mitgliedes zu achten, auf die Prediger zu achten, mit den Predigern gemeinschaftlich den Kirchenrath auszumachen, um die Wahlen, Vocationen, Deputationen, Visitationen, Kirchenordnungen und andere Theile des Kirchen-Regiments zu beschließen und auszuführen, den Predigern die Besoldungen zu verschaffen, und den Synoden, und Classen-Versammlungen beizuwohnen.

Eben diese Bewandniß hatte es mit den Presbyterien in Frankreich. Der Kirchen-Convent in Strasburg macht liturgische Anordnungen, verwaltet die Kirchen-Disciplin, sorgt für die Erziehung der Jugend, stellt die Prüfungen der Candidaten an, und entscheidet über Glaubenssachen.

Die Presbyterien der unter Nro. 2 bemerkten Kirchen führen die Inspection über Leben und Lehre der Prediger und Schuldiener, über die Sitten der Gemeindeglieder, sorgen für die Armen und Kranken, wenden bei den Ausschweifenden die Admonitions-Grade an, und vollziehen den kleinern Kirchenbann. Dem Consistorio (z. B. in Cassel) gehören die Bestätigungen der Prediger, die Oberaufsicht und Visitation, und die Ehesachen. Diese Presbyterien haben also einen eingeschränkteren Antheil an dem Kirchen-Regimente.

Man ſehe vorzüglich Boehmeri Jus eccleſ. Protestant. Lib. I. Tit. 24. §. 15-36.

§. 271.

Von den Miniſterien.

Unter den Miniſterien verſtehet man ein aus den Predigern einer Stadt zuſammengeſetztes Collegium, welchem die gemeinſchaftliche Direction und Verhandlung der zum öffentlichen Gottesdienſte gehörenden Gegenſtände und Beſtimmungen zuſtehet. Nicht jede Stadt bildet ein Miniſterium. Ohngeachtet die Miniſterien den Conſiſtorien unterworfen ſind, ſo haben ſie doch verſchiedene Rechte, deren Umfang in verſchiedenen Städten auch verſchieden modificirt iſt. So beſetzen die Mitglieder des Miniſterium in Göttingen die Küſter- Schul- und Organiſten-Dienſte gemeinſchaftlich mit den Kirchen-Vorſtehern, prüfen und confirmiren die Katechumenen, erſtatten weder an den Superintendenten, noch an das Conſiſtorium Kirchen- und Schul-Berichte. Vergl. Schlegels Churhannöveriſches Kirchenrecht Theil 2. Seite 450-458.

Des Protestantischen Kirchenrechts

Vierter Abschnitt.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Erster Artikel.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 272.

Allgemeiner Begriff der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Keine Gesellschaft kann ohne Rechtsprechende Gewalt bestehen. Die Bischöfe der römischen Kirche hatten schon früh eine Jurisdiction sich errungen, die mit jedem Jahrhunderte erweitert werden konnte, und auch würklich erweitert wurde. Die Bischöfe vermehrten nicht bloß die Zahl der geistlichen Sachen, die ohnedem für ihre Erkenntniß gehören sollten, sondern sie setzten auch Regeln fest, nach welchen es leicht war, jede Sache vor ihren Richterstuhl zu ziehen, z. B. die evangelische Denunciation, verweigerte Justiz in weltlichen Gerichten.

Idem juris est, si vel a seculari judice justitia impetrari non potest, vel consuetudo loci, vel miserabilitas personarum

narum ecclesiasticum judicem compellandum suadeat. Lancelotti Instit. jur. can. Lib. III. Tit. I. §. 3.

Die Reformation hob dieſe Misbräuche auf. Die Conſiſtorien haben zwar dieſelbe Gewalt, welche ehemals den catholiſchen geiſtlichen Gerichten zuſtand, aber mit Ausſchließung alles deſſen, was auf den genannten Misbräuchen beruht, und nach den beſondern Modificationen, welche Landesgeſetze hinzugefügt haben. Das Conſiſtorium §. 258. u. f. verwaltet daher die Gerichtsbarkeit, in ſo fern ſie ſich auf die Kirchengewalt gründet, und in ſo fern die evangeliſchen Landesherrn einen Theil ihrer Hoheitsrechte demſelben beigelegt haben. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica) bezeichnet die öffentliche Gewalt, in kirchlichen Angelegenheiten nach den beſtehenden Geſetzen Recht zu ſprechen.

Boehmeri Princip. jur. can. Lib. II. Sect. III. Tit. 6. 7.

§. 273.

Eintheilung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit.

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit iſt entweder entſcheidend, (civilis, forensis) und begreift alle Klagen in Anſehung der Sachen und Perſonen, oder ſtrafend (criminalis), welche es mit den Vergehungen und deren Strafen, ſowohl in Rückſicht der Gemeindeglieder als auch insbeſondere der Kirchendiener zu thun hat.

Eine andere Eintheilung iſt in ordentliche, oder außerordentliche, (extraordinaria; delegata) Gerichtsbarkeit.

§. 274.

§. 274.

Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit.

1) Ausschließlich geistliche Sachen (causae mere ecclesiasticae) sind überhaupt diejenigen, welche unmittelbar und mittelbar von den Collegialrechten abhängen. Dahin gehören die Fürsorge für die Religion, Aufsicht über den innern Zustand der Kirche, und das sittliche Verhalten der Gemeinden, Anstellung und Absetzung der Kirchendiener, kirchliche Verfassung, Aufsicht der Schulen und der Schulsachen, Aufsicht über das Leben und die Sitten der Kirchen- und Schuldiener u. s. f.

2) Gemischt-geistliche Sachen (causae mixtae) sind diejenigen, welche nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Umstände zur Cognition eines weltlichen Gerichts kommen können. Dahin gehören die Ehesachen, Hebungen der Intraden der Kirchen, der Schulen und ähnlicher Stiftungen.

Boehmeri Princ. jur. can. §. 240-243.

§. 275.

Von der Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit.

1) In Absicht auf den Umfang des Districts, der Personen und der Gegend, über welche einem Consistorium die Gerichtsbarkeit zustehet, kömmt es auf die Landesgesetze oder auf die Bestimmung des Landesherrn an, bis wie weit die Grenzen sich erstrecken sollen.

2) In Ansehung der Sachen enthält §. 274 die Entscheidung, wie viel vor das Forum des Consistorium gezogen werden müsse.

3) In

3) In Anſehung der Klagen der Kirchendiener gegen weltliche Perſonen beſonders wegen geiſtlicher Güter und Gefälle gilt die allgemeine Regel, daß der Kläger dem Gerichtsſtand des Beklagten folgt.

Si clericus laicum de rebus ſuis vel eccleſiae impetierit, et laicus res ipſas non eccleſiae eſſe aut clerici ſed ſuas proprias aſſeverat, (laicus ipſe) debet de rigore juris ad forenſem judicem trahi, cum actor forum rei ſequi debeat: licet in plerisque partibus aliter de conſuetudine habeatur. c. 5. X. de foro competente — c. 8. X. eodem heißt es, cum ſit generale, ut actor forum rei ſequatur.

Martin. Schraderi Tract. de caufis fori eccleſiaſtici. Cap. I. Tit. 2.

Boehmeri Princ. jur. can. §. 241.

Zweiter Artikel.

Entſcheidende geiſtliche Gerichtsbarkeit.

§. 276.

Kap. I. Perſonalklagen gegen die Geiſtlichen.

1) Die Prediger haben, was die Klagen gegen ihre Perſon, ihre Kirchendienſte, ihre Frauen, Kinder und Dienſtbothen betrifft, das Privilegium des befreieten Gerichtsſtandes. Auch die abgeſetzten Prediger behalten dieſen Vorzug. Dies gilt auch von den Witwen der Prediger, ſo lange ſie Wit-

Witwen bleiben, und von den Kindern, so lange sie im Hause und Unterhalte der Witwen sich befinden. Die Concursſachen der Prediger, die Bevormundungen ihrer Kinder, und alle zu den Vormundſchaften dieſer Art gehörigen Sachen ſtehen unter der Jurisdiction des Conſiſtorii.

2) In Anſehung der Candidaten iſt in mehrern Ländern, (z. B. im Hannöveriſchen Calenbergiſche Landes-Ordnungen und Geſetze Th. 1. Seite 894. 895) feſtgeſetzt, daß ſie zwar nicht gleich den Predigern unter der Gerichtsbarkeit des Conſiſtorium ſtehen, aber doch den Admonitions-Graden und den Vorladungen des Conſiſtorium unterworfen ſind.

3) Die Küſter, Cantores, Organiſten, Schulmeiſter, und die Schullehrer bei den lateiniſchen Schulen, welche in den proteſtantiſchen Ländern zu dem clerus minor gerechnet werden, ſtehen nach der allgemeinern Regel in Perſonalklagen unter der Jurisdiction des Conſiſtorium.

Nach einem Churſächſiſchen Reſcripte vom 1 Sept. 1710. (ordinat. Eccleſ. p. 217) iſt den weltlichen Gerichten die Jurisdiction über die Schulmeiſter, und die Cognition über derſelben Erbſchafts-Theilungen unterſagt.

Im Hannöveriſchen (Schlegels Churhannöveriſches Kirchenrecht Th. 1. Seite 146. 147) wird der Unterſchied gemacht, daß die bei den Pfarrkirchen beſtellten Schulmeiſter in Perſonalklagen unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſtehen, welches jedoch nicht auf das Hausgeſinde derſelben ſich erſtreckt.

ſtreckt; die Nebenſchulmeiſter hingegen in allen Sachen, welche ihr Schulamt nicht betreffen, der weltlichen Obrigkeit unterworfen ſind.

Anmerk. Kirchenvorſteher, Glöckner, Bälgentreter, Kirchenvoigte und Todtengräber ſtehen nur allein in Dienſtverhältniſſen unter dem Conſiſtorium. (Schlegel am ang. O. Seite 149).

§. 277.

Klagen der Kirchen- und Pfarrmeier gegen die Prediger, als Gutsherrn, und umgekehrt.

Die Abmeierungsklagen können nur bei der Obrigkeit des Gutsherrn, alſo bei dem Conſiſtorium verhandelt werden. Dies erſtreckt ſich auch auf die Klagen der Kinder und Erben des Meiers unter ſich, ſobald es auf gutsherrliche Rechte ankömmt. Wenn die Prediger gegen die Kirchen- und Pfarrmeier wegen des Pachtgeldes, wegen der zu leiſtenden Gefälle, und übriger Obliegenheiten Klagen zu führen haben, ſo gehört die Unterſuchung vor die weltlichen Gerichte.

§. 278.

Ausnahmen von dem befreieten Gerichtsſtande.

Die Kirchendiener können in folgenden Fällen keinen befreieten Gerichtsſtand ſich zueignen.

1) In Criminalfällen Socratis Hiſt. eccleſ. Lib. 4. cap. 29. Ueber die delicta leviora erkennen die Conſiſtorien.

Boehmeri Jus Eccleſ. Proteſt. Lib. II. Tit. 2. §. 65.

2) Was das Eigenthum der Kirchendiener, und ihrer Frauen betrifft, ſo iſt die allgemeine Regel, daß das

das forum rei sitae die Entscheidung habe. Churs. Kirch. Ord. unter dem Titel, von Freiheit der Kirchendiener. "Was aber ihre und ihrer Weiber aus „gefallene und erkaufte eigenthümliche, und dergleichen actiones reales, dingliche Sprüch und Forderung betrifft, sollen unsre Kirchendiener an Orten, „da andere unsere Unterthanen schuldig seyn, Recht „zu geben und zu nehmen, den Austrag gewarten."

Boehmeri Jus Eccles. Protest. Lib. II. Tit. 2. §. 58.

Sind die actiones in rem scriptae für persönlich oder für dinglich zu halten? J. H. Böhmer am a. O. §. 60. ist für die letzte Meinung, andere Rechtslehrer für die erste.

3) Was die Erhaltung und Reparation der Deiche und Dämme betrifft, sind die Kirchendiener im Hannöverischen der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

4) Wenn in einer Civil- und Criminal-Sache ein Zeugniß oder ein Bericht gefordert wird, so sind die Kirchendiener verbunden, auf die unmittelbaren Vorladungen der Justiz-Canzlei, der Hofgerichte und anderer Tribunale vor den weltlichen Gerichten zu erscheinen. *

§. 279.

* Im ersten Theile der Calenberg. Landes-Ordn. und Ges. Seite 846-849 wird gesagt, daß die Geistlichen auf die Citationen der Canzleien und Hofgerichte unweigerlich erscheinen sollen. "Zugleich wird gesagt, daß sie schuldig und „gehalten sind, vor der weltlichen Obrigkeit, darunter sie

§. 279.

Kap. II. Aufzählung der Sachklagen, die vor das Conſiſtorium gehören.

1) Die Streitigkeiten zwiſchen Kirchendienern, und ihren Superintendenten, auch Beamten und übrigen Unterthanen, welche Dienſtverhältniſſe betreffen, die Irrungen zwiſchen Paſtoren, Diaconen und Küſtern; die Beſchwerden der Gemeinden gegen die Kirchendiener, und umgekehrt; Klagen gegen die Kirchen-Commiſſarien und überhaupt Klagen, welche in Anſehung der Dienſtverhältniſſe ſtatt finden.

2) Klagen, welche Pfarr- und Kirchengüter, geiſtliche Lehen und ſolche Stiftungen betreffen, die unter der Aufſicht des Conſiſtorium ſtehen. Die Klagen

„geſeſſen und wohnhaft ſind, auf deren Erfordern, und „ausgelaſſene Citation jedesmal zu erſcheinen." — In der Declaration vom $\frac{31 \text{ Dec. } 1717}{11 \text{ Jan. } 1718}$ wird hinzugeſetzt, daß vorige Verordnung "auf alle und jede Hohe und Niedergerichte „ohne einige Ausnahme ſich verſtehe." — Es entſtehet hierbei die Frage, wie der Ausdruck, Obrigkeit darunter man geſeſſen und wohnhaft ſey, verſtanden werden müſſe. Iſt es ſo viel als forum domicilii (vergl. Erneuerter Magdeb. Proceß c. I. §. 30. beim Böhmer Jus Eccleſ. Proteſt. Lib. II. Tit. 3. §. 16. und Horn Conſult. et reſp. Claſſ. I. n. 9) ſo würde daraus dieſe Folge hervorgehen, daß die Geiſtlichen auf jede Citation der Canzleien und Hofgerichte erſcheinen müßten, um in genannten Sachen ein Zeugniß abzulegen, aber nicht verbunden wären, vor ein anderes Gericht, als nur ihres Orts Obrigkeit ſich zu ſtellen.

gen über Klöster, deren Mitglieder und Güter gehören im Hannöverischen vor die Canzleien und Hofgerichte. Schlegel's Churhannöv. Kirchenrecht Th. I. Seite 228 – 230.

3) Klagen wegen der Pfarr- Schul- und Küsterdienst-Melioramente.

4) Daß die Klagen wegen der Kirchstühle vor das Consistorium gehören, erhellet aus §. 248.

5) Die Bestimmung des zu leistenden Beitrags zu den Bau- und Reparationskosten geistlicher Gebäude, zu den Visitations- Introductions- und Transportkosten der Geistlichen hängt vom Consistorium ab, der Beklagte mag ein Laye seyn oder nicht. — Die Streitigkeiten über die Art des Beitrags, und wie die Kosten zu repartiren sind, werden als Sachen eines gemischten Gerichtsstandes betrachtet.

6) Die Kirchenpatronat-Streitigkeiten entstehen a) entweder zwischen den Patronen und dem Consistorio, oder b) zwischen den Patronen unter sich, oder c) zwischen dem Patron und den Kirchendienern, und den Kirchenkommissarien der Patronatkirche. Die Entscheidung der Streitigkeiten des ersten Falls geschieht von der Landesherrschaft. Die Streitigkeiten der übrigen Fälle werden allein von dem Consistorium entschieden.

§. 280.

Fortsetzung.

7) In Ansehung der Ehesachen gilt a) die allgemeine Regel, daß die Klagen vor das Consistorium gehö-

ren, welche auf Vollziehung oder Trennung der Ehe und der Eheverlöbnisse, und auf Erfüllung des Zwecks der Ehe gerichtet sind: z. B. Klagen der Kinder gegen ihre Eltern oder Vormünder wegen verweigerter Einwilligung zur Ehe, Nullitäts-Klagen wegen Unvermögens, u. s. f.

Schlegel's Churhannöv. Kirchenr. Th. I. S. 198, und die daselbst angezeigten Schriftsteller.

Die Ehesachen der Juden sind von dieser Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Die Klagen hingegen, welche b) einzig die Güter der Eheleute, oder Verlobten betreffen, oder auf Polizeiverfügungen sich beziehen, gehören vor die weltlichen Gerichte, z. B. Errichtung der Ehestiftungen, Klagen zwischen geschiedenen Eheleuten wegen der durch die Scheidung verwürkten Güter, Beschwerden gegen die Gutsherrschaft und Ortsobrigkeit, wenn sie aus Gründen der Landespolizei und Oeconomie den Trauschein verweigert, die Satisfactions- und Alimentations-Klagen der geschwächten Frauenspersonen, sofern sie nicht zugleich auf die Ehe gerichtet sind.

8) In den ausschließlich geistlichen Sachen, die es entweder ihrer Natur nach sind, oder vom Landesherrn der geistlichen Gerichtsbarkeit allein unterworfen wurden, findet keine Prorogation, (Entsagung des befreieten Gerichtsstandes, und Uebertragung der Klage an ein anderes Gericht zur Entscheidung) statt. — In den gemischt geistlichen Sachen

Sachen würde auf jeden Fall die Einwilligung des Consistorium zur Prorogation nothwendig seyn.

Traug. Thomasius D. de foro clericorum Protestantium, Consistorio, non prorogabili. Lips. 1731. 4.

Die Wiederklage (Reconventio) kann als eine Prorogation betrachtet werden. Wenn ein Kirchendiener z. B. seinen Pächter vor einem weltlichen Gerichte belangt, und der Pächter eine Wiederklage anstellt, so ist der Kirchendiener verbunden, auf diese Klage vor dem weltlichen Gerichte sich einzulassen.

Hierbei von der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Anhang. Ueber die Art, wie die kirchlichen Processe geführt werden, ist zu bemerken, daß die Grundsätze des Landes- und gemeinen Processes die Norm enthalten. Wer über Imploration, Klagschreiben, Exceptionen, Beweis durch Zeugen, Ungehorsamsklage, Verschickung der Acten, u. s. f. sich näher belehren will, benutze Boehmeri Princ. jur. can. Lib. IV. P. I. Sect. 1-4, und die daselbst citirten Stellen des canonischen Rechts, nebst den dabei benannten Schriftstellern.

Dritter Artikel.

Strafende geiſtliche Gerichtsbarkeit.

§. 281.

Kap. I. Von den geiſtlichen Vergehungen der Gemeindeglieder. Geiſtliche Vergehungen.

1) Geiſtliche Vergehungen ſind diejenigen Handlungen, deren Ausübung den kirchlichen Strafgeſetzen unterworfen iſt. Das canoniſche Recht unterſcheidet ſich dadurch von dem proteſtantiſchen, daß erſteres vieles in die Zahl der Vergehungen aufgenommen hat, welches nach proteſtantiſchen Grundſätzen nicht dafür erkannt werden kann. Dahin gehören a) Infidelitas, Unglaube, deſſen die Juden, Heiden und Muhammedaner ſchuldig ſind. Allein mit dieſen hat die Kirche nichts zu thun; b) Schisma. Schismatici ſunt, qui ſe ab unitate eccleſiae per inobedientiam ſeparant, Lancelotti Inſt. jur. can. Lib. IV. Tit. 4. §. 1. c) Apoſtaſia, Abfall, iſt dreifach, apoſtaſia religionis, wie beim Kaiſer Julian, apoſtaſia clericatus und apoſtaſia monachatus. d) Wucherei, die nach unſern Grundſätzen der Beſtrafung der weltlichen Obrigkeit unterworfen bleibt.

2) Ketzerei (haereſis) Heterodoxie iſt in der proteſtantiſchen Kirche eine beharrliche Abweichung von den

den Hauptlehren derjenigen Kirche, zu welcher man sich bekennt.

Boehmeri Princ. jur. can. §. 869. Haeresis stricte accepta, est dissensus a formula fidei ejus ecclesiae, cui quis additus est, in detrimentum ecclesiae publice propositus. — Schraderi Tract. de causis fori ecclesiast. c. 1. Tit. XI. §. 2.

Schlegel's Churhannöv. Kirchenr. Th. 1. Seite 238.

In Ansehung der Separatisten, Sectirer, Fanatiker, und geheimen Conventikeln wird darauf gesehen, ob sie Proselyten machen, Unruhe stiften, und Grundsätze verbreiten, welche dem Staate schädlich sind, in welchem Falle die Strafen sehr geschärft werden. Die Ketzermacherei wird weder in der Kirche, noch im Staate geduldet.

3) Die Simonie wird in der protestantischen Kirche auf den Fall gesetzt, wenn ein geistliches Amt mit Geld, Geschenken, oder durch unerlaubte Angelobungen erkauft wird. Die Kirchenpatronen, die der Simonie sich theilhaftig gemacht haben, verliehren ihr Präsentationsrecht, und die Kirchen- und Schuldiener werden abgewiesen, und wenn nach ihrer Anstellung die Sache ruchtbar wird, ihrer Aemter entsetzt. Diesem Verbrechen vorzubauen, ist der Simonieeid angeordnet.

§. 282.

Gemischt-geistliche Vergehungen.

Unter den gemischt-geistlichen Vergehungen, versteht man diejenigen, welche als Verbrechen gegen den

Staat betrachtet werden, in Anſehung deren aber, weil ſie eine Beziehung auf Religion haben, den evangeliſchen Conſiſtorien mannichfaltige Befugniſſe zuſtehen.

1) Gotteslaſterung (blasphemia) iſt jede abſichtliche Handlung oder Rede, wodurch die Gottheit unmittelbar oder mittelbar verachtet wird. Als ein Verbrechen, welches die öffentliche Wohlfahrt ſtöhrt, wird ſie von der weltlichen Obrigkeit mit Gefängniß, Landesverweiſung, Staupenſchlag, auch wohl (Kaiſer Karl V. Halsgerichtsordnung Art. 106) mit Lebensſtrafe geahndet.

2) Zauberei (Hexerei), wenn Jemand, durch Hülfe böſer Geiſter, oder durch Beſchwöhrungsformeln außerordentliche Würkungen hervorzubringen ſucht*, und der Aberglaube der Wahrſagerei haben von jeher zu viel Schaden in der bürgerlichen Geſellſchaft geſtiftet, als daß nicht die Obrigkeit durch Strafgeſetze dagegen hätte würken ſollen. Gefängniß, Staupenſchlag und oft Lebensſtrafe werden dieſen Verbrechen zuerkannt. Die Conſiſtoria treffen Verfügungen, um die Schuldigen dieſer Art von der Kirchengemeinſchaft auszuſchließen, oder die Irrenden eines beſſern zu belehren.

3) Dem Meineide werden ähnliche Strafen von der weltlichen Obrigkeit zuerkannt.

§. 283.

Fortſetzung.

4) Kirchenraub (Sacrilegium) iſt die gewaltſame Beraubung der Kirchen oder die Vernichtung derſelben

* c. 12. 14. C. 26. qu. 5. c. 1. §. 7. C. 26. qu. 3. et 4.

den durch Anzündung und unerlaubte Gewaltthätigkeiten J. H. Boehmeri Jus Eccleſ. Proteſtant. Lib. V. Tit. 17. §. 1-4. 46. Die Beſtrafung dieſer Verbrechen gehört dem Criminalrichter.

5) Stöhrung des öffentlichen Gottesdienſtes, wenn der Geiſtliche in Verrichtung des Gottesdienſtes und der gottesdienſtlichen Handlungen gehindert, oder durch Tumult und Lerm unterbrochen wird; die Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe durch Frevel, Exceſſe, Schlägereien und Zänkereien ſind Verbrechen und Vergehungen, deren Unterſuchung und exemplariſche Beſtrafung in einigen Ländern der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, in andern hingegen der weltlichen Obrigkeit übergeben worden iſt.

Die Zerſtöhrung und Verletzung der Begräbniſſe, und der darin liegenden Leichen iſt ein Criminal-Verbrechen. Meiſteri Princ. jur. criminalis. §. 401.

6) Entweihung des Sabbaths wird in einigen Ländern den Conſiſtorien zur Unterſuchung und Beſtrafung überlaſſen, in andern hingegen als Policei-Sache betrachtet. Spörl's Vollſt. Paſtoral-Theologie. Anhang von der Feier der Sonn- und Feſt-Tage Seite 454-543. König Georg des Dritten erneuerte Verordnung die Feier der Sonn- und Feſt- auch Buß- und Bet-Tage betreffend, vom 4 März 1803.

§. 284.

Fortſetzung.

7) Vergehungen gegen die Eheordnung ſind von dreifacher Art.

a) Vergehungen außerhalb der Ehe. Die unerlaubte Beiwohnung unverehlichter Perſonen, ſo wie die gewaltſame Entführung wird von den weltlichen Gerichten beſtraft. Verlobte Perſonen, die ſich zu früh vermiſcht haben, werden von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit durch die Kirchenbuße und durch die Verweigerung des Brautkranzes bei der Copulation beſtraft. — Den Concubinat beſtraft die weltliche Obrigkeit. — Die unrechtmäßige Eingehung oder Trennung der Eheverlöbniſſe gehört der Cognition des Conſiſtorium.

b) Zu den Vergehungen im Anfange der Ehe gehört die ſtrafbare Verheimlichung der Ehehinderniſſe, die ohne Dispenſation unterlaſſene Proclamation, die Trauung außer Landes, die Eingehung der Ehe in verbotenen Grade der Verwandſchaft, und die Bigamie. Die Beſtrafung einiger Vergehungen, z. B. der Blutſchande und der Bigamie, wird von der weltlichen Obrigkeit, anderer aber von dem Conſiſtorium ausgeübt.

c) Vergehungen in der Ehe, Ehebruch, grauſame Behandlung des Ehegatten, und böslicher Verlaſſung deſſelben, ſind Gegenſtände der criminellen Beſtrafung. Auf den Ehebruch iſt in Sachſen die Lebensſtrafe geſetzt.

§. 285.

Kap. II. Geiſtliche Strafen.

Geiſtliche Strafen (Kirchenſtrafen) ſind diejenigen Strafen, welche vermöge der Kirchengewalt zuerkannt wer-

werden, und in der Beraubung eines von der Kirchengewalt abhängigen Guts beſtehen. Unterſchied zwiſchen Strafe (poena) c. 5. 6. 16. X. de poenit. und zwiſchen Zwangsmittel (cenſura) c. 20. 23. X. de verbor. ſignific.

1) Die Excommunication, oder der große Kirchenbann, hebt in der römiſchen Kirche alle Gemeinſchaft mit der Kirche auf.

Major eſt, per quam quis non ſolum a ſacramentorum exeluditur perceptione, verum etiam a communione fidelium, quae ab omni actu ligitimo ſeparat ac dividit, et haec alio nomine anathema appellatur. Lancellotti Inſt. jur. can. Lib. IV. Tit. 13. §. 1. — Das Interdict fällt bei den Proteſtanten ganz weg.

Etwas ähnliches fand bei den Proteſtanten in den frühern Zeiten ſtatt. Die Excommunicirten wurden von aller Kirchengemeinſchaft (die Anhörung der Predigt ausgenommen) von dem Abendmahle, von Gevatterſchaften, von Hochzeiten, von allen Verſammlungen und Geſellſchaften ausgeſchloſſen. Die bürgerliche Infamie machte ſie unfähig Zeugen zu ſeyn. Es war dieſer Kirchenbann Strafe der Abgötterei, Gotteslästerung, Zauberei, u. ſ. f. Schlegel's Churhannöv. Kirchenr. Th. 1. S. 314–320. Unſere Zeiten kennen dieſe Strafe nicht mehr.

2) Ueber die Kirchenbuße, ſehe man Hälfte 1. §. 195. Verſuch einer Geſchichte der Entſtehung und Ausbildung der Kirchenbuße in Flügge's Beiträgen zur Geſchichte der Religion und Theologie, und ihrer Behandlungsart. Theil 2. Hannover 1798.

3) Die Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes (Abſchn. II. Artik. 3. §. 249–253.) iſt eine Strafe, welche

che die Excommunicirten, die Verächter des Abendmahls (Carpzovii Jurispr. Conſiſt. lib. 2. Tit. 24. def. 382), die Delinquenten, die Duellanten und Selbſtmörder trifft. Die Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes hängt von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ab, wenn ſie aus einer kirchlichen Urſache verfügt wird, von den Criminalgerichten hingegen, wenn ſie als Folge eines bürgerlichen Vergehens betrachtet werden muß, (J. H. Boehmeri Jus Eccleſ. Proteſt. Lib. III. Tit. 28. §. 37. 38.)

§. 286.

Kap. III. Vergehungen der Kirchendiener. Exceſſe.

Unter Exceſſen, (geiſtlichen Vergehungen) verſtehet man diejenigen unerlaubten Handlungen, wodurch die Amtspflichten verletzt werden. Die Cognition und Beſtrafung ſtehet der geiſtlichen Gerichtsbarkeit zu.

1) Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe, die mit Beleidigung und Kränkung Anderer verbunden iſt, wenn der Geiſtliche den Rechten und Privilegien anderer Geiſtlichen und Parochien zu nahe tritt; wenn er ſeine Privatſtreitigkeiten auf die Kanzel bringt; wenn er außer den geſtatteten Fällen jemanden willkührlich, etwa aus Feindſchaft vom Abendmahle abweiſt.

c. 7. 12. 15. 16. X. de exceſſibus praelatorum. c. 3. 7. 10. X. de privil. et exceſſibus privilegiatorum.

2) Verbreitung irriger und ſchädlicher Religionsmeinungen, z. B. wenn der Prediger öffentlich im

Vor-

Vortrage, oder in Unterredungen mit ſeinen Gemeindegliedern die Meinung ausbreitete, daß Taufe und Abendmahl aufgehoben werden müßten. Man ſehe das Reſponſum der Theologiſchen Facultät zu Jena über den Fall, da ein Prediger in der Meinung, daß ſeine Frau bezaubert ſey, von einer Wahrſagerinn ſich die Urheber der Zauberei nennen läßt, und darauf die Obrigkeit auffordert, die vermeinten Zauberer und Zauberinnen zu verhaften, beim Hartmann in ſeinem Paſtorale Evangelic. Norimbergae 1697. 4. Lib. IV. Cap. 11.

3) Nachläſſigkeit und Verabſäumung in Dienſtgeſchäften.

4) Ungehorſam und Widerſetzlichkeit gegen die Vorgeſetzten.

c. 1, X. de maledicis. c. 15. 18. de exceſſibus praelatorum

5) Uebertretung der beſondern kirchlichen Vorſchriften und Verordnungen, z. B. wenn der Prediger ohne Conſens der Eltern, ohne Conſens des Regiments-Chef, die Witwen vor Ablauf der Trauerzeit copuliren wollte, u. ſ. f.

6) Unſittlicher Lebenswandel, durch Völlerei, Spielſucht, u. ſ. f.

c. 14. 15. X. de vita et honeſt. clericorum. c. 3. 4. 6. de cohabitatione cleric. et mulierum. c. 6. D. 82.

7) Verletzung des äußern Anſtandes.

c. 2. 4. 5. 14. 15. X. de vita et honeſt. clericorum. c. 1. 2. X. de Clerico venatore. c. 1. X. de Clerico percuſſore.

8) Verbotene Einmiſchung in weltliche Geſchäfte, z. B. Kaufmannſchaft, Advocaturen, u. ſ. f.

c. 1.

c. 1. C. 14. qu. 4. c. 1. 6. 9. X. ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immiscean.

§. 287.

Bürgerliche Vergehungen der Kirchendiener.

Bürgerliche Vergehungen der Kirchendiener sind diejenigen Handlungen, wodurch die bürgerlichen Gesetze übertreten werden. Sie sind entweder leichtere oder schwerere Vergehungen (delicta leviora vel graviora).

1) Zu den leichtern Vergehungen (delictis levioribus) z. B. zu den bruchfälligen Vergehen und Polizei-Uebertretungen, werden diejenigen gerechnet, welche sonst vor die Untergerichtsbarkeit gehören, worauf keine Leibes- und Lebensstrafe gesetzt ist. J. H. Boehmeri Jus eccles. Protest. Lib. II. Tit. 2. §. 65. 66.

Die Cognition und Bestrafung derselben übt das Consistorium.

2) In Ansehung der schweren bürgerlichen Vergehungen, (Verbrechen, delictorum graviorum), z. B. Mord, Giftmischerei, Diebstahl, haben die Consistorien die General-Inquisition; die Special-Inquisition, und die Erkennung der Leibes- und Lebensstrafen gehört den Criminal-Gerichten.

§. 288.

Kap. IV. Geistliche Strafen gegen Kirchendiener.

Die geistlichen Strafen sind diejenigen, welche von der geistlichen Gerichtsbarkeit abhängen. Wenn nicht besondere Umstände eintreten, so werden erst verschiedene Grade der Admonition gebraucht.

1) Die

1) Die gelindeſten Strafen ſind die Geldſtrafen.

2) Gefängnißſtrafe, oder prieſterlicher Gehorſam, muß von dem Gefängniſſe um des künftigen Urtheils willen, und vom ewigen Gefängniſſe, welchem allemal die Abſetzung vorausgeht, unterſchieden werden.

3) Die Suspenſion (ſuspenſio ab officio) iſt eine Unterſagung der Amtsführung auf eine kürzere oder längere Zeit, und geſchieht entweder mit oder ohne Einziehung der Dienſtemolumente. Bei groben Exceſſen §. 286, und bei leichteren bürgerlichen Vergehungen, §. 287 iſt ſie Strafe und Beſſerungsmittel; bei groben Verbrechen hingegen iſt ſie nicht Strafe, ſondern nur ein Mittel, für die Kirche zu ſorgen, welches während der Unterſuchung bis zum Ausgange der Sache gebraucht wird. Boehmeri Princip. jur. can. §. 886.

Bei der Wiedereinſetzung iſt in einigen Gegenden eine öffentliche Abbitte vor der Gemeinde gewöhnlich.

4) Die Verſetzung auf eine Pönitenz-Pfarre (translatio involuntaria) findet bei groben Exceſſen (ſcandalis) ſtatt, welche die Abſetzung nicht verdienen. Sie ſoll Strafe und Beſſerungsmittel ſeyn. Gegen dieſe Strafe tritt aber manche Bedenklichkeit ein, indem die Gemeinde, welche einen ſolchen Prediger annehmen ſoll, ſich für gekränkt erklären kann. Gegen den Vorſchlag, den zu ſtrafenden Prediger auf ein Schulamt zu verſetzen, wäre manches zu erinnern. Am beſten möchte es ſeyn, dem Geiſtlichen

lichen, welcher sich dieser Bestrafung würdig machte, seine bisherige Stelle dadurch zur Pönitenz-Pfarre zu machen, daß man einen Theil der Einkünfte davon nähme, und dem Kirchen-Aerarium beilegte. — Anders muß man von den Versetzungen urtheilen, welche mit keiner Verschlimmerung verbunden sind, und bloß, um die Ruhe und den Frieden in einer Gemeinde wieder herzustellen, angeordnet werden.

§. 289.

Fortsetzung.

5) Die anständige Dienstentlassung wird wegen eines Vergehens erkannt, und setzt einen hinlänglichen Grund voraus. In solchen Fällen wird den Kirchendienern der Rath gegeben, selbst um ihre Dimission anzuhalten, oder zu resigniren, um der fernern Untersuchung, der Absetzung und den damit verbundenen Folgen auszuweichen.

6) Die Absetzung (remotio ab officio), ist die völlige und fortdauernde Entsetzung vom Dienste.

Schlegel's Churhannöv. Kirchenrecht Th. 1. S. 385, und die daselbst citirten Stellen des Böhmer, Struck, Brunnemann und Carpzov.

Sie ist die härteste Kirchenstrafe, welche durch folgende Ursachen herbeigeführt wird, a) durch unbiegsame Halsstarrigkeit, wenn alle Besserungsmittel vergeblich sind, b) durch gröbere Excesse, c) durch leichtere bürgerliche Vergehungen, (delicta leviora) §. 287. d) durch Verbrechen (delicta graviora).

Die

Die Absetzung der Superintendenten und Prediger kann nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Landes-Regierung vorgenommen werden.

Abgesetzte Prediger können noch in statu ecclesiastico bleiben. Boehmeri Princip. jur. can. §. 885.

Wenn ein Prediger in Ruhestand und in Pension gesetzt wird, so hat dies mit der Absetzung nicht das mindeste gemein.

7) Die Degradation (Entwürdigung) ist, wenn ein Prediger seines Amts entsetzt und für unwürdig erklärt wird, ein geistliches Amt jemals wieder zu verwalten. Sie geschieht bei Capitalverbrechen vor der Execution, und wird theils mit, theils ohne Ceremoniell vollzogen. Im canonischen Sinne ist die Degradation nothwendig: nach protestantischen Grundsätzen aber hat sie andere Gründe ihrer Beibehaltung.

§. 290.

Nöthige Vorsicht in Ansehung der Bestrafung.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß Prediger widerrechtlich gestraft, sogar ihres Amts entsetzet wurden, und darauf, weil eine genauere Untersuchung ihre Unschuld darthat, förmlich in ihr Amt wieder eingesetzt werden mußten.

Diese Erfahrung mache diejenigen, welche mit der rechtsprechenden Gewalt bekleidet sind, vorsichtig, daß sie nicht zu voreilig, durch täuschenden Schein betrogen, einem unschuldigen Geistlichen wehe thun. Da der geistliche Stand, mehr wie jeder andere, mit vielen

Nachtheilen zu ringen hat, die ihn dem Haſſe, der Verfolgung und der liebloſen Beurtheilung unterwerfen: ſo kann es ſich leicht zutragen, daß der vermeintliche Eifer, ihn ſtrenger beſtrafen zu müſſen, die Richter irre leitet. (Paſtorale evangelirum, adornante Hartmanno. 1697. 4. pagina 1477 - 1489.) Ueberwieſene Laſterhafte und notoriſche Verbrecher unbeſtraft im Amte zu laſſen, iſt eine zu weit getriebene, dem Wohl der Kirche höchſt ſchädliche Nachſicht. Aber dem angeklagten Geiſtlichen müſſen in dem Proceßgange alle die rechtlichen Hülfsmittel der Vertheidigung zu ſtatten kommen, die jeder andere Beklagte genießt. Der Geiſtliche darf daher nicht ehr beſtraft werden, bis ſeine Verletzung der Geſetze würklich erwieſen iſt. Anzeige deſſen, was zu der Führung des Beweiſes erforderlich iſt.

Ein beſonderer Fall iſt der, wenn ein Kirchendiener durch ſein voriges ſträfliches Benehmen einen ſolchen ſtarken Verdacht eines Verbrechens ſich zugezogen hat, daß er zur fernern Amtsführung ganz unfähig wird. Strube rechtliche Bedenken. Th. 2. Bed. 90. Schlegels Churhannöver. Kirchenr. Th. I. S. 386.)

Ende
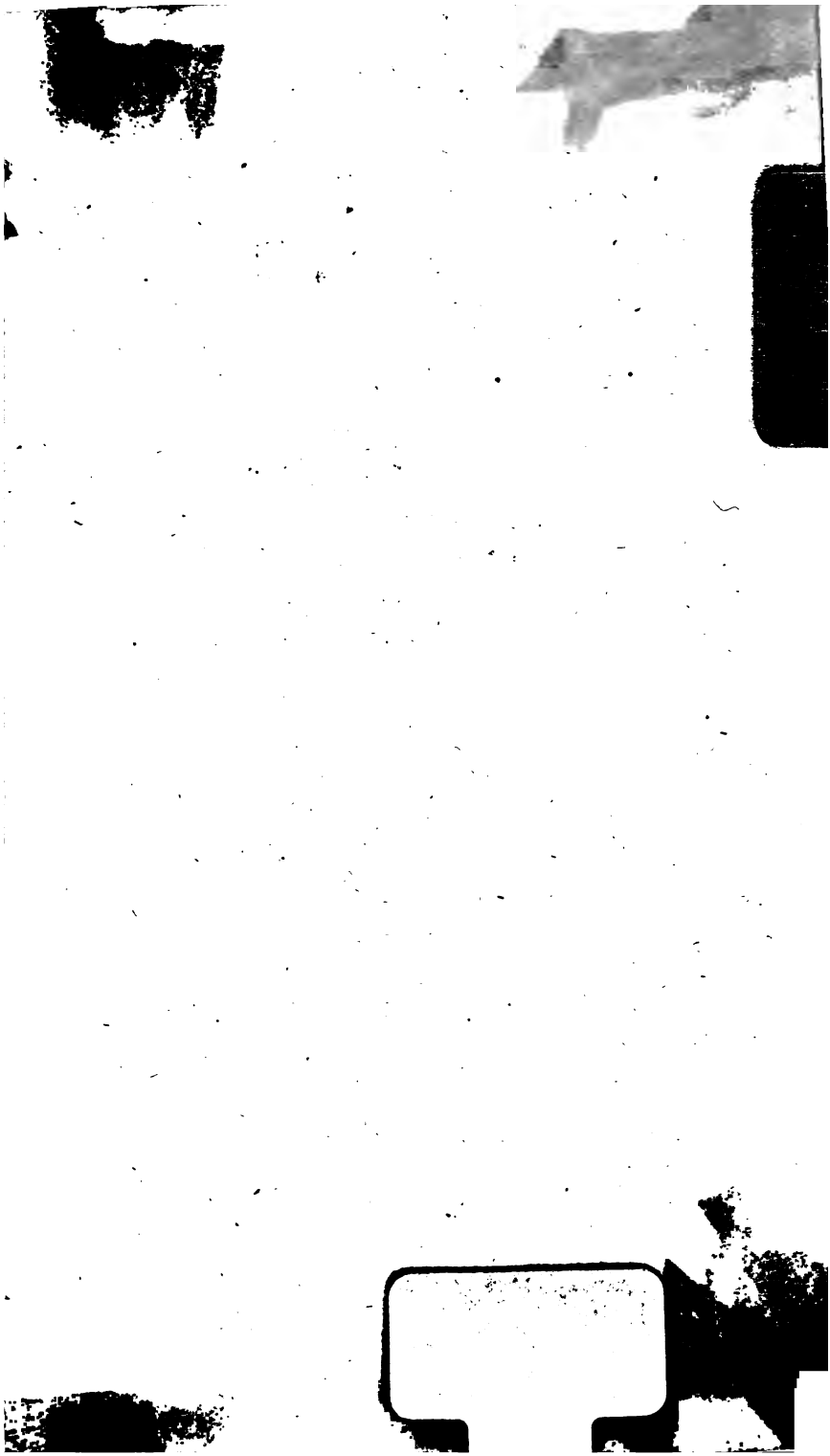
der zweiten Hälfte der Paſtoraltheologie.